

NIEDERSCHRIFT

über die 02. Sitzung des Gemeinderates am 13. Dezember 2021
im Czerwenkasaal des Stadtsaales

Beginn: 16:30 Uhr

Ende: 19:33 Uhr

Anwesend:

		Titel	Vorname	Familiename	Fraktion
1	Bgm.	DI	Peter	Schobesberger	SPÖ
2	Vizebgm	Dr.	Elisabeth	Kölblinger	ÖVP
3	Vizebgm		Stefan	Maier	SPÖ
4	StR		Karin	Eidenberger	ÖVP
5	StR		Thomas	Pamminger	ÖVP
6	StR	Dipl.Ing. (FH)	Robert	Berghammer	ÖVP
7	StR		Bianca	Lindinger	SPÖ
8	StR	Mag.	Sonja	Pickhardt-Kröpfel	GRÜNE
9	StR		David	Binder	FPÖ ENTSCH.
10	GR		Roswitha	Schretzmayer	ÖVP
11	GR	Fraobf.	Pia	Kastner	ÖVP
12	GR	Ing.	Andreas	Schaumberger	ÖVP
13	GR		Judith	Pichlmann	ÖVP
14	GR		Ivica	Šikic	ÖVP
15	GR		Katja	Eder	ÖVP
16	GR		Michael	Dürnecker	ÖVP
17	GR		Edith	Wimmersberger	ÖVP
18	GR		David	Soucek	ÖVP
19	GR	Fraobm.	Andreas	Löhr	SPÖ
20	GR		Brigitte	Hanek	SPÖ ENTSCH.

21	GR		Oliver	Steizinger	SPÖ
22	GR		Gerald	Schwameder	SPÖ
23	GR		Tanja	Grander	SPÖ
24	GR		Helmut	Krechl	SPÖ
25	GR		Franz	Steizinger	SPÖ
26	GR		Gerlinde	Mayer	SPÖ
27	GR		Thomas	Koller	GRÜNE
28	GR		Petra	Wimmer	GRÜNE
29	GR		Tom	Hutchison	GRÜNE
30	GR	Fraobm. Mag.	Stefan	Hindinger	GRÜNE
31	GR	Dipl. Ing.	Christine	Schön	GRÜNE
32	GR		Michael	Habenschuß	FPÖ
33	GR		Jürgen	Steinwendner	FPÖ
34	GR	Fraobm.	Roland	Pröll-Bachinger	FPÖ
35	GR	Mag. pharm.	Gerald	Heinke	NEOS
36	GR	Mag. (FH)	Franziska	Höllner	NEOS
37	GR		Ursula	Soriat	MFG
ERSATZGEMEINDERÄTE					
9			Günther	Gschwandtner	Ersatz für David Binder
20			Rusmir	Smajlovic	Ersatz für Brigitte Hanek

Ferner anwesend: ADir. Mag. Karl PÖLL
 Ing. Christian WIMMERSBERGER
 Ing. Herbert TILL
 Ing. Mag. René HOLZER
 Mag. Ivanka CVITIC
 Birgit HOHL
 Peter KRAUSHAAR

Schriftführerin Mag. Sandra KARLSBERGER

Der Vorsitzende begrüßt alle Mitglieder des Gemeinderates, die Vertreter der Presse und die Zuhörer, stellt die ordnungsgemäße Einladung fest und eröffnet die Sitzung.

Für die heutige Fragestunde wurde eine Frage vorgelegt.

Es kann eine Haupt- und eine Zusatzfrage gestellt werden. Die Redezeit ist für den Fragesteller mit 3 Minuten begrenzt. (Wenn möglich sollen die Fragen anschließend gleich beantwortet werden. Zuständig dafür sind in erster Linie die zuständigen Obfrauen/Obmänner der betroffenen Ausschüsse. Eine schriftliche Beantwortung hat innerhalb von 2 Wochen zu erfolgen).

Änderungen in der Tagesordnung

- Der Tagesordnungspunkt 10e) „Grabner Gründe Ost | Refundierung der Anschlussgebühren | Beschlussfassung“ wird abgesetzt.

Begründung:

Mit Schreiben vom 13.12.2021 hat die IDG durch Herrn Mag. Preslmayr mitgeteilt, dass sie die Angelegenheit in der Zwischenzeit rechtlich geprüft haben und zur Kenntnis gekommen sind, dass die immo development GmbH. keinen Anspruch auf Refundierung der Anschlussgebühren für den Bauteil 2 hat.

- Der Tagesordnungspunkt 6f) „Vornbuch | Erweiterung des Siedlungsgebietes | Aufschließung | Frage der Kostenübernahme“ wird abgesetzt,

Begründung:

Die Eigentümer der Grundstücke in Vornbuch ersuchen um ein gemeinsames Gespräch mit allen Beteiligten (alle Grundeigentümer und Fraktionsvertreter) vor einer endgültigen Beschlussfassung im Gemeinderat.

Für die heutige Sitzung liegen folgende DRINGLICHKEITSANTRÄGE vor:

- Oö. Zivilschutz | Förderansuchen 2021 | Beschlussfassung

Der Punkt soll (wenn die Dringlichkeit zuerkannt wird) unter 10.m) „Recht- und Grund, öffentliche Ordnung und Sicherheit“ aufgenommen werden.

Begründung:

Das Ansuchen ist erst nach Erstellung der Tagesordnung beim Stadtamt eingelangt.

- Erweiterung 30er-Zone in der Salzburger Straße bis zum Kreisverkehr (Bezirkshauptmannschaft); Verordnung einer 30er Zone in Verlängerung der bereits bestehenden ab Einfahrt Mutterhaus bis zum neuen Kreisverkehr bei der Bezirkshauptmannschaft.

Der Punkt soll (wenn die Dringlichkeit zuerkannt wird) unter 11.c) „Umwelt, Mobilität, Integration, Asyl und Spielplätze“ aufgenommen werden.

Begründung:

Seit Schulanfang im Sept 2021 sind zahlreiche Eltern an uns herangetreten, die täglich den Verkehr beim Bildungscampus mit Sorge beobachten. Die Sicherheit der Kinder hat für uns oberste Priorität. Die Verkehrsdichte ist zu Stoßzeiten sehr hoch. Zudem wäre die Zu- und Abfahrt der Busse erleichtert, wenn die Geschwindigkeit des Fließverkehrs reduziert wäre. Weiters wäre diese Temporeduktion auch für den Radverkehr von Vorteil.

Der Gemeinderat nimmt die Änderung der Tagesordnung zustimmend zu Kenntnis.

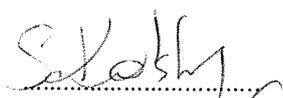
1) GENEHMIGUNG DER VERHANDLUNGSSCHRIFT DER LETZTEN GEMEINDERATSSITZUNG

Die Verhandlungsschrift, welche den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen übermittelt wurde, liegt in der heutigen Sitzung auf. Die Gemeinderatsmitglieder und Ersatzmitglieder, welche an der letzten Gemeinderatssitzung am 4. November 2021 teilgenommen haben, können gegen den Inhalt in der heutigen Sitzung Einwände erheben. Werden Einwände erhoben, wird ersucht, diese jetzt vorzubringen. Werden keine Einwände vorgebracht, so gilt die Verhandlungsschrift als genehmigt.

Vöcklabruck, 13.01.2022

F.d.R.d.A.:

Die Schriftführerin:


.....
Mag. Sandra Karlsberger

Der Vorsitzende:


.....
Bgm. DI Peter Schobesberger

TAGESORDNUNG

2. Sitzung des GEMEINDERATES

am Montag, 13. Dezember 2021, 16.30 Uhr

im Stadtsaal des Stadtsaalgebäudes Vöcklabruck, Stadtplatz 22a

1) **GENEHMIGUNG DER VERHANDLUNGSSCHRIFT DER LETZTEN GEMEINDERATSSITZUNG**

2) **BERICHTE**

3) **ÖFFENTLICHE FRAGESTUNDE**

4) **GEMEINDEVERTRETUNG**

Berichterstatter: Bgm. Dipl.-Ing. Peter SCHOBESBERGER

a) Entsendung von Vertretern der Stadtgemeinde in sonstige Gremien

5) WIRTSCHAFT, TOURISMUS und HOCHBAU

Berichterstatterin: Vizebgm. Dr. Elisabeth KÖLBLINGER

- a) Stadtmarketing | Ansuchen um Auszahlung des Werbekostenbeitrages für 2021 | Beschlussfassung
- b) Tourismusverband Hausruckwald | Weihnachtsbeleuchtung | Auszahlung einer Förderung | Beschlussfassung
- c) Tierzucht- und Grünlandförderung | Auszahlung 2020 | Beschlussfassung
- d) Bildungscampus Vöcklabruck | Bericht an den Gemeinderat (aus StR 29.07.2021 u. Umlaufbeschluss 19.10.21)

6) RAUMORDNUNG und TIEFBAU

Berichterstatter: StR Dipl.-Ing. (FH) Robert BERGHAMMER, MBA, MSc.

- a) Flächenwidmungsplan 5.52 & ÖEK 2.19 | Umwidmung Grundstück 2828/8, E-Werkstraße (Lebenshilfe) Beschlussfassung
- b) Flächenwidmungsplan 5.53 | Umwidmung der Wohnmobilabstellfläche im Freizeitgelände Beschlussfassung
- c) Kanalsanierungsbauabschnitt 25 | Vergabe der Planungsdienstleistung
- d) Kanalsanierungsbauabschnitt 25 | Vergabe der Kanalsanierungsarbeiten
- e) Verlegung der Drucksteigerungsanlage ehem. Pestalozzischule | Vergabe der Bau- und Lieferarbeiten
- f) Vornbuch | Erweiterung des Siedlungsgebietes | Aufschließung (Straße, Kanal, Wasser) | Frage der Kostenübernahme

7) FINANZEN und ENERGIE

Berichterstatter: Vizebgm. Stefan MAIER

- a) Strompreiserhöhung durch die KWG | Beschlussfassung
- b) Kreditübertragungen | Beschlussfassung
- c) Kreditüberschreitungen | Beschlussfassung
- d) Abgangsdeckung 2022 der privaten Kindergarteneinrichtungen | Beschlussfassung
- e) Anpassung Tarife SIMS SJ 2021-22 | Beschlussfassung
- f) Bauhof Stundensätze | Beschlussfassung

- g) Voranschlag 2022 | Beschlussfassung
 - 1. Gebühren- und Abgabekatalog 2022:
 - a) Wasseranschluss- und -benützungsgebühr und Wassergebührenordnung
 - b) Kanalanschluss- und benützungsgebühr und Kanalgebührenordnung
 - c) Abfallgebühr und Abfallgebührenordnung
 - d) Essen auf Rädern | Essen für externe Gäste
 - e) Hundeabgabe
 - 2. Änderung Sondergebrauchsordnung
 - 3. Kassenkredit
 - 4. Dienstpostenplan (wird im Referat „Personal“ behandelt)
 - 5. Ergebnis- und Finanzierungshaushalt 2022
 - 6. Prioritätenreihung für Investitionen
 - 7. Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzierungsplan 2023-2026
- h) Voranschlag 2022 der VFi KG
- i) REVA | Finanzierung Abgang 2020 | Beschlussfassung (aus StR 29.07.2021)

8) PRÜFBERICHT DES ÖRTLICHEN PRÜFUNGSAUSSCHUSSES

Berichterstatter: GR Mag. Gerald HEINKE

9) SOZIALES und BILDUNG (Schule, Hort, Kindergärten und Krabbelstuben)

Berichterstatterin: StR Bianca LINDINGER

- a) Neujahrsaktion 2022 | Beschlussfassung
- b) Sozialzentrum Vöcklabruck | Gewährung einer Förderung für den Zu- und Umbau | Beschlussfassung
- c) Pestalozzischule | Leistungsvereinbarungen Diakonie Spattstraße – Assistenzkräfte | Beschlussfassung
- d) Pestalozzischule | Schülerbeaufsichtigung Pestalozzischule außerhalb der Unterrichtszeit | Beschlussfassung
- e) Hort der Franziskanerinnen Puchheim | Genehmigung von Gastbeiträgen (aus StR 29.07.2021)

10) RECHT- und GRUND, ÖFFENTLICHE ORDNUNG und SICHERHEIT

Berichterstatter: StR David BINDER

- a) Telekom-Mast Magenta | Vertragsverlängerung
- b) Areal ehemalige Pestalozzischule | Verkauf an die GIWOG | Genehmigung des Kaufvertrages
- c) Liegenschaft Stadtplatz 15-17 | Dienstbarkeitsvertrag Kanal
- d) Bildungscampus | Mietvertrag Physiotherapie Schrötter
- e) Grabner-Gründe OST | Refundierung der Anschlussgebühren | Beschlussfassung
- f) E-Werkstraße 49 | Auflassung einer Teilfläche des Grundstückes 2852/28, 50326 KG Wagrain, im Ausmaß von 17 m² aus dem öffentlichen Gut | Einleitung des Ordnungsverfahrens
- g) Entlastungskanal Roseggerstraße;
 - 1) Dienstbarkeitsvertrag mit Ing. Werner Ebner
 - 2) Dienstbarkeitsvertrag mit Anton Ebner (Gisela Huber; Tochter)
 - 3) Dienstbarkeitsvertrag mit Franziska Ebner
 - 4) Dienstbarkeitsvertrag mit Römisch-katholische Pfarrpründe Vöcklabruck, incorporiert dem Stift St. Florian
- h) Kreisverkehr Sportplatzstraße/Salzbürger Straße/ Schubertstraße; Grundablöse von der Landes Immobilien GmbH und Übertragung in das öffentliche Gut im Ausmaß von ca. 39 m²; Genehmigung des Grundankaufes und Einleitung des Ordnungsverfahrens
- i) Aufschließung Untere Agergasse; Übertragung einer Teilfläche des gemeindeeigenen Grundstückes 718/1, 50326 KG Wagrain, im Ausmaß von ca. 970 m² in das öffentliche Gut; Genehmigung der Grundabtretung und Einleitung des Ordnungsverfahrens
- j) Untere Agergasse; neuer Standort für Luft- und Strahlungsmessstelle des Landes Oö auf dem Grundstück 718/1, 50326 KG Wagrain; Genehmigung der Vereinbarung
- k) Wegeerhaltungsverband Alpenvorland | Genehmigung der Satzungen
- l) Objekt Gmundner Straße 32 | Verkauf der Liegenschaft | Art des Verfahrens | Grundsatzbeschluss

11) UMWELT, MOBILITÄT, INTEGRATION, ASYL und SPIELPLÄTZE

Berichterstatterin: GR Petra WIMMER | MA StR Mag. Sonja PICKHARDT-KRÖPFEL

- a) Integrationskonzept 2022 | Genehmigung
- b) Klimaallianz Oö. | Ernährungswende | Umsetzung von Maßnahmen in Vöcklabruck | (Antrag der GRÜNEN)

12) ALLFÄLLIGES

13) PERSONAL

Berichterstatterin: StR Karin EIDENBERGER

- a) Dienstpostenplan | Genehmigung

Der Bürgermeister



DI Peter Schobesberger

02. Sitzung des Gemeinderates am 13. Dezember 2021

2) Berichte

Der Bürgermeister berichtet wie folgt:

PROJEKT „Mühlbachgasse Vöcklabruck“ – Wiedervorlage

Bauwerber und Projektanten - SPERER Immobilien GmbH (Franz-Zola-Straße 3, 4600 Wels)

Geplant ist die Errichtung eines Wohngebäudes mit 8 oberirdischen Geschossen und insgesamt 31 Wohnungen. Aus Sicht des Gestaltungsbeirates soll der Baukörper in dieser städtebaulichen Situation ohne Dachgeschoß nicht höher als 5-geschoßig (E+4) in Erscheinung treten. Nach Einarbeitung der Empfehlungen soll das Projekt dem Gestaltungsbeirat wieder vorgelegt werden.

PROJEKT „Neubau Linzerstraße Vöcklabruck“

Bauwerber und Projektanten - SPERER Immobilien GmbH (Franz-Zola-Straße 3, 4600 Wels)

Geplant ist die Errichtung von 2 Baukörper mit maximal 4 oberirdischen Geschossen und insgesamt 33 Wohnungen sowie Gewerbeflächen.

Der Entwurfsansatz und die städtebauliche Lösung wird vom Gestaltungsbeirat als positive Weiterentwicklung der Erstvorlage bewertet. Das Projekt kann unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Gestaltungsbeirates eingereicht werden.

PROJEKT „Wohnbau u1b“

Bauwerber und Projektanten:

u1b-Projekt- und Einreichungs GmbH (in Gründung)

S_Arquitex Schreder & Partner ZT GmbH (Stadtplatz 37, 4840 Vöcklabruck)

Geplant ist die Errichtung eines Wohnhauses mit 11 Wohnungen und 4 oberirdischen Geschossen.

Die vorgeschlagene Bebauung widerspricht grundsätzlich den in der Studie vorgesehenen Bebauungsrichtlinien. Der Entwurf wird vom Gestaltungsbeirat abgelehnt, da die Bebauung zu dicht und zu hoch ist, eine Durchlässigkeit zur Vöckla nicht gegeben ist und der dem Grundstück vorgelagerte Straßenraum aufgrund der erdgeschossigen Parkebene unattraktiv wäre. Das Projekt ist grundlegend zu überarbeiten

Kinderimpfstraße in der VARENA:

In Zusammenarbeit zwischen dem Salzkammergut-Klinikum, dem Roten Kreuz und der Stadtgemeinde Vöcklabruck findet ab heute, 13.12.2021 bis zum 17.01.2021 jeden Montag in der Zeit von 14 bis 18 Uhr eine Impfkaktion ausschließlich für Kinder statt.

Wir ersuchen um Bewerbung der Aktion.

Vöcklabruck, 12. Jänner 2022

F.d.R.d.A.:



Mag. Sandra Karlsberger

Der Vorsitzende:

Bgm. DI Peter Schobesberger eh.

02. Sitzung des Gemeinderates am 13. Dezember 2021

3) Öffentliche Fragen

Der Vorsitzende unterbricht die Sitzung und erklärt, dass eine öffentliche Frage vorliegt.

KR Herbert Feilmayr, Parkstraße 27/3:

Herr Feilmayr erkundigt sich, ob der Postpartner in der Hinterstadt tatsächlich geschlossen werden soll? In der Pandemiezeit war er das schon und danach soll er aufgelassen werden? Die Auflassung ist besonders für ältere Menschen problematisch. Die müssen dann für jedes Paket in die Varena kommen.

Antwort des Bürgermeisters: Jene Postpartner, die derzeit offen sind, sind an Lebensmittelgeschäfte gebunden und die dürfen während des Lockdowns offen haben und zweitens läuft der Mietvertrag mit dem Tourismusverband aus. Es werden Alternativen innerhalb der Innenstadt gesucht.

Zusatzfrage: Kurzparkzone Feldgasse 6-8. Warum werden durch die Erweiterung des Gastgartens der Bar Scorpion in der Feldgasse zwei Kurzparkzonenplätze vergeben? Wo können diese zwei Plätze wieder geschaffen werden? Der lange Winterschanigarten beim Kreisverkehr ist ohnehin nicht gut. Busse müssen auf den Gehsteig ausweichen.

Der Bürgermeister antwortet, dass die Fläche um die der Winterschanigarten verlängert wurde, die des Eigentümers ist, also eine Privatfläche. Daher wurde auch die Tafel versetzt und der Schanigarten verlängert. Die Kurzparkzone war bisher nur geduldet.

Die Vorsitzende setzt mit der Tagesordnung fort.

Vöcklabruck, 12. Jänner 2022

F.d.R.d.A.:



Mag. Sandra Karlsberger

Der Vorsitzende:

Bgm. DI Peter Schobesberger eh.

02. Sitzung des Gemeinderates am 13. Dezember 2021

4) Gemeindevertretung

Berichterstatter: Bgm. DI Peter Schobesberger

a) Entsendung von Vertretern der Stadtgemeinde in sonstige Gremien

Der Berichterstatter teilt mit, dass die Fraktion der SPÖ einen gültigen Wahlvorschlag für einen neuen Vertreter im Aufsichtsrat der Kultur und Freizeit GmbH eingebracht hat. Nominiert wurde Herr GR Helmut Krechl. Stellvertretend bleibt Herr GR Andreas Löhr.

	<i>bisher</i>	<i>neu</i>
Mitglied:	Bgm. DI Peter Schobesberger	GR Helmut Krechl

Der Bürgermeister stellt sodann den **Antrag**, die Wahl mittels Handzeichen zu genehmigen.

Daraufhin fasst der Gemeinderat den einstimmigen **B e s c h l u s s**, diesem Antrag zuzustimmen.

Der Bürgermeister stellt den **Antrag**, Herrn GR Helmut Krechl in den Aufsichtsrat der KuF GmbH zu entsenden.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen **B e s c h l u s s**, diesem Antrag zuzustimmen.

Vöcklabruck, 13. Jänner 2022

F.d.R.d.A.:



.....

Mag. Sandra Karlsberger

Der Vorsitzende:

Bgm DI Peter Schobesberger eh.

Ergeht gleichlautend an:
die Hauptverwaltung, Mag. Sandra Karlsberger, zur Ablage

02. Sitzung des Gemeinderates am 13. Dezember 2021

5) Wirtschaft, Tourismus und Hochbau Berichterstatterin: Vizebgm. Dr. Elisabeth Kölblinger

a) Stadtmarketing; Ansuchen um Auszahlung des Werbekostenbeitrages 2021; Beschlussfassung

Die Berichterstatterin teilt mit, dass das Stadtmarketing Vöcklabruck mit Schreiben vom 13.10.2021 einen Antrag auf Auszahlung eines Werbekostenbeitrages für die laufenden Aktivitäten 2021 in der Höhe von € 49.950,00 stellte.

Der Beitrag gliedert sich wie folgt:

- Kooperation Stadtgemeinde & Stadtmarketing € 42.800,00
- Zuschuss Postpartner € 4.000,00
- TV1 Kleinstadtgeschichten (€ 3.000,- + 5% Werbekostenzuschuss) € 3.150,00
(wird vom Konto Öffentlichkeitsarbeit 0150/7280 bezahlt)

Unter Abzug der auf dem Konto 7890/7552 „Stadtmarketing“ (€ 48.000,00) verbuchten Aufwendungen für den Mietzuschuss Jupitu (50%) je Quartal € 625,00, also insgesamt € 2.500,00, verbleibt auf dem Konto ein Betrag von € 45.500,00.

Die Berichterstatterin stellt sodann den **Antrag**, die Auszahlung des Förderbeitrages 2021 in Höhe von € 45.500,00 (vom Konto Stadtmarketing) und € 3.150,00 (vom Konto 0150/7280) zu genehmigen.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen **B e s c h l u s s**, diesem Antrag zuzustimmen.

Vöcklabruck, 15. Dezember 2021

F.d.R.d.A.:

Die Schriftführerin:



Mag. Sandra Karlsberger

Der Vorsitzende:

Bgm. DI Peter Schobesberger eh.

Ergeht gleichlautend an die Wirtschaftsabteilung

02. Sitzung des Gemeinderates am 13. Dezember 2021

5) **Wirtschaft, Tourismus und Hochbau**
Berichterstatterin: Vizebgm. Dr. Elisabeth Kölblinger

b) **Tourismusverband Hausruckwald; Weihnachtsbeleuchtung; Auszahlung Förderung; Beschlussfassung**

Die Berichterstatterin informiert, dass der Tourismusverband Hausruckwald mit Schreiben vom 15.1.2021 mitteilte, dass die Finanzierung der Weihnachtsbeleuchtung bisher durch Beiträge des Stadtmarketings, des Tourismusverbandes und durch die Unterstützung der Stadtgemeinde erfolgte. Die tatsächlichen Kosten für die Weihnachtsbeleuchtung betragen mittlerweile jährlich rd. € 18.000,-.

Die Berichterstatterin stellt sodann den **Antrag**, die Auszahlung der Förderung für die Finanzierung der Weihnachtsbeleuchtung an den Tourismusverband Hauruckwald in Höhe von **€ 5.000,-** zu genehmigen.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen **B e s c h l u s s**, diesem Antrag zuzustimmen.

Vöcklabruck, 15. Dezember 2021

F.d.R.d.A.:

Die Schriftführerin:



.....
Mag. Sandra Karlsberger

Der Vorsitzende:

Bgm. DI Peter Schobesberger eh.

Ergeht gleichlautend an die Wirtschaftsabteilung

02. Sitzung des Gemeinderates am 13. Dezember 2021

5) Wirtschaft, Tourismus und Hochbau Berichterstatterin: Vizebgm. Dr. Elisabeth Kölblinger

c) Tierzucht- und Grünlandförderung; Auszahlung 2020; Beschlussfassung

Die Berichterstatterin erklärt, dass für das Jahr 2020 die Aufstellungen der Ortsbauernschaft - vertreten durch Herrn Josef Prötsch - vorliegen, wonach die Aufwendungen für die Tierzucht € 7.714,50 und für die Grünlandpflege € 4.321,75 (d.s. € 36/ha) betragen, das sind insgesamt € 12.036,25. In den Vorjahren wurden den Landwirten ca. 50 % davon in Form einer Förderung refundiert.

Da das dafür vorgesehene Budget auf dem Konto 7420/7550 „Produktionsförderung“ mit € 4.000,00 festgelegt wurde, können den betreffenden Landwirten für ihre Bemühungen um

Tierzucht	€ 2.562,95
<u>und Grünlandpflege</u>	<u>€ 1.435,80</u>
insgesamt Förderungen in Höhe von	<u>€ 3.998,75</u>

zur Auszahlung gebracht werden.

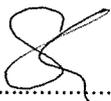
Die Berichterstatterin stellt sodann den **Antrag**, die Auszahlung der Tierzucht- und Grünlandförderung **2020** in Höhe von **€ 3.998,75** zu genehmigen.

Der Gemeinderat fasst mit einem Stimmenverhältnis von 36:1 (Enthaltung Koller, Grüne) den mehrstimmigen **B e s c h l u s s**, diesem Antrag zuzustimmen.

Vöcklabruck, 15. Dezember 2021

F.d.R.d.A.:

Die Schriftführerin:



.....
Mag. Sandra Karlsberger

Der Vorsitzende:

Bgm. DI Peter Schobesberger eh.

Ergeht gleichlautend an die Wirtschaftsabteilung

02. Sitzung des Gemeinderates am 13. Dezember 2021

- 5) **Wirtschaft, Tourismus und Hochbau**
Berichterstatterin: Vizebgm. Dr. Elisabeth Kölblinger

d) **Bildungscampus Vöcklabruck; Bericht**

Die Berichterstatterin erklärt, dass folgende Aufträge in den vergangenen Stadtratssitzungen im Zusammenhang mit dem Bau des Bildungscampus vergeben wurden:

- Beschilderung der Räume im Gebäude wurde an die **Fa. Huber Schildersysteme, 4843 Ampflwang**, mit einer Summe von **€ 10.356,-** vergeben.
- Hydrokultur samt Gefäß im Bereich des Stiegenaufganges in der Aula wurde an die **Mohr Hydrokultur in Austria GmbH, 4050 Traun**, mit einer Auftragssumme von **€ 1.638,-** vergeben.
- Das Nachtragsangebot der **Tischlerei Grömmer GmbH, 4793 St. Roman**, für den Umbau der Brüstungsabdeckung beim Stiegenlauf in der Höhe von **€ 6.291,60** wurde genehmigt.
- Das Nachtragsangebot der **eww Anlagentechnik GmbH, 4600 Wels**, hinsichtlich Rückenlehnen bei den Behinderten WCs in der Höhe von **€ 2.452,18** wurde genehmigt.
- Das Nachtragsangebot der **Dorma Hüppe Austria GmbH, 4020 Linz**, für das Nachrüsten von Duschtrennwänden in den Nassräumen im Kellergeschoß in der Höhe von **€ 949,20 inkl. USt.** wurde genehmigt.
- Das Nachtragsangebot der **Neudörfler Office Systems GmbH, 7201 Neudörfl an der Leitha**, für eine zusätzliche Pinnwand und Möbelrundfüße in der Höhe von **€ 459,65 inkl. USt.** wurde genehmigt.
- Nach- und Feinreinigungsarbeiten wurde an die **Herwa Multiclean Gebäudereinigung GmbH, 4846 Redlham**, mit einer Summe von **€ 11.400,- inkl. USt.** vergeben.
- Mietvertrag mit der **Eder MattenService GmbH, 4225 Luftenberg/Linz**, mit monatlichen Mietkosten von **217,36 inkl. USt.** und einem Mindestvertragszeitraum von 36 Monaten für neun Abstreifmatten, wurde abgeschlossen.
- Ein Pauschalwartungsvertrag und Notrufaufschaltvertrag mit Aufzugswärtermodul für den Aufzug wurde mit der **K&L Aufzugservice GmbH, 4161 Ulrichsberg**, abgeschlossen.

Pauschalwartungsvertrag; vierteljährliche Wartung des Aufzuges € 600,- inkl. USt. pro Jahr Laufzeit: 5 Jahre

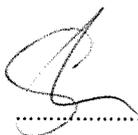
Notrufaufschaltvertrag mit Aufzugswärtermodul; Aufschaltung Jahrespauschale € 720,- inkl. USt., Laufzeit: 3 Jahre.

- Ein Wartungsvertrag der Brandmeldeanlage wurde mit der **Schrack Seconet AG, 4060 Leonding**, abgeschlossen.
Das Vertragsentgelt beträgt **€ 4.590,72 inkl. USt.** pro Jahr und wird vierteljährlich vorgeschrieben. Vertragsbeginn: 01.09.2021

Vöcklabruck, 11. Jänner 2022

F.d.R.d.A.:

Die Schriftführerin:



.....

Mag. Sandra Karlsberger

Der Vorsitzende:

Bgm. DI Peter Schobesberger eh.

Ergeht gleichlautend an die Bauabteilung

02. Sitzung des Gemeinderates am 13. Dezember 2021

6) Raumordnung und Tiefbau

Berichterstatter: StR DI (FH) Robert Berghammer, MBA, MSc

a) Flächenwidmungsplan 5.52 & ÖEK 2.19; Umwidmung Grundstück 2828/8; E-Werkstraße (Lebenshilfe); Beschlussfassung

Der Berichterstatter erinnert, dass mit Schreiben vom 01.06.2021 folgender Antrag auf Umwidmung gestellt wurde:

Sehr geehrte Damen und Herren, die Lebenshilfe Oberösterreich, als alleinige Eigentümerin der Liegenschaften Grundstück Nummer 2828/8 aus der Einlagezahl 2212 der KG 50326 Wagrain ersucht die Stadtgemeinde Vöcklabruck die im rechtsgültigen Flächenwidmungsplan verordnete östliche Widmungsgrenze an die Parzellengrenze anzupassen.

Begründung: die Lebenshilfe Oberösterreich beabsichtigt die genannte Liegenschaft in zeitlicher Nähe zweckmäßig zu bebauen und sollte dafür die östliche Widmungsgrenze von Bauland Wohngebiet mit der Grundstücksgrenze ident sein.

Die hierfür notwendigen Pläne und Unterlagen werden vom Ortsplaner DI Dr. Christoph Hauser, Telefunkenstraße 2, 4840 Vöcklabruck erstellt.

Die für die Planerstellung bzw. Planänderung anfallenden Kosten werden von der Lebenshilfe Oberösterreich im Sinne des §35 Oö. ROG (Kostenübernahme durch betroffene Grundeigentümer) übernommen. Wir erklären, im Falle einer späteren Rück- bzw. weiteren Umwidmung, gegen die Gemeinde keinerlei zivilrechtliche Schadenersatzansprüche zu stellen.

Auf dem gegenständlichen Grundstück ist geplant, eine Wohnanlage in Kombination mit Werkstätten der Lebenshilfe zu errichten. Das Projekt befindet sich derzeit in Planung und soll erforderlichenfalls im Oktober 2021 durch den Gestaltungsbeirat beurteilt werden.

Das Grundstück ist derzeit als „Bauland - Wohngebiet“ gewidmet. Aufgrund der geplanten Nutzung soll dieses, wie im beiliegenden Entwurf des Ortsplaners Dr. Hauser ersichtlich, in ein „Bauland - gemischtes Baugebiet“ umgewidmet werden. Dabei sollen der Wald und die Hochspannungsfreileitung berücksichtigt werden.

In der Sitzung des Gemeinderates vom 05. Juli 2021 wurde der einstimmige Beschluss gefasst, das Verfahren für die Änderung Nr. 52 des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 sowie die Änderung Nr. 19 des ÖEK Nr. 2 "Umwidmung Grundstück 2828/8, E-Werkstraße (Lebenshilfe)" einzuleiten.

Mit Schreiben vom 12. Juli 2021 wurden die Dienststellen sowie die Eigentümer und Nachbarn von der geplanten Änderung verständigt und zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme bis längstens Freitag, 10. September 2021 eingeladen.

Stellungnahme Land OÖ, Abteilung Raumordnung vom 31.08.2021

Die ca. 5.165m² große Parzelle Nr. 2828/8 (KG Wagrain) ist derzeit zum Großteil als "Wohngebiet" sowie im Osten als "Erholungsfläche - Parkanlage" und teilweise als "Grünland land- und forstwirtschaftliche Nutzung" gewidmet. Nunmehr soll die gesamte Parzelle die Widmung "gemischtes Baugebiet" bekommen.

Im westlichsten Teil soll eine Schutzzone "SP 3: Waldabstand - keine Gebäude und Schutzdächer zulässig" einen angemessenen Abstand zum im Westen befindlichen Wald sicherstellen und im Süden soll eine Schutzzone "SP4: Keine Gebäude und Schutzdächer zulässig. Die Errichtung von Anlagen, die den dauerhaft sicheren und ungestörten Betrieb der Hochspannungsfreileitungen z.B. aufgrund ihrer Höhe, Ausdehnung, Brandlast, Nutzungsart gefährden könnten, ist unzulässig." für den 18m breiten Schutzbereich der 110kV Leitung der Netz OÖ GmbH festgelegt werden. Die Umwidmung soll auf dem Standort insbesondere eine Weiterführung der Werkstätten der Lebenshilfe sichern.

In Berücksichtigung der Stellungnahmen der am Verfahren mitbeteiligten Fachdienststellen (diese werden zur weiteren Berücksichtigung Beiliegend übermittelt) kann auch aus raumordnungsfachlicher Sicht die Änderung zur Kenntnis genommen werden, wenn die elektrotechnischen Forderungen - Anpassung der Schutzzone SP4 an den tatsächlichen Schutz-/Gefährdungsbereich der 110 kV-Freileitung (25 m beiderseits der Leitungsachse) sowie Adaptierung der Schutzzonendefinition - in der weiteren Planung entsprechend berücksichtigt werden.

Stellungnahme Land OÖ, Abteilung Wasserwirtschaft vom 16.08.2021

Schutzwasserwirtschaft (Gewässerbezirk Gmunden):

Den vorliegenden Planungen wird zugestimmt. Die Planungsfläche befindet sich in keinem durch Hochwasser {HW100} oder Hangwasser gefährdeten Bereich. Ansonsten bestehen seitens der Abteilung Wasserwirtschaft keine Einwände. Die Anschlussmöglichkeiten an den öffentlichen Kanal sowie an die Ortswasserleitung sind gegeben und es sind diese Anschlüsse rechtzeitig herzustellen.

Stellungnahme Land OÖ, Sachverständiger für Natur- und Landschaftsschutz vom 23.08.2021:

Im August erfolgte ein Ortsaugenschein bei den gegenständlichen Grundstücken und wird Bezug nehmend auf das Schreiben der Örtlichen Raumordnung vom 15.07.2021 betreffend der Änderung Nr. 52 des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 sowie die Änderung Nr. 19 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2 der Gemeinde Vöcklabruck seitens des Sachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz in rein fachlicher Hinsicht wie folgt Stellung genommen:

Die Parzelle 2828/8, KG Wagrain, ist derzeit zum Großteil als Wohngebiet, einem kleineren Teil im Osten als „Erholungsfläche - Parkanlage“ und teilweise als „Grünland - land- und forstwirtschaftliche Nutzung“ (3 kleine Teilflächen entlang der E-Werkstraße) gewidmet. Nunmehr soll die gesamte Parzelle die Widmung gemischtes Baugebiet bekommen. Im westlichsten Teil soll eine Schutzzone SP 3 {Definition: „ Waldabstand - keine Gebäude und Schutzdächer zulässig“} einen angemessenen Abstand {20m} zum im Westen befindlichen Wald sicherstellen und im Süden soll eine Schutzzone SP4 {Definition : „ Keine Gebäude und Schutzdächer zulässig}.

Da die Fläche bereits derzeit überwiegend bebaut und landschaftlich nicht exponiert ist, sind durch die Änderung der Widmungskategorie keine wesentlichen Auswirkungen auf Landschaftsbild und Naturhaushalt zu erwarten. Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen daher keine Einwände gegen die Änderung Nr. 52 des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 sowie die Änderung Nr. 19 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2.

Stellungnahme Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 09.08.2021

Auf Basis der zur Verfügung gestellten Unterlagen und nach Durchführung eines Lokalaugenscheines am 04.08.2021 ergeht folgende forstfachliche Stellungnahme:

Geplant ist die Umwidmung des Grundstückes Nr. 2828/8 KG Wagrain von derzeit größtenteils

„Wohngebiet“ und kleineren Teilflächen „Erholungsfläche - Parkanlage“, „Grünland - land- und forstwirtschaftliche Nutzung“ in sodann „gemischtes Baugebiet“ teilweise mit Schutzzonen im Bauland überlagert. Der Planungsbereich grenzt im Norden an bestehendes Wohngebiet, im Osten an eine Erholungsfläche. Die restlichen angrenzenden Bereiche werden durch land- und forstwirtschaftlich genutztes Grünland, getrennt durch eine Verkehrsfläche, gebildet.

Der forstfachlich relevante Bereich der geplanten Umwidmung befindet sich im Nord-westlichen Teilbereich des Grundstückes Nr. 2828/8 . Hier stockt westlich auf den Grundstücken 2819/3 und 2828/3 ein Laubholz dominierter Bestand von Buche, Kirsche, Ulme und sonstigen Gehölzen. Bei guter Wüchsigkeit stocken hauptsächlich 2-4 Altersklasse. Es besteht ein stabiler Bestandestrauch der auf Grund der angrenzenden Verkehrsfläche regelmäßig gepflegt wird. Durch die Berücksichtigung der Schutzzone SP 3 ergibt sich hinsichtlich Gefährdungssituation aus angrenzenden Waldflächen keine Verschlechterung.

Zusammenfassend kann aus forstfachlicher Sicht der Änderung Nr. 52 des Flächenwidmungsplanes Nr. 5, sowie der Änderung Nr. 19 des örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2 der Stadtgemeinde Vöcklabruck zugestimmt werden.

Stellungnahme Land OÖ, Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik vom 13.08.2021

In der Stadtgemeinde Vöcklabruck ist entsprechend der vorliegenden Flächenwidmungsplanänderung 5.52 die Umwidmung der Parzelle Nr. 2828/8 , KG Wagrain von „Bauland - Wohngebiet “ auf 11 Bauland - gemischtes Baugebiet“ geplant.

Aus elektrotechnischer und energieverorgungstechnischer Sicht bestehen Bedenken gegen die geplante Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 , weil ein nicht korrekter Schutzbereich der ÖBB-110 kV-Freileitung eingetragen ist. Das eingetragene Ausmaß des Schutzbereiches von 18 m beiderseits der Leitungsachse stimmt nicht mit den Vorgaben des Eisenbahngesetzes überein. Der Gefährdungsbereich ist laut Eisenbahngesetz 25m beiderseits der Leitungsachse. Es wird aus elektrotechnischer Sicht vorgeschlagen, im tatsächlichen Schutz-/Gefährdungsbereich der 110 kV-Freileitung folgende Schutz- oder Pufferzone einzutragen:

Schutz- oder Pufferzone im Bauland SP4: „Hochspannungsfreileitung 110 kV“

Die Errichtung von oberirdischen Gebäuden ist unzulässig. Die Errichtung von Anlagen, welche den dauerhaft sicheren und ungestörten Betrieb der Hochspannungsleitungen z.B. aufgrund ihrer Höhe, Ausdehnung, Brandlast, Nutzungsart gefährden könnten, ist unzulässig. Verkehrsflächen, PKW-Stellplätze, Stützmauern und Geländeänderungen, Einfriedungen, Versickerungsflächen etc. sind mit der nachweislichen Zustimmung des Leitungsbetreibers möglich."

Stellungnahme WKOÖ vom 19.08.2021

Das Stadtamt Vöcklabruck hat die Wirtschaftskammer Oberösterreich davon in Kenntnis gesetzt, dass die Änderung des Flächenwidmungsplanes und des ÖEK beabsichtigt ist. Die Änderung betrifft: Grundstück Nr. 2828 / 8, KG 50326 Wagrain von 11 Bauland - gemischtes Wohngebiet" in 11 Bauland - gemischtes Baugebiet" Die Wirtschaftskammer Oberösterreich dankt dem Stadtamt Vöcklabruck und teilt dazu gern. § 36 Abs. 4 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 OÖ Raumordnungsgesetzes mit, dass die Änderung im Interesse der Wirtschaft befürwortet wird.

Stellungnahme Netz OÖ GmbH - GAS vom 28.07.2021

Gegen die oben angeführte Änderung erhebt die Netz Oberösterreich GmbH im Namen der Energie AG Oberösterreich sowie in eigenem Namen keinen Einwand.

Stellungnahme Land OÖ, Abteilung Anlagen -, Umwelt- und Wasserwirtschaft Republik Österreich, öffentliches Wassergut vom 19.07.2021

Sehr geehrte Damen und Herren, der Verwalter des öffentlichen Wassergutes stimmt der geplanten Änderung dann zu, wenn Grundstücke des öffentlichen Wassergutes keine Änderung der Widmung erfahren und die im Sinne des § 4 Abs. 2 WRG 1959 normierte Zweckwidmung erhalten bleibt.

Eine allfällige erforderliche Stellungnahme wird grundsätzlich auch von der Gewässer betreuenden Stelle im Zuge des Raumordnungsverfahrens abgegeben werden.

Stellungnahme Lebenshilfe Oberösterreich vom 19.07.2021

In Ihrem Schreiben vom 12.7. 2021 erwarten Sie eine Stellungnahme unsererseits zum Antrag auf Umwidmung des Grundstückes 2828/8, KG 50326 Wagrain.

Wir haben die Wohnhausgenossenschaft ISG gebeten uns bei der Stellungnahme zu unterstützen, folgende Antwort habe ich erhalten:

*Sehr geehrte Frau Mag. Gebetsroither, herzlichen Dank für die Weiterleitung der Mitteilung der Stadtgemeinde Vöcklabruck zur Abänderung der bestehenden Flächenwidmung auf Ihrem Grundstück Nr. 2828/8 aus der Einlagezahl 2212 der KG 50326. Nach Studium der Unterlagen meinen wir, dass Sie diesbezüglich keine Stellungnahme abgeben müssen, da sowohl die Flächenwidmung mit 11 Bauland - gemischtes Baugebiet" (und die nunmehr erfolgte Abstimmung vom Widmungsverlauf auf die Grundstücksgrenze) als auch die Schutz- und Pufferzonen (SP 3 und SP4) entsprechen und beste raumordnungsrechtliche Voraussetzungen für eine sinnige Bebauung sind. Beste Grüße & Dank
Ich bitte um Weiterbearbeitung des Verfahrens.*

Stellungnahme AI Telekom Austria AG vom 13.07.2021

Wir bedanken uns für die Zusendung Ihrer Verständigung und nehmen diese zur Kenntnis. AI/gemeine Information: Wichtig wäre, dass im Falle von Grabungsarbeiten in den entsprechenden Grundstücken, die Grundbesitzer/Bauherrn/Baufirmen auf eine Erhebung der Einbauten bzw. auf die Einholung einer Leitungsauskunft rechtzeitig hingewiesen werden.

Stellungnahme WKO Oberösterreich vom 13.07. 2021

Aus Sicht der WKO Vöcklabruck besteht gegen diese Umwidmung natürlich KEIN EINWAND!

Stellungnahme Netz OÖ GmbH - STROM vom 13.07.2021

Gegen die oben angeführte Änderung erhebt die Netz Oberösterreich GmbH keinen Einwand.

Die Stellungnahmen liegen zur Einsichtnahme im Akt auf!

Aufgrund der Stellungnahme seitens des Landes Oö (Abteilung Raumordnung) wurde der Flächenwidmungsplan adaptiert und der Grundeigentümerin zur Kenntnis gebracht. Mit Schreiben vom 24.11.2021 wurde die Zustimmung zum neuen Flächenwidmungsplan erteilt.

Der Berichterstatter stellt sodann den **Antrag**, die Umwidmung des Flächenwidmungsplans 5.52 & ÖEK 2.19 auf dem Grundstück 2828/8 in der E-Werkstraße (Lebenshilfe) zu genehmigen.

Der Gemeinderat fasst sodann den einstimmigen **B e s c h l u s s**, diesem Antrag zuzustimmen.

Beilagen:

Flächenwidmungsplan

ÖEK

Vöcklabruck, 15. Dezember 2021

F.d.R.d.A.:

Die Schriftführerin:



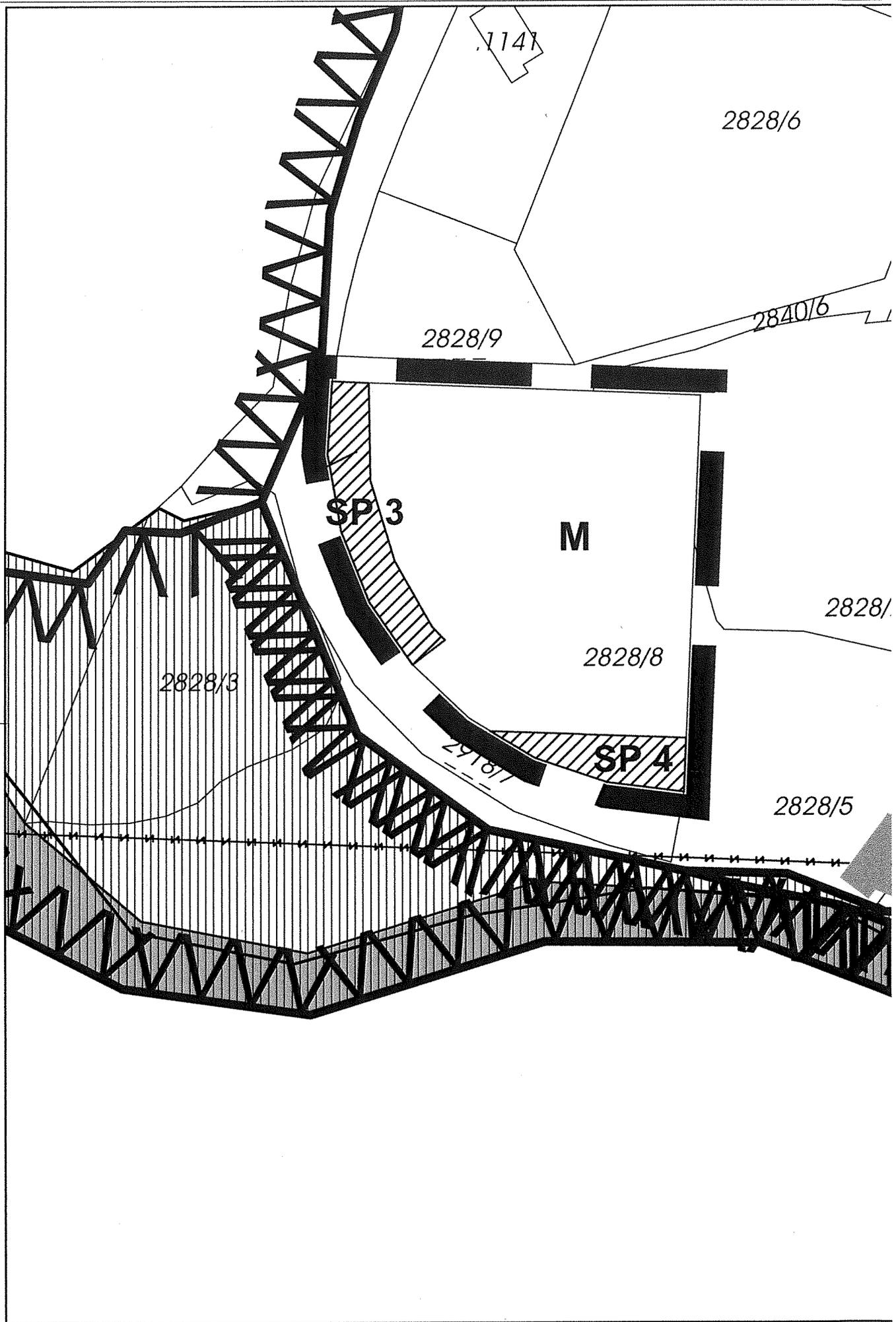
.....

Mag. Sandra Karlsberger

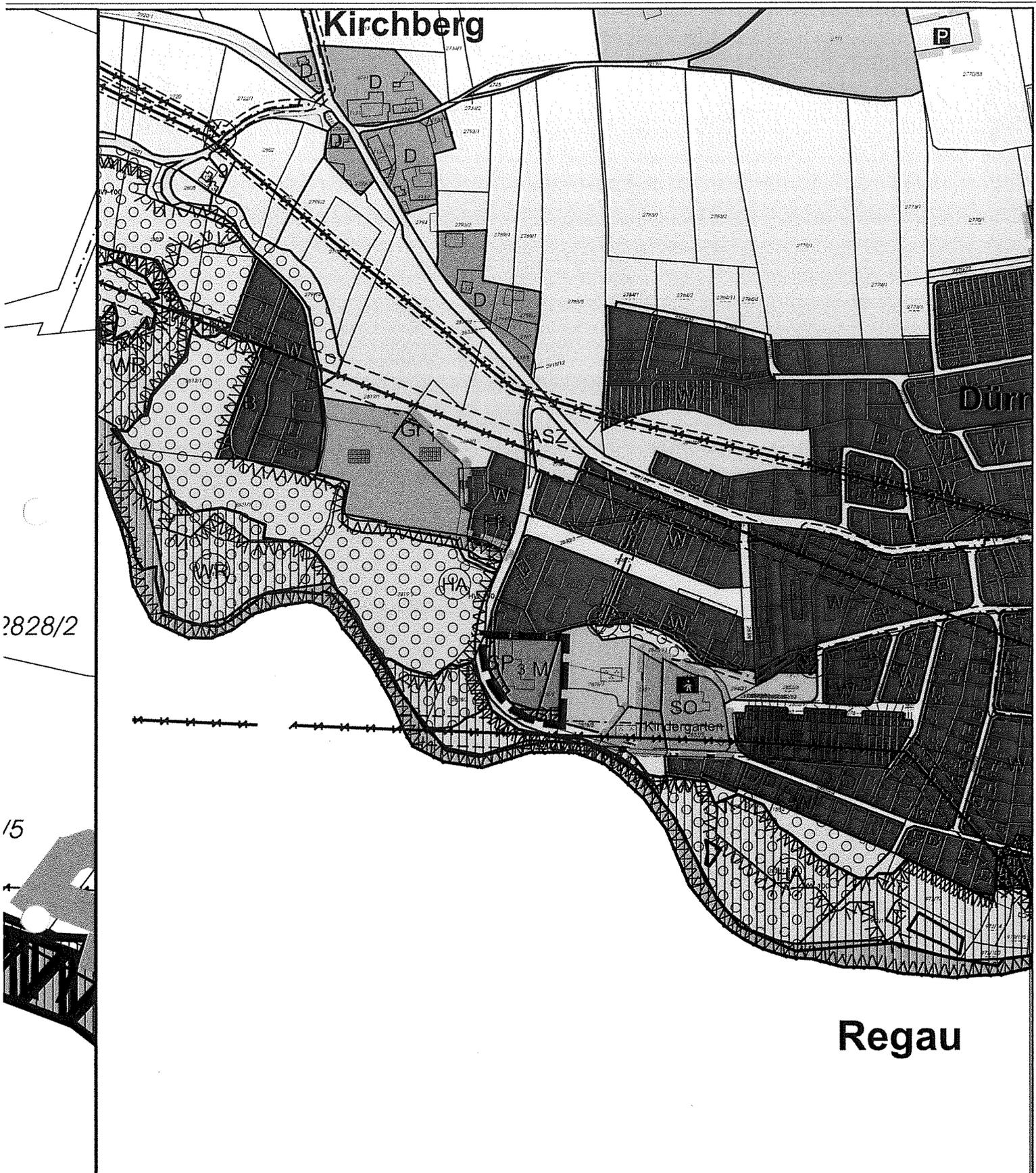
Der Vorsitzende:

Bgm. DI Peter Schobesberger eh.

Ergeht gleichlautend an die Hochbauabteilung



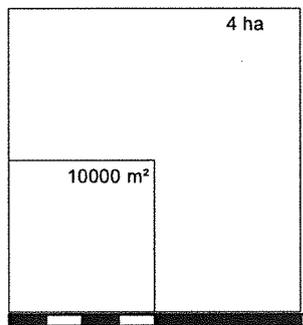
M 1 : 1.000



2828/2

15

1.000



Regau

M 1 : 5.000



LEGENDE

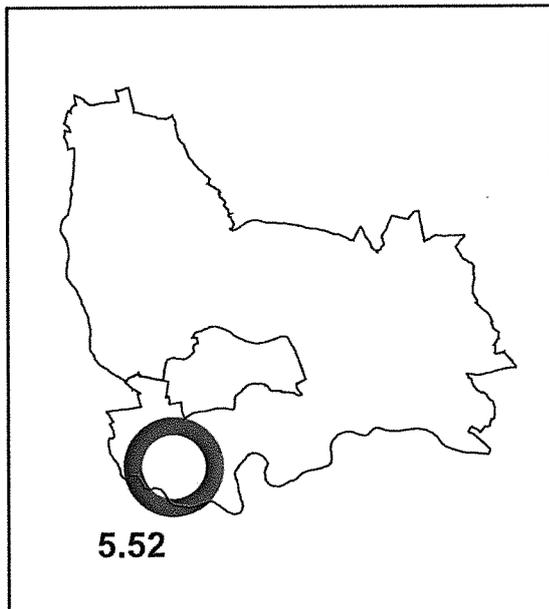
-  Wohngebiet
-  Dorfgebiet
-  Gemischtes Baugebiet
-  Schutz- oder Pufferzone im Bauland
SP3: Waldabstand - keine Gebäude und Schutzdächer zulässig
SP4: Hochspannungsfreileitung 110kV:
Die Errichtung von oberirdischen Gebäuden ist unzulässig. Die Errichtung von Anlagen, die den dauerhaft sicheren und ungestörten Betrieb der Hochspannungsleitungen z.B. aufgrund ihrer Höhe, Ausdehnung, Brandlast, Nutzungsart gefährden könnten, ist unzulässig. Verkehrsflächen, PKW-Stellplätze, Stützmauern und Gelände- veränderungen, Einfriedungen, Versickerungsflächen etc. sind mit der nachweislichen Zustimmung des Leitungsbetreibers möglich.
-  Sondergebiet des Baulandes mit Angabe der Zweckbestimmung
-  Betriebsbaugebiet
-  fließender Verkehr
-  Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
-  Dauerkleingärten
-  Änderungsgebiet aktuell
-  Änderungsgebiet nicht aktuell
-  Landesstraßen B mit Schutzzonen
-  Nebenbahn
Festgelegte Widmung: Land- und Forstwirtschaft, Ödland
-  Hochspannungsfreileitung oder Bahnstromleitung mit Schutzbereich
-  Transformatorstation
-  Unterirdische Kabelanlage mit allfälligem Schutzbereich
-  Gasleitung mit allfälligem Schutzstreifen
-  Wald entsprechend der forstrechtlichen Planung
-  Gewässer fließend
-  Grundwasserschongebiet

Plangrundlage DKM (Stand 2017) © Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen;
Datenkopie zur Verfügung gestellt von der Gemeinde am 29.11.2018

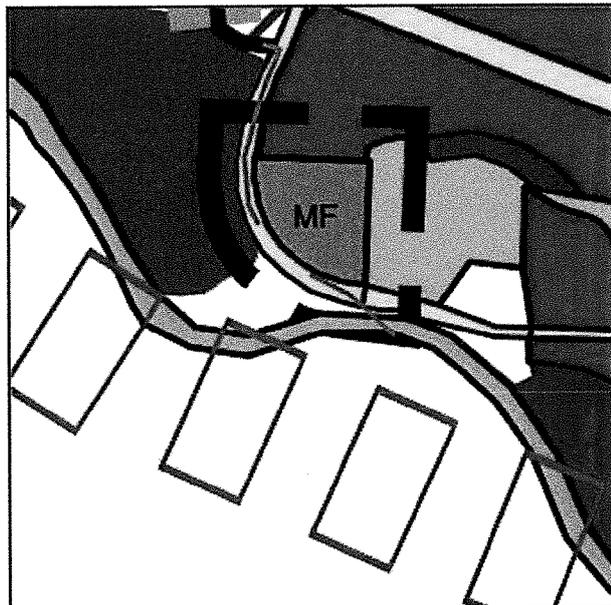
ÄNDERUNGEN

Parzellen Nr.	Bisherige Widmung	Neue Widmung	Fläche (ca.)
2828/8 tw.	Land- und forstwirtschaftliches Grünland	gemischtes Baugebiet, tw. mit Schutz- oder Pufferzone SP 3 "Waldabstand - keine Gebäude und Schutzdächer zulässig."	315m ²
2828/8 tw.	Wohngebiet	tw. mit Schutz- oder Pufferzone SP 4 Hochspannungsfreileitung 110kV, genaue Definition lt. Legende gemischtes Baugebiet, tw. mit Schutz- oder Pufferzone SP 3 "Waldabstand - keine Gebäude und Schutzdächer zulässig."	3.730m ²
2828/8 tw.	Erholungsfläche - Parkanlage	gemischtes Baugebiet, tw. mit Schutz- oder Pufferzone SP 4 Hochspannungsfreileitung 110kV, genaue Definition lt. Legende	1.120m ²

ÜBERSICHTSPLAN



ÖEK ÄNDERUNG 2.19



FLÄCHENWIDMUNGSPLAN STADTGEMEINDE VÖCKLABRUCK	EV.NR.	EV.NR.ÄNDERUNG
	FW 5	FW 5.52
	2013	

TEIL A: FLÄCHENWIDMUNGSTEIL NR. 5
ÄNDERUNG NR. 5.52 **M 1:5000**

GRUNDLAGE TEIL B: ÖEK ÄNDERUNG NR. 2.19 **BESCHLUSS**
DES GEMEINDERATES VOM

ÖFFENTLICHE AUFLAGE **BESCHLUSS**
DES GEMEINDERATES

AUFLAGE	VON	BIS	ZAHL	
			DATUM	

--	--

RUNDSIEGEL BÜRGERMEISTER/IN RUNDSIEGEL BÜRGERMEISTER/IN

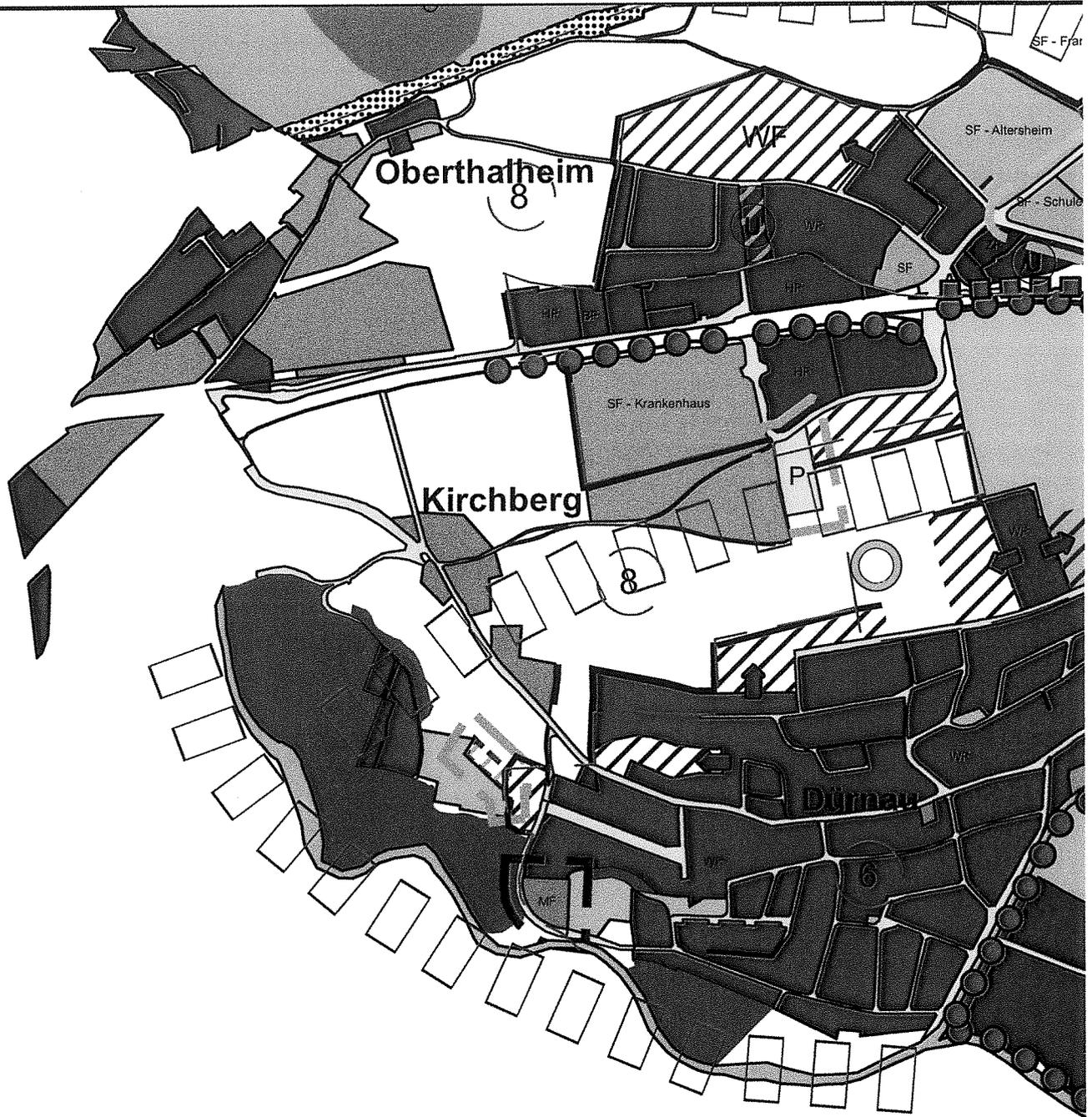
GENEHMIGUNG **KUNDMACHUNG**
 DER OÖ. LANDESREGIERUNG

	KUNDMACHUNG	VOM
	ANSCHLAG	AM
	ABNAHME	AM
RUNDSIEGEL		BÜRGERMEISTER/IN

VERORDNUNGSPRÜFUNG
 DER OÖ. LANDESREGIERUNG

PLANVERFASSER

NAME: ARGE raum-planA
 DIPL. ING. DR. CHRISTOPH HAUSER
 ANSCHRIFT: TELEFUNKENSTRASSE 2
 A-4840 VÖCKLABRUCK



Oberthalheim

Kirchberg

Düren

LEGENDE

1. BAULANDKONZEPT:

FUNKTIONEN - GENERALISIERTE FLÄCHENWIDMUNG

-  Wohnfunktion
-  dörtl. Siedlungsfunktion
-  Zentrumsfunktion
-  Mischfunktion
-  betriebliche Funktion
-  industrielle Funktion
-  Handelsfunktion
-  Sonderfunktion mit Angabe der Zweckbestimmung:
Kultur- und Gebetshaus

ENTWICKLUNGSZIELE, MÖGLICHE SIEDLUNGSENTWICKLUNG, BAUERWARTUNGSLAND

-  Betriebliche Funktion
-  Sonderfunktion mit Angabe der Zweckbestimmung
-  Siedlungsgrenze maßstabsgetreu

2. VERKEHRSKONZEPT:

FUNKTIONEN - GENERALISIERTE FLÄCHENWIDMUNG

-  Gemeindestraße von bes. Verkehrsbedeutung

3. GRÜNLANDKONZEPT:

FUNKTIONEN - GENERALISIERTE FLÄCHENWIDMUNG

-  Erholungsfunktion

ENTWICKLUNGSZIELE

-  Landschaftliche Vorrangzone
Ö - von besonderer ökologischer Bedeutung
-  Grünverbindung
-  Grünzug, -gürtel, -keil

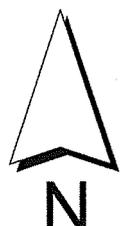
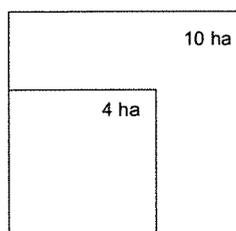
4. SONSTIGE PLANZEICHEN

-  Landesstraßen B mit Schutzzonen
-  Hauptbahn
-  Gewässer
-  Wald entsprechend der forstrechtlichen Planung
-  Wildtierkorridor
-  Grenze Planungsgebiet - nicht aktuell
-  Grenze des Planungsgebietes

ÄNDERUNGEN

PLANUNGSGBIET	VON	IN
westlicher Randbereich des Teilgebiets Dürnau	tw. Wohnfunktion tw. Erholungsfunktion	Mischfunktion

Längen - Flächenmaßstab: M 1:10000



— VG	FLÄCHENWIDMUNGSPLAN STADTGEMEINDE VÖCKLABRUCK		EV. NR.	EV.NR.ÄNDERUNG
			ÖEK 2	ÖEK 2.19
			2013	
TEIL B: ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT NR. 2 M 1:10.000 ÄNDERUNG NR. 2.19				
ÖFFENTLICHE AUFLAGE			BESCHLUSS DES GEMEINDERATES	
AUFLAGE	VON	BIS	ZAHL	
			DATUM	
RUNDSIEGEL			BÜRGERMEISTER/IN	
RUNDSIEGEL			BÜRGERMEISTER/IN	
GENEHMIGUNG DER OÖ. LANDESREGIERUNG			KUNDMACHUNG	
			KUNDMACHUNG	VOM
			ANSCHLAG	AM
			ABNAHME	AM
RUNDSIEGEL			BÜRGERMEISTER/IN	
VERORDNUNGSPRÜFUNG DER OÖ. LANDESREGIERUNG				
PLANVERFASSER/IN				
			NAME:	Dipl.-Ing. Dr. Christoph Hauser Ingenieurbüro für Landschaftsplanung 4840 Vöcklabruck, Telefunkenstraße 2
			ANSCHRIFT	
VÖCKLABRUCK			15.06.2021	
Rundsiegel / Stempel	Ort	Datum	Unterschrift	

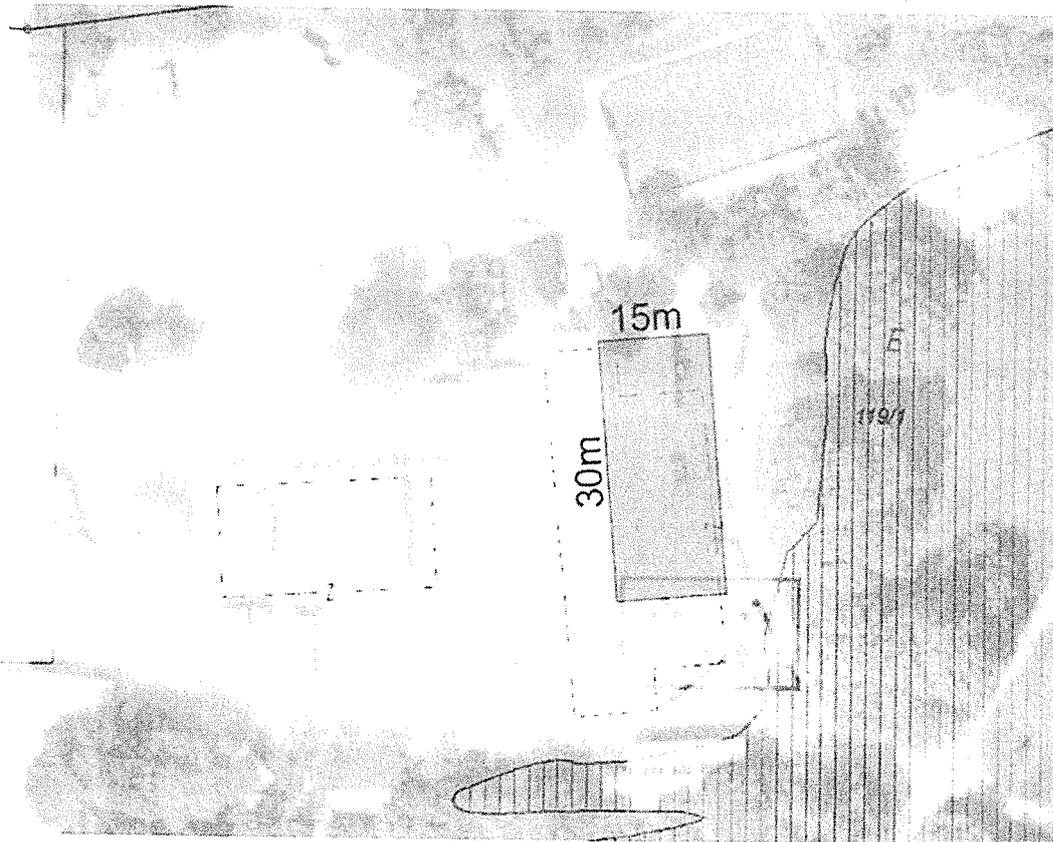
02. Sitzung des Gemeinderates am 13. Dezember 2021

6) Raumordnung und Tiefbau

Berichtersteller: StR DI (FH) Robert Berghammer, MBA, MSc

b) Flächenwidmungsplan 5.53; Umwidmung der Wohnmobilabstellfläche im Freizeitgelände; Beschlussfassung

Der Berichterstatter erklärt, dass es aufgrund der neuen gesetzlichen Bestimmungen für Campingplätze erforderlich ist, die dafür vorgesehenen Stellplätze im Flächenwidmungsplan auszuweisen. Hierfür sollen im Stadtpark, auf dem Grundstück 119/1, KG 50326 Wagrain, 6 Campingstellplätze ausgewiesen und von "Grünland - Erholungsfläche : Parkanlage" in "Grünland - Erholungsfläche: Campingplatz" umgewidmet werden .



In der Sitzung des Gemeinderates vom 05. Juli 2021 wurde der einstimmige Beschluss gefasst, das Verfahren für die Änderung Nr. 53 des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 "Umwidmung der Wohnmobilabstellfläche im Freizeitgelände" einzuleiten.

Mit Schreiben vom 12. Juli 2021 wurden die Dienststellen, die Eigentümer sowie die Nachbarn von der geplanten Änderung verständigt und zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme bis längstens Freitag, 10. September 2021 eingeladen.

Stellungnahme Land OÖ, Abteilung Raumordnung vom 24.08.2021

Entsprechend den vorliegenden Unterlagen soll eine ca. 450 m² große Teilfläche der Parzelle Nr. 119/1 (KG Wagrain) von derzeit "Grünland Erholungsfläche - Parkanlage" in "Grünland Erholungsfläche - Campingplatz" umgewidmet werden. Grund ist die Ausweisung einer erforderlichen Widmung für den

bestehenden Stellplatz für Wohnmobile gemäß § 70 Oö. Tourismusgesetz 2018 (Novelle 2021)
In Berücksichtigung der Aussagen der ergänzend eingeholten fachlichen Stellungnahmen - diese werden zur weiteren Berücksichtigung beiliegend zur Kenntnis gebracht - wird mitgeteilt, dass aus fachlicher Sicht die Planung zur Kenntnis genommen werden kann.

Stellungnahme and OÖ, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft Sachverständiger für Natur- und Landschaftsschutz vom 23.08.2021

Im August erfolgte ein Ortsaugenschein beim gegenständlichen Umwidmungsvorhaben und wird bezugnehmend auf das Schreiben der Örtlichen Raumordnung vom 19.07.2021 betreffend die Änderung Nr. 53 des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Vöcklabruck seitens des Sachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz in rein fachlicher Hinsicht wie folgt Stellung genommen:

Ein Teil der Parzelle 119/1, KG Wagrain, soll von derzeit „Erholungsfläche - Parkanlage“ in „Erholungsfläche

- Campingplatz“ umgewidmet werden. Die Umwidmung dient dazu, die erforderliche Widmung für den bestehenden Stellplatz für Wohnmobile gemäß § 70 Oö. Tourismusgesetz 2018 (Novelle 2021) auszuweisen.

Eine Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes durch die Umwidmung ist, da es sich nur um eine Ausweisung eines bereits bestehenden Stellplatzes für Wohnmobile handelt, aus der Sicht der Ortsplanung nicht zu erwarten. Aus Sicht des Sachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz bestehen keine Einwände.

Stellungnahme Land OÖ, Abteilung Wasserwirtschaft vom 16.08.2021

Schutzwasserwirtschaft (Gewässerbezirk Gmunden)

Den vorliegenden Planungen wird zugestimmt. Die Planungsfläche befindet sich in keinem durch Hochwasser (HW100) oder Hangwasser gefährdeten Bereich. Ansonsten bestehen seitens der Abteilungen Wasserwirtschaft ebenfalls keine Einwände.

Stellungnahme Netz OÖ GmbH - GAS vom 28.07.2021

Gegen die oben angeführte Änderung erhebt die Netz Oberösterreich GmbH im Namen der Energie AG Oberösterreich sowie in eigenem Namen keinen Einwand.

Stellungnahme Netz OÖ GmbH - STROM vom 14.07.2021

Gegen die oben angeführte Änderung erhebt die Netz Oberösterreich GmbH keinen Einwand.

Stellungnahme WKO Oberösterreich vom 14.07.2021

Im Sinne der Wirtschaft begrüßt die WKO Vöcklabruck die geplante Umwidmung.

Stellungnahme AITelekom Austria AG vom 14.07.2021

Wir bedanken uns für die Zusendung Ihrer Verständigung und nehmen diese zur Kenntnis. Allgemeine Information: Wichtig wäre, dass im Falle von Grabungsarbeiten in den entsprechenden Grundstücken, die Grundbesitzer/Bauherrn/Baufirmen auf eine Erhebung der Einbauten bzw. auf die Einholung einer Leitungsauskunft rechtzeitig hingewiesen werden.

Die Stellungnahmen liegen zur Einsichtnahme im Akt auf!

Der Referent ergänzt, dass somit die Campingrechtsnovelle 2020 innerhalb ihrer Umsetzungsfrist rechtskonforme Anwendung findet.

Der Berichterstatter stellt sodann den **Antrag**, die Umwidmung der Wohnmobilabstellfläche im Freizeitgelände und die Änderung des Flächenwidmungsplans 5.53 zu genehmigen.

Der Gemeinderat fasst sodann den einstimmigen **B e s c h l u s s**, diesem Antrag zuzustimmen.

Beilage

Flächenwidmungsplan

Vöcklabruck, 15. Dezember 2021

F.d.R.d.A.:

Die Schriftführerin:

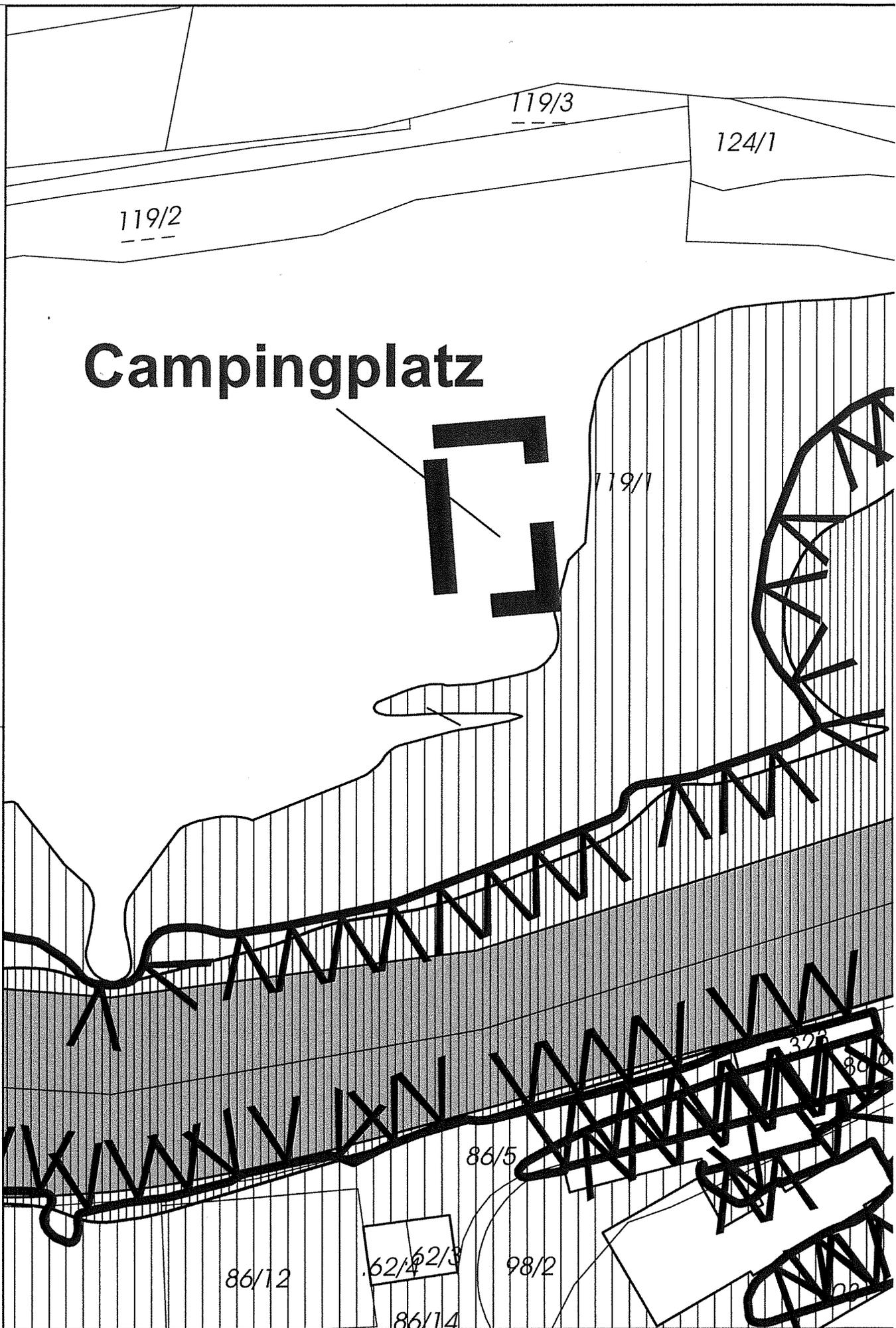


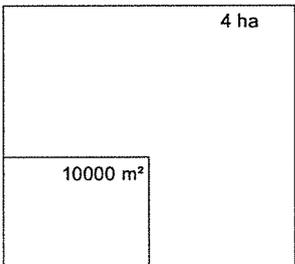
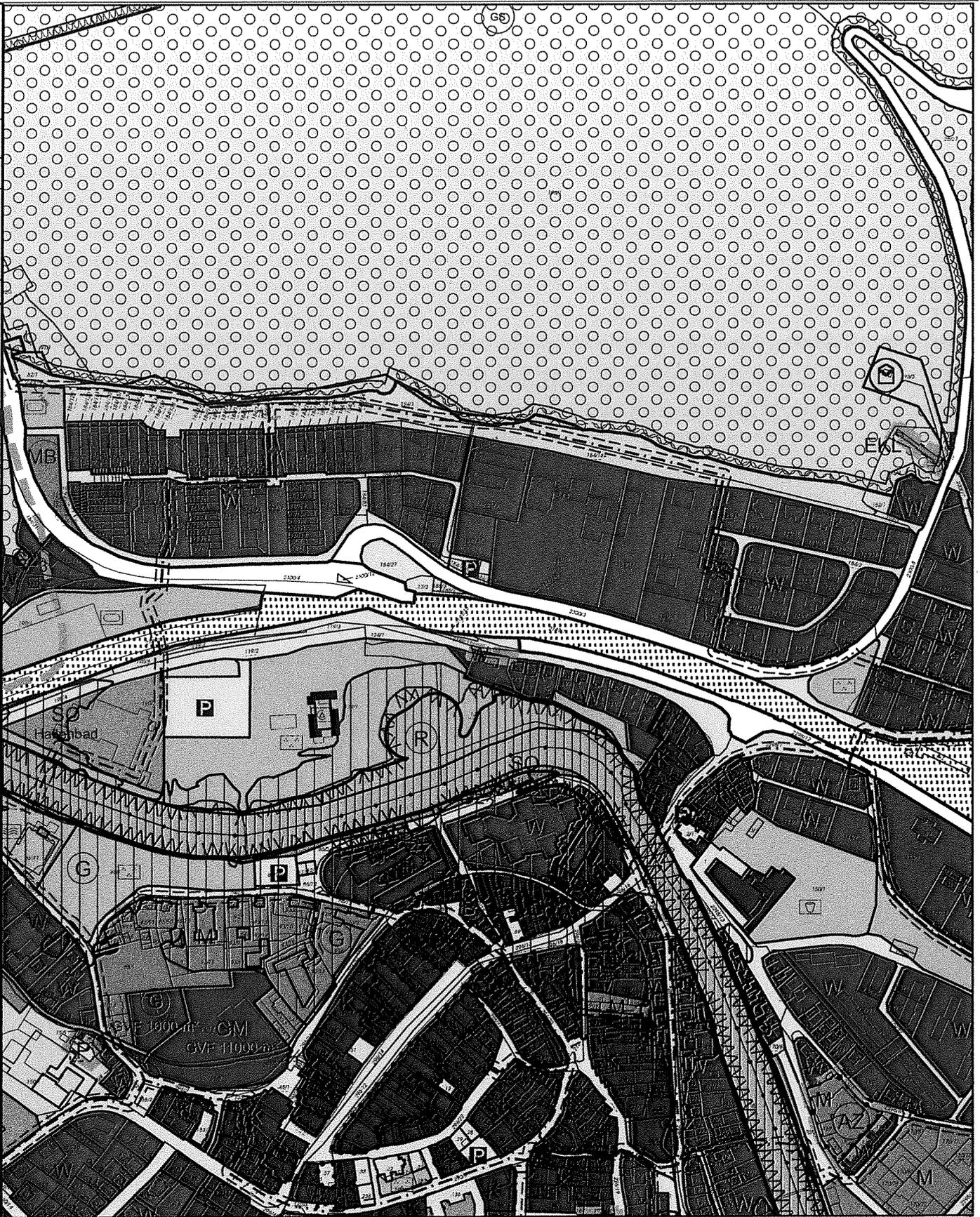
.....
Mag. Sandra Karlsberger

Der Vorsitzende:

Bgm. DI Peter Schobesberger eh.

Ergeht gleichlautend an die Hochbauabteilung





M 1 : 5000



1 000

LEGENDE

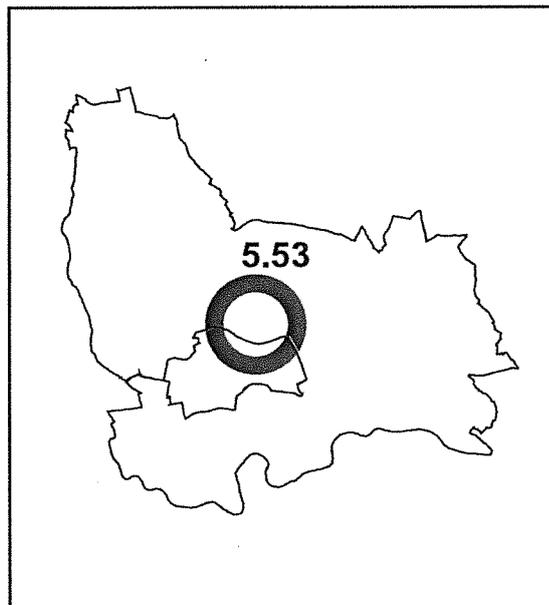
-  **W** Wohngebiet
-  **SP2** Schutz- oder Pufferzone im Bauland
SP2: es dürfen keine Gebäude errichtet werden, die dem dauernden Wohnbedarf dienen
-  **D** Dorfgebiet
-  **M** Gemischtes Baugebiet
-  **MB** Eingeschränktes Gemischtes Baugebiet unter Ausschluss betriebsfremder Wohnungen
-  **SO** Sondergebiet des Baulandes mit Angabe der Zweckbestimmung
-  **B** Betriebsbaugebiet
-  fließender Verkehr
-  Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
-  **C** Campingplatz
-  **G2** Grünzug 2: Funktion: Gewässerschutz
-  **A** Änderungsgebiet aktuell
-  **B151** Landesstraßen B mit Schutzzonen
-  **ÖBB-NB** Nebenbahn
Festgelegte Widmung: Land- und Forstwirtschaft, Ödland
-  **ÖBB 110kV** Hochspannungsfreileitung oder Bahnstromleitung mit Schutzbereich
-  Transformatorstation
-  **OPT** Unterirdische Kabelanlage mit allfälligem Schutzbereich
-  **RAG-G** Gasleitung mit allfälligem Schutzstreifen
-  Wald entsprechend der forstrechtlichen Planung
-  Gewässer fließend
-  Katastralgemeindegrenze

Plangrundlage DKM (Stand 2017) © Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen;
Datenkopie zur Verfügung gestellt von der Gemeinde am 29.11.2018

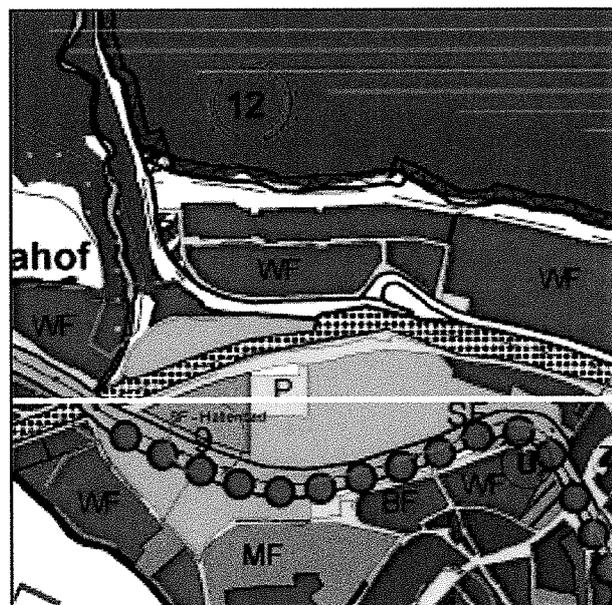
ÄNDERUNGEN

Parzellen Nr.	Bisherige Widmung	Neue Widmung
119/1 tw.	Erholungsfläche - Parkanlage	Erholungsfläche - Campingplatz

ÜBERSICHTSPLAN



ÖEK AUSSCHNITT



FL
STA
TE
ÄN
GRU
ÖFF
AUFL

GEI
DER C

VEF
DER C

PLA

FLÄCHENWIDMUNGSPLAN	EV.NR.	EV.NR.ÄNDERUNG
	FW 5	FW 5.53
STADTGEMEINDE VÖCKLABRUCK	2013	

TEIL A: FLÄCHENWIDMUNGSTEIL NR. 5
ÄNDERUNG NR. 5.53 **M 1 : 5000**

GRUNDLAGE TEIL B: ÖEK NR. 2 **BESCHLUSS**
DES GEMEINDERATES VOM

ÖFFENTLICHE AUFLAGE		BESCHLUSS DES GEMEINDERATES	
AUFLAGE	VON	BIS	ZAHL
			DATUM

--	--

RUNDSIEGEL	RUNDSIEGEL
BÜRGERMEISTER/IN	BÜRGERMEISTER/IN

GENEHMIGUNG DER OÖ. LANDESREGIERUNG	KUNDMACHUNG
---	--------------------

	KUNDMACHUNG	VOM	
	ANSCHLAG	AM	
	ABNAHME	AM	
RUNDSIEGEL		BÜRGERMEISTER/IN	

VERORDNUNGSPRÜFUNG DER OÖ. LANDESREGIERUNG	
--	--

PLANVERFASSER

NAME: ARGE raum-planA
DIPL. ING. DR. CHRISTOPH HAUSER

ANSCHRIFT: TELEFUNKENSTRASSE 2
A-4840 VÖCKLABRUCK

02. Sitzung des Gemeinderates am 13. Dezember 2021

6) Raumordnung und Tiefbau

Berichterstatter: StR DI (FH) Robert Berghammer, MBA, MSc

c) Kanalsanierungsbauabschnitt 25; Vergabe der Planungsdienstleistung

Der Berichterstatter teilt mit, dass mit Bescheid vom 28.04.2004 und 12.05.2014 der Stadtgemeinde Vöcklabruck die nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung der „ABA Vöcklabruck Altbestand“ erteilt wurde, mit der Auflage, die bestehende alte Ortskanalisation bis 31.12.2023 zu sanieren. Hierzu wurde von der Stadtgemeinde Vöcklabruck ein Sanierungsplan erstellt, welcher auf mehrere Bauabschnitte aufgeteilt wurde.

Die Arbeiten für den Bauabschnitt 24 wurden im Jahr 2021 fertiggestellt. Um die Bescheidaufgabe des Landes OÖ erfüllen zu können, wurde vor einigen Monaten bereits damit begonnen, den Bauabschnitt 25 vorzubereiten.

Die MitarbeiterInnen der HIPI ZT GmbH haben gemäß der Honorarleitlinie für Bauwesen und auf Grundlage der Angebotssumme der BRAUMANN Tiefbau GmbH für die Bauarbeiten des ABA Vöcklabruck BA 25 ein Angebot erstellt, welches sich wie folgt aufgliedert (Preise exkl. USt.):

- | | |
|--------------------------------------|-------------|
| • Planung in der Bauausführungsphase | € 43.321,90 |
| • Örtliche Bauaufsicht | € 53.238,10 |
| • Förderabwicklung | € 3.500,00 |
| • Technische Kollaudierung | € 5.078,50 |

Abzüglich Nachlässe in der Höhe von jeweils 10 % bei den Positionen *Planung in der Bauausführungsphase* und *Örtliche Bauaufsicht*, sowie eines zusätzlichen 5%-Sondernachlasses auf die gesamte Angebotssumme, ergibt sich eine Nettoangebotssumme von € 90.700,00.

Das abgegebene Angebot der HIPI ZT GmbH liegt im Rathaus zur Einsichtnahme auf.

Der Berichterstatter stellt sodann den **Antrag**, die Planung in der Bauausführungsphase, die örtliche Bauaufsicht, die Förderabwicklung und die technische Kollaudierung für den Kanalsanierungsbauabschnitt 25 an das Unternehmen HIPI ZT GmbH (Salzburger Straße 23, 4840 Vöcklabruck) mit einer vorläufigen Auftragssumme von **€ 90.700,00 exkl. USt.** zu vergeben.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen **B e s c h l u s s**, diesem Antrag zuzustimmen.

Vöcklabruck, 20. Dezember 2021

F.d.R.d.A.:

Die Schriftführerin:


.....

Mag. Sandra Karlsberger

Ergeht gleichlautend an die Tiefbauabteilung

Der Vorsitzende:

Bgm. DI Peter Schobesberger eh.

02. Sitzung des Gemeinderates am 13. Dezember 2021

6) Raumordnung und Tiefbau

Berichterstatter: StR DI (FH) Robert Berghammer, MBA, MSc

d) Kanalsanierungsbauabschnitt 25; Vergabe der Kanalsanierungsarbeiten

Der Berichterstatter teilt mit, dass mit Bescheid vom 28.04.2004 und 12.05.2014 der Stadtgemeinde Vöcklabruck die nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung der „ABA Vöcklabruck Altbestand“ erteilt wurde, mit der Auflage, die bestehende alte Ortskanalisation bis 31.12.2023 zu sanieren. Hierzu wurde von der Stadtgemeinde Vöcklabruck ein Sanierungsplan erstellt, welcher auf mehrere Bauabschnitte aufgeteilt wurde.

Die Arbeiten für den Bauabschnitt 24 wurden im Jahr 2021 fertiggestellt. Um die Bescheidaufgabe des Landes OÖ erfüllen zu können, wurde vor einigen Monaten bereits damit begonnen, den Bauabschnitt 25 vorzubereiten.

Aufgrund einer Grobkostenschätzung wurde für die Vergabe der Arbeiten ein nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung (gem. § 43 Z1 Bundesvergabegesetz 2018 iVm § 1 Z 3 Schwellenwertverordnung 2018) gewählt. Es wurden sieben leistungsfähige Unternehmen zur Angebotslegung eingeladen.

Die Angebotseröffnung fand am 19.11.2021 statt, wobei sich folgende Reihung der ungeprüften Angebote ergab:

<u>Anbieter</u>	<u>Nachlass %</u>	<u>abgegebene Nettoangebotssumme in €</u>
BRAUMANN Tiefbau GmbH	0 %	792.092,15 €
STRABAG AG	0 %	810.620,37 €
HF-Rohrtechnik GmbH	0 %	899.409,62 €
RTI Austria GmbH	0 %	922.161,63 €
ROHRSANIERUNG & BAU GmbH	0 %	932.870,71 €
QUABUS GmbH	0 %	948.861,65 €
SWIETELSKY-FABER GmbH	0 %	960.419,94 €

Bei einer rechnerischen und sachlichen, sowie vertieften Angebotsprüfung durch die HIPI ZT GmbH, bei welcher von den sieben abgegebenen Angeboten gemäß § 135 Bundesvergabegesetz 2018 nur die, für die Zuschlagserteilung in Betracht kommenden drei Billigstbieter, einer Überprüfung unterzogen wurden, konnten keinerlei Mängel festgestellt werden.

Alle abgegebenen Angebote und der Prüfbericht der HIPI ZT GmbH liegen zur Einsichtnahme auf.

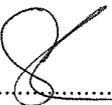
Der Berichterstatter stellt sodann den **Antrag**, die Erd- und Baumeisterarbeiten und die unterirdische Wiederherstellung für den BA 25 an den Billigstbieter, Firma BRAUMANN Tiefbau GmbH (Rieder Straße 18, 4980 Antiesenhofen), mit einer vorläufigen Auftragssumme von € 792.092,15 exkl. USt., zu vergeben.

Der Gemeinderat fasst sodann den einstimmigen **B e s c h l u s s**, diesem Antrag zuzustimmen.

Vöcklabruck, 20. Dezember 2021

F.d.R.d.A.:

Die Schriftführerin:



.....

Mag. Sandra Karlsberger

Der Vorsitzende:

Bgm. DI Peter Schobesberger eh.

Ergeht gleichlautend an die Tiefbauabteilung

02. Sitzung des Gemeinderates am 13. Dezember 2021

6) Raumordnung und Tiefbau

Berichterstatter: StR DI (FH) Robert Berghammer, MBA, MSc

e) Verlegung der Drucksteigerungsanlage ehem. Pestalozzischule; Vergabe der Bau- und Lieferarbeiten

Der Berichterstatter informiert, dass sich die Drucksteigerungsanlage, welche für die Wasserversorgung der „Hochzone Schöndorfer Plateau“ sorgt, auf dem Areal der ehemaligen Pestalozzischule befindet. Bekanntlich soll die Liegenschaft verkauft werden und somit ist es erforderlich, einen neuen geeigneten Standort für diese wichtige Einrichtung zu finden.

Auf Grund der bereits vorhandenen Verrohrungen zum Grundstück 968/16 (ehem. Pestalozzischule) bietet es sich an, den neuen Standort der Drucksteigerungsanlage um ca. 25 m in Richtung Osten auf das Grundstück 940/4 (öffentliches Gut, Grundstreifen zwischen der Schule und der Kunzstraße) zu verlegen. Der Flächenbedarf ist sehr gering und daher hätte diese Einrichtung dort auch Platz.

Bei den ersten Gesprächen mit den Mitarbeitern des Büros HIPI wurde uns eine Kostenschätzung zur Verfügung gestellt. Diese gliedert sich wie folgt (Preise exkl. USt.):

Baukosten € 105.000,-

Pumpanlage und Installation € 59.000,-

EMSR (Steuertechnik und Einbindung in das bestehende System) € 31.000,-

Honorare und Nebenkosten € 35.000,-

Summe € 230.000,-

Aus unserer Sicht waren die Schätzkosten auf alle Fälle zu hoch und darum haben wir uns entschieden, ein Komplettangebot für das Gebäude samt Erdarbeiten und der Pumpenanlage von der HTI (langjähriger Partner und Lieferant für Rohrmaterialien usw.) einzuholen. Ebenso wurde ein Angebot von der Fa. Rittmeyer für die EMSR eingeholt.

Die Fa. HTI bietet die erforderlichen Arbeiten bzw. Lieferungen als Komplettangebot wie folgt an:

Technikgebäude als Betonfertigteile komplett Innenlichte 3,5 x 3,7 x 2,5	€ 34.041,60
Baumeisterleistungen pauschal	€ 16.700,-
Drucksteigerungsanlage	€ 36.679,65
Inbetriebnahme der Pumpanlage pauschal	€ 750,-
Entfeuchtungsgerät	€ 3.460,-
Summe	€ 91.631,25 exkl. USt.

Das Angebot der Fa. Rittmeyer für die EMSR Leittechnik beträgt € 27.324,47 exkl. USt.

Das Büro HIPI wurde mit der Erstellung des Einreichoperates für die wasserrechtliche Bewilligung beauftragt. Der geschätzte Aufwand beträgt rund € 5.800,- exkl. USt. Es fallen für die Abwicklung des

Projektes keine weiteren Honorare an, da diese Arbeiten von unseren Mitarbeitern des Wasserwerkes übernommen werden. Die Umsetzung erfolgt im ersten Quartal 2022.

Der Berichterstatter stellt sodann den **Antrag**, die Bau- und Lieferarbeiten an die Fa. HTI Österreich GmbH, 4782 St. Florian am Inn, mit einer pauschalen Auftragssumme von **€ 91.631,25 exkl. USt.** und die Dienst- und Lieferarbeiten für die EMSR Leittechnik an die Fa. Rittmeyer, 1150 Wien, mit einer Auftragssumme von **€ 27.324,47 exkl. USt.** zu vergeben.

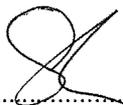
Der Gemeinderat fasst den einstimmigen **B e s c h l u s s**, diesem Antrag zuzustimmen.

Beilage:
Lageplan

Vöcklabruck, 20. Dezember 2021

F.d.R.d.A.:

Die Schriftführerin:


.....

Mag. Sandra Karlsberger

Der Vorsitzende:

Bgm. DI Peter Schobesberger eh.

Ergeht gleichlautend an die Tiefbauabteilung



© Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen 2005;
DKM-Datenkopie vom 25.11.2021
Rückfragen / Katasterberatung im zuständigen
Vermessungsamt; aktuelle DKM-Daten erhältlich im
zuständigen Vermessungsamt
oder via Internet-GDB-Provider.

Stadtgemeinde

Maßstab 1:500
Datum 25.11.2021

02. Sitzung des Gemeinderates am 13. Dezember 2021

- 6) **Raumordnung und Tiefbau**
Berichterstätter: StR DI (FH) Robert Berghammer, MBA, MSc
- f) **Vornbuch; Erweiterung des Siedlungsgebietes; Aufschließung (Straße, Kanal, Wasser);
Frage der Kostenübernahme**

Dieser Tagesordnungspunkt wird zu Beginn der Sitzung abgesetzt.

Vöcklabruck, 20. Dezember 2021

F.d.R.d.A.:

Die Schriftführerin:



.....
Mag. Sandra Karlsberger

Der Vorsitzende:

Bgm. DI Peter Schobesberger eh.

Ergeht gleichlautend an die Tiefbauabteilung

02. Sitzung des Gemeinderates am 13. Dezember 2021

7) Finanzen und Energie Berichterstatter: Vizebgm. Stefan Maier

a) Strompreiserhöhung durch die KWG; Beschlussfassung

Der Berichterstatter teilt mit, dass Herr Zehetner von der KWG am 02.11.2021 beim Bürgermeister DI Peter Schobesberger bezüglich einer Preisanpassung des Strompreises vorstellig wurde. Auf Grund der unvorhersehbaren Strompreiserhöhung um ca. 500 % ersucht Hr. Zehetner, den vertraglich geregelten Strompreis von 3,780 Cent/kWh auf 7,161 Cent/kWh für 5 Monate (November 2021 – März 2022) zu erhöhen. Dadurch könnte der wirtschaftliche Verlust für die Fa. KWG minimiert werden. Diese Änderung würde als Vertragsergänzung dem bestehenden Stromliefervertrag beiliegen. Ende Februar 2022 wird ein Evaluierungsgespräch über die Strompreisentwicklung bzw. über den zukünftigen Strompreis erfolgen. Für die Stadtgemeinde Vöcklabruck würden, **für 5 Monate, monatliche Mehrkosten von ca. € 4.200,-** entstehen. Am 16.11.2021 wurde eine telefonische Preisauskunft bei der Energie AG eingeholt. Seitens der Energie AG wurde mitgeteilt, dass sich der Gemeindestrompreis für das Jahr 2022 auf ca. 8 – 9 Cent / kWh beläuft.

Der Referent fügt hinzu, dass die Firma KWG ein regionaler, guter Partner der Stadt ist und der vereinbarte Strompreis (Arbeitspreis) seinerzeit, ein extrem entgegenkommender war. Fixiert auf drei Jahre und jetzt wäre das Doppelte auf 5 Mon befristet, ist dieser um den Faktor 2 erhöhte Preis immer noch besser, als jene Preise, die derzeit am Markt zu erzielen sind. Ein event. Gerichtsverfahren hätte einen ungewissen Ausgang. Mit diesem Partner hat die Stadt noch einiges an Projekten vor. Bis zum Frühjahr werden sich die Preise hoffentlich wieder stabilisieren.

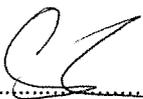
Der Referent stellt sodann den **Antrag**, die Vertragsergänzung zum bestehenden Stromliefervertrag zu genehmigen.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen **B e s c h l u s s**, diesem Antrag zuzustimmen.

Vöcklabruck, 15. Dezember 2021

F.d.R.d.A.:

Die Schriftführerin:



.....

Mag. Sandra Karlsberger

Der Vorsitzende:

Bgm. DI Peter Schobesberger eh.

Ergeht gleichlautend an die Bauabteilung

02. Sitzung des Gemeinderates am 13. Dezember 2021

7) Finanzen und Energie
Berichterstatter: Vizebgm. Stefan Maier

b) Kreditübertragungen; Beschlussfassung

Der Referent berichtet, dass folgende Übertragungen zur Beschlussfassung vorliegen:

Kreditübertragungen

HW	ANSATZ	ANSATZBEZ	POST	POSTBEZ	VA Betrag	Betrag	HW	ANSATZ NEU	ANSATZBEZ	POST NEU	POSTBEZ	Begründung
1	015000	Pressestelle, Amtsblatt und Öffentlichkeitsarbeit	728000	Öffentlichkeitsarbeit	13 000,00	2.000,00	1	015000	Pressestelle, Amtsblatt und Öffentlichkeitsarbeit	457000	Gemeindezeitung und Werbeeinschaltungen	Weihnachtseinschaltungen Bürgermeister Rathauskuner
1	070000	Verfügungsmittel	7290	Sonstige Ausgaben	19 000,00	1.000,00	1	429000	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	768100	Zuschuss für soziale Einrichtungen	Subvention Korb aus Verfügungsmittel Bgm.
1	019000	Repräsentation	723200	Amtspauschalen und Repräsentationsausgaben 2 Vbgm	1 100,00	500,00	1	429000	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	768100	Zuschuss für soziale Einrichtungen	Subvention Korb aus Verfügungsmittel Bgm

Der Referent stellt sodann den **Antrag**, diese Kreditüberschreitung zu genehmigen.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen **B e s c h l u s s**, diesem Antrag zuzustimmen.

Vöcklabruck, 15. Dezember 2021

F.d.R.d.A.:

Die Schriftführerin:



.....
Mag. Sandra Karlsberger

Der Vorsitzende:

Bgm. DI Peter Schobesberger eh.

Ergeht gleichlautend an die Finanzabteilung

02. Sitzung des Gemeinderates am 13. Dezember 2021

7) Finanzen und Energie
Berichterstatter: Vizebgm. Stefan Maier

c) Kreditüberschreitungen; Beschlussfassung

Der Referent berichtet, dass folgende Überschreitung vorliegt:

HW	ANSATZ	ANSATZBEZ	POST	POSTBEZ	UG	VA 2021	Überschreitung	VA Neu 2021	Begründung
1	821000	Fuhrpark	040000	Fahrzeuge	000	24.600,00	28.400,00	53.000,00	Ankauf Leasing Scania

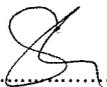
Der Referent stellt sodann den **Antrag**, diese Kreditüberschreitung zu genehmigen.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen **B e s c h l u s s**, diesem Antrag zuzustimmen.

Vöcklabruck, 15. Dezember 2021

F.d.R.d.A.:

Die Schriftführerin:


.....

Mag. Sandra Karlsberger

Der Vorsitzende:

Bgm. DI Peter Schobesberger eh.

Ergeht gleichlautend an die Finanzabteilung

02. Sitzung des Gemeinderates am 13. Dezember 2021

7) Finanzen und Energie Berichterstatter: Vizebgm. Stefan Maier

d) Abgangsdeckung 2022 der privaten Kindergarteneinrichtungen; Beschlussfassung

Der Berichterstatter informiert, dass Pfarrverwalterin Frau Mag. Margit Hirsch für den **Pfarrcaritas Kindergarten** mit Schreiben vom 26.11.2021 die Budgetplanung 2022 übermittelte und um Übernahme der Abgangsdeckung ersucht. Der Abgang 2022 wird auf € 102.500,- geschätzt. Da in diesem Jahr kein Integrationskind den Pfarrcaritas-Kindergarten besucht, entfällt eine Förderung in Höhe von 9.500,-. Die Übernahme der Abgangsdeckung beträgt € 8.000.--.

Der Referent berichtet, dass am 3.5.2021 ein Gespräch zwischen Frau Mag. Hirsch, der Bürgermeisterin und den zuständigen Mitarbeitern der Finanzabteilung hinsichtlich einer Bildung von Rückstellungen für zwei langjährige Mitarbeiterinnen (eine Pädagogin und eine Helferin im System Abfertigung ALT) des Pfarrcaritas-Kindergartens stattfand. Im Zuge des Gespräches wurde folgende Vorgehensweise festgelegt:

- Ab 2020 werden Abfertigungsrückstellungen für zwei langjährige Mitarbeiterinnen gebildet. 2020 wurden dafür € 12.779,74 dotiert.
- Es hätten jedoch per 1.1.20 bereits rd. 48.000,- angespart werden sollen.
- Frau Mag. Hirsch erkundigte sich bei der DFK, da hierfür anscheinend ein Fonds bestanden hatte. Dies hat sich leider nicht bewahrheitet.
- Im Zuge eines weiteren Gespräches muss die Finanzierung der 48.000,- diskutiert und eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen werden.

Der Referent berichtet weiters, dass Herr Mag. Erik Vorhausberger vom **Verein der Don Bosco Schwestern für Bildung und Erziehung** am 15. Oktober 2021 das Budget für das Kalenderjahr 2022 übermittelte und um Genehmigung laut dem zwischen der Stadtgemeinde Vöcklabruck und dem Verein der Don Bosco Schwestern für Bildung und Erziehung abgeschlossenen Arbeitsübereinkommen ersucht. Der budgetierte Abgang im Jahr 2022 beträgt € 54.990,-. Auf Basis der aktuellen Kinderliste (31 Kinder Vöcklabruck, 16 Kinder Pilsbach) beträgt **der anteilige Wert für Vöcklabruck € 36.270,-**.

Herr Mag. Vorhausberger ersucht, im Budget für 2022 aus dem Titel **Sanierung des Übungskindergartens** die anteilige **Jahresförderung** im Gesamtbetrag von **€ 26.034** zu berücksichtigen. Dieser Betrag setzt sich gemäß beiliegendem Mehrjahresbericht wie folgt zusammen (Verzinsung gem. den vereinbarten Sätzen ist berücksichtigt).

anteilige Jahresförderung aus der Sanierungsphase 1	€ 15.631,-
anteilige Jahresförderung aus der Sanierungsphase 2	€ 8.385,-
anteilige Jahresförderung aus der Sanierungsphase 3	€ 2.018,-
	€ 26.034,-

Weiters hat Frau Mag. Weiglein, Stv. Geschäftsführerin der Landesgeschäftsstelle Linz des **OÖ Hilfswerkes** im Schreiben vom 06.10.2021 das Budget 2022 (Planrechnung) übermittelt. Lt. Pkt. III. der Vereinbarung erstellt das Hilfswerk jährlich bis Ende November einen Jahresvoranschlag für die im Folgejahr mit dem Betrieb des Kindernes verbundenen Kosten (Kostensoptimierung) und legt diesen der Gemeinde zur Genehmigung vor. Im Rahmen dieses genehmigten Budgets steht es dem Hilfswerk frei, über die Mittel zu verfügen. Bei größeren Investitionen und Großreparaturen sowie bei wesentlichen Budgetüberschreitungen erfolgt eine Mitteilung an die Stadtgemeinde.

Der Referent stellt sodann den **Antrag**,

- die Übernahme der Abgangsdeckung 2022 des Pfarrcaritas Kindergartens und eine monatliche Akontozahlung ab Jänner 2022 in Höhe von **€ 8.000,-**,
- die vom Don Bosco Kindergarten für das Jahr 2022 budgetierte Abgangsdeckung sowie ebenfalls ab Jänner 2022 eine monatlich Akontierung von **EUR 2.000,-** und
- die Budgetplanung 2022 (Voraussichtlicher Abgang) des OÖ Hilfswerkes sowie die monatliche Akontozahlung ab Jänner 2022 in der Höhe von **€ 10.000,00** zu genehmigen.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen **B e s c h l u s s**, diesem Antrag zuzustimmen.

Beilagen:

Abrechnungen jeder Einrichtung

Vöcklabruck, 15. Dezember 2021

F.d.R.d.A.:

Die Schriftführerin:



Mag. Sandra Karlsberger

Der Vorsitzende:

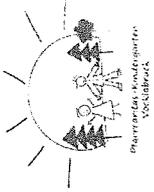
Bgm. DI Peter Schobesberger eh.

Ergeht gleichlautend an:

die Finanzabteilung

die Bildungsabteilung

**Pfarrcaritas-Kindergarten
4840 Vöcklabruck**



Kindergarten-BUDGET
für das Kalenderjahr 2022 (1.1.2022 bis 31.12.2022)

- 1 Regelgruppe mit 20 Kindern
- 1 Regelgruppe mit 21 Kindern (Stand Kiga Jahr 2021/22)

Einnahmen			
Einnahmen von Eltern	13.300,00	13.300,00	
Zuschüsse von OÖ Landesregierung	101.500,00		
Persko-Zuschuss	11.100,00	112.600,00	
Sprachförderung	90.400,00		
Zuschüsse Stadtgemeinde VB	96.000,00		
Konto für Abgang 2022	1.200,00	96.000,00	
Gastbeitrag Gemeinde Pilsbach	1.200,00	1.200,00	
Sonstige Erträge	0,00		
Zinsengutschriften	0,00	0,00	223.100,00
Ausgaben			
Lebensmittel u Küche	4.800,00		
Bastelmaterial	1.800,00		
Spiel- u Beschäftigungsmaterial	1.500,00	8.100,00	
Personalaufwand	205.500,00	205.500,00	
Instandhaltung, Betriebskosten, Strom	7.500,00		
Transport, Reise, Nachrichtenaufwand	1.000,00		
Personalerwerb u. Verwaltungsaufwand	3.500,00		
Büroaufwand	1.500,00		
Sonstiger Aufwand	1.000,00	14.500,00	
GWG (Anschaffungen, Investitionen)	1.500,00	1.500,00	229.600,00
Zwischensumme		-6.500,00	
Kontozahlungen 2022		-96.000,00	
Abgang 2022		-102.500,00	

1800 Werkgeld (€ 50.-- brutto pro Kind und Jahr)
 5500 Mittag (€ 3,90 brutto pro Portion), Bus (€ 100.- brutto pro Kind und Jahr)
 6000 NM-Betreuung
 13300

Landesbeitrag
 Sprachförderung (unter der Voraussetzung, dass die Stelle für eine Sprachförderpädagogin besetzt werden kann)
 € 8000.--*12

2 Päd. mit je 40h
 2 Helferinnen mit je 33h
 1 Sprachförderpäd. mit 14h

Don Bosco Übungskindergarten Vöcklabruck

	Ist-Salden 2020	Budget 2021	Budget 2022
1. Umsatzerlöse			
4010 Erlöse Kindergartenbeiträge	42.971,48	44.000	44.500
4019 Erlöse Beiträge Busbegleitung	6.411,25	7.550	7.900
4070 Erlöse Essensbeiträge Kindergarten	4.250,25	6.500	6.700
4110 Erlöse Materialgeld	3.827,50	3.900	4.500
	57.160,48	61.950	63.600
2. sonstige betriebliche Erträge			
4153 Subvention Abgangsdeckg. Kindergarten	0,00	0	3.400
4850 Erlöse Spenden	1.242,25	750	750
4990 Sonstige betriebl. Erlöse	0,00	0	0
	2.502,70	750	4.150
3. Material und sonst. Herstellungsleistungen			
Rohstoffe			
5221 Sachbedarf Kindergarten	-3.518,07	-5.250	-5.500
5224 Sachbedarf Garten	0,00	-100	-100
5225 Kopieraufwand	-1.506,66	0	0
5550 Reinigungsbedarf	-33,87	-140	-150
5570 Geschirr u. Haushaltsartikel	0,00	-100	-100
5810 Verpflegung durch Dritte	-3.418,77	-6.300	-6.500
	-8.477,37	-11.890	-12.350
Brenn- und Treibstoffe, Energie, Wasser			
5710 Heizung	-3.650,74	-4.300	-4.400
5720 Strom	-786,95	-1.300	-1.600
5730 Wasser	-836,83	-700	-800
	-5.274,52	-6.300	-6.800
	-13.751,89	-18.190	-19.150
4. Personalaufwand			
a) Löhne			
4812 AMS-Förderung Personalkosten	2.950,62	0	0
6000 Löhne und Gehälter	-46.042,03	-48.700	-53.100
	-43.091,41	-48.700	-53.100
b) Abfertigungen / Mitarbeitervorsorgekassen			
6550 Mitarbeitervorsorgekasse	-14,56	0	0
c) Gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben			
6500 Gesetzl. Sozialaufwand	-10.623,61	-10.300	-11.000
6650 Dienstgeberbeitrag FLAG	-1.931,04	-1.960	-2.100
	-12.554,65	-12.460	-13.100
d) Sonstige Sozialaufwendungen			
6700 freiw. Sozialaufwand	-233,33	-250	-260
6720 Dienstkleidung	0,00	0	0
	-233,33	-250	-260
	-55.893,95	-61.410	-66.460
5. Abschreibungen			
7020 AfA	-2.097,12	-2.000	-2.000
7040 GWG geringwertige Wirtschaftsgüter	0,00	-200	-200
	-2.097,12	-2.200	-2.200
6. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) übrige			
7200 Instandhaltung Gebäude	-2.010,39	-500	-1.000
7201 Instandhaltung techn. Geräte	0,00	-150	-150
7206 Sanierung KiGa-Außenanlage	0,00	-6.000	-2.000
	-2.010,39	-6.650	-3.150
Betriebskosten			
7220 Fremdleistungen	-766,21	-500	-750
Reise- und Fahraufwand, Diäten, Kilometergeld			
7340 Reise u. Fahrtkosten	0,00	-500	-500
7370 Telefon	-53,44	-65	-70
	-53,44	-565	-570

Don Bosco Übungskindergarten Vöcklabruck

	Ist-Salden 2020	Budget 2021	Budget 2022
Nachrichtenaufwand			
7380 Postgebühren	-24,35	-50	-55
Miet- und Pachtaufwand			
7400 Miet- u. Pachtufwand Gebäude	-10.091,45	-10.100	-10.230
Aus- und Weiterbildung			
7331 Aus-, Fort-, Weiterbildung	-380,00	-400	-400
Büro- und sonstiger Verwaltungsaufwand			
5230 EDV Aufwand	-200,00	-350	-300
5231 EDV Aufwand/Toner, Tinte	-47,41	-50	-50
	-247,41	-350	-350
Rechts- und Beratungsaufwand			
7750 Rechts- u. Beratungsaufwand	0,00	0	0
diverse betriebliche Aufwendungen			
5750 Kanalgebühren	-568,37	-1.000	-900
5760 Müllabfuhr, Entsorgungsgebühren	-83,15	-120	-125
7860 Supervision	-240,00	-100	-300
	-891,52	-1.220	-1.325
	-14.450,77	-19.835	-16.830
b.) Gemeinkosten			
91 Gebäude	-7.927,56	-7.700	-8.000
92 Reinigung	-777,79	-1.200	-1.200
93 Wäscherei	-724,97	-1.100	-1.100
95 Küche	0,00	0	0
96 Verwaltung	-7.115,22	-8.000	-7.800
	-16.545,54	-18.000	-18.100
	-30.996,31	-37.835	-34.930
7. Betriebsergebnis (Ziffer 1. bis 6.)	-43.076,12	-56.935,00	-54.990
8. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-43.076,12	-56.935,00	-54.990

KiGa Vöcklabruck Investitionsförderungen

Saldo Investitionen (Aufwand abzgl. Förderung Land OÖ):

Stadtgemeinde Vöcklabruck	Sanierungsphase 1			Sanierungsphase 2			Sanierungsphase 3		
	Leist.Zeitraum 2013/14	Anmerkungen	Leist.Zeitraum 2014/15	Anmerkungen	Leist.Zeitraum 09-12/2015	Anmerkungen	Leist.Zeitraum 2016	Anmerkungen	
Abrechn.Betrag	166 689,51		85 678,13		4 629,90		21 732,85		
Auszahlung 2015	16 262,40	32 (von 41) Ki aus VB	-		-		-		
Auszahlung 2016	18 597,00	38 (von 43) Ki aus VB	9 464,00	38 (von 43) Ki aus VB	494,00	35 (von 41) Ki aus VB	-		
Auszahlung 2017	17 269,96	38 (von 47) Ki aus VB	8 788,84	38 (von 47) Ki aus VB	474,93	38 (von 47) Ki aus VB	2 196,41	38 (von 47) Ki aus VB	
Auszahlung 2018	17 429,94	36 (von 45) Ki aus VB	8 870,26	36 (von 45) Ki aus VB	479,33	36 (von 45) Ki aus VB	2 216,75	36 (von 45) Ki aus VB	
Auszahlung 2019	16 376,88	33 (von 45) Ki aus VB	8 334,35	33 (von 45) Ki aus VB	450,37	33 (von 45) Ki aus VB	2 082,82	33 (von 45) Ki aus VB	
Auszahlung 2020	17 210,61	34 (von 45) Ki aus VB	8 758,64	34 (von 45) Ki aus VB	473,30	34 (von 45) Ki aus VB	2 221,69	34 (von 45) Ki aus VB	
Auszahlung 2021	16 457,65	34 (von 48) Ki aus VB	8 375,45	34 (von 48) Ki aus VB	452,59	34 (von 48) Ki aus VB	2 124,49	34 (von 48) Ki aus VB	
Auszahlung 2022	15 631,26	31 (von 47) Ki aus VB	7 954,89	31 (von 47) Ki aus VB	429,87	31 (von 47) Ki aus VB	2 017,81	31 (von 47) Ki aus VB	
Auszahlung 2023	-		-		-		-		
Auszahlung 2024	-		-		-		-		
Auszahlungen per 31.12.201	119 604,44		52 591,53		2 824,54		10 842,16		

Förderung der Abrechnungsbeträge auf 8 Jahre vereinbart
 Verzinsung der Vorfinanzierung gem. "Cash-Garant (2013-2018)":
 ab dem 2. Jahr (April 2014) 12-Monats-Euribor + Aufschlag 0,30%, wobei ab dem 2. Jahr jährlich um 0,50% steigender Mindestzins von 1% bis max. 2,5%
 Verzinsung ab 2019 gem. Oberbank nachrang. Stufenzinsanleihe (2018-26): 2,00 % p.a. (1. – 3. Jahr), 2,50 % p.a. (4. – 6. Jahr)
 Verzinsung ab 2021 (gem. Vereinbrg v. 16.9.20): Inflationsrate (Basis = Mai 2020), gedeckelt mit 2,0%

GROSSE HILFE,
GANZ NAH.



Stadtgemeinde Vöcklabruck
zH Fr Bgm Dr. Elisabeth Kölblinger
Klosterstraße 9
4840 VÖCKLABRUCK

Linz, am 06.10.2021

Kindernest Vöcklabruck, Budget 2022

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,

in der Anlage erlauben wir uns das Budget 2022 zu übermitteln.

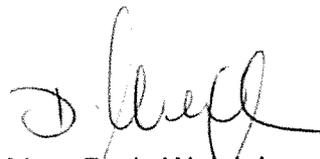
Wir freuen uns auf eine weitere gute und erfolgreiche Zusammenarbeit und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

OÖ Hilfswerk GmbH

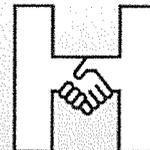


Mag. Dr. Viktoria Tischler
Geschäftsführerin



Mag. Doris Weiglein
Bereichsleiterin KinderJugendFamilie
Stv. Geschäftsführerin

K5133500_VB KN Vöcklabruck - Budget Kalenderjahr 2022



HILFSWERK

Bezeichnung	Budget in EUR
EINNAHMEN	
Elternbeiträge	18.000
Bastelgeld	1.200
Essensgeld	11.000
Landesbeitrag	128.000
Landesbeitr. Stützkräfte	0
Gemeindebeitrag	0
Personalförderung	0
Spenden	0
Sonst. Erträge	0
Gesamteinnahmen	158.200
AUSGABEN	
Personalkosten	295.100
Aushilfen	1.500
Zivildienstler	400
Reisekosten	600
Freiw. Sozialaufwand	300
Weiterbildung	300
Supervision	0
Zwischensumme PK	298.200
Verwalt.-Pauschale	18.500
Summe Personalaufwand	316.700
Sachaufwand	
Miete	19.000
Instandhaltung	2.000
Betriebskosten	9.000
Energie-/Heizkosten	0
Bankspesen	0
Versicherungen	800
Steuern/Abgaben	650
Kommunikation	800
Sonst. Betriebsaufw.	6.300
Büromaterial	600
Verpflegung	11.000
Pädagog. Material	2.600
Bastelmaterial	1.200
Fachliteratur	50
Öffentlichkeitsarb.	50
Sonstige Kosten	400
Summe Sachkosten	54.450
Summe Gesamtkosten	371.150
Ergebnis	-212.950

OO Hilfswerk Linz
 Damezstraße 6
 4010 Linz
 Tel. 0732/775111

02. Sitzung des Gemeinderates am 13. Dezember 2021

- 7) **Finanzen und Energie**
Berichterstatter: Vizebgm. Stefan Maier

e) Anpassung Tarife SIMS SJ 2021-22; Beschlussfassung

Der Referent berichtet, dass im Gemeinderat vom 6.7.2020 beschlossen wurde, die Tarife für die Nachmittagsbetreuung in der SIMS Vöcklabruck zu indexieren. Mit dem Index September, Bekanntgabe am 20.10.2021, wurde der Wert überschritten. Daher ergeben sich folgende neue Tarife für das Schuljahr 2021/22:

	Bisheriger Tarif	Lt. Indexierung
1-2 Besuchstage	€ 18,00	€ 18,63 - gerundet € 19,00
3-4 Besuchstage	€ 30,00	€ 31,05 - gerundet € 31,00

Der Referent stellt sodann den **Antrag**, die Tarife für die Nachmittagsbetreuung in der SIMS für 1-2 Besuchstage mit € 19,00/Monat und für 3-4-Besuchstage mit € 31,00/Monat zu genehmigen.

Der Gemeinderat fasst sodann den einstimmigen **B e s c h l u s s**, diesem Antrag zuzustimmen.

Vöcklabruck, 14. Dezember 2021

F.d.R.d.A.:

Die Schriftführerin:

.....

Mag. Sandra Karlsberger

Der Vorsitzende:

Bgm. DI Peter Schobesberger eh.

Ergeht gleichlautend an die Finanzabteilung

02. Sitzung des Gemeinderates am 13. Dezember 2021

7) Finanzen und Energie Berichterstatte: Vizebgm. Stefan Maier

f) Bauhof Stundensätze; Beschlussfassung

Der Referent berichtet, dass die Vergütungssätze für Bauhofleistungen zuletzt im Jahr 2016 kalkuliert wurden. Die Nachkalkulation mit Werten des Rechnungsabschlusses 2020 ergibt folgendes Bild:

Ansatz		Kosten/h	Kosten	Stunden
8200	Bauhof-Mitarbeiter	36,82	923.322,94	25.079,75
	Bauhof-Fahrzeuge (Umlage auf MA-Stundensatz)	1,21	30.257,55	
	Sachkosten/h	2,15	53.869,77	
		40,17	1.007.450,26	
8520	Müll-Mitarbeiter (aus Gebührenkalkulation)	17,53	144.915,28	4.414,00
	Fahrzeug+Sachkosten in Abfallgebühr enthalten			
8141	Wegmacher (aus Gebührenkalkulation)	25,26	145.691,95	5.768,00
	Fahrzeug+Sachkosten in Abfallgebühr enthalten			
8500	Wasserwerk-Mitarbeiter (aus Gebührenkalkulation)	17,50	157.841,59	4.158,25
	Fahrzeug+Sachkosten in Wasserbezugsgebühr enthalten			
8160	Elektriker	29,23	47.781,26	1.634,75
	Elektriker-Fahrzeug (Umlage auf MA-Stundensatz)	4,22	6.891,00	
		33,45	54.672,26	
8150	Gärtnerer-Mitarbeiter	30,66	242.353,07	7.903,75
	Gärtnerer-Fahrzeuge (Umlage auf MA-Stundensatz)	4,05	32.008,89	
	Sachkosten f. Grünanlagen nicht umgelegt	14,71	274.361,96	
	Verwaltungskosten	1,02	50.035,30	
	GESAMT	37,48	1.834.968,60	48.958,50

Bei annähernd 49.000 erbrachten Leistungsstunden ergibt sich ein kostendeckender Stundensatz von € 37,48 pro Mitarbeiter.

Der derzeit verwendete Stundensatz von € 54,- enthält fälschlicherweise Kosten, welche bereits in der Wasserbezugsgebühr berücksichtigt sind bzw. Kosten, welche nicht durch Bauhof-Mitarbeiter gedeckt werden müssen.

Ansatz		Kosten/h	Kosten	Stunden
8210	Fuhrpark	28,94	115.939,07	4.862,45
	Leistungen Bauhofpersonal (853,25h)	6,46	31.412,81	
	Verwaltungskosten	1,35	13.858,57	
	GESAMT	33,15	161.210,44	4.862,45

Für die Fahrzeuge des Fuhrparks (welche Leistungen für verschiedene Verwaltungszweige erbringen) ergibt sich bei knapp 4.900 Leistungsstunden ein kostendeckender Stundensatz von € 33,15.

Der derzeitig verwendete Stundensatz von € 26,- beinhaltet keine Verwaltungskosten; weiters wurde nicht berücksichtigt, dass Bauhofmitarbeiter die Fahrzeuge Instand halten (was einem Aufwand von etwa 850 h/Jahr entspricht).

Weiters sollen die externen Stundensätze (64,80 €/h für Arbeitskräfte sowie 31,20 €/h für Fahrzeuge) indexiert werden.

Der Referent stellt sodann den **Antrag**, die Bauhof Vergütungssätze wie folgt zu beschließen:

	<u>Eigensätze</u>	<u>Fremdleistungen</u>
Einsatz Arbeitskräfte	38,- €/h	71,-€/h
Einsatz Fahrzeuge	33,- €/h	34,-€/h

Der Gemeinderat fasst sodann den einstimmigen **B e s c h l u s s**, diesem Antrag zuzustimmen.

Vöcklabruck, 14. Dezember 2021

F.d.R.d.A.:

Die Schriftführerin:



.....

Mag. Sandra Karlsberger

Der Vorsitzende:

Bgm. DI Peter Schobesberger eh.

Ergeht gleichlautend an die Finanzabteilung

02. Sitzung des Gemeinderates am 13. Dezember 2021

- 7) Finanzen und Energie
Berichterstatter: Vizebgm. Stefan Maier

g) Voranschlag 2022; Beschlussfassung:

1.
 - a. Wasseranschluss- und benützungsgebühr und Wassergebührenordnung
 - b. Kanalanschluss- und benützungsgebühr und Kanalgebührenordnung
 - c. Abfallgebühr und Abfallgebührenordnung
 - d. Betreubares Wohnen – Entgelt 2022; Essen auf Räder; Essen für externe Gäste
 - e. Hundeabgabe
2. Änderung Sondergebrauchsordnung
3. Kassenkredit
4. Dienstpostenplan (wird unter 13. Personal behandelt)
5. Ergebnis- und Finanzierungshaushalt 2022
6. Prioritätenreihung für Investitionen
7. Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzierungsplan 2023-2026

1.a., b.:

Der Referent erklärt, dass sich bei der Wassergebührenkalkulation ein Kostendeckungsgrad von 181 % ergibt und die Wasserbenützungsgebühr für 2022 auf € 1,40 gesenkt werden soll. Bei der Kanalgebührenkalkulation ergibt sich ein Kostendeckungsgrad von 162 % und die Kanalbenützungsgebühr soll für 2022 auf € 3,63 gesenkt werden.

Die neuen Tarife wurden in den entsprechenden Verordnungen geändert und durch Verlesung zur Kenntnis gebracht:

WASSERGEBÜHRENORDNUNG

Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Vöcklabruck vom 13.12.2021, mit der eine Wassergebührenordnung für die Stadtgemeinde Vöcklabruck erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken und Bauwerken an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Vöcklabruck wird eine Wasserleitungsanschlussgebühr eingehoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Wasserleitungsanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke € 14,25 pro m² der Bemessungsgrundlage nach Abs. (2), mindestens aber € 2.137,00.

(2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Flächen der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden.

Dachräume sowie Dachgeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind. Die Nutzflächen bilden hierfür die Bemessungsgrundlage.

- a. Wintergärten sowie Loggien zählen zur Bemessungsgrundlage.
- b. Freistehende, an die Wasserversorgungsanlage nicht angeschlossene, Objekte werden der Bemessungsgrundlage nicht hinzugerechnet.
Als freistehend ist ein Objekt dann anzusehen, wenn es als statische Einheit ausgebildet ist und durch mehr als eine bautechnische Trennfuge, das heißt durch einen Luftzwischenraum, von einem anderen Gebäude getrennt ist. Überdies darf keine Verbindung (Türe, Öffnung, Gang, Durchbruch etc.) zwischen den einzelnen Gebäuden bestehen, sodass dadurch eine gemeinsame Nutzung möglich wird.
- c. Schwimmteiche, Schwimm- und sonstige Wasserbecken sind nur dann mit der Quadratmeteranzahl der Wasseroberfläche in die Bemessungsgrundlage aufzunehmen, wenn die Wassertiefe mehr als 1,50 m oder die Wasseroberfläche mehr als 35 m² beträgt.
- d. Überdachte Schwimmbäder zählen zur Bemessungsgrundlage.
- e. Nebengebäude und sonstige überdachte Bauwerke mit einer bebauten Fläche von weniger als 15 m², wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
- f. Kellergeschosse, Kellergaragen, Tiefgaragen, oberirdische Garagen und überdachte PKW-Abstellplätze zählen zur Bemessungsgrundlage.
- g. Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt), sofern auch nur diese Bereiche aus der Wasserversorgungsanlage versorgt werden.
- h. Werden Milchkammer, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes aus der Wasserversorgungsanlage versorgt, so sind diese in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

(3) Folgende Zu- und Abschläge von der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. (2) werden festgelegt:

- a. Ausschließlich gewerblich genutzte Lagerflächen (Flächen, auf denen Waren gelagert werden, die dort keinem Fertigungsprozess unterworfen sind): 60 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage.
- b. Gewerbliche Zwecke dienende Flächen: 40 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage.
- c. Betriebliche Autowaschanlagen sowie für die Waschanlagen für Maschinen und sonstige Geräte: 100 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage. Grundlage für die Berechnung der

Bemessungsgrundlage bzw. des Zuschlags bildet der für diese Waschanlage benützte Gebäudeteil. Werden Freiflächen für Waschanlagen verwendet ist ein Grundausmaß von 32,0 m² pro Waschplatz als Bemessungsgrundlage heranzuziehen.

- d. Fleischhauereibetriebe: 100 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage.
 - e. Für Gast- und Schankgewerbebetriebe einschließlich Cafehäuser: 30 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage. Bei der Ermittlung des Zuschlages sind alle Gebäude und Gebäudeteile, die zur Ausübung des Gast- und Schankgewerbes oder für Cafehauszwecke Verwendung finden oder mitverwendet werden, jedoch mit Ausnahme der Fremdenzimmer, heranzuziehen.
 - f. Wäschereianlagen 100 % Zuschlag, für Molkereibetriebe 200 % Zuschlag, für Sodawassererzeugungsbetriebe und sonstige Erzeugungsstätten von Getränken 100 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage. Für Verkaufs- und Lagerräume sowie für Garagen bei diesen Betrieben gelangt jedoch die normale Gebühr ohne Zu- und Abschläge zur Anwendung.
 - g. Je PKW-Abstellplatz gemäß § 2 Abs. (2) lit. f wird ein Abschlag von 5 m² von der Bemessungsgrundlage gewährt.
- (4) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. (1) zu entrichten.
- (5) Bei nachträglicher Änderung der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasseranschlussgebühr, die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasseranschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Wasseranschlussgebühr entrichtet wurde.
 - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. (2) ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Vorauszahlung auf die Wasseranschlussgebühr

- (1) Der zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage verpflichtete Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat auf die nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtende Wasseranschlussgebühr eine Vorauszahlung zu leisten. Diese beträgt 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasseranschlussgebühr zu entrichten wäre.

- (2) Die Vorauszahlungen sind nach dem Baubeginn der gegenständlichen, gemeindeeigenen, öffentlichen Wasserversorgungsanlage mit einem Bescheid vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats, nach Zustellung dieses Bescheides, fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasseranschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlungen die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasseranschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von 4 Wochen, ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage, verzinst mit 4 v.H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Wasserbenützungsgebühren

- (1) Zur Deckung der Kosten für den Betrieb und die bauliche Erhaltung der Wasserversorgungsanlage sowie für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Baukapitales wird von allen Eigentümern der an das öffentliche Wasserversorgungsnetz angeschlossenen Grundstücke und Bauwerke eine Wasserbenützungsgebühr eingehoben.
- (2) Die Wasserbenützungsgebühr beträgt pro m³ € 1,40 des von der öffentlichen Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde bezogenen Wassers.
- (3) Die bezogene Wassermenge wird ausschließlich nach den von der Stadtgemeinde bereitgestellten Wasserzählern ermittelt.
- (4) Der Gebührenpflichtige hat für die Bereitstellung des Wasserzählers eine monatliche Zählergebühr zu entrichten, diese sind:

Für Zähler von 3 m ³ bis 10 m ³	€ 1,42
Für Zähler von 10 m ³ bis 50 m ³	€ 4,45
- (5) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, so wird der Wasserverbrauch nach dem Verbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres ermittelt oder wenn Vergleichszahlen nicht zur Verfügung stehen, nach den Angaben des neuen Wasserzählers für den nächstfolgenden Zeitraum verrechnet. Bei der Schätzung ist auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

§ 5

Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.

(2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt für Grundstücke:

bis 2.000 m ²	€ 0,11 jährlich je m ²
von 2.001 – 3.000 m ²	€ 0,09 jährlich je m ²
von 3.001 – 4.000 m ²	€ 0,07 jährlich je m ²
von 4.001 – 6.000 m ²	€ 0,05 jährlich je m ²
über 6.000 m ²	€ 0,04 jährlich je m ²

§ 6

Entstehen des Abgabeananspruchs und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzenden Wasseranschlussgebühr nach § 2 Abs. (5) entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks. Dieser Umstand ist der Stadtgemeinde Vöcklabruck binnen 2 Wochen anzuzeigen. Bei Nichteinhaltung der Meldepflicht entsteht der Abgabeananspruch mit Kenntnis der Behörde.
- (3) Bei Neuanschlüssen ist von den Gebührenpflichtigen im ersten Jahr nur die anteilmäßige Wassergebühr ab dem Quartal zu bezahlen, das dem Anschlusszeitpunkt folgt.
- (4) Die Anschlussgebühr bzw. die Vorauszahlung wird nach Eintreten der Gebührenpflicht mittels Bescheides vorgeschrieben und ist innerhalb von 1 Monat ab der Zustellung des Bescheides zu entrichten.
- (5) Die Wassergebühren und Zählergebühren werden vierteljährlich vorgeschrieben. Für die Fälligkeitstermine 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres ergeht die Vorschreibung eines Pauschalbetrages, der aus dem Verbrauch des Vorjahres errechnet wird. Die Abrechnung der Wassergebühren erfolgt durch Ablesen des Wasserzählers Ende Dezember bis Anfang Jänner mit Fälligkeit 15. Februar jeden Jahres.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 5 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.

Die Bereitstellungsgebühr gemäß § 5 ist am 15.11. jeden Jahres fällig.

- (6) Die Grundstückseigentümer, die Bauberechtigten und allfällige Miteigentümer sind zur ungeteilten Hand verpflichtet, alle Veränderungen, die eine Neuberechnung der Anschlussgebühr oder Benützungsg Gebühr nach den Vorschriften dieser Gebührenordnung begründen, binnen 1 Monat nach Eintritt dieser Änderung dem Stadtamt Vöcklabruck schriftlich anzuzeigen.
- (7) Wechselt ein Grundstück seinen Eigentümer, so obliegt dem neuen Eigentümer die Veränderungsanzeige an die Stadtgemeinde. Diese kann auch durch den früheren Eigentümer erfolgen.

§ 7

Umsatzsteuer

Zu den Gebührensätzen wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle bisherigen Wassergebührenordnungen außer Kraft.

KANALGEBÜHRENORDNUNG

Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Vöcklabruck vom 13.12.2021, mit der eine Kanalgebührenordnung für die Stadtgemeinde Vöcklabruck erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken und Bauwerken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Stadtgemeinde Vöcklabruck wird eine Kanalanschlussgebühr eingehoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke € 23,77 pro m² der Bemessungsgrundlage nach Abs. (2), mindestens aber € 3.565,00.
- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Flächen der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden.
Dachräume sowie Dachgeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind. Die Nutzflächen bilden hierfür die Bemessungsgrundlage.
 - a. Wintergärten sowie Loggien zählen zur Bemessungsgrundlage.
 - b. Freistehende, an das Kanalsystem nicht angeschlossene Objekte werden der Bemessungsgrundlage nicht hinzugerechnet.

Als freistehend ist ein Objekt dann anzusehen, wenn es als statische Einheit ausgebildet ist und durch mehr als eine bautechnische Trennfuge, das heißt durch einen Luftzwischenraum, von einem anderen Gebäude getrennt ist.

Überdies darf keine Verbindung (Türe, Öffnung, Gang, Durchbruch etc.) zwischen den einzelnen Gebäuden bestehen, sodass dadurch eine gemeinsame Nutzung möglich wird.

- c. Schwimmteiche, Schwimm- und sonstige Wasserbecken sind nur dann mit der Quadratmeteranzahl der Wasseroberfläche in die Bemessungsgrundlage aufzunehmen, wenn die Wassertiefe mehr als 1,50 m oder die Wasseroberfläche mehr als 35 m² beträgt.
- d. Überdachte Schwimmbäder zählen zur Bemessungsgrundlage.
- e. Nebengebäude und sonstige überdachte Bauwerke mit einer bebauten Fläche von weniger als 15 m², wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
- f. Kellergeschosse, Kellergaragen, Tiefgaragen, oberirdische Garagen und überdachte PKW-Abstellplätze zählen zur Bemessungsgrundlage.
- g. Betrieblich genutzte Freiflächen bei Tankstellen, Autobus- oder Transportunternehmen sind zu 25 % in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

(3) Folgende Zu- und Abschläge von der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. (2) werden festgelegt:

- a. Ausschließlich gewerblich genutzte Lagerflächen (Flächen, auf denen Waren gelagert werden, die dort keinem Fertigungsprozess unterworfen sind): 50 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage.
- b. Gewerbliche Zwecke dienende Flächen: 40 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage.
- c. Land- und forstwirtschaftliche Zwecke dienende Gebäude und Gebäudeteile (einschließlich der Einstellräume für landwirtschaftliche Kraftfahrzeuge und Maschinen, soweit von diesen keine anderen als Dachwässer anfallen): 80 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage.
- d. Betriebliche Autowaschanlagen sowie für die Waschanlagen für Maschinen und sonstige Geräte: 200 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage. Grundlage für die Berechnung der Bemessungsgrundlage bzw. des Zuschlags bildet der, für diese Waschanlage benützte Gebäudeteil. Werden Freiflächen für Waschanlagen verwendet, ist ein Grundaussmaß von 32,0 m² pro Waschplatz als Bemessungsgrundlage heranzuziehen.
- e. Gast- und Schankgewerbebetriebe einschließlich Cafehäuser: 30 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage. Bei der Ermittlung des Zuschlages sind alle Gebäude und Gebäudeteile, die zur Ausübung des Gast- und Schankgewerbes oder für Cafehauszwecke Verwendung finden oder mitverwendet werden, jedoch mit Ausnahme der Fremdenzimmer, heranzuziehen.
- f. Fleischhauerei Betriebe: 100 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage.
- g. Wäschereianlagen 100 % Zuschlag, für Molkereibetriebe 200 % Zuschlag, für Sodawassererzeugungsbetriebe und sonstige Erzeugungsstätten von Getränken 100 % Zuschlag zur

Bemessungsgrundlage. Für Verkaufs- und Lagerräume sowie für Garagen bei diesen Betrieben gelangt jedoch die normale Gebühr ohne Zu- und Abschläge zur Anwendung.

- h. Wird von der Baubehörde eine in- bzw. extensive Dachbegrünung vorgeschrieben, oder dies freiwillig durchgeführt, so reduziert sich die Bemessungsgrundlage um 20 % der begrüntem Dachfläche(n).
 - i. Je PKW-Abstellplatz gemäß § 2 Abs. (2) lit. f wird ein Abschlag von 5 m² von der Bemessungsgrundlage gewährt.
- (4) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. (1) zu entrichten.
- (5) Bei nachträglicher Änderung der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a. Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr, die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende, unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.
 - b. Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. (2) ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - c. Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

- (1) Der zum Anschluss an das Kanalnetz verpflichtete Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat auf die, nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtende Kanalanschlussgebühr, eine Vorauszahlung zu leisten.
Diese beträgt 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlungen sind nach dem Baubeginn des gegenständlichen gemeindeeigenen öffentlichen Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats, nach Zustellung dieses Bescheides, fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.

- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlungen die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von 4 Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes, verzinst mit 4 v.H. Pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Kanalbenutzungsgebühr

- (1) Zur Deckung der Kosten für den Betrieb und die bauliche Erhaltung der Abwasserbeseitigungsanlage sowie für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Baukapitales wird von allen Eigentümern, der an das öffentliche Kanalnetz angeschlossenen Grundstücke und Bauwerke, eine Kanalbenutzungsgebühr eingehoben.
- (2) Die Kanalbenutzungsgebühr beträgt pro m³ € 3,63 des von der öffentlichen Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde bezogenen Wassers. Wird jedoch vom Grundstückseigentümer auch eine private Wasserversorgungsanlage genutzt, so ist die Kanalbenutzungsgebühr pro m³ des aus der privaten Versorgungsanlage entnommenen Wassers zusätzlich zu entrichten.

Die Mengenfeststellung des aus der privaten Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers wird durch eine geeignete, geeichte Messvorrichtung (Wasserzähler) vorgenommen. Die Messvorrichtung wird gegen Vorschreibung der jeweils gültigen Wasserzählergebühr von der Stadtgemeinde beigestellt. Der folgende Absatz (3) wird hierdurch nicht berührt.

- (3) Hausbesitzer oder Betriebe, die Teile des aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers nachweislich nicht in das öffentliche Kanalsystem einleiten, können diese Wässer durch einen geeigneten, geeichten Wasserzähler messen lassen. Dieser registrierte Wasserverbrauch wird für die Verrechnung der Kanalbenutzungsgebühr von der insgesamt verbrauchten Wassermenge in Abzug gebracht. Für diesen zweiten Wasserzähler ist eine jährliche Gebühr von € 42,00 zu entrichten.

§ 5

Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Kanalnetz angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.

- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt für Grundstücke

bis 2.000 m ²	€ 0,24 jährlich je m ²
von 2.001 – 3.000 m ²	€ 0,16 jährlich je m ²
von 3.001 – 4.000 m ²	€ 0,13 jährlich je m ²
von 4.001 – 6.000 m ²	€ 0,11 jährlich je m ²
über 6.000 m ²	€ 0,10 jährlich je m ²

§ 6

Entstehen des Abgabenspruchs und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Kanalnetz erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. (5) entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks. Dieser Umstand ist der Stadtgemeinde Vöcklabruck binnen 2 Wochen anzuzeigen. Bei Nichteinhaltung der Meldepflicht entsteht der Abgabenspruch mit Kenntnis der Behörde.
- (3) Die Anschlussgebühr wird nach Anschluss an das gemeindeeigene Kanalnetz vorgeschrieben und ist innerhalb eines Monats, ab der Zustellung des Bescheides, zu entrichten.
- (4) Bei Neuanschlüssen ist vom Gebührenpflichtigen im ersten Jahr nur die anteilmäßige Kanalbenützungsg Gebühr ab dem Monat zu bezahlen, das dem Anschlusszeitpunkt folgt.
- (5) Die Kanalbenützungsg Gebühr wird vierteljährlich vorgeschrieben und ist am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres fällig. Die Gebühr wird jedes Jahr aufgrund des für den Bemessungszeitraum abgelesenen, tatsächlichen oder gemäß der Wassergebührenordnung pauschalierten Wasserverbrauches, der in dieser Verordnung festgelegten Pauschalsätze, zur Zahlung vorgeschrieben.

Die Bereitstellungsgebühr gemäß § 5 ist am 15.11. jeden Jahres fällig.

- (6) Die Grundstückseigentümer, die Bauberechtigten und allfällige Miteigentümer sind zur ungeteilten Hand verpflichtet, alle Veränderungen, die eine Neuberechnung der Anschlussgebühr oder Benützungsg Gebühr nach den Vorschriften dieser Gebührenordnung begründen, binnen 1 Monat nach Eintritt dieser Änderung, dem Stadtamt Vöcklabruck schriftlich anzuzeigen.
- (7) Wechselt ein Grundstück seinen Eigentümer, so obliegt dem neuen Eigentümer die Veränderungsanzeige an die Stadtgemeinde. Diese kann auch durch den früheren Eigentümer erfolgen.

§ 7

Umsatzsteuer

Zu den Gebührensätzen wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle bisherigen Kanalgebührenordnungen außer Kraft.

Der Referent stellt den **Antrag**, die vorliegenden Wasser- und Kanalgebührenordnungen vollinhaltlich zu genehmigen.

Der Gemeinderat fasst sodann den einstimmigen **B e s c h l u s s**, diesem Antrag zuzustimmen.

1.c. Abfallgebühren 2022

Die Kalkulation der Abfallgebühren 2022 ergab, dass die derzeit geltenden Tarife nicht kostendeckend sind. Bei Berücksichtigung eines BAV-Beitrages von € 309.000,- sowie dem Wegfall der Containerplätze Bauhof und Dürnau ergibt sich folgende Kostenlage:

	60 l	120 l	240 l	660 l	1100 l
Kosten pro Volumen Restmüll	3,88	7,75	15,50	42,64	71,06
wöchentlich					
Jahresgebühr lt. Kalk.		403,10	806,20	2.217,04	3.695,07
Grundgebühr		75,11	150,23	413,12	688,53
Jahresgebühr gesamt		478,21	956,42	2.630,16	4.383,60
Jahresgebühr 2021		438,92	877,86	2.414,10	4.023,50
Differenz absolut		39,29	78,56	216,06	360,10
Differenz in %		8,95%	8,95%	8,95%	8,95%
Kosten pro Entleerung		9,20	18,39	50,58	84,30
14 tägig					
Jahresgebühr lt. Kalk.		201,55	403,10	1.108,52	1.847,54
Grundgebühr		75,11	150,23	413,12	688,53
Jahresgebühr gesamt		276,66	553,32	1.521,64	2.536,07
Jahresgebühr 2021		251,68	503,36	1.384,23	2.307,05
Differenz absolut		24,98	49,96	137,41	229,02
Differenz in %		9,93%	9,93%	9,93%	9,93%
Kosten pro Entleerung		10,64	21,28	58,52	97,54
4 wöchentlich					
Jahresgebühr lt. Kalk.	50,39	100,77	201,55	554,26	923,77
Grundgebühr	67,60	75,11	150,23	413,12	688,53
Jahresgebühr gesamt	117,99	175,89	351,77	967,38	1.612,30
Jahresgebühr 2021	104,79	158,06	316,11	869,29	1.448,83
Differenz absolut	13,20	17,83	35,66	98,09	163,47
Differenz in %	12,60%	11,28%	11,28%	11,28%	11,28%
Kosten pro Entleerung	9,08	13,53	27,06	74,41	124,02

Die zu erwartenden Einnahmen liegen bei 1.422.400,-

Weiters wurde die Gebühr für Abfallsäcke neu kalkuliert. Der Tarif wurde seit vielen Jahren nicht angepasst.

Gebühr Abfallsack	(dzt. € 3.81)
0.26 Kosten Abfallsack	
1.56 Deponiekosten für 110 l	
1.37 BAV-Beitrag für 110 l (ohne Grundgebühr)	
0.48 Verwaltungsaufwand Bürgerservice	
<u>3.68</u> netto	
0.37 10%	
<u>4.04</u> Gebühr inkl. 10%	

VERORDNUNG

§ 1

1) Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr an die Gemeinde zu entrichten.

2) Der Abfallwirtschaftsbeitrag und Abfallbehandlungsbeitrag sind für den Kostenersatz, den die Gemeinde zur Deckung des Aufwandes des Bezirksabfallverbandes zu leisten hat, an die Gemeinde zu entrichten und von dieser an den Bezirksabfallverband abzuführen.

§ 2

1)

Die Abfallgebühr beträgt:

pro Abfalltonne	60 l	und Entleerung bei 4-wöchentlicher	Entleerung	€	9,08
pro Abfalltonne	120 l	und Entleerung bei wöchentlicher	Entleerung	€	9,20
pro Abfalltonne	120 l	und Entleerung bei 14-tägiger	Entleerung	€	10,64
pro Abfalltonne	120 l	und Entleerung bei 4-wöchentlicher	Entleerung	€	13,53
pro Container	240 l	und Entleerung bei wöchentlicher	Entleerung	€	18,39
pro Container	240 l	und Entleerung bei 14-tägiger	Entleerung	€	21,28
pro Container	240 l	und Entleerung bei 4-wöchentlicher	Entleerung	€	27,06
pro Container	660 l	und Entleerung bei wöchentlicher	Entleerung	€	50,58
pro Container	660 l	und Entleerung bei 14-tägiger	Entleerung	€	58,52
pro Container	660 l	und Entleerung bei 4-wöchentlicher	Entleerung	€	74,41
pro Container	1.100 l	und Entleerung bei wöchentlicher	Entleerung	€	84,30
pro Container	1.100 l	und Entleerung bei 14-tägiger	Entleerung	€	97,54
pro Container	1.100 l	und Entleerung bei 4-wöchentlicher	Entleerung	€	124,02

bei zusätzlichem Bedarf:

Gebühren für die Abholung eines Abfallsackes 110 l € 3,64

2)

Die Abfallgebühr ist ab dem Monat zu entrichten, in dem das Grundstück in die Abfallabfuhr einbezogen wird. Werden die Abfallgefäße in der Zeit bis einschließlich 15. eines Monats aufgestellt, so ist für den ganzen Monat die Gebühr zu entrichten. Bei Aufstellung nach dem 15. eines Monats beginnt die Gebührenpflicht ab dem 1. des folgenden Monats.

Die Abfallgebühr ist vierteljährlich zur Zahlung fällig, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November.

§ 3

Gebührensschuldner ist der Grundstückseigentümer bzw. Grundstückseigentümerin.

§ 4

Zu den im § 2 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß hinzuzurechnen.
Die Verordnung tritt ab 01.01.2022 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle bisherigen Abfallgebührenordnungen außer Kraft.

Der Referent stellt den **Antrag**, die Abfallgebührenordnung vollinhaltlich zu genehmigen sowie die Gebühr für Abfallsäcke auf € 4,00 inkl. 10 % festzulegen.

Der Gemeinderat fasst sodann den einstimmigen **B e s c h l u s s**, diesem Antrag zuzustimmen.

1.d. Essenspreise für „Essen Auf Räder“ und Gäste

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 06.07.2020 wurden die Essenspreise für Essen auf Rädern auf € 8,59 für Werktage und € 8,92 für Sonn- und Feiertage festgelegt.

Auf Grund der Kalkulation ergeben sich folgende kostendeckende Tarife

kostendeckende Tarife		
Portionen	Erlöse (netto)	
Anteile Sonn- und Feiertage	3.104	26.163,44
Anteile Werktage	16.296	132.469,25
	19.400	158.632,69

	Sonn-/Feiertage	Werktage
Kosten pro Mittagessen inkl. Zustellung (netto)	8,43	8,13
Kosten pro Mittagessen inkl. Zustellung (brutto)	9,27	8,94

Der Referent stellt den **Antrag**, den kostendeckenden Tarif für Essen auf Räder von **€ 8,94 für Werktage** sowie **€ 9,27 für Sonn- und Feiertage** zu beschließen.

Der Gemeinderat fasst sodann den einstimmigen **B e s c h l u s s**, diesem Antrag zuzustimmen.

Basierend auf der Kalkulation nach der Kosten- und Leistungsrechnung Plan 2022 belaufen sich die Vollkosten für das Mittagessen auf netto € 6,26.

Die Finanzabteilung empfiehlt eine Erhöhung der Tarife für **Gäste-Mittagessen** auf Basis der Vollkosten:

Bruttopreise 2022: Montag bis Samstag: € 6,89 (Vergleich 2021: € 6,30)
Sonn- und Feiertag: € 7,04 (Vergleich 2021: € 6,60)

Gelegentlich werden auch Frühstück und Abendessen konsumiert. Laut Gewichtung der Kosten- und Leistungsrechnung ergeben sich dafür folgende Tarife:

Frühstück (20% eines wertgleichen Verpflegstages): € 2,75 (btto)
Abendessen (30% eines wertgleichen Verpflegstages): € 4,14 (btto)

Der Referent stellt den **Antrag**, die Preise für Externe wie folgt festzusetzen: Mittagessen Montag bis Samstag: € 6,89, Sonn- und Feiertag: € 7,04, Frühstück € 2,75 und Abendessen € 4,14.

Der Gemeinderat fasst sodann den einstimmigen **B e s c h l u s s**, diesem Antrag zuzustimmen.

1.e. Hundeabgabenordnung

Der Berichterstatter teilt mit, dass die Hundeabgabe in der Sitzung des Gemeinderates 12.12.2018 mit € 50,00 festgesetzt wurde. Von anderen Gemeinden wurden die derzeit gültigen Tarife eingeholt (Gmunden € 65,00, Schwanenstadt € 45,00, Timelkam € 50,00, Braunau € 55,00, Ried € 55,00).

Es wird daher vorgeschlagen, eine Anhebung der Hundeabgabe auf € 55 zu beschließen. Weiters soll in der Verordnung eine Indexklausel mit 5% aufgenommen werden.

Die **Hundeabgabenordnung** wird durch Vorlesung zur Kenntnis gebracht:

Aufgrund des § 10 Oö. Hundehaltegesetz 2002, LGBl. Nr. 147/2002, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 75/2021, wird verordnet

§ 1 – Abgabeberechtigung

Für das Halten von Hunden einschließlich von Wachhunden und Hunden, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbs notwendig sind, wird eine Hundeabgabe eingehoben.

§ 2 – Höhe der Abgabe

Die Hundeabgabe wird für das Haushaltsjahr 2022 erhoben und beträgt:

- a) für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind, je Hund € 20,00
- b) für sonstige Hunde: je Hund € 55,00

§ 3 – Abgabepflichtiger

Abgabepflichtiger ist der Hundehalter oder die Hundehalterin.

§ 4 – Entrichtung der Abgabe

- a) Die Hundeabgabe ist erstmals binnen zwei Wochen nach der Meldung gemäß § 2 Abs. 1 des Oö. Hundehaltegesetzes 2002 und in der Folge jährlich bis zum 31. März zu entrichten.
- b) Die Hundeabgabe ist für jeden Hund im vollen Jahresbetrag zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn die Haltereigenschaft nicht das ganze Haushaltsjahr besteht.

§ 5 – Index

Die Beträge dieser Verordnung sind wertbeständig und es gilt als Bezugsgröße des Wertes von 10/2021 des von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2020 oder ein an seine Stelle tretender Index. Die Wertanpassung kann immer zu Beginn eines neuen Jahres mit dem Wert des Monats Oktober des aktuellen Jahres erfolgen, bei einer Überschreitung von 5%. Das Ergebnis ist auf einen ganzen €-Betrag zu runden.

§ 6 - Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2022 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen Bestimmungen betreffend Hundeabgabe außer Kraft.

Der Referent stellt den **Antrag**, die Hundeabgabenordnung vollinhaltlich zu beschließen.

Der Gemeinderat fasst sodann den einstimmigen **B e s c h l u s s**, diesem Antrag zuzustimmen.

2. Änderung Sondergebrauchsordnung

Die Sondergebrauchsordnung wurde mit 1.1.2019 das letzte Mal indexiert, mit Juni 2021 wurde die Indexklausel von 5% überschritten, daher wurden die Tarife mit der Indexzahl Oktober 2021 neu berechnet und sollen so ab 1.1.2022 beschlossen werden (als Beilage angeführt).

Der Referent stellt den **Antrag**, die Änderung der Sondergebrauchsordnung, die einen integrierenden Bestandteil des Protokolls darstellt, zu genehmigen.

Der Gemeinderat fasst sodann den einstimmigen **B e s c h l u s s**, diesem Antrag zuzustimmen.

3. Kassenkredit

Laut § 83 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung dürfen Kassenkredite ein Drittel der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags nicht überschreiten.

Die Stadtgemeinde Vöcklabruck dürfte einen Kassenkredit von rund € 12 Mio. aufnehmen. Seitens der Finanzabteilung wird gebeten, den Rahmen für Kassenkredite mit € 7.000.000,00 festzusetzen.

Die Darlehensauschreibung ergab folgendes Ergebnis:

KASSENKREDIT 2022						
BANK	BIC	IBAN	AUFSCHLAG BASIS	AUFSCHLAG %	HABEN-ZINSEN	Anmerkung
Sparkasse	ASPK AT 2 L	AT13 2032 0061 0000 0346	EU 12M	0,090%	0,090%	12M Euribor
Volksbank	VBOE AT WW VOE			kein Angebot		
Hypo	OBLA AT 2 L		EU 3M	0,250%		0,25% Provision + 0,5% Verwahrtgelt
Oberbank	OBKL AT 2 L		EU 12M	1,000%	0,000%	
Raika	RZOO AT 2L 710		EU 12M	0,962%	-0,500%	
VKB	VKBL AT 2 L			kein Angebot		
Bawag PSK				kein Angebot		
Bank Austria	BKAUATWW			0,700%		0,0625% Provision

Der Referent stellt den **Antrag**, den Kassenkredit an den Bestbieter die Sparkasse Oö mit € 7.000.000,00 zu vergeben.

Der Gemeinderat fasst sodann den einstimmigen **B e s c h l u s s**, diesem Antrag zuzustimmen.

4. Dienstpostenplan

Der Finanzreferent bringt die zur Beschlussfassung vorliegende Änderung des Dienstpostenplanes von nicht genehmigungspflichtigen Dienstposten wie folgt durch Verlesung zur Kenntnis:

Begründung der Änderungen von nicht genehmigungspflichtigen Dienstposten

Dienstposten für Beamte und VB der Allgemeinen Verwaltung – Schema NEU und Schema ALT			
Lfd Nr	Aktuelle Bewertung	Vorgeschlagene Bewertung	Beschreibung (Umwandlung Schaffung Wiederaufnahme Änderung Auflassung)
1		GD 17.4 Qualifizierte/r Buchhalter/in	Schaffung eines Dienstpostens aufgrund des Wechsels eines Beamten in das Bürgerservice (Schwarz)
2	GD 22.4 (l/d) Schulhelfer/in	-----	Auflassung von drei Dienstposten aufgrund Pensionierung von Sabina Taitl, Gerlinde Huber und Renate Schüssler (Nachbesetzung durch Diakonie Spattstraße.)

**Dienstposten für Bedienstete des Alten- und Pflegeheimes –
Schema NEU und Schema I ALT**

Lfd Nr	Aktuelle Bewertung	Vorgeschlagene Bewertung	Beschreibung (Schaffung / Wiederaufnahme / Änderung / Auflassung)
3	---	GD 18.9 (I/d) Altenfachbetreuer/in	Schaffung von zwei Dienstposten aufgrund Personalschlüssel

**Dienstposten für Vertragsbedienstete des Handwerklichen Dienstes –
Schema NEU und Schema II ALT**

Lfd Nr	Aktuelle Bewertung	Vorgeschlagene Bewertung	Beschreibung (Schaffung / Wiederaufnahme / Änderung / Auflassung)
4	GD 25.1 (II/p5) Reinigungskraft	GD 23.1 (II/p4) Angelernte/r Arbeiter/in	Schaffung von zwei Dienstposten für die Schülerausspeisung in der NMS und Bildungscampus

Der Referent stellt den **Antrag**, die vorliegenden Änderungen im Dienstpostenplan zu genehmigen.

Der Gemeinderat fasst sodann den einstimmigen **B e s c h l u s s**, diesem Antrag zuzustimmen.

5., 6. und 7:

Der Referent berichtet, dass sich der Voranschlag (Ergebnis- und Finanzierungshaushalt) für 2022 wie folgt darstellt:

Einzahlungen	€ 38.597.800,00
<u>Auszahlungen</u>	<u>€ 38.597.800,00</u>
Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit	€ + 0,00

Ein nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht liegt vor, wenn:

- im Finanzierungshaushalt die Liquidität der Gemeinde gegeben ist,
- im Ergebnishaushalt das Nettoergebnis mittelfristig (fünf Jahre) ausgeglichen ist und
- die Gemeinde ein positives Nettovermögen aufweist.

Im Jahr 2022 kann ein positives Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit erreicht werden. Das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht wird durch ein mittelfristig positives Nettoergebnis sowie ein positives Nettovermögen erreicht.

Voranschlag 2022
 Stadtgemeinde Vöcklabruck

Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht

Position	VA 2022 Summe/Saldo	Plan 2023 Summe/Saldo	Plan 2024 Summe/Saldo	Plan 2025 Summe/Saldo	Plan 2026 Summe/Saldo
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	0,00	82.200,00	51.400,00	9.600,00	960.400,00
Finanzierungshaushalt					
SAS Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	1.823.900,00	-3.915.900,00	-2.265.900,00	1.284.000,00	2.389.000,00
Ergebnishaushalt					
Saldo 0 (Nettoergebnis 21 - 22)	3.150.800,00	1.001.100,00	1.127.900,00	1.034.000,00	1.830.300,00

Durch sinkende Steuereinnahmen (Covid-19, Betriebsabsiedlungen) ist die Finanzkraft der Stadtgemeinde im Jahr 2020 um fast € 2 Mio. zurückgegangen. Diese wird als Basis für die Berechnung der Ertragsanteile sowie der Umlagen (SHV, Krankenanstalten) für das Jahr 2022 herangezogen.

Aus heutiger Sicht stellt sich mittelfristig ein positives Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit dar.

Voranschlag 2022
 Stadtgemeinde Vöcklabruck

MFP - Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit

	Einzahlungen 2023	Auszahlungen 2023	Einzahlungen 2024	Auszahlungen 2024	Einzahlungen 2025	Auszahlungen 2025	Einzahlungen 2026	Auszahlungen 2026
	41.267.400,00	37.639.100,00	41.933.100,00	38.182.500,00	42.310.600,00	38.639.900,00	42.088.500,00	37.649.000,00
	2.890.800,00	7.055.500,00	3.270.000,00	6.034.300,00	1.768.900,00	2.474.000,00	1.161.600,00	847.200,00
	0,00	3.379.500,00	0,00	3.272.200,00	1.000.000,00	2.681.600,00	0,00	2.244.900,00
	44.158.200,00	48.074.100,00	45.203.100,00	47.489.000,00	45.079.500,00	43.795.500,00	43.250.100,00	40.941.100,00
	4.146.400,00	6.144.500,00	4.722.300,00	7.059.600,00	4.229.400,00	2.955.200,00	2.247.100,00	918.500,00
	40.011.800,00	39.929.600,00	40.480.800,00	40.429.400,00	40.850.100,00	40.840.300,00	41.003.000,00	40.022.600,00
	+ 82.200,00		+ 51.400,00		+ 9.800,00		+ 980.400,00	

Im Jahr 2022 sind keine Darlehensaufnahmen geplant. Vorhaben im Bereich Wasser/Abwasser werden 2022 nicht bedeckt, sondern ausschließlich durch Zuführungen aus der operativen Gebarung bzw. durch Interessentenbeiträge in den Folgejahren finanziert.

Der Referent teilt mit, dass in der mittelfristigen Finanzplanung Darlehensaufnahmen für die Neuerrichtung des Feuerwehrgebäudes sowie des Kindergartens am Pfarrerefeld nötig sind. Der lt. Gemeindefinanzierung NEU benötigte Eigenanteil von einem Drittel zur Realisierung von Projekten kann für diese zwei Projekte u.a. durch den Verkaufserlös der alten Pestalozzischule aufgebracht werden.

Investitionen 2022-2026																
Vh-Nr.	Konto	Anzahlbezeichnung	Darlehen Hoheits- verw.	Verkaufserlö- s	Vorrückung	F-Beiträge	Zuführung EV/AB	12	82	Grund- verkäufe	Einnahmen 2022	Ausgaben 2022	Ausgaben 2023	Ausgaben 2024	Ausgaben 2025	Ausgaben 2026
150	031200	Gemeindefinanzplan					70.000				70.000	70.000				
134	163400	Feuerwehrt - Fuhrpark			75.000						75.000	75.000	75.000	225.000	225.000	-
139	163600	FF Neubau Gebäude		162.000							162.000	162.000	4.000.000	3.000.000		
151	240400	Kindergarten Pfarrerefeld		50.000							50.000	50.000	150.000	2.000.000	1.500.000	
63	213010	Verkauf Pestalozzischule								1.700.000	1.700.000	2.498.000				
123	211300	Werkstätte GTS		400.000			350.000				750.000	750.000				
132	211300	SO KULCAMPUS		500.000			900.000	635.400			2.035.400	1.737.700	1.473.000	1.408.900	943.100	520.100
149	312001	Kuf Stadtraat			35.000						35.000	35.000	50.000	65.000	60.000	
87	300000	Offenes Kulturhaus (OKH)			100.000						100.000	100.000	125.000			
83	612070	Sanierung 7 Bauynisch. Straßen														
		Grundkäufe										15.000	15.000	15.000		
		Hinterstadt			40.000						40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	
		Geh- und Radweg Kirchberg											4.000			
		Dorfstraße											60.000	60.000		
		Müllmüllanstalle											65.000			
		Geh- und Radweg Pfarrerefeld				12.000					12.000	10.000	200.000			
95	612090	Straßenbau beim Zuger der KA-Sanierung														
133	612140	Stadtplatz		100.000							100.000	100.000	100.000			
152	612150	Gärtnerschulhaus B 185 Geh- und Radweg			100.000		100.000				200.000	200.000				
10	612200	Sanierung von Gebäuden											175.000			
126	810000	Offenl. Beleuchtung LED-Umstellung			60.000						60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	
50	840000	Liegenschaften (Verkauf Grundm. Nr. 32)								200.000	200.000	200.000				
142	850012	WVA BA 12									10.000	10.000				
148	850013	WVA BA 13									22.000	22.000				
151	850071	Druckangelegenheitsanlage Schröderer Platzau			37.000		103.000				140.000	140.000	850.000			
132	851250	ASA BA 24			20.000						20.000	20.000				
143	851260	ASA BA 25									184.800	1.000.000	300.000			
31	851700	Kamaldankung allg.			220.000						220.000	220.000	430.000		20.000	230.000
153	31201	Rund um Vöcklabruck Grenzland-Brachen						100.000			100.000	100.000				
				1.212.000	687.000	331.800	1.717.800	835.400	3.900.000	8.684.000	8.002.500	8.194.800	6.859.700	2.753.900	940.900	
											257.000	257.000				
																1.028.800

Prioritätenliste Voranschlag 2022

Wichtigkeit

Vorhaben	Beschreibung des Vorhabens durch die Gemeinde	Wichtigkeit
1. GTS Umbau Gesamtkosten geschätzt: € 750.000,00	Nach der Fertigstellung des Bildungscampus muss das Volksschulgebäude inkl. GTS umgebaut und barrierefrei gemacht werden (gesetzliche Verpflichtung)	1
2. Kindergarten Pfarrerfeld Gesamtkosten geschätzt: € 3.700.000,00	Da die vorhandenen Raumkapazitäten ausgeschöpft sind, muss ein neuer Kindergarten mit 3 Kindergartengruppen und 2 Krabbelgruppen errichtet werden. Der Neubau soll als Kooperationsprojekt mit der Gemeinde Pilsbach errichtet werden. Entwicklungskonzept wurde der Direktion Bildung vorgelegt.	2
3. FF-Gebäude Neubau Gesamtkosten geschätzt: € 7.200.000,00	Für den Neubau des FF-Gebäudes wurde bereits ein neues Grundstück angekauft. Der Mietvertrag für das FF-Gelände läuft demnächst aus und verursacht enorme laufende Kosten. Ein Neubau ist langfristig wirtschaftlich sinnvoller. Raumerfordernis wurde bei der IKD eingereicht	3
4. ELF FF Gesamtkosten geschätzt: € 145.000,00	Ersatzbeschaffung es ELF/KRF.	4
5. OKH Fassade Gesamtkosten: € 200.000,00	Die Erneuerung der Fassade und der Fenster des OKH ist seit Jahren überfällig.	5
6. Begegnungszone Gesamtkosten geschätzt: € 210.000,00	Die bereits 2021 begonnen Umsetzung der Begegnungszone am Stadtplatz soll fertiggestellt werden und wird z.T. durch KIP-Mittel gefördert.	6
7. Stadtsaal KUF Gesamtkosten geschätzt: € 275.000,00	2022-2025 Vorbühne, Foyer, Podeste	7
8. LED-Straßenbeleuchtung Gesamtkosten geschätzt: € 300.000,00	Umstellung von 150 - 200 Lichtpunkten pro Jahr in den Jahren 2022 - 2026	8

19

Der Referent ergänzt, dass die Budgeterstellung heuer u. a. durch die Wahl eine besondere Herausforderung war. Viele Posten, auf die man keinen Einfluss habe, sind gestiegen und Einnahmen stagnieren kontinuierlich. Rückzahlungen für Bauvorhaben und Investitionen der vergangenen Jahre, belasten das Budget. Sparen ist nötig und wurde politisch gemeinsam gelöst indem vieles gestrichen und ein guter Mittelweg gefunden wurde. Freude gibt es darüber, dass alle Fraktionen und die Mitarbeit der Finanzabteilung zu einer guten Lösung beigetragen haben. Gleich zu Beginn des Jahres wird es eine weitere Klausur geben, um den Spielraum für die Zukunft weiter zu gestalten.

Der Bürgermeister fügt hinzu, dass sich die Einnahmenseite eigendynamisch anders entwickelt als die Ausgabenseite und erste strukturelle Anpassungen Spielraum verschaffen sollten, den die Gemeinde für ihre Kernaufgaben benötigt. Streichungen waren nötig und die Kürzungen von Budgetposten schmerzen. Langfristig wurden aber auch einige Investitionen verankert, die nötig sind zB Neubau Kindergarten und Feuerwehrhaus. Am Schluss könne er allen danken, dass eigene Forderungen zurückgestellt wurden.

GR Roland Pröll-Bachinger von der FPÖ sagt, dass er mit der Fraktion hier zustimmt sich aber deutlich gegen die Anschaffung eines zweiten Radarautos ausspricht.

GR Andreas Löhr von der SPÖ teilt mit, dass seit einigen Jahren die Budgeterstellung in fast allen Gemeinden in OÖ eine Aneinanderreihung von Spardiktaten ist. Das Land OÖ greift, wie kein anderes Bundesland, tief in die Gemeindetaschen und die Gemeinden kämpfen um Kinderbetreuung und Infrastruktur. Leider wird vergessen, dass die Gemeinden ein wichtiger Investor für kleine mittelständischen Betriebe sind. Diese kommunenfeindliche Politik des Landes kann nicht verschwiegen werden. Dazu kommt die Covid-Pandemie. Ein Wahljahr ist nie günstig für tiefe Strukturbesprechungen. Es gilt auch für dieses Budget, dass Kürzungen zwingend sind und für alle schmerzlich. Das ausgeglichene Budget wird vorangetrieben durch die Investition im Katastrophenschutz und durch den Neubau von Kindergarten und FF-Haus. Die wenige Zeit für die Erstellung, verdient den Dank an alle und die Wertschätzung, dass hier gemeinsam gearbeitet wurde. Auch Dank an die Verwaltung, die – wie in den Vorjahren – stets konstruktiv geholfen hat.

GR Mag. Hindinger von den Grünen betont, dass der Klimawandel mit dem Haushalt der Stadt insofern zusammenhängt, als das Ziel der Klimaneutralität, welches der Gemeinderat in der Vergangenheit beschlossen hat, bei dieser Budgeterstellung leider nicht eindeutig festgestellt werden kann. Dennoch sind positive Ansätze zu sehen. Die Umstellung der Straßenbeleuchtung aus LED, die Investition in die Gebäude-Energie des OKH und den Lückenschluss im Radwegenetz nach Ungenach und mehr Geld für den Klimaschutz sind Beispiele dafür. Daher stimmen die Grünen zu. Damit wird der Prozess der Budgeterstellung wertgeschätzt, auch im Hinblick auf die kommende Budgetklausur, um die Stadt klimafit machen zu können.

Vizebgm. Dr. Kölblinger teilt im Namen der ÖVP mit, dass der ursprüngliche Abgang durch Streichungen der nicht zwingend notwendigen Dingen deutlich verringert werden konnte. Das Positive in dieser Situation sei, dass der Krankenanstaltenbeitrag gesunken ist und die Förderquote für den Kindergarten auf 25% stieg. Durch die Kooperation mit Pilsbach wird es gelingen, die Quote weiter zu

erhöhen. Umwegrentabilitäten sorgen auch für eine nachhaltige, positive Entwicklung der Stadt zB durch die Aktivitäten des Stadtmarketings, den Verkehrsentwicklungsplan, die Umsetzung der Begegnungszone am Stadtplatz. Die Bauabschnitte des Kanals, die als verborgene Infrastruktur auch Geld kosten, sind ein wichtiger Beitrag zum Umweltschutz.

Auch ihr Dank an die Finanzabteilung für eine langjährige, konstruktive Zusammenarbeit, sei hier festgehalten.

Der Referent stellt den **Antrag**,

- das Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit,
- die mittelfristig umzusetzenden Investitionen 1 – 8,
- die vorliegende Prioritätenreihung und
- den MEFP 2023-26 wie vorgetragen

zu genehmigen.

Der Gemeinderat fasst sodann den einstimmigen **B e s c h l u s s**, diesem Antrag zuzustimmen.

Beilagen:

Gebühren- und Abgabekatalog

Sondergebrauchsordnung

Vöcklabruck, 14. Dezember 2021

F.d.R.d.A.:

Die Schriftführerin:



Mag. Sandra Karlsberger

Der Vorsitzende:

Bgm. DI Peter Schobesberger eh.

Ergeht gleichlautend an die Finanzabteilung

GEBÜHREN- UND ABGABENKATALOG 2022

Bezeichnung der Gebühr bzw. der Abgabe	GR-Beschluss	Gebühr	Ust.%	Ust.	Gesamtbetrag
Kindergartengebühren					
	05.07.2021				
laut Kinderbetreuungsgesetz					
Festsetzung der Tarife lt. Verordnung mittels Beitragsrechner			13%		
Mittagessen (die Tarife unterliegen der Wertsicherung (Schwankung 3 %))		3,50	13%		
Werkbeitrag/Jahr		55,00	13%		
Gastbeitrag/Monat		324,00			
Krabbelstube Stelzhamer-Kindergarten					
	05.07.2021				
Festsetzung der Tarife lt. Verordnung mittels Beitragsrechner			13%		
Mittagessen (die Tarife unterliegen der Wertsicherung (Schwankung 3 %))		3,00	13%		
Jausenbeitrag pro Monat		12,00	13%		
Werkbeitrag/Jahr		41,00	13%		
Gastbeitrag/Monat		621,00			
Hortgebühren					
	05.07.2021				
laut Kinderbetreuungsgesetz					
Festsetzung der Tarife lt. Verordnung mittels Beitragsrechner			10%		
Werkbeitrag/Jahr		66,00	10%		
Gastbeitrag/Monat		147,00			
Mittelschule - Nachmittagsbetreuung					
	13.12.2021				
1- oder 2-malige Betreuung		19,00	0%		
3- oder 4-malige Betreuung		31,00	0%		
Schülerauspeisung					
	05.07.2021				
Schüler		4,55	0%		
Lehrer		5,75	0%		
Ganztagschule					
	05.07.2021				
Tarif		124,00			
		93,00			
		69,00			
Mittagsbetreuung/Bildungscampus		18,50			

Friedhofordnung					
02.07.2019					

Die Aufbahrungshalle ist seit 1992 an das Bestattungsunternehmen Fa. Ploberger KG verpachtet. Die nachstehend angeführten Tarife unterliegen der Wertsicherung lt. VPl durch die Stadtgemeinde. Die Benützungsgebühren für die Aufbahrungshalle werden von der Fa. Ploberger vorgeschrieben und vereinnahmt.

Die Gebühren für den Urnenfriedhof werden von der Stadtgemeinde vorgeschrieben und vereinnahmt.

Für die Benützung der gemeindeeigenen Aufbahrungshalle sind nachstehende Gebühren zu entrichten:

1) Benützung der Aufbahrungs- und Aussegnungshalle bis höchstens 3 Tage je Kojeeinschließlich Reinigung	158,00	20%	31,60	189,60
2) Benützung der Aufbahrungs- und Aussegnungshalle über 3 Tage, pro zusätzlichen Tag	70,00	20%	14,00	84,00
3) Benützung der Aussegnungshalle allein je Begräbnis	85,00	20%	17,00	102,00
4) Trauermusik vom Tonband je Begräbnis	15,00	20%	3,00	18,00

Kinderbegräbnisse (Personen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr) die Hälfte der Gebühren nach Abs. 1 lit.a) bis d)

Benützung der Leichenkühlzelle pro Tag	46,00	20%	9,20	55,20
--	-------	-----	------	-------

Gebühren lt. Urnenfriedhofordnung					
02.07.2019					

Die nachstehend angeführten Tarife unterliegen der Wertsicherung lt. VPl 2000 (Schwankung 5 %).

1) Halbrunde oder rechteckige Wandnische für je 2 Urnen auf die Dauer von 10 Jahren	0%			1.229,00
Verlängerung auf weitere 5 Jahre	0%			615,00
Beisetzungsgebühr für jede weitere Urne	0%			116,00

2) Rechteckige Wandnische für je 4 Urnen auf die Dauer von 10 Jahren	0%			1.812,00
Verlängerung auf weitere 5 Jahre	0%			906,00
Beisetzungsgebühr für jede weitere Urne	0%			116,00

3) Erdgräber (-kapseln) und Urnenstelen für 4 Urnen auf die Dauer von 10 Jahren	0%			196,00
Verlängerung auf weitere 5 Jahre	0%			96,00
Beisetzungsgebühr für jede weitere Urne	0%			116,00

4) Baumbestattungen auf die Dauer von 10 Jahren	0%			196,00
---	----	--	--	--------

5) Überstellung einer Urne von Sammelgräberstelle	0%			20,00
---	----	--	--	-------

Bezeichnung der Gebühr bzw. der Abgabe	GR-Beschluss	Gebühr	Ust.%	Ust.	Gesamtbetrag
Wasserbezugsgebühr	13.12.2021				
pro m ³ Wasser		1,40	10%	0,14	1,54
Wasser-Bereitstellungsgebühr	02.07.2019				
bis 2.000 m ²		0,11	10%	0,01	0,12
von 2.001 - 3.000 m ²		0,09	10%	0,01	0,10
von 3.001 - 4.000 m ²		0,07	10%	0,01	0,08
von 4.001 - 6.000 m ²		0,05	10%	0,01	0,06
über 6.000 m ²		0,04	10%	0,00	0,04
Kanalbenützungsgeld	13.12.2021				
pro m ³ Abwasser		3,63	10%	0,36	3,99
Kanal-Bereitstellungsgebühr	02.07.2019				
bis 2.000 m ²		0,24	10%	0,02	0,26
von 2.001 - 3.000 m ²		0,16	10%	0,02	0,18
von 3.001 - 4.000 m ²		0,13	10%	0,01	0,14
von 4.001 - 6.000 m ²		0,11	10%	0,01	0,12
über 6.000 m ²		0,10	10%	0,01	0,11
Zählergebühren	02.07.2019				
3 - 10 m ³ Wasser pro Monat	Altair	1,42	10%	0,14	1,56
10 - 50 m ³ Wasser pro Monat	Altair	4,45	10%	0,45	4,90
Zähler f. nicht in den Kanal eingeleitete Abwässer		42,00	10%	4,20	46,20
Wasserleitungsanschlussgebühren	13.12.2021				
Fläche pro m ²		14,25	10%	1,43	15,68
Mindestanschlussgebühr		2.137,00	10%	213,70	2.350,70
Kanalanschlussgebühren	13.12.2021				
Fläche pro m ²		23,77	10%	2,38	26,15
Mindestanschlussgebühr		3.565,00	10%	356,50	3.921,50
Hausanschlüsse Neuanschluss	18.12.2009	1.600,00	10%	160,00	1.760,00

Bezeichnung der Gebühr bzw. der Abgabe	GR-Beschluss	Gebühr	Ust.%	Ust.	Gesamtbetrag
Abfallgebühren					
13.12.2021					
pro Abfalltonne und Entleerung	4-wöchentlich	9,08	10%	0,91	9,99
pro Abfalltonne und Entleerung	wöchentlich	9,20	10%	0,92	10,12
pro Abfalltonne und Entleerung	14-tägig	10,64	10%	1,06	11,70
pro Abfalltonne und Entleerung	4-wöchentlich	13,53	10%	1,35	14,88
pro Container und Entleerung	wöchentlich	18,39	10%	1,84	20,23
pro Container und Entleerung	14-tägig	21,28	10%	2,13	23,41
pro Container und Entleerung	4-wöchentlich	27,06	10%	2,71	29,77
pro Container und Entleerung	wöchentlich	50,58	10%	5,06	55,64
pro Container und Entleerung	14-tägig	58,52	10%	5,85	64,37
pro Container und Entleerung	4-wöchentlich	74,41	10%	7,44	81,85
pro Container und Entleerung	wöchentlich	84,30	10%	8,43	92,73
pro Container und Entleerung	14-tägig	97,54	10%	9,75	107,29
pro Container und Entleerung	4-wöchentlich	124,02	10%	12,40	136,42

Gebühr für den Transport der Abfalltonne von und zu den öffentlichen Verkehrsflächen durch Organe der Abfallabfuhr

pro Abfalltonne und Entleerung	1,58	10%	0,16	1,74
Kosten für einen Abfallsack	3,64	10%	0,36	4,00

Hausnummertafeln

Hausnummertafeln	08.06.2020	0%		100,00
------------------	------------	----	--	--------

Lustbarkeitsabgabe

lt. Verordnung	06.07.2020			
----------------	------------	--	--	--

Hundeabgabe

für sonstige Hunde	13.12.2021	0%		55,00
für Wachhunde		0%		20,00
Hundemarke		0%		2,00

Marktarfordnung

Wochen- oder Jahesmärke je angefangenen m ²	27.05.2019	0%		1,40
Parkgebühr für KFZ-Abstellung				10,00
Strompauschale pro Stand - Haushaltsstrom				1,00
Strompauschale pro Stand - Starkstrom				5,00
Mindestgebühr pro Stand				10,00

Pacht- und Anerkennungszinse

f. Vitrinen in den Unterführungen	04.11.1993			
Bundesstraße 1 - Freileiten				
Vitrinen f. pol. Parteien und Vereine	jährlich	21,80	20%	4,36
Vitrinen f. Gewerbetreibende u. Privatpersonen	jährlich	36,33	20%	7,27
f. Vitrinen beim Oberen Stadtturm lt. jeweiliger Vereinbarung				
				26,16
				43,60

Bezeichnung der Gebühr bzw. der Abgabe	GR-Beschluss	Gebühr	Ust.-%	Ust.	Gesamtbetrag
Platzmiete/Kaution im Freizeitgelände	18.12.2009				
Platzmiete pro Tag					36,00
Pauschale Wasser mit Tieren					70,00
Pauschale Wasser ohne Tiere					35,00
Kaution für Platzbenützung					300,00
Platzmiete für Großveranstaltungen					1.000,00

Ortaxe/Freizeitwohnungspauschale	12.12.2018				
pro Person und Nächtigung			0%	0,11	2,00
Wohnräume bis zu 50m ² Nutzfläche, sowie Dauercamper (36-fache)			0%	0,23	72,00
Wohnräume über 50m ² Nutzfläche (54-fache)			0%	0,09	1,00
Zuschlag für Wohnräume bis zu 50m ² Nutzfläche, sowie Dauercamper		150%		0,04	0,40
Zuschlag für Wohnräume über 50m ² Nutzfläche		200%		0,05	0,50
Stadtbibliothek - Gebühren	08.06.2020				
Die Leihfrist wird mit zwei Wochen festgelegt.					
Überziehungsgebühr pro Woche bzw. € 0,50/Öffnungstag		1,09	10%	0,11	2,00
Einschreibgebühr		2,27	10%	0,23	2,50
Leihgebühr pro Buch für Erwachsene		0,91	10%	0,09	1,00
Leihgebühr pro Buch und Zeitschrift für Kinder bis zum 15. Lj.		0,36	10%	0,04	0,40
Leihgebühr für Zeitschriften		0,45	110%	0,05	0,50
Leihgebühr pro Brettspiel		1,36	10%	0,18	2,00
CD, Tonies		2,27	10%	0,23	2,50
DVD		2,27	10%	0,23	2,50
Nutzung des Internets, pro Stunde		2,55	10%	0,25	2,80
Jahreskarte - Erwachsene		21,82	10%	2,18	24,00
Jahreskarte - Kinder		10,00	10%	1,00	11,00
Jahreskarte - Familien		27,27	10%	2,73	30,00
Kopien sw/färbig		0,45	10%	0,05	0,50

Bezeichnung der Gebühr bzw. der Abgabe	GR-Beschluss	Gebühr	Ust.-%	Ust.	Gesamtbetrag
Essen auf Rädern					
	13.12.2021				
Wochentag	pro Mittagessen	8,13	10%	0,81	8,94
Sonntag/Feiertag	pro Mittagessen	8,43	10%	0,84	9,27
	10.12.2020				
Betreubares Wohnen					
		45,73	10%	4,57	50,30
Senioreenheim - Essen externe Gäste					
	13.12.2021				
Wochentag	pro Mittagessen	6,26	10%	0,63	6,89
Sonntag/Feiertag	pro Mittagessen	6,40	10%	0,64	7,04
	Frühstück	2,50	10%	0,25	2,75
	Abendessen	3,76	10%	0,38	4,14
Senioreenheim - Gebühren					
	10.12.2020				
Einbettzimmer		96,50	10%	9,65	106,15
Gastzimmer bei aktuellem PG-Bescheid		108,00	10%	10,80	118,80
Gastzimmer ohne aktuellen PG-Bescheid		114,15	10%	11,42	125,57
Tagesbetreuung + 1/50 des monatlichen Pflegegeldes		58,18	110%	5,82	64,00
Für 2020 wird der durchschnittliche Verpflegungssatz mit 4,59 exkl. MwSt. bewertet					
Pflegestufen lt. Heimverordnung					
Wohnen 60+					
Miete lt. Vertrag - Indexierung 5% Klausel		497,22	10%	49,73	546,95
Betriebskosten 10% lt. Vertrag		401,94	10%	40,19	442,13
Betriebskosten 20% lt. Vertrag		49,03	20%	9,81	58,84
Betreuungsleistung		121,78	10%	12,18	133,96
Pflegeleistung		41,40	10%	4,05	45,45

SONDERGEBRAUCHSORDNUNG

Für die Einhebung der Anerkennungszinse für die Benutzung von Gemeindegrund und des in der Verwaltung der Gemeinde sonstigen öffentlichen Gutes und des darüber befindlichen Luftraumes laut Gemeinderatsbeschluss vom **13.12.2021**

Für die Benutzung des öffentlichen Gemeindegrundes und des darüber befindlichen Luftraumes wird für die dem Gemeindegebrauch gewidmeten Teile des Gemeindeeigentums, sofern die Nutzung auf eine gem. § 70 der öö. GemO. über den Gemeindegebrauch hinausgehende Weise erfolgt, auf Grund der Bestimmungen des ABGB folgendes Nutzungsentgelt festgesetzt:

§ 1

Tarifpost

1	Für die Anbringung von Steckschildern, Reklametafeln verschiedener Herstellungsart, je angefangenen. m ² jährlich	8,50
2	1) Ständige Vordächer, sonstige Vorbauten, Gehsteigüberbauungen, Balkone, Veranden, pro Stück u. pro Geschloß, je angefangenen m ² , sofern sie nicht kommerziell genutzt sind, jährlich 2) Für kommerziell (z.B. Büroflächen, gastgewerblich) genutzte Einrichtungen gemäß Pkt. a) ist die Abgabe durch gesonderte Vereinbarung festzusetzen.	1,60
3	Für vorübergehende, dem Sonnenschutz dienende Vordächer (Markisen) pro angefangenen m ² , jährlich	1,60
4	Fundamentverbreiterungen, Stützpfeller, neu aufzuführende Vorbauten aufgrund baubehördlicher Vorschrift je angefangenen m ² , jährlich	1,60
5	Für Schaukästen, die an der Hausmauer, an Gartenzäunen etc. angebracht sind, jährlich	5,90
6	Für Leuchtschilder, Reklameanlagen mit verschiedenen Beleuchtungsarten (Uhren) je angefangenen m ² jährlich	19,30
7	Für Verkaufshütten, Kioske etc. im geschlossenen verbauten Stadtgebiet außerhalb der Wochenmarktstage, die täglich auf dem zugewiesenen Standplatz aufgestellt werden, pro m ² jährlich	3,10
8	Ständige Verkaufshütten, Kioske außerhalb von Wochenmärkten bei halbtägiger Öffnungszeit pro m ² und Monat	5,20
9	Für Automaten jeder Art bei Benutzung gegen Entgelt, jährlich	73,20
10	Für Brennstofffranks, ober- oder unterirdisch pro angefangenen m ² , jährlich	36,10
11	Anbringen von Werbetransparenten (Überspannen von Plätzen, Aufstellen von Werbefahnen, Spruchbändern etc.) pro Einheit und Tag (ortsansässige Vereine sind ausgenommen)	5,90

Tarifpost

12	Für die Verteilung von Werbezetteln auf öffentlichem Grund pro Tag (ausgenommen für nicht kommerzielle Zwecke)	29,40
13	Zeitungsstände bei Aufstellen an Sonn- und Feiertagen pro Stand u. Monat	2,50
14	Für die Lagerung von Baustoffen, Baugeräten, Aufstellung von Baugerüsten, Bauhütten udgl., wenn dies einen Zeitraum von mehr als 3 Tagen beansprucht, für den angefangenen m ² der in Anspruch genommenen Grundfläche und je angefangene Woche jedoch mindestens	1,10
15	1) für das Aufstellen von Schaukeln, Karussellen, Schießbuden, udgl. für eine benützte Grundfläche bis zu 50 m ² für jeden angefangenen Tag (gleichgültig ob Veranstaltungen gegeben wurden oder nicht) 2) für eine benützte Fläche von über 50 m ² das doppelte der Gebühr 3) Für Zirkusse ist die Abgabe durch Vereinbarung mit dem Abgabepflichtigen festzusetzen. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, ist die Gebühr vom Bürgermeister festzusetzen. Diese darf 3 % der erzielten Rohneinnahmen oder der festgelegten Pauschale nicht überschreiten.	27,30
16	Für Fahrrechte über Gemeindegrund nach Vereinbarung	2,50
17	Taxistandplatz, je Konzession und Jahr	27,10
18	Trafostationen auf Gemeindegrund, je angefangenen m ² und Jahr	13,80
19	1) Für Vorgärten bei Gast- bzw. Kaffeehäusern (sogenannte Schanigärten) je angefangenen m ² monatlich am Stadtplatz (in der Hinterstadt wird ein Rabatt von 50% gewährt)	4,20
20	Ständer für kurzfristige Werbezwecke und Veranstaltungsankündigungen (Klappständer und Tafeln auf Sockeln, je angefangenen m ² und Tag) - ausgenommen für nicht kommerzielle Zwecke	3,10
21	Aufstellen von PKW, Autobussen und sonstigen Fahrzeugen zu Werbezwecken, je Fahrzeug und Tag	4,30
22	Beschilderungsaktion - für Wegweiser 115 x 31 cm jährlich	85,80
	In allen Fällen ist für die Benützung des öffentlichen Grundes und des darüber befindlichen Luftraumes ein Mindestentgelt von vorzuschreiben, auch dann, wenn die Gebühr nach m ² oder lfm berechnet wird.	14,70

Die Tarife sind nicht Ust-pflichtig

Tarifpost

§ 2

In allen Fällen, soweit sie nicht im § 1 geregelt sind, ist für die Benutzung des öffentlichen Grundes und des darüber befindlichen Luftraumes aufgrund einer eigenen Vereinbarung die Gebühr zu entrichten.

§ 3

Wenn ein Gebührenpflichtiger durch Handlungen oder Unterlassungen seinen Verpflichtungen nicht nachkommt (d.h. ohne Bewilligung öffentlichen Grund oder den darüber befindlichen Luftraum benützt), ist für das 1. Jahr die dreifache Gebühr zu verrechnen.

§ 4

- 1) Abgabenschuldner ist jeder, der den öffentlichen Gemeindegrund und den darüber befindlichen Luftraum über den Gemeindegebrauch hinaus gebraucht.
- 2) Sind an einem Gebrauch mehrere Personen oder Unternehmungen beteiligt, so sind sie zur ungeteilten Hand abgabepflichtig.
- 3) Derjenige, der mittels der überlassenen Einrichtungen Lieferungen und Leistungen erhält, ist hinsichtlich der an ihn erbrachten Lieferungen und Leistungen Gesamtschuldner, falls die liefernde bzw. leistende Person oder Unternehmung nicht zur Zahlung der zu entrichtenden Gebrauchsabgabe bereit ist.
- 4) Abgabenschuldner, die im Inland weder Wohnsitz noch Sitz oder Betriebsstätte haben und steuerpflichtige Umsätze in Österreich tätigen, haben einen zugelassenen Bevollmächtigten (Fiskalvertreter), der auch Zustellungsbevollmächtigter sein muss, zu beauftragen und dem Gemeindeamt bekannt zu geben. Der Fiskalvertreter hat dabei alle abgabenrechtlichen Pflichten zu erfüllen, die dem von ihm Vertretenen obliegen. Er ist befugt, die dem ausländischen Unternehmen zustehenden Rechte wahrzunehmen

Tarifpost

§ 5

Das festgesetzte Entgelt ist binnen zwei Wochen nach Erhalt der Vorschreibung zu bezahlen. Die Jahres- und Monatsrate sind für den jeweiligen Zeitraum unteilbare Beträge. Bei Fortdauer über ein Kalenderjahr hinaus ist das Entgelt am 15. 5. jeden Jahres ohne gesonderte Vorschreibung und Aufforderung zu entrichten.

§ 6

Alle in dieser Sondergebrauchsordnung angeführten Nutzungen öffentlichen Gemeindegrundes unterliegen einer vorherigen schriftlichen Bewilligung durch den Bürgermeister.

§ 7

Änderungen im Bestand oder in der Benützung öffentlichen Grundes und des darüber befindlichen Luftraumes sind jeweils sofort zur Berichtigung dem Stadtm (Stadt. Bauabteilung) schriftlich zu melden.

ARTIKEL II

Diese Sondergebrauchsordnung tritt mit **1. Jänner 2022** in Kraft und hat bis zur Erlassung eines Landesgesetzes über die Einhebung von Gebühren für die Benützung öffentlichen Gemeindegrundes und des darüber befindlichen Luftraumes Gültigkeit, soweit nicht zwischenzeitig Änderungen erfolgen.

Bürgermeister:

Dipl.-Ing. Peter Schobesberger

Die in der Sondergebrauchsordnung angeführten Tarife werden gemäß § 94 öö Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. durch Anschlag auf der Amtstafel zwei Wochen öffentlich kundgemacht.

02. Sitzung des Gemeinderates am 13. Dezember 2021

- 7) **Finanzen und Energie**
Berichterstatter: Vizebgm. Stefan Maier

h) **Voranschlag 2022 der VFI KG**

Der Referent berichtet, dass der Voranschlag für das Jahr 2022 des Vereines zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Vöcklabruck Co KG (VFI KG) zur Beschlussfassung vorliegt und bringt diesen durch Verlesung zur Kenntnis.

Dieser stellt einen integrierenden Bestandteil des Protokolls dar.

Der Berichterstatter stellt sodann den **Antrag**, den Voranschlag 2022 der VFI KG zu genehmigen.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen **B e s c h l u s s**, diesem Antrag zuzustimmen.

Vöcklabruck, 15. Dezember 2021

F.d.R.d.A.:

Die Schriftführerin:


.....

Mag. Sandra Karlsberger

Der Vorsitzende:

Bgm. DI Peter Schobesberger eh.

Ergeht gleichlautend an die Finanzabteilung

Verein zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Vöcklabruck Co KG - Voranschlag 2022 MFP

Ansatz	Post	Ansatzbezeichnung	Postbezeichnung	VA 2021	VA 2022	MFP2023	MFP2024	MFP2025	MFP2026
029000	010000	Amtsgebäude	Gebäude	0,00					
914000	346000	Beteiligungen	Darlehenstilgung	103.000,00	104.000,00	105.000,00	106.000,00	107.000,00	108.000,00
029000	614000	Amtsgebäude	Instandhaltung von Gebäuden	23.000,00	5.000,00	5.000,00	5.000,00	5.000,00	5.000,00
029000	650000	Amtsgebäude	Zinsen für Finanzschulden - Inland	7.700,00	6.600,00	5.600,00	4.600,00	3.500,00	2.500,00
029000	670000	Amtsgebäude	Versicherungen	3.900,00	3.900,00	4.000,00	4.100,00	4.200,00	4.300,00
029000	680000	Amtsgebäude	Abschreibung	36.000,00	36.000,00	36.000,00	36.000,00	36.000,00	36.000,00
029000	700000	Amtsgebäude	Mietzinsen und Betriebskosten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
029000	710000	Amtsgebäude	Öffentliche Abgaben (Ausgaben)	2.300,00	2.300,00	2.300,00	2.300,00	2.300,00	2.300,00
029000	711000	Amtsgebäude	Gebühren f.d. Ben.v. Gemeindeeinr.	2.300,00	2.300,00	2.300,00	2.300,00	2.300,00	2.300,00
029000	728000	Amtsgebäude	Entgelte für sonstige Leistungen	2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00
320000	010000	Landes-Musikschule	Gebäude	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
320000	346000	Landes-Musikschule	Darlehenstilgung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
320000	614000	Landes-Musikschule	Instandhaltung von Gebäuden	10.000,00	24.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00
320000	650000	Landes-Musikschule	Zinsen für Finanzschulden - Inland	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
320000	670000	Landes-Musikschule	Versicherungen	4.600,00	4.600,00	4.700,00	4.800,00	4.900,00	500,00
320000	680000	Landes-Musikschule	Abschreibung	15.900,00	15.900,00	15.900,00	15.900,00	15.900,00	15.900,00
320000	710000	Landes-Musikschule	Öffentliche Abgaben (Ausgaben)	4.200,00	4.200,00	4.200,00	4.200,00	4.200,00	4.200,00
320000	711000	Landes-Musikschule	Gebühren f.d. Ben.v. Gemeindeeinr.	2.500,00	2.500,00	2.500,00	2.500,00	2.500,00	2.500,00
320000	728000	Landes-Musikschule	Entgelte für sonstige Leistungen	1.500,00	1.500,00	1.500,00	1.500,00	1.500,00	1.500,00
320000	729000	Landes-Musikschule	Sonstige Ausgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
323100	346000	Kunst- und Kulturhaus	Darlehenstilgung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
323100	614000	Kunst- und Kulturhaus	Instandhaltung von Gebäuden	5.000,00	5.000,00	5.000,00	5.000,00	5.000,00	5.000,00
323100	618000	Kunst- und Kulturhaus	Instandhaltung von sonst. Anlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
323100	650000	Kunst- und Kulturhaus	Zinsen für Finanzschulden - Inland	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
323100	670000	Kunst- und Kulturhaus	Versicherungen	1.800,00	1.800,00	1.900,00	2.000,00	2.100,00	2.200,00
323100	680000	Kunst- und Kulturhaus	Abschreibung	16.500,00	16.500,00	16.500,00	16.500,00	16.500,00	16.500,00
323100	710000	Kunst- und Kulturhaus	Öffentliche Abgaben (Ausgaben)	3.300,00	3.300,00	3.300,00	3.300,00	3.300,00	3.300,00
323100	711000	Kunst- und Kulturhaus	Gebühren f.d. Ben.v. Gemeindeeinr.	1.300,00	1.300,00	1.300,00	1.300,00	1.300,00	1.300,00
900000	640000	Allgemeine Finanzverwaltung	Beratungskosten	3.000,00	3.000,00	3.000,00	3.000,00	3.000,00	3.000,00
900000	659000	Allgemeine Finanzverwaltung	Geldverkehrsspesen	500,00	500,00	500,00	500,00	500,00	500,00
900000	729000	Allgemeine Finanzverwaltung	Sonstige Ausgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
910000	650000	Geldverkehr	Sonstige Zinsen - Inland	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00
910000	710000	Geldverkehr	Öffentliche Abgaben (Ausgaben)	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00
				250.500,00	246.400,00	232.700,00	233.000,00	233.200,00	229.000,00
029000	811000	Amtsgebäude	Einn. aus Vermietung & Verpachtung	58.200,00	58.200,00	58.300,00	58.400,00	58.500,00	58.600,00
029000	829000	Amtsgebäude	Sonstige Einnahmen						
029000	862000	Amtsgebäude	Rückerstattung Zinsen						
320000	811000	Landes-Musikschule	Einn. aus Vermietung, Verpachtung	52.300,00	52.300,00	52.400,00	52.500,00	52.600,00	52.700,00
320000	829000	Landes-Musikschule	Sonstige Einnahmen						
320000	860000	Landes-Musikschule	Laufende Transferzahlungen von						
320000	862000	Landes-Musikschule	Rückerstattung Zinsen						
323100	811000	Kunst- und Kulturhaus	Einn. aus Vermietung, Verpachtung	36.700,00	37.800,00	37.900,00	38.000,00	38.100,00	38.200,00
323100	862000	Kunst- und Kulturhaus	Rückerstattung Zinsen						
900000	829000	Allgemeine Finanzverwaltung	Sonstige Einnahmen						
910000	823000	Geldverkehr	Zinsen	55.200,00	29.700,00	15.700,00	15.700,00	15.600,00	11.100,00
914000	862000	Beteiligungen	Liquiditätszuschuss Gemeinde						
990000	960000	Überschüsse und Abgänge	Verrrechnung Gewinn/Verlust						
				202.400,00	178.000,00	164.300,00	164.600,00	164.800,00	160.600,00
				147.200,00	148.300,00	148.600,00	148.900,00	149.200,00	149.500,00
				147.200,00	148.300,00	148.600,00	148.900,00	149.200,00	149.500,00

02. Sitzung des Gemeinderates am 13. Dezember 2021

7) Finanzen und Energie Berichterstatter: Vizebgm. Stefan Maier

i) REVA Halle; Finanzierung Abgang 2020; Beschlussfassung

Der Referent berichtet, dass von der REVA GmbH eine Übersicht über den Abgang der REVA-Halle von gesamt € 72.372,69 vom Jahr 2020 übermittelt wurde. Auf die Stadtgemeinde Vöcklabruck fällt lt. Verrechnungsschlüssel der Anteilbetrag von € 50.624,56 inkl. Investitions- und Instandhaltungsbeitrag und Kreditrate.

INVESTITIONEN- und ao. INSTANDHALTUNG REVA HALLE 2020 - abgerechnet 2020:

		abgerechnete Summe Jahr 2020
Erneuerung Lastmanagement	Fa. Thaller, Attnang-P.	€ 4 947,20
Diverse elektrische Mängel	Fa. Thaller, Attnang-P.	€ 1 455,39
Anlagenprüfung, Schutzschalter	Fa. Thaller, Attnang-P.	€ 1 062,63
Ausfall Stromversorgung	Fa. Thaller, Attnang-P.	€ 865,97
Ventilatortausch für Ölrückkühler	Fa. Engie	€ 1 742,32
Tausch Heizungsventil	Fa. Heissl	€ 309,90
Eismaschine Ersatzteile	Fa. Engo	€ 199,00
Eismaschine Platinentausch	Fa. Engo	€ 1 000,00
Ersatz Überwachungsrelais	Fa. GRT	€ 449,94
Schuhabhängung	Fa. Powder Tech, Greinöcker	€ 300,00
GESAMTKOSTEN INVESTITIONEN und ao. INSTANDHALTUNG REVA HALLE 2020:		€ 12 332,35

AUFTEILUNG auf Gemeinden lt. abger. Summen:

Vöcklabruck	50,00 %	€ 6 166,18
Attnang-Puchheim	34,03 %	€ 2 098,16
Lenzing	19,41 %	€ 1 197,13
Regau	25,21 %	€ 1 554,71
Timelkam	21,35 %	€ 1 316,17
	100,00 %	€ 12 332,35

Beschluss der 2. REVA AR Sitzung vom 14.09.2020:

Beschluss: Der Aufteilungs- bzw. Verrechnungsschlüssel REVA Halle wird aufgrund der geänderten Einwohnerzahl auf Basis 2020 berechnet.	
Stadtamt Vöcklabruck	50 %
Attnang-Puchheim	34 %
Regau	25,2 %
Timelkam	21,3 %
Lenzing	19,4 %

EINWOHNERZAHLEN REVA Gemeinden - Verrechnungsschlüssel REVA Halle

(Verrechnungsschlüssel REVA Halle: Stadtgemeinde Vöcklabruck entfallen 50 % und die restlichen 50 % werden auf die 4 Gemeinden verteilt)

Basis Berechnung seit Beginn - Einwohnerzahlen per 1991 Statistik Austria

Gemeinde	Einwohnerzahl 1991	Aufteilungsschlüssel	Einwohnerzahl 2020	Aufteilungsschlüssel	Veränderung
Attnang-Puchheim	8 139	33,5%	9 042	34,0270%	0,52%
Regau	5 365	22,1%	6 700	25,2136%	3,13%
Timelkam	5 723	23,6%	5 672	21,3450%	-2,22%
Lenzing	5 063	20,8%	5 159	19,4144%	-1,43%
Summe	24 290	100,00%	26 573	100,00%	

Der Referent stellt sodann den **Antrag**, den Abgang der REVA Halle 2020 in Höhe von von € 50.624,56 zu genehmigen.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen **B e s c h l u s s**, diesem Antrag zuzustimmen.

Beilage

Schreiben vom 30.6.2021

Vöcklabruck, 15. Dezember 2021

F.d.R.d.A.:

Die Schriftführerin:


.....

Mag. Sandra Karlsberger

Der Vorsitzende:

Bgm. DI Peter Schobesberger eh.

Ergeht gleichlautend an die Finanzabteilung



www.revahalle.at

Hier erleb' ich was!

Regionale Planungs- und Entwicklungs GmbH Vöckla-Ager
Steinhüblstraße 1 | 4800 Attnang-Puchheim

Stadtamt Vöcklabruck
Frau Bgm. Dr. Elisabeth Kölblinger
Klosterstraße 9
4840 Vöcklabruck

Attnang-Puchheim, 30. Juni 2021

Finanzierung des Abgangs 2020 in der REVA-Halle

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Dr. Kölblinger,

wie die beiliegende Übersicht zeigt, haben wir im vergangenen Jahr einen
Abgang von € 72.372,69 erzielt, inkl. Investitions- und Instandhaltungsbeitrag.

In der REVA Aufsichtsratssitzung vom 23.05.2017 wurde beschlossen, die jährliche Tilgungsrate des Darlehen Sanierung Kältetechnik, Eismaschine und Abwärmenutzung mit der Abgangsverrechnung vorzuschreiben. Diese Rate beträgt für 2020 abzüglich der eingelangten Förderungen Gesamt € 22.668,97 – der auf ihre Gemeinde anfallende Anteil mit 50 % beträgt € 11.334,49. Ebenso wird jährlich ein Investitions- und Instandhaltungsbeitrag von ~ 20.000 € für die REVA Halle berücksichtigt. Die genaue Abrechnung an die einzelnen Gemeinden erfolgt im Zuge der Abgangsverrechnung mit Vorlage der Rechnungen.

Wir bitten Sie nun, den auf Ihre Gemeinde entfallenden Anteil von

Abgang 2020 Anteil Stadt Vöcklabruck Inkl. Investitions- und Instandhaltungsbeitrag	€ 36.186,35
+ Rückzahlungsrate Darlehen	€ 11.334,49
+ Grundstückspacht (Vöcklabruck)	€ 1.248,17
+ Winterdienst REVA Halle 2020	€ 1.855,56

Abgang inkl. Investitions- und Instandhaltungsbeitrag und Kreditrate 2020

€ 50.624,56

auf unser Konto bei der Raiffeisenbank Attnang-Puchheim IBAN: AT26 3471 0000 0222 2206,
BIC: RZOOAT2L710 zu überweisen.

Besten Dank im Voraus.
Mit freundlichen Grüßen

Sandra Preinerstorfer
Geschäftsführung der REVA GmbH

REVA-Halle

ESSIGRI, ASPHALTST. /
FAKUNSDOPF. / NEUBAUSTRASSE 10 HALLE
BEZIRK VÖCKLABRUCK

Aufteilung Abgang REVA Halle 2020			
Abgang 2020 inkl. Investitions- und Instandhaltungsbeitrag			72 372,69
Vöcklabruck	50,00 %		36 186,35
Pacht Grundstück finanziert von Vöcklabruck			1 248,17
Winterdienst REVA Halle			1 855,56
die restlichen 50 % teilen sich wie folgt auf:			
Attnang-Puchheim	34,0 %		12 313,13
Lenzing	19,4 %		7 025,36
Regau	25,2 %		9 123,88
Timelkam	21,3 %		7 723,98
Summe			75 476,42
Kreditrate 2020			22 668,97
Vöcklabruck	50,00 %		11 334,49
die restlichen 50 % teilen sich wie folgt auf:			
Attnang-Puchheim	34,0 %		3 856,79
Lenzing	19,4 %		2 200,52
Regau	25,2 %		2 857,83
Timelkam	21,3 %		2 419,35
Summe			22 668,97
Aufstellung Investitions- und Instandhaltungsbeitrag 2020 (siehe beiliegende Rechnungen)			12 332,35
Vöcklabruck	50,00 %		6 166,18
die restlichen 50 % teilen sich wie folgt auf:			
Attnang-Puchheim	34,0 %		2 098,16
Lenzing	19,4 %		1 197,13
Regau	25,2 %		1 554,71
Timelkam	21,3 %		1 316,17
Summe			12 332,35
Aufstellung bzw. Rechnungen Investitions- und Instandhaltungsbeitrag 2020:			
Erneuerung Lastmanagement	Fa. Thaller		4 947,20
Diverse elektrische Mängel	Fa. Thaller		1 455,39
Anlagenprüfung, Schutzschalter	Fa. Thaller		1 062,63
Ausfall Stromversorgung	Fa. Thaller		865,97
Ventilatortausch für Ölrückkühler	Fa. Engle		1 742,32
Tausch Heizungsventil	Fa. Heissl		309,90
Eismaschine Ersatzteile	Fa. Engo		199,00
Eismaschine Pläbintertausch	Fa. Engo		1 000,00
Ersatz Überwachungsrelais	Fa. GRT		449,94
Schuhabhängung	Powder Tech		300,00
Summe			12 332,35
GESAMTVORSCHREIBUNG 2020:			
Abgang 2020 inkl. Investitions- und Instandhaltungsbeitrag			72 372,69
Kreditrate 2020			22 668,97
Vöcklabruck	50,00 %		47 520,83
Pacht Grundstück finanziert von Vöcklabruck			1 248,17
Winterdienst REVA Halle			1 855,56
die restlichen 50 % teilen sich wie folgt auf:			
Attnang-Puchheim	34,0 %		16 169,91
Lenzing	19,4 %		9 225,88
Regau	25,2 %		11 981,71
Timelkam	21,3 %		10 143,32
Summe			98 145,39
Anmerkung: In der REVA Aufsichtsratssitzung vom 14.09.2020 wurde der Aufteilungs- bzw. Verrechnungsschlüssel aufgrund der geänderten Einwohnerzahl auf Basis 2020 berechnet: Es ergibt sich somit der neue Aufteilungsschlüssel wie folgt:			
Stadamt Vöcklabruck	50%		
Attnang-Puchheim	34,0270%	~ 34 %	
Regau	25,2136%	~ 25,2 %	
Timelkam	21,3450%	~ 21,3 %	
Lenzing	19,4144%	~ 19,4 %	

02. Sitzung des Gemeinderates am 13. Dezember 2021

8) Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses

Berichterstatter: GR Mag. Gerald Heinke

Der Berichterstatter teilt mit, dass am 02.12.2021 eine Sitzung des örtlichen Prüfungsausschusses stattfand. Der Prüfbericht wird sodann dem Gemeinderat durch Verlesung zur Kenntnis gebracht.

TAGESORDNUNG

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Verhandlungsschrift der letzten Sitzung des Prüfungsausschusses vom 15.06.2021
3. Prüfung Stadtbücherei
4. Belegprüfung Verfügungsmittel 2021
5. Allfälliges

BERICHT

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Verhandlungsschrift der letzten Sitzung des Prüfungsausschusses vom 15.06.2021

Die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung führte zu keiner Beanstandung.

3. Prüfung Stadtbücherei

Die Leiterin der Stadtbibliothek erläutert die Kostenentwicklung und einzelne Positionen der Ausgaben der Stadtbibliothek. Ausgabenseitig sind die Personalkosten für 4 Mitarbeiter der größte Posten und gleichzeitig decken sie sich mit der jährlichen Höhe des Abgangs. Bei den Positionen der Jahre 2005 bis 2020 fällt auf, dass die Lesegebühren konstant geblieben sind, obwohl sich die Entlehnungen mehr als verdoppelt haben.

Die Erneuerungsquote ist 2020 erstmalig unter die geforderten 7,5 Prozent gesunken. Eine BVÖ-Förderung ist trotzdem geflossen, da man in einem Punkt nur 75 % zu erreichen hat.

Die Öffnungszeiten wurden an den Bedarf angepasst. Die Personalkosten werden 2022 etwas steigen, da mehr Veranstaltungen geplant sind.

Durch die Online-Ausleihe entgehen Einnahmen in unbekannter Höhe, da von den Ausleihenden nur ein Jahresbeitrag in einer der öö Bibliotheken zu leisten ist. Der Prüfungsausschuss unterstützt die Initiative der Leiterin deshalb beim Land vorstellig zu werden und einen Ausgleich zu erbitten.

4. Belegprüfung Verfügungsmittel 2021

Der Ausschuss überprüft die Belege der Verfügungsmittel des/der Bürgermeisters/in aus dem Jahr 2021 stichprobenartig. Budgetiert im Voranschlag waren € 19.000, Stand der Ausgaben per heute waren € 10.800. Die Buchführung ist ordnungsgemäß erfolgt. Es gab keine Beanstandungen.

5. Allfälliges

Nach Vorschlag von E-GR Horn wurde eine kurze Vorstellungsrunde durchgeführt.
Der Obmann teilt mit, dass vom 26. Prüfungsausschuss vom 02.02.2021 noch die Belegprüfung des Neubaus Fahrgastzentrum Öttl-Straße offen ist. Die Belege sind immer noch bei der öö. Landesregierung in Linz. Sobald der Rücklauf erfolgt, erhält der Obmann eine Mitteilung, dass die Prüfung durchgeführt werden kann.

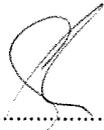
Weitere Themen für das Jahr 2022 sind unter anderem folgende:

- Kreisverkehr Salzburger Straße
- Delta Sportpark
- Bildungscampus – Vergleich Eigenreinigung/Fremdreinigung

Der Gemeinderat nimmt den Prüfbericht des örtlichen Prüfungsausschusses zustimmend zur Kenntnis.

Vöcklabruck, 12. Jänner 2022

F.d.R.d.A.:



.....

Mag. Sandra Karlsberger

Der Vorsitzende:

Bgm. DI Peter Schobesberger e.h.

Ergeht gleichlautend an die Finanzabteilung

02. Sitzung des Gemeinderates am 13. Dezember 2021

9) Soziales und Bildung (Schule, Hort, Kindergärten, Krabbelstube) Berichterstatterin: StR Bianca Lindinger

a) Neujahrsaktion 2022; Beschlussfassung

Die Referentin berichtet, dass die Neujahrsaktion In den Jahren zuvor zeitgleich mit dem Heizkostenzuschuss des Landes OÖ abgewickelt wurde. Die Antragsteller konnten somit zwei Anträge mit nur einem Weg zur Bürgerservicestelle erledigen. Aufgrund der positiven Rückmeldungen seitens der Bezieher wird vorgeschlagen, die Antragsstellung sowie die Auszahlungsmodalitäten im Jahr 2022 in der Form beizubehalten.

Die **Auszahlungsbeträge** für die Neujahrsaktion 2022 lauten daher wie folgt:

€ 110,00 für den **Antragsteller**

€ 50,00 für jede weitere im gemeinsamen Haushalt wohnende **erwachsene Person**

€ 60,00 für jedes **Kind**

€ 340,00 **Deckelung (=2E3K)**

Beginn der Antragsfrist – wie HKZ 2022: Dienstag, 1.2.2022

Ende der Antragsfrist: Montag, 28.2.2022

Für die Neujahrsaktion 2022 gelten, insbesondere bei den anzuwendenden Einkommensgrenzen, die Richtsätze bzw. Richtlinien des Heizkostenzuschusses des Landes OÖ.

Ausnahmen:

BMS-Empfänger (=Bedarfsorientierte Mindestsicherung) diesem Personenkreis wird die Neujahrsaktion 2022 gewährt. Ebenfalls Personen in betreuten Wohnformen (z. B. ASSISTA, Mosaik, Pro-Mente, etc.)

Es wird vorgeschlagen, die Neujahrsaktion 2022 wie bisher in Form von Vöcklabrucker Geschenkgutscheinen an die AntragstellerInnen auszuzahlen.

Seitens der Sozialabteilung wird mitgeteilt, dass die Neujahrsaktion 2022 im VA 2022 auf dem Konto 1/4290/7680 Transferzahlungen an Private, berücksichtigt wurde.

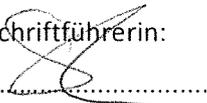
Die Referentin stellt sodann den **Antrag**, die Neujahrsaktion 2022 und die Auszahlungsbeträge zu genehmigen.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen **B e s c h l u s s**, diesem Antrag zuzustimmen.

Vöcklabruck, 16. Dezember 2021

F.d.R.d.A.:

Die **Schriftführerin**:

.....


Mag. Sandra Karlsberger

Der **Vorsitzende**:

Bgm. DI Peter Schobesberger eh.

Ergeht gleichlautend an die Sozialabteilung und das Bürgerservice

02. Sitzung des Gemeinderates am 13. Dezember 2021

9) Soziales und Bildung (Schule, Hort, Kindergärten, Krabbelstube)
Berichterstatte(r)in: StR Bianca Lindinger

b) Sozialzentrum Vöcklabruck; Gewährung einer Förderung für den Zu- und Umbau

Die Referentin berichtet, dass beim Objekt Gmundner Straße 69 mit Bescheid BP 34/2020 der Zu- und Umbau beim bestehenden Objekt des Vereins „Sozialzentrum Vöcklabruck Hilfe für in Not geratene Menschen“ genehmigt wurde. Die Gebühren wurden nach der am 10.12.2020 beschlossenen Kanal- bzw. Wassergebührenordnung berechnet. Es ergibt sich durch den Zu- und Umbau eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage. Dieser beträgt 273 m².

Mit Bescheid vom 08.11.2021 wurden die ergänzenden Kanal- und Wasseranschlussgebühren für den Zu- und Umbau des Sozialzentrums vorgeschrieben.

Die ergänzende Kanalanschlussgebühr beträgt € 7.089,39.

Die ergänzende Wasseranschlussgebühr beträgt € 4.250,57.

Der Verein Sozialzentrum Vöcklabruck suchte mit Schreiben vom 18.10.2021 um Unterstützung bzw. um Erlass der gesamten Kosten von € 11.339,96 an.

Die Stadtgemeinde Vöcklabruck ist verpflichtet, die Gebühren laut Bescheid vorzuschreiben, vor allem für die Abführung der Mehrwertsteuer.

Die Referentin stellt sodann den **Antrag**, die Auszahlung der Förderung in Höhe von € 3.000,- an das Sozialzentrum Vöcklabruck für den Umbau zu genehmigen.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen **B e s c h l u s s**, diesem Antrag zuzustimmen.

Vöcklabruck, 16. Dezember 2021

F.d.R.d.A.:

Die Schriftführerin:


.....

Mag. Sandra Karlsberger

Der Vorsitzende:

Bgm. DI Peter Schobesberger eh.

Ergeht gleichlautend an die Sozialabteilung

02. Sitzung des Gemeinderates am 13. Dezember 2021

9) Soziales und Bildung (Schule, Hort, Kindergärten, Krabbelstube) Berichterstatlerin: StR Bianca Lindinger

c) Pestalozzischule; Leistungsvereinbarung Diakonie Spattstraße - Assistenzkräfte

Die Referentin berichtet, dass in den Schulen für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen Assistenzkräfte beizustellen (§ 48a Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz) sind. Seit mehr als 10 Jahren arbeitet die Stadtgemeinde mit der Diakonie Zentrum Spattstraße zusammen. Sie stellen Assistenzkräfte für den Schulunterricht sowie für die Freizeitbetreuung (NABE 16+) in der Pestalozzischule zur Verfügung.

Mittlerweile unterstützen sie auch im Schülerhort und bei der Mittagsaufsicht, die wir seit diesem Schuljahr anbieten, sowie bei der Früh- und Busbetreuung außerhalb der Unterrichtszeiten.

Die Direktorin und auch das Lehrpersonal sind mit den Assistenzkräften sehr zufrieden. Sie sind verlässlich und die Fluktuation ist gering. Ebenfalls läuft die Zusammenarbeit mit dem Verwaltungspersonal problemlos.

Da es immer schwieriger wird geeignetes Personal zu finden und der Verwaltungsaufwand sehr hoch wäre, wird auch weiterhin die Zusammenarbeit mit der Diakonie Zentrum Spattstraße bevorzugt.

Die Referentin stellt sodann den **Antrag**, die Leistungsvereinbarungen für die Freizeitbetreuung (= NABE 16+), für die Mittagsaufsicht inkl. Früh- und Busaufsicht (siehe Änderung zum Leistungsvertrag + 3,5 Stunden) sowie die Leistungsvereinbarung für den Schülerhort zu genehmigen.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen **B e s c h l u s s**, diesem Antrag zuzustimmen.

Beilage:

Leistungsvertrag Assistenz Mittagsaufsicht inkl. Änderung zum Leistungsvertrag (Std. Früh- und Busaufsicht)

Leistungsvertrag Freizeitbetreuung (NABE 16+)

Leistungsvertrag Assistenzkräfte für Schülerhort

Vöcklabruck, 16. Dezember 2021

F.d.R.d.A.:

Die Schriftführerin:



.....

Mag. Sandra Karlsberger

Der Vorsitzende:

Bgm. DI Peter Schobesberger eh.

Ergeht gleichlautend an die Bildungsabteilung

LEISTUNGSVERTRAG

Assistenz von SchülerInnen

§ 1 Vertragspartner

Auftraggeber: Stadtgemeinde Vöcklabruck
(Name der Gemeinde)

4840 Vöcklabruck, Klosterstr. 9
(Anschrift der Gemeinde)

Auftragnehmer: Diakonie **Zentrum Spattstraße** gemeinnützige GmbH
Willingerstraße 21, 4030 Linz

Betreutes Kind:

.....
(Vorname, Zuname)

§ 2 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die Erbringung von Leistungen des Auftragnehmers durch eine Schulassistent/in für das zu betreuende Kind der nachfolgend angeführten Schule:

Pestalozzischule Vöcklabruck
(Name der Schule)

§ 3 Leistungsumfang

Die Art der zu erbringenden Leistung ergibt sich aus der Anwendung des § 48 a Abs 1 des Oö Pflichtschulorganisationsgesetzes iVm § 11 Abs 1 Oö. Kinderbetreuungsgesetz (Oö. KBG) und dem individuellen Bedürfnis des zu betreuenden Kindes.

Der Auftraggeber hat diesen Bedarf im nachfolgend angeführten Ausmaß festgestellt und beauftragt den Auftragnehmer für das zu betreuende Kind als Assistenz in dem Ausmaß von **10 Stunden pro Woche** tätig zu werden. (Mittagsaufsicht)

Der Leistungsinhalt ergibt sich aus den Rahmenrichtlinien für Assistenz an öffentlichen Pflichtschulen im Sinn des § 48a Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 (Stand 2008) des Amtes der oö. Landesregierung, Direktion Bildung und Gesellschaft.

§ 4 Leistungserbringung

Der Auftragnehmer hat zur Erbringung der geschuldeten Leistungen eine/n den Bedürfnissen des zu betreuenden Kindes entsprechend qualifizierte/n Assistent/in einzusetzen.

Der Auftragnehmer hat über seine im Zusammenhang mit dem betreuten Kind erbrachten Leistungen Aufzeichnungen zu führen und dem Auftraggeber regelmäßig über seine diesbezügliche Tätigkeit zu berichten (Verwaltungs- und Organisationszeit).

Unbeschadet gesetzlicher Datenschutzbestimmungen haben die Vertragspartner einander alle erforderlichen Auskünfte und Informationen von Bedeutung unverzüglich und ohne Aufforderung zu erteilen.

§ 5 Leistungsentgelt und Leistungszeitraum

Der Auftraggeber zahlt dem Auftragnehmer je vereinbarter geleisteter bzw. vertragsgemäß vergütungspflichtiger Betreuungsstunde (beinhaltet eine halbe bzw. eine Stunde an Verwaltungs- und Organisationszeit) **EUR 29,10 netto**, zzgl. jährlicher Erhöhung lt. Kollektivvertrag für Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen der Diakonie Österreich zu Jahresbeginn. Der Leistungszeitraum erstreckt sich ausschließlich auf die gesetzlichen Schulwochen. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber über die erbrachten Leistungen monatlich im Nachhinein Rechnung legen. Der Auftraggeber hat die verrechneten Leistungen binnen 14 Tagen ab Rechnungslegung auf das unten angeführte Bankkonto des Auftragnehmers zu überweisen.

Beauftragte Betreuungsstunden im Leistungszeitraum sind auch dann zu zahlen, wenn sie aus einem Grund entfallen, der nicht im Einflussbereich des Auftragnehmers liegt. Insbesondere sind daher vereinbarte Betreuungsstunden, die z. B. aufgrund einer Erkrankung des Kindes oder einer Erkrankung (und ähnliche persönliche Verhinderungsgründe) des/der SchullassistentIn entfallen, vom Auftraggeber zu vergüten.

Verhinderung des Kindes:

Der Auftraggeber hat langfristige (das ist mehr als 21 Tage) Verhinderungen des Kindes unverzüglich dem Auftragnehmer bekannt zu geben. In gleicher Weise ist auch der Wegfall der Verhinderung des zu betreuenden Kindes zeitgerecht zu melden, damit der/die zugeteilte AssistentIn die Tätigkeit für die vereinbarten Betreuungsstunden wieder aufnehmen kann. Nach Möglichkeit ist der/die AssistentIn bei Verhinderung des zu betreuenden Kindes für die Betreuung anderer Kinder in derselben Schule einzusetzen. Dieser Einsatz dauert solange, bis das zu betreuende Kind nicht mehr verhindert ist, längstens jedoch 42 Tage, falls nicht der Auftragnehmer schon früher mitteilt, dass er den/die AssistentIn anderweitig einsetzen kann.

Dienstverhinderung der/des SchullassistentenIn im Krankheitsfalle:

- a) SchullassistentIn im 1. Beschäftigungsjahr: Im Falle der langfristigen (mehr als 42 Kalendertage andauernden) Dienstverhinderung der/des Schullassistenten/in hat der Auftragnehmer ab dem 43. Kalendertag ehestmöglich eine ausreichend qualifizierte Vertretung mit der Leistungserbringung in folgendem Ausmaß zu beauftragen:
 - a. 4 Wochen im Ausmaß der halben Beschäftigung der verhinderten Assistentin
 - b. anschließend im vollen Ausmaß der Beschäftigung

- b) Schül*erassist*entIn vom 2. - 15. Beschäftigungsjahr: Im Falle der langfristigen (mehr als 56 Kalendertage andauernden) Dienstverhinderung der/des Schül*erassist*entIn hat der Auftragnehmer ab dem 57. Kalendertag ehestmöglich eine ausreichend qualifizierte Vertretung mit der Leistungserbringung in folgendem Ausmaß zu beauftragen:
 - a. 4 Wochen im Ausmaß der halben Beschäftigung der verhinderten Assistentin
 - b. anschließend im vollen Ausmaß der Beschäftigung
- c) Schül*erassist*entIn ab dem 16. Beschäftigungsjahr: Im Falle der langfristigen (mehr als 70 Kalendertage andauernden) Dienstverhinderung der/des Schül*erassist*entIn hat der Auftragnehmer ab dem 71. Kalendertag ehestmöglich eine ausreichend qualifizierte Vertretung mit der Leistungserbringung in folgendem Ausmaß zu beauftragen:
 - a. 4 Wochen im Ausmaß der halben Beschäftigung der verhinderten Assistentin
 - b. anschließend im vollen Ausmaß der Beschäftigung

Sämtliche Zahlungen des Auftraggebers sind auf das Konto des Auftragnehmers bei

Hypo OÖ. Landesbank AG · **AT98 5400 0000 0037 1088** · **OBLAAT2L**
 (Name der Bank) (IBAN) (BIC)
 zu erbringen.

§ 6 Qualifikation

Gemäß der Rahmenrichtlinien des Landes Oö. Direktion Bildung und Gesellschaft (Stand 2008) muss ein/e Assistentin keine formale Qualifikation nachweisen; sie/er muss jedoch dazu körperlich – physisch geeignet sein, sowie ein Geschick im Umgang mit Kindern und soziale Kompetenz aufweisen. Die Bereitschaft zum Besuch von Fortbildungsveranstaltungen muss gegeben sein.

§ 7 Datenschutz

Werden dem Auftragnehmer zur Durchführung des Auftrags personenbezogene Daten im Sinne der DSGVO überlassen oder im Rahmen des Auftrages solche personenbezogenen Daten übermittelt, so erklärt der Auftragnehmer, diese entsprechend den gesetzlichen Vorschriften der DSGVO über Auftragsverarbeitung (Art 28 DSGVO) mit Sorgfalt zu verarbeiten. Zum Inhalt (Datenschutzerklärung):

- a) Rechtsgrundlage:
Gegenständlicher Leistungsvertrag
- b) Zweck der Datenverarbeitung:
Zweck der automatisierten Datenverarbeitung ist die Vertragserfüllung gemäß § 1.
- c) Kategorien personenbezogener Daten:
Name und Vorname des Schülers/der Schülerin
- d) Speicherdauer:
für die Dauer der aufrechten Leistungsvertrages; darüberhinaus, wenn aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung eine Aufbewahrungsfrist vorgesehen ist.

Es wird sichergestellt, dass diese Daten nicht an Dritte - ausgenommen der Übermittlung liegt eine gesetzliche Vorschrift zugrunde - weiter gegeben werden.

§ 8 Gerichtsstand

Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis vereinbaren die Vertragsparteien das sachlich zuständige Gericht in Linz.

§ 9 Sonstiges

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ungültig sein oder werden, sind die Vertragsparteien an die übrigen Bestimmungen weiterhin gebunden und sie verpflichten sich, anstatt der unwirksamen oder unwirksam gewordenen Bestimmung unverzüglich eine wirksame zu vereinbaren, die der ursprünglichen sinngemäß am nächsten kommt. Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftlichkeit. Das gilt insbesondere auch für das Abgehen vom Schriftlichkeitserfordernis, welches jedenfalls schriftlich festzuhalten und von allen Vertragsparteien zu unterzeichnen ist.

Nachfolgend angeführte Urkunden bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages:

□
□

§ 10 Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag beginnt mit **13.09.2021** und endet mit **08.07.2022**. Er kann bei Bedarf auf bestimmte Zeit verlängert werden. Dessen ungeachtet kann er von beiden Vertragspartnern ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer 30-tägigen Kündigungsfrist jeweils zum letzten eines Monats aufgekündigt werden. Darüber hinaus steht dem Auftraggeber das Recht der sofortigen Vertragsbeendigung zu, wenn der Auftragnehmer trotz Abmahnung und Nachfristsetzung beharrlich fortfährt, die vereinbarten Betreuungsstunden nicht zu leisten. Dem Auftragnehmer steht das Recht der sofortigen Beendigung des Vertrages zu, wenn der Auftraggeber trotz Setzung einer Nachfrist mit den geschuldeten Geldleistungen mehr als 14 Tage im Rückstand bleibt.

Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, die für die Vertragsparteien bestimmt sind.

.....
Ort, Datum

Unterschrift des Auftraggebers

Linz, am 29.09.2021

Diakonie 
Zentrum Spätsstraße
Diakonie für Kinder und Jugendliche
Zentrum Spätsstraße gemeinnützige GmbH
Willingerstraße 24 | 4020 Linz
75213 | 07323 145
office@spatsstrasse.at | www.spatsstrasse.at

ÄNDERUNG
LEISTUNGSVERTRAG
vom 13.09.2021

Auftraggeber: Stadtgemeinde Vöcklabruck, Klosterstr. 9, 4840 Vöcklabruck

Auftragnehmer: **Diakonie Zentrum Spattstraße** gemeinnützige GmbH
Willingerstraße 21, 4030 Linz

Schule: Vöcklabruck ASO

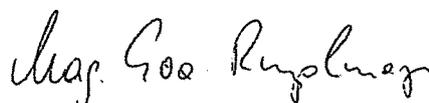
Laut § 9 wird folgende **Änderung des Leistungsumfanges** (§ 3) bekanntgegeben:

- Das Ausmaß der Betreuung wurde von 10 Stunden auf 13,5 Stunden geändert.
- Diese Änderung beginnt mit November 2021 und endet mit 08.07.2022 (§ 10)

Dieser Änderungsvertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, die für die Vertragsparteien bestimmt sind.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Auftraggebers



Linz, am 23.11.2021

Diakonie Zentrum Spattstraße gemeinnützige GmbH

LEISTUNGSVERTRAG

Stützkräfte für Gemeindekindergärten und -horte

§ 1 Vertragspartner

Auftraggeber: Stadtgemeinde Vöcklabruck
.....
(Name der Gemeinde)

4840 Vöcklabruck, Klosterstr. 9
.....
(Anschrift und Telefonnummer der Gemeinde)

Auftragnehmer: Diakonie **Zentrum Spattstraße** gemeinnützige GmbH
Willingerstraße 21, 4030 Linz

Kindergarten/Hort: Schülerhort Vöcklabruck
(Bezeichnung)

Wochentag: Montag Dienstag Mittwoch Donnerstag Freitag

Tageszeit: V
N
.....
(Vormittag von Uhrzeit bis Uhrzeit / Nachmittag von Uhrzeit bis Uhrzeit)

§ 2 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die Erbringung von Leistungen des Auftragnehmers durch Betreuungspersonen am oben angeführten Kindergarten /Hort.

§ 3 Leistungsumfang

Die Art der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus der sinngemäßen Anwendung des § 48 a Abs 1 des Oö Pflichtschulorganisationsgesetzes und dem Bedarf der Einrichtung. Der Auftraggeber hat diesen Stützkräftebedarf im Sinn des § 26 Oö Kinderbetreuungsgesetz im nachfolgend angeführten Ausmaß festgestellt und beauftragt den Auftragnehmer, als Stützkräfte in diesem Ausmaß tätig zu werden: **61,75 Stunden** pro Woche. In diesem Zeitausmaß ist eine Stunde pro Woche und Kind für Verwaltungs- und Organisationszeit bereits enthalten.

§ 4 Leistungserbringung

Der Auftragnehmer hat zur Erbringung der geschuldeten Leistungen eine den Bedürfnissen des zu betreuenden Kindes entsprechend qualifizierte Stützkraft einzusetzen.

Der Auftragnehmer hat über seine im Zusammenhang mit dem betreuten Kind erbrachten Leistungen Aufzeichnungen zu führen und dem Auftraggeber regelmäßig über seine diesbezügliche Tätigkeit zu berichten (Verwaltungs- und Organisationszeit).

Unbeschadet gesetzlicher Datenschutzbestimmungen haben die Vertragspartner einander alle erforderlichen Auskünfte und Informationen von Bedeutung unverzüglich und ohne Aufforderung zu erteilen.

§ 5 Leistungsentgelt und Leistungszeitraum

Der Auftraggeber zahlt dem Auftragnehmer je vereinbarter geleisteter bzw. vertragsgemäß vergütungspflichtiger Betreuungsstunde **EUR 29,10 netto**, zzgl. jährlicher Erhöhung lt. Kollektivvertrag für Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen der Diakonie Österreich zu Jahresbeginn. Der Leistungszeitraum erstreckt sich ausschließlich auf die gesetzlichen Schulwochen. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber über die erbrachten Leistungen monatlich im Nachhinein Rechnung legen. Der Auftraggeber hat die verrechneten Leistungen binnen 14 Tagen ab Rechnungslegung auf das unten angeführte Bankkonto des Auftragnehmers zu überweisen.

Beauftragte Betreuungsstunden im Leistungszeitraum sind auch dann zu zahlen, wenn sie aus einem Grund entfallen, der nicht im Einflussbereich des Auftragnehmers liegt. Insbesondere sind daher vereinbarte Betreuungsstunden, die z. B. aufgrund einer Erkrankung des Kindes oder einer Erkrankung (und ähnliche persönliche Verhinderungsgründe) des/der SchulassistentIn entfallen, vom Auftraggeber zu vergüten.

Verhinderung des Kindes:

Der Auftraggeber hat langfristige (das ist mehr als 21 Tage) Verhinderungen des Kindes unverzüglich dem Auftragnehmer bekannt zu geben. In gleicher Weise ist auch der Wegfall der Verhinderung des zu betreuenden Kindes zeitgerecht zu melden, damit der/die zugeteilte AssistentIn die Tätigkeit für die vereinbarten Betreuungsstunden wieder aufnehmen kann. Nach Möglichkeit ist der/die AssistentIn bei Verhinderung des zu betreuenden Kindes für die Betreuung anderer Kinder in derselben Schule einzusetzen. Dieser Einsatz dauert solange, bis das zu betreuende Kind nicht mehr verhindert ist, längstens jedoch 42 Tage, falls nicht der Auftragnehmer schon früher mitteilt, dass er den/die AssistentIn anderweitig einsetzen kann.

Dienstverhinderung der/des SchulassistentenIn im Krankheitsfalle:

- a) SchulassistentIn im 1. Beschäftigungsjahr: Im Falle der langfristigen (mehr als 42 Kalendertage andauernden) Dienstverhinderung der/des Schulassistenten/in hat der Auftragnehmer ab dem 43. Kalendertag ehestmöglich eine ausreichend qualifizierte Vertretung mit der Leistungserbringung in folgendem Ausmaß zu beauftragen:
 - a. 4 Wochen im Ausmaß der halben Beschäftigung der verhinderten Assistentin
 - b. anschließend im vollen Ausmaß der Beschäftigung

- b) SchullassistentIn vom 2. - 15. Beschäftigungsjahr: Im Falle der langfristigen (mehr als 56 Kalendertage andauernden) Dienstverhinderung der/des SchullassistentIn hat der Auftragnehmer ab dem 57. Kalendertag ehestmöglich eine ausreichend qualifizierte Vertretung mit der Leistungserbringung in folgendem Ausmaß zu beauftragen:
 - a. 4 Wochen im Ausmaß der halben Beschäftigung der verhinderten Assistentin
 - b. anschließend im vollen Ausmaß der Beschäftigung
- c) SchullassistentIn ab dem 16. Beschäftigungsjahr: Im Falle der langfristigen (mehr als 70 Kalendertage andauernden) Dienstverhinderung der/des SchullassistentIn hat der Auftragnehmer ab dem 71. Kalendertag ehestmöglich eine ausreichend qualifizierte Vertretung mit der Leistungserbringung in folgendem Ausmaß zu beauftragen:
 - a. 4 Wochen im Ausmaß der halben Beschäftigung der verhinderten Assistentin
 - b. anschließend im vollen Ausmaß der Beschäftigung

Sämtliche Zahlungen des Auftraggebers sind auf das Konto des Auftragnehmers bei

Hypo OÖ. Landesbank AG · AT98 5400 0000 0037 1088 · OBLAAT2L
 (Name der Bank) (IBAN) (BIC)

zu erbringen.

§ 6 Qualifikation

Eine Betreuungsperson muss keine formale Qualifikation nachweisen; sie muss jedoch dazu körperlich – physisch geeignet sein, sowie ein Geschick im Umgang mit Kindern und soziale Kompetenz aufweisen. Die Bereitschaft zum Besuch von Fortbildungsveranstaltungen muss gegeben sein.

§ 7 Datenschutz

Werden dem Auftragnehmer zur Durchführung des Auftrags personenbezogene Daten im Sinne der DSGVO überlassen oder im Rahmen des Auftrages solche personenbezogenen Daten übermittelt, so erklärt der Auftragnehmer, diese entsprechend den gesetzlichen Vorschriften der DSGVO über Auftragsverarbeitung (Art 28 DSGVO) mit Sorgfalt zu verarbeiten. Zur Inhalt (Datenschutzerklärung):

- a) Rechtsgrundlage:
Gegenständlicher Leistungsvertrag
- b) Zweck der Datenverarbeitung:
Zweck der automationsunterstützten Datenverarbeitung ist die Vertragserfüllung gemäß § 1.
- c) Kategorien personenbezogener Daten:
Name und Vorname des Schülers/der Schülerin
- d) Speicherdauer:
für die Dauer der aufrechten Leistungsvertrages; darüberhinaus, wenn aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung eine Aufbewahrungsfrist vorgesehen ist.

Es wird sichergestellt, dass diese Daten nicht an Dritte - ausgenommen der Übermittlung liegt eine gesetzliche Vorschrift zugrunde - weiter gegeben werden.

§ 8 Gerichtsstand

Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis vereinbaren die Vertragsparteien das sachlich zuständige Gericht in Linz.

§ 9 Sonstiges

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ungültig sein oder werden, sind die Vertragsparteien an die übrigen Bestimmungen weiterhin gebunden und sie verpflichten sich, anstatt der unwirksamen oder unwirksam gewordenen Bestimmung unverzüglich eine wirksame zu vereinbaren, die der ursprünglichen sinngemäß am nächsten kommt.

Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftlichkeit. Das gilt insbesondere auch für das Abgehen vom Schriftlichkeitserfordernis, welches jedenfalls schriftlich festzuhalten und von allen Vertragsparteien zu unterzeichnen ist.

Nachfolgend angeführte Urkunden bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages:

-
-

§ 10 Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag beginnt mit 13.09.2021 und endet mit 08.07.2022. Er kann bei Bedarf auf bestimmte Zeit verlängert werden. Dessen ungeachtet kann er von beiden Vertragspartnern ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer 30-tägigen Kündigungsfrist jeweils zum letzten eines Monats aufgekündigt werden. Darüber hinaus steht dem Auftraggeber das Recht der sofortigen Vertragsbeendigung zu, wenn der Auftragnehmer trotz Abmahnung und Nachfristsetzung beharrlich fortfährt, die vereinbarten Betreuungsstunden nicht zu leisten. Dem Auftragnehmer steht das Recht der sofortigen Beendigung des Vertrages zu, wenn der Auftraggeber trotz Setzung einer Nachfrist mit den geschuldeten Geldleistungen mehr als 14 Tage im Rückstand bleibt.

Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, die für die Vertragsparteien bestimmt sind.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Auftraggebers

Linz, am 29.9.21

Diakonie Zentrum Spattstraße gemeinnützige GmbH

Diakonie 
Zentrum Spattstraße
Dienst für Kinder und Jugendliche
Zentrum Spattstraße gemeinnützige GmbH
Sillo 11
1-437732734 9271 Fax DW-45
office@spattstrasse.at www.spattstrasse.at

02. Sitzung des Gemeinderates am 13. Dezember 2021

9) Soziales und Bildung (Schule, Hort, Kindergärten, Krabbelstube) Berichterstatterin: StR Bianca Lindinger

d) Pestalozzischule; Schülerbeaufsichtigung außerhalb der Unterrichtszeit

Die Referentin berichtet, dass laut § 50 Z 9 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz der Schulerhalter die Kosten für die Beaufsichtigung der SchülerInnen außerhalb der Unterrichtszeit tragen muss.

In der Pestalozzischule betrifft das die Frühaufsicht von 7.15 bis 7.30 Uhr und die Busaufsicht am Freitag von 12.30 bis ca. 13.00 Uhr. Die Beaufsichtigung der beeinträchtigten Schülerinnen und Schüler muss von Assistenzkräften (Stützkräften) übernommen werden. Im Schuljahr 2021/22 sind es insgesamt 6 Stunden pro Woche. Je nach Anzahl der beeinträchtigten SchülerInnen variiert das Stundenausmaß.

Bisher wurden in der Pestalozzischule die Stunden aus dem Kontingent der Schulasistenzstunden gedeckt. Da die Assistenzstunden von der Bildungsdirektion sehr knapp bemessen sind, wendete sich Frau Regina Hemetsberger, Direktorin Pestalozzischule, mit der Bitte an uns, die Kosten für die Früh- und Busaufsicht zu übernehmen, da die Assistenzstunden sonst im Unterricht fehlen.

Die Aufsicht wird daher künftig von unseren Assistenzkräften bzw. von den Assistenzkräften der Diakonie Zentrum Spattstraße übernommen und an uns weiterverrechnet werden (**Richtwert: ca. € 7.500,- pro Schuljahr**).

Die Referentin stellt sodann den **Antrag**, die Übernahme der Kosten für die Schülerbeaufsichtigung außerhalb der Unterrichtszeiten (Früh- und Busaufsicht) in der Pestalozzischule durch die Assistenzkräfte der Diakonie ab dem Schuljahr 2021/22 zu genehmigen.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen **B e s c h l u s s**, diesem Antrag zuzustimmen.

Vöcklabruck, 16. Dezember 2021

F.d.R.d.A.:

Die Schriftführerin:

.....

Mag. Sandra Karlsberger

Der Vorsitzende:

Bgm. DI Peter Schobesberger eh.

Ergeht gleichlautend an die Bildungsabteilung

02. Sitzung des Gemeinderates am 13. Dezember 2021

9) Soziales und Bildung (Schule, Hort, Kindergärten, Krabbelstube) Berichterstatlerin: StR Bianca Lindinger

e) Hort der Franziskanerinnen Puchheim; Genehmigung von Gastbeiträgen

Die Referentin berichtet, dass für den Hortbesuch von Vöcklabrucker Kindern bei den Franziskanerinnen in Attnang-Puchheim Gastbeiträge von der Wohnsitzgemeinde zu bezahlen sind.

Die Voraussetzung für die Entrichtung dieser Gastbeiträge ist aufgrund des direkt an die besuchte Schule angeschlossenen Hortes für zwei weitere Kinder (Elias Meingaßner-Grau, Katelyn Webb) ab September 2021 gegeben.

Der Gastbeitrag für das Schuljahr 2021/22 beträgt pro Kind voraussichtlich € 250,00 pro Monat bei zehn Betreuungsmonaten.

Der Referent stellt sodann den **Antrag**, die Übernahme der Gastbeiträge zu genehmigen.

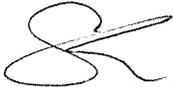
Die Referentin stellt sodann den **Antrag**, die Übernahme der jährlichen Gastbeiträge für die beiden Schulkinder in Höhe von € 5.000,00 zu genehmigen.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen **B e s c h l u s s**, diesem Antrag zuzustimmen.

Vöcklabruck, 16. Dezember 2021

F.d.R.d.A.:

Die Schriftführerin:



Mag. Sandra Karlsberger

Der Vorsitzende:

Bgm. DI Peter Schobesberger eh.

Ergeht gleichlautend an die Bildungsabteilung

02. Sitzung des Gemeinderates am 13. Dezember 2021

10) Recht und Grund, öffentliche Ordnung und Sicherheit Berichterstatter: Bgm. DI Peter Schobesberger

a) Telekom-Mast Magenta; Vertragsverlängerung

Der Berichterstatter teilt mit, dass die T-Mobile Austria GmbH auf dem Grundstück Nr. 51/5, EZ 353, KG 50326 Wagrain im Jahr 1997 eine Telekommunikationsanlage inkl. Mast errichtet hat. Die Magenta Telekom Infra GmbH hat mit Wirkung 01.01.2021 diesen Standort übernommen. Der Standort befindet sich zwischen Stadion und der Landesstraße B1.

Aufgrund statischer Vorgaben ist eine Erweiterung der Telekommunikationsanlage auf dem bestehenden Masten nicht möglich, weshalb die Errichtung eines neuen Greenfieldmastes auf dieser Liegenschaft neben dem bestehenden Masten nötig ist. Der ursprüngliche Mast soll nach Inbetriebnahme des neuen - bis auf eine verbleibende Systemtechnik- zurückgebaut werden.

Der neue Mietzins soll € 200,-/Monat excl. USt. betragen. Der bisherige Mietzins liegt bei ca. € 124,-/Monat. Ein Kündigungsverzicht für die Dauer von 20 Jahren ist vorgesehen, danach ist eine Kündigung mit 12- monatiger Frist zum Ende eines jeden Kalendermonats zulässig.

Die Neuerrichtung von Telekommunikationsanlagen ist nur baurechtlich, vor allem hinsichtlich der Höhe, zu beurteilen. Die Beurteilung der Telekommunikationsanlage an sich fällt nicht in die Zuständigkeit der Gemeinde und es wird den Betreibern für die Errichtung eine „Generalbewilligung“ für das gesamte Bundesgebiet eingeräumt.

Der neue Mast wird ca. 34 m hoch. Die Höhe des bestehenden Masts beträgt ca. 30 m. Für einen vergleichbaren Mast der Fa. Hutchison zahlt die Stadt jährlich € 2.700,-. Weiters hat die Bauabteilung über die ASAK von der LIWEST herausgefunden, dass die Miete für einen Senderturm im ländlichen Bereich (ist für Vöcklabruck zutreffend) im Jahr durchschnittlich € 3.000,- netto beträgt.

Auf folgende Details ist ebenfalls zu achten:

- Anpassung der Miete an den Verbraucherpreisindex
- Informationspflicht bei Untervermietung und Beteiligung an der Miete
- Vertragslänge zwischen 15-20 Jahren, dabei sollte eine einseitige Verlängerungsoption durch den Mieter nicht akzeptiert werden
- Verschuldensunabhängige Haftung für alle Personen- und Sachschäden durch den Mieter bei Errichtung, Betrieb und Abbau der Anlage (inkl. Subunternehmer)
- Kompletter Rückbau der Anlage bei Vertragsende samt Wiederherstellung des Urzustandes (ev. durch eine Bankgarantie besichern lassen)

Der Berichterstatter stellt sodann den **Antrag**, den Mietzins für den Magenta Telekom-Mast in der Höhe von € 200,- pro Monat und die Vertragsverlängerung zuzustimmen.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen **B e s c h l u s s**, diesem Antrag zuzustimmen.

Beilagen

Lageplan

Vertrag Telekom

Vöcklabruck, 17. Dez. 2021

F.d.R.d.A.:

Die Schriftführerin:

.....

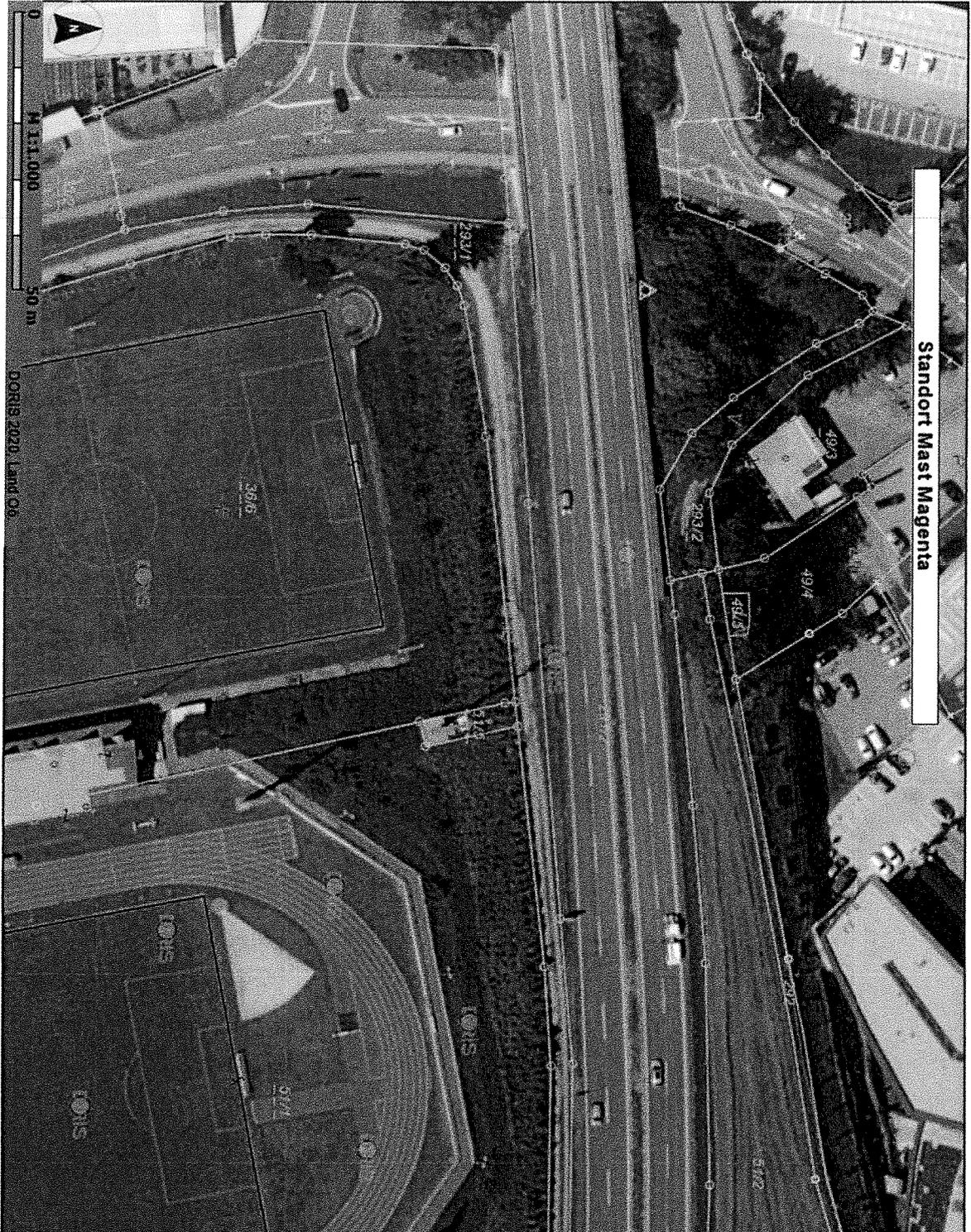
Mag. Sandra Karlsberger

Der Vorsitzende:

Bgm. DI Peter Schobesberger eh.

Ergeht gleichlautend an die Rechtsabteilung

Standort Mast Magenta



LAND

OBERRÖSTEREICH
GEONFORMATION



Maststab 1:1000
Mittelpunkt: 23378; 318451
links unten: 23249; 318385
rechts oben: 23508; 318837

Quellen @ DORIS, BEV
Koordinatensystem Gauß-Krüger M31
Verwendung: 2021.11.23 Sitzung
Bearbeiter:
Karte erstellt am: 18.11.2021
DORIS DKM

Digitales Oberösterreichisches
Raum-Informationssystem (DORIS)
A-4031 Linz, Baumgasse 1
Tel. +43 732 7720-12605
Fax +43 732 7720-212688
<http://dorits.ooe.gv.at>

DORIS
<http://dorits.ooe.gv.at>

0
N
M 1:1.000
50 m
DORIS 2021 Land O3



Servicecenter für Standortpartner: 0800 676 808

Projekt: HAU014 OOVb_Voecklabruck_Stadion

Gebühr wurde selbst berechnet

St.Nr. 10 211/7371

Erstschrift

Gleichschrift

Gebühr gem. § 33 GebG: _____

Lfd. Nummer _____

Datum: _____

f.d.R.d.A. _____

Lfd. Nr.: NTHAU014/2021 - 1

NACHTRAG 2021 - 1

zum

**Standortmietvertrag HAU014 zur Errichtung und zum Betrieb einer
Telekommunikationsanlage durch T-Mobile Austria GmbH**

abgeschlossen zwischen

Stadtgemeinde Vöcklabruck

Klosterstraße 9

4840 Vöcklabruck

nachfolgend "Vermieter/in " genannt

und

Magenta Telekom Infra GmbH

Rennweg 97-99, 1030 Wien

FN 398826i, Handelsgericht Wien

nachfolgend "Magenta Telekom Infra" genannt



Präambel

Mittels Spaltungs- und Übernahmevertrag vom 03.11.2020 wurde die Funkinfrastruktur der T-Mobile Austria GmbH (FN 171112k) mit Wirkung zum 01.01.2021 auf die Magenta Telekom Infra GmbH (FN 398826i, Handelsgericht Wien) übertragen. Die Magenta Telekom Infra trat somit im Wege einer Gesamtrechtsnachfolge in alle Rechte und Pflichten des Standortmietvertrages vom 13.01.1998 (Lfd. Nr.: STMVHAU014) idgF ein.

Aufgrund statischer Vorgaben ist eine Erweiterung der Telekommunikationsanlage auf dem bestehenden Masten nicht möglich, weshalb die Errichtung eines neuen Greenfieldmastens auf der Liegenschaft GStNr. 51/5, EZ 353, KG 50326 Wagrain neben dem bestehenden Masten nötig ist. Der ursprüngliche Mast soll nach Inbetriebnahme des neuen – bis auf die Systemtechnik der H3A – zurückgebaut werden.

In Ergänzung/Abänderung zum vorgenannten Standortmietvertrag samt Nachträgen, Anhängen und Beilagen betreffend die Liegenschaft mit der GStNr.: 51/5, EZ 353, KG 50326 Wagrain, BG Vöcklabruck wird Folgendes vereinbart:

Standortadresse: Stadion Vöcklabruck, Robert Kunz-Straße 2, 4840 Vöcklabruck - Greenfield

1. Um den ständig steigenden Anforderungen an ein modernes Mobilfunknetz gerecht zu werden, ist eine kontinuierliche Netzoptimierung erforderlich. Aus diesem Grund kann der bestehende Funkstandort (= Telekommunikationsanlage, bestehend aus Funkinfrastruktur und Funkanlagen) von Magenta Telekom Infra im Zuge der Netzoptimierung von Magenta Telekom Infra auf eigene Kosten auf den jeweiligen Stand der Technik erneuert, ab- aus- oder umgebaut werden.

Der/Die Vermieter/in gestattet Magenta Telekom Infra, weiters am Nutzungsgegenstand, im Bedarfsfall Richtfunkanlagen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu installieren, zu betreiben, zu unterhalten, zu erneuern und ab-, aus oder umzubauen. Der/Die Vermieter/in gestattet Magenta Telekom Infra die Verlegung aller dafür notwendigen Kabel und Leitungen auf bzw über die Liegenschaft und insbesondere auch die Durchführung der damit verbundenen Grabungsarbeiten. Magenta Telekom Infra, sowie von Magenta Telekom Infra beauftragte und bevollmächtigte Dritten wird darüber hinaus aus den genannten Gründen die/der ungehinderte Zufahrt/Zugang zum Nutzungsgegenstand über die Liegenschaft des/der Vermieters/in gestattet.

Die oben genannten Rechte stehen auch dem an der vertragsgegenständlichen Funkinfrastruktur Nutzungsberechtigten (insbesondere T-Mobile Austria GmbH) zu.

2. Für die Einräumung aller - sowohl dieser als auch die des Hauptvertrages idgF - vertragsgegenständlichen Rechte wird das monatliche Entgelt gemäß § 3 des Nutzungsvertrages auf EUR 200,00 (in Worten: EURO zweihundert) zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 20%) in der Höhe von EUR 40,00 (in Worten: EURO vierzig) ab dem Ersten des Monats, in dem mit der Bautätigkeit begonnen wird, erhöht, und ist auf das Konto



Bankinstitut: Sparkasse OÖ

IBAN: AT13 2032 0061 0000 0346

BIC: ASPKAT2LXXX

Kontoinhaber: Stadtgemeinde Vöcklabruck

zu entrichten. Die erstmals auszahlende Erhöhung ist innerhalb 3 Wochen ab Baubeginn kalenderlich zur Anweisung zu bringen.

Der/Die Vermieter/in bestätigt, kein steuerbefreiter Kleinunternehmer zu sein und hinsichtlich des oben genannten Entgelts zur Steuerpflicht zu optieren. Dem/Der Vermieter/in ist bekannt, dass Magenta Telekom Infra den Umsatzsteuerteil des Entgeltes nur dann zur Anweisung bringen kann, wenn vorher der/die Vermieter/in seine/ihre UID-Nummer an Magenta Telekom Infra bekannt gegeben hat.

Die UID-Nummer lautet ATU37836204

Ausgangsbasis für die Indexberechnung des neuen Gesamtentgelts ist die für den Monat, in dem mit der Bautätigkeit begonnen wird, errechnete Indexzahl. Schwankungen bis einschließlich 5 % (zehn Prozent) nach oben oder unten bleiben unberücksichtigt. Die Anpassung der Vergütung erfolgt am 01.01. eines jeden Jahres auf Basis der für den Oktober des Vorjahres fix verlautbarten Indexzahl und wird die sich aufgrund der Überschreitung der 5 %-Grenze ergebende Veränderung erstmals ab 01.01. des Folgejahres nach Überschreitung der 5 %-Grenze voll berücksichtigt und ausbezahlt. Die neue Indexzahl bildet jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Berechnung der weiteren Überschreitungen.

Um Magenta Telekom Infra eine kontinuierliche gesetzeskonforme Geltendmachung der aufgrund der gegenständlichen Vereinbarung an die/den Vermieter/in geleisteten Umsatzsteuer als Vorsteuer zu ermöglichen, erklärt sich der/die Vermieter/in damit einverstanden, seitens Magenta Abrechnungsbelege ("Gutschriften") über sämtliche mit der vertragsgegenständlichen Nutzung in Zusammenhang stehende steuerpflichtige Zahlungen zu erhalten. Eine Rechnungslegung durch den /die Vermieter/in findet sohin nicht statt.

3. Wie im Standortmietvertrag vereinbart, ist eine Kündigung mit 12-monatiger Frist zum Ende eines jeden Kalendermonats zulässig.

In Abänderung des § 2.1. des og Standortmietvertrages wird jedoch Folgendes vereinbart:

Der/Die Vermieter/in hat frühestens nach Ablauf des 20. Jahres nach beidseitiger Unterfertigung dieses Nachtrages das Recht, die Kündigung erstmalig zu erklären.





In Erneuerung des § 2.2 des og Standortmietvertrages lautet dieser nun folgendermaßen:

Die Kündigung des Vertrages muss mittels eingeschriebenen Briefes erfolgen, sofern sie handschriftlich unterfertigt wird. Im Fall der qualifizierten elektronischen Signatur erfolgt die Übermittlung elektronisch.

4. Magenta Telekom Infra ist mit schriftlicher Zustimmung berechtigt iSd des § 8 TKG 2003 idgF, den Funkstandort (Telekommunikationsanlage) sowie angemietete Bestandflächen gemäß Punkt 1 durch Dritte, zur Errichtung und Montage erforderlicher zusätzlicher Equipmentteile, mitbenutzen zu lassen. Gleiches gilt für eine Untervermietung des Funkstandorts. Eine Untervermietung an konzernverbundene Unternehmen ist jedenfalls zulässig.
5. Die Vertragspartner verpflichten sich, über den Inhalt dieses Vertrages und über die ihnen aus Anlass dieses Vertragsverhältnisses bekannt gewordenen Informationen gegenüber Dritten in jeder Form Stillschweigen zu bewahren, sofern nicht die Weiterleitung einzelner Teile oder auch des gesamten Vertrages an Nutzungsberechtigte an der Funkinfrastruktur, Dienstleistungsunternehmen oder ausführende Unternehmen erforderlich ist und sich diese ebenso zur Verschwiegenheit über die erhaltenen Informationen und zu einem den (datenschutz-)gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Umgang damit verpflichten, oder dies aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen, behördlicher Anordnung oder im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder -verteidigung im entsprechenden Rahmen indiziert ist. Ausgenommen hiervon sind jedoch konzernmäßig (iS einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen) verbundene Unternehmen der Vertragsparteien.

Der/Die Vermieterin nimmt zur Kenntnis, dass die von ihm/ihr bekanntgegebenen personenbezogenen Daten (Name, Kontaktdaten, Bankverbindung) im Rahmen der Vertragserfüllung und –verwaltung durch Magenta Telekom Infra elektronisch erfasst, gespeichert und verarbeitet werden. Diese personenbezogenen Daten werden, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen bestehen, nach Beendigung des Vertrages gelöscht. Anfragen zum Thema Datenschutz (Auskunftsersuchen, Berichtigung oder Vervollständigung) kann der/die Vermieter/in jederzeit an Magenta Telekom Infra richten, Rennweg 97-99, 1030 Wien.

6. Magenta Telekom Infra führt eine eventuelle Vergebührung dieser Nachtragsvereinbarung mit schuldbefreiender Wirkung gegenüber dem/der Vermieter/in beim sachlich zuständigen Finanzamt durch. Magenta Telekom Infra trägt die Haftung für nicht erfolgte oder fehlerhafte Vergebührung.
7. Erklärungen gelten als zugegangen, wenn sie an die zuletzt schriftlich bekannt gegebene Anschrift gesandt wurde. Solange die Änderung der Anschrift nicht nachweislich bekannt gegeben wurde, gilt die bekannte Anschrift als die zuletzt bekannt gegebene Anschrift. Dies gilt auch sinngemäß für email Adressen.



8. Sämtliche Vereinbarungen des vorgenannten Standortmietvertrages samt Nachträgen, Anhängen und Beilagen bleiben sinngemäß unverändert, soweit sie von dieser Nachtragsvereinbarung nicht betroffen sind.
9. Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt; eine Ausfertigung erhält der/die Vermieterin, eine Ausfertigung erhält Magenta Telekom Infra. Im Fall der qualifizierten elektronischen Signatur – wenn auch nur durch eine der Vertragsparteien – ist die Erstellung von Kopien jedenfalls ausreichend und das Erfordernis der Schriftlichkeit erfüllt. Der/Die Vermieter/in stimmt der elektronischen Übermittlung an seine E-Mail-Adresse ~~(xxxxxx)~~rechnung@voecklabruck.at zu.

.....
Ort, Datum

Wien, am

.....
Stadtgemeinde Vöcklabruck

.....
Magenta Telekom Infra GmbH

vertreten durch:

.....

02. Sitzung des Gemeinderates am 13. Dezember 2021

10) Recht und Grund, öffentliche Ordnung und Sicherheit Berichterstatter: Bgm. DI Peter Schobesberger

b) Areal ehem. Pestalozzischule; Verkauf an die GIWOG

Der Berichterstatter teilt mit, dass am 22. März 2021 im Gemeinderat Ausschreibungsbedingungen für den Verkauf der Pestalozzischule beschlossen wurden. Am 07.09.2021 fand die Beurteilung der eingereichten Projekte statt. Als Sieger ging das Projekt der GIWOG Gemeinnützige Industrie-Wohnungsaktiengesellschaft, Weiser Straße 41, 4060 Leonding (Projektant: Architekt Mag. Arch. Christian Sumereder, Esplanade 17, 4810 Gmunden) hervor. Die GSG (Gemeinnützige Siedlungsgesellschaft m.b.H. für den Bezirk Vöcklabruck) hat mit Schreiben vom 20.10.2021 beihilfen- und vergaberechtliche Bedenken kundgetan.

Die Sachlage wurde auch der Aufsichtsbehörde IKD vorgelegt. Es erging eine Antwort, eine abschließende rechtliche Beurteilung konnte von der IKD allerdings nicht getroffen werden.

Mag. René Holzer von der Rechtsabteilung ergänzt, dass im Vertragsentwurf für den Gemeinderat folgende Passagen geändert werden:

Zum ersten übernimmt die Gemeinde KEINE Garantie für Bodenbeschaffenheit. Die offene Übergabe wird mit 31.3.2022 beschlossen, es kann aber auch einvernehmlich ein früherer Zeitpunkt festgelegt werden – das liegt an der Verlegung der Druckanlage und an der Räumung der alten Schule - und formell wird noch ergänzt, dass in der heutigen Sitzung die Genehmigung erfolgt.

Der Berichterstatter stellt sodann den **Antrag**, den Vertragsentwurf zu genehmigen.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen **B e s c h l u s s**, diesem Antrag zuzustimmen.

Beilage
Kaufvertrag

Vöcklabruck, 16. Dez. 2021

F.d.R.d.A.:

Die Schriftführerin:



.....
Mag. Sandra Karlsberger

Der Vorsitzende:

Bgm. DI Peter Schobesberger eh.

Ergeht gleichlautend an die Rechtsabteilung

KAUFVERTRAG

errichtet und abgeschlossen zwischen

der **Stadtgemeinde Vöcklabruck**
Klosterstraße 9, 4840 Vöcklabruck

(im Folgenden kurz **Verkäuferin** genannt) einerseits

sowie

der **Gemeinnützige Industrie-Wohnungsaktiengesellschaft (FN 75584d)**
Welser Straße 41, 4060 Leonding

(im Folgenden kurz **Käuferin** genannt) andererseits

wie folgt:

1.

Die Verkäuferin ist grundbücherliche Alleineigentümerin der Grundstücke 968/16 und 965/61 je Grundbuch 50326 Wagrain, vorgetragen in der Liegenschaft EZ 353 des Bezirksgerichtes Vöcklabruck.

Das Grundstück 968/16 hat ein katastermäßiges Ausmaß von 7.526 m².

Das Grundstück 965/61 hat ein katastermäßiges Ausmaß von 34 m² (Grenzkataster).

Die beiden Grundstücke sind gemäß rechtskräftigem Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Vöcklabruck Zahl 5/2013 zur Gänze als Bauland/Wohngebiet gewidmet.

Auf den bebauten Flächen befindet sich das Schulgebäude „Pestalozzi-Schule“ Laudonstraße 1, 4840 Vöcklabruck.

Die beiden Grundstücke 968/16 und 965/61 je Grundbuch 50326 Wagrain bilden den Kaufgegenstand.

II.

Die Verkäuferin verkauft und übergibt an die Käuferin und diese kauft und übernimmt von ersterer die unter Pkt. I. als Kaufgegenstand bezeichneten Grundstücke 968/16 und 965/61 je Grundbuch 50326 Wagrain einschließlich des dazugehörigen vorhandenen Zugehört mit den gleichen Rechten und Pflichten, wie es die Verkäuferin bisher selbst besessen und benützt hat bzw. zu besitzen und zu benützen berechtigt war in ihr alleiniges Eigentum.

III.

Der Kaufpreis beträgt €
3.700.000,--
 (in Worten: drei Millionen siebenhunderttausend)

Die Bezahlung des Kaufpreises erfolgt auf nachstehende Art und Weise:

Die erste Hälfte des Kaufpreises in Höhe von € **1.850.000,--** ist binnen 14 Tagen nach beidseitiger grundbuchsmäßiger Unterfertigung

- dieses Kaufvertrages und
- Übergabe eines oder mehrerer Ranganmerkungsgesuche an die Käuferin

zur Zahlung an die Verkäuferin fällig.

Die zweite Rate des Kaufpreises in Höhe von weiteren € **1.850.000,--** ist binnen 14 Tagen nach Zustellung des Grundbuchsbeschlusses über die Eintragung des Eigentumsrechtes der Käuferin (= grundbücherliche Eintragung) zur Zahlung an die Verkäuferin fällig.

Sämtliche Kaufpreiszahlungen sind auf das Konto der Verkäuferin bei der Sparkasse Oberösterreich IBAN AT13 2032 0061 0000 0346 zu leisten.

Der Antrag auf grundbücherliche Durchführung dieses Rechtsgeschäftes beim Bezirksgericht Vöcklabruck erfolgt durch die Käuferin. Die Käuferin verpflichtet sich, die Antragstellung unmittelbar nach Vorliegen der Eintragungsvoraussetzungen ohne unnötigen Aufschub durchzuführen.

IV.

Grundbücherliche Eintragungen

Im Lastenblatt der Liegenschaft EZ 353 Grundbuch 50326 Wagrain haften keine Eintragungen, die den Kaufgegenstand betreffen.

1 a 2712/1961 2100/1971

DIENSTBARKEIT der elektrischen Hochspannungsleitung gem Pkt
1 2 Dienstbarkeitsvertrag 1961-05-12 hins Gst 965/16 965/17
965/18 965/19 965/20 für Österreichische Kraftwerke
Aktiengesellschaft

b 1479/1966 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus
EZ 1043

2 a 1355/1936 3748/1966 3750/1942

DIENSTBARKEIT der elektrischen Hochspannungsleitung gem Pkt
2 Übereinkommen 1936-06-02 hins Gst 973/7 973/6 für
Österreichische Kraftwerke Aktiengesellschaft

b 1479/1966 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus
EZ 1043

3 a 170/1940 3748/1966 3750/1942

DIENSTBARKEIT der elektrischen Hochspannungsleitung gem Pkt
II Übereinkommen 1940-01-29 hins Gst 973/7 973/6 für
Österreichische Kraftwerke Aktiengesellschaft

b 1479/1966 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus
EZ 1043

4 a 1355/1936

DIENSTBARKEIT der elektrischen Hochspannungsleitung gem Pkt
2 Übereinkommen 1936-06-02 hins Gst 973/7 für
Österreichische Kraftwerke Aktiengesellschaft

b 1479/1966 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus
EZ 1043

5 a 170/1940

DIENSTBARKEIT der elektrischen Hochspannungsleitung gem Pkt
V Übereinkommen 1940-01-29 hins Gst 973/7 für
Österreichische Kraftwerke Aktiengesellschaft

b 1479/1966 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus
EZ 1043

6 a 2800/1960 2100/1971

DIENSTBARKEIT der elektrischen Hochspannungsleitung gem Pkt
1. 2. Dienstbarkeitsvertrag 1960-04-22 hins Gst 2770 2769
965/20 für Oberösterreichische Kraftwerke
Aktiengesellschaft

b 1621/1970 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus
EZ 459

7 a 4192/1960 2100/1971

DIENSTBARKEIT der elektrischen Hochspannungsleitung gem Pkt
II - IV Dienstbarkeitsvertrag 1960-11-10 hins Gst 965/21

- 965/22 965/23 965/34 965/35 965/37 965/38 965/44 965/45
 965/49 965/50 965/59 965/60 für Oberösterreichische
 Kraftwerke Aktiengesellschaft
- b 1745/1971 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus
 EZ 304
- 8 a 3930/1960 2100/1971
-
- DIENSTBARKEIT der elektrischen Hochspannungsleitung gem Pkt
 1 2 Dienstbarkeitsvertrag 1960-04-25 hins Gst 965/39 965/60
 für Oberösterreichische Kraftwerke Aktiengesellschaft
- b 1802/1971 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus
 EZ 460
- 9 a 6118/1960 2100/1971
 DIENSTBARKEIT der elektrischen Hochspannungsleitung gem Pkt
 II - IV Dienstbarkeitsvertrag 1960-05-19 hins Gst 965/39
 965/60 für Oberösterreichische Kraftwerke
 Aktiengesellschaft
- b 1987/1971 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus
 EZ 808 oö LT
- 10 a 5190/1971
 DIENSTBARKEIT der elektrischen Hochspannungsleitung gem Pkt
 1 2 Dienstbarkeitsvertrag 1971-07-05 hins Gst 965/27 965/39
 für Oberösterreichische Kraftwerke Aktiengesellschaft
- 11 a 2800/1960 1059/1979
 DIENSTBARKEIT der elektrischen Hochspannungsleitung gem Pkt
 1. 2. Dienstbarkeitsvertrag 1960-04-22 hins Gst 965/16 für
 Oberösterreichische Kraftwerke Aktiengesellschaft
- b 5796/1972 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus
 EZ 2064
- 12 a 2267/1975
 DIENSTBARKEIT der 10 KV-Transformatorstation
 Vöcklabruck-Sonderschule gem Pkt II III
 Dienstbarkeitsvertrag 1975-01-13 hins Gst 965/39 für
 Oberösterreichische Kraftwerke Aktiengesellschaft
- 13 a 2638/2006
 DIENSTBARKEIT des Geh- und Fahrtrechtes gem Pkt II
 Dienstbarkeitsvertrag 2006-04-24 hins Gst 973/6 für
 Gst 972/1 EZ 1616 und Gst 973/7 EZ 2277
- 14 a 6402/1998 6545/2006
 DIENSTBARKEIT der 10 kV-Transformatorstation "Vöcklabruck
 Eishalle" samt 10 kV-Kabelleitung hins Gst 940/4 (hier: Gst
 940/5) Garten (Sportplatz) gem Pkt II und III
 Dienstbarkeitsvertrag 1998-11-19 für Oberösterreichische
 Kraftwerke Aktiengesellschaft
- b 6545/2006 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus
 EZ 304

15 a 6402/1998 6545/2006

DIENSTBARKEIT der Duldung des Geh- und Fahrtrechtes hins
 Gst 940/4 (hier: Gst 940/5) Garten (Sportplatz) gem Pkt II
 und III Dienstbarkeitsvertrag 1998-11-19 für
 Oberösterreichische Kraftwerke Aktiengesellschaft

b 6545/2006 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus
 EZ 304

16 a 779/1990 6545/2006

DIENSTBARKEIT der Duldung der Fernwärmeleitung der
 Versorgungsanlage "Fernwärme Timelkam-Vöcklabruck" gem Pkt
 II, III. und V. Dienstbarkeitsvertrag 1990-02-14 hins Gst
 51/1 (hier: Gst 51/5) je KG Vöcklabruck für
 Oberösterreichische Kraftwerke Aktiengesellschaft

b 6545/2006 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus
 EZ 711

17 a 5214/2009

DIENSTBARKEIT des Gehens und Fahrens gem Pkt I II
 Vereinbarung 05.03.2009 hins Gst 940/1 für Gst 942/2

V.

Schulgebäude/Bodenbeschaffenheit/ Drucksteigerungsanlage „Hochzone Schöndorfer Plateau“/Gebäudeabbruch/Kabelmediendienste

Die Käuferin ist eine gemeinnützige Bauvereinigung mit dem gesetzlichen und satzungsmäßigen Auftrag zur Errichtung und Verwaltung von Wohnungen. Der zu erwerbende Baugrund muss diesen Anforderungen entsprechen.

Auf der bebauten Fläche befindet sich die Grundschule „Pestalozzi-Schule“ mit der Grundstücksadresse Laudonstraße 1, 4840 Vöcklabruck.

Baukörper/Hochbauten:

Das Schulgebäude wurde im Jahr 1973 neu errichtet. Es besteht aus einem dreigeschoßigen Schultrakt, einem zweigeschoßigen Schulwarttrakt und einem eingeschößigen Verbindungs- und Turnsaaltrakt. Die Unterrichtsräume wurden um insgesamt zehn Klassencontainer erweitert.

Ein freistehendes eingeschößiges Nebengebäude im Nordosten ist mit der Drucksteigerungsanlage der Trinkwasserversorgung „Hochzone Schöndorfer Plateau“ ausgestattet. Die Verkäuferin erklärt, dass die Drucksteigerungsanlage auf einen anderen Standort außerhalb des Kaufgegenstandes verlegt wird. Diese Maßnahme erfolgt rechtzeitig vor Baubeginn gemäß Vertragspunkt VIII. und ausschließlich auf Kosten der Verkäuferin (Städtische Wasserversorgung).

Außenanlagen:

Die innere Erschließung erfolgt über asphaltierte Flächen für Zu- und Abfahrten, Parkflächen und Gehwege. Spielplätze mit Einfriedungen sind vorhanden.

Das Schulgebäude samt Außenanlagen wurde als abbruchreif bewertet. Der Schulstandort wurde verlegt. Es findet kein Schulbetrieb mehr statt.

Die Käuferin hat den Kaufgegenstand hinreichend begangen und besichtigt.

Folgende Leitungsführungen sind ausdrücklich bekannt:

- Wasserversorgung
- Abwasserbeseitigung
- Stromversorgung
- Fernwärme
- ASAK Kabelmedien GmbH
- Hochspannungsleitung

Die Verkäuferin erklärt, dass ihr keine weiteren Ver- und/oder Entsorgungsleitungen bekannt sind, die über den Kaufgegenstand (unter- oder oberirdisch) verlaufen, auch wenn diese der Versorgung von Nachbarliegenschaften dienen.

Im Zuge der Aufschließung mit medientechnischer Infrastruktur wird Dienstleistungsunternehmen die Leitungsverlegung und die Installation von Netzwerkkomponenten von der Bauplatzgrenze bis in die einzelnen Wohnungen gestattet.

Die Verkäuferin hat den Kaufgegenstand mit Kaufvertrag vom 29.6.1953 erworben. Die Nutzung als Schule erfolgte ab dem Jahr 1973.

Die Verkäuferin erklärt auch, dass keine verwaltungsrechtlichen, baubehördlichen oder sonstigen Verfahren (z.B. Verfahren wegen Grenzstreitigkeiten mit Grundstücksnachbarn), die den Kaufgegenstand betreffen, anhängig sind.

Die Käuferin erwirbt den Kaufgegenstand sohin wie er liegt und steht. Die Baureifmachung (Gebäudeabbruch) erfolgt durch die Käuferin.

Gemäß Punkt II. der Verkaufsbedingungen (Ausschreibungsunterlagen) übernimmt die Verkäuferin keine Haftung für eine bestimmte Bodenbeschaffenheit, für das Ausmaß und den Bauzustand des Verkaufsobjektes.

VI.
Übergabe

Als Stichtag für die Übergabe und Übernahme des Kaufgegenstandes mit allen Rechten und Pflichten, Nutzen und Lasten, Gefahr und Vorteil, auf die Käuferin wird mit Beginn des

31.03.2022

festgesetzt.

Dieser Tag gilt auch als Stichtag für die Verrechnung aller im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand stehenden Kosten, Gebühren, Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben.

VII.

Grundverkehr/aufsichtsbehördliche Genehmigung/Energieausweis

Die Verkäuferin ist eine österreichische Gebietskörperschaft.

Die Käuferin ist eine österreichische Gesellschaft, deren Gesellschaftskapital sich ausschließlich in österreichischem Besitz befindet, deren satzungsgemäßer Sitz im Inland liegt und deren vertretungsbefugte Organe österreichische Staatsbürger sind.

Die Käuferin erklärt, nicht Ausländer im Sinne des Oö. Grundverkehrsgesetzes 1994 idGF zu sein.

Das kaufgegenständliche Grundstück liegt laut gültigem Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Vöcklabruck im gewidmeten Bauland/Wohngebiet.

Die Vertragsparteien erklären weiters, dass der Rechtserwerb gemäß § 16 Abs. 1 Z. 3 Oö. Grundverkehrsgesetz 1994 idGF genehmigungsfrei zulässig ist.

Die verwaltungsstrafrechtlichen Bestimmungen des § 35 Oö. Grundverkehrsgesetz 1994 idGF sowie allfällige zivilrechtliche Folgen einer unrichtig abgegebenen Erklärung (Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes, Rückabwicklung) sind den Vertragsparteien ausdrücklich bekannt.

Festgestellt wird, dass dieses Rechtsgeschäft keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung oder Anzeige im Sinne des § 106 Oö. Gemeindeordnung 1990 idGF bedarf.

Aufgrund der Abbruchreife des Objektes ist die Vorlage eines Energieausweises gemäß § 5 Ziff. 2 Energieausweis-Vorlage-Gesetz 2012 idGF nicht notwendig.

VIII.

Bebauungsverpflichtung/Inanspruchnahme von öffentlichen Mitteln (geförderter Wohnbau)

Die Käuferin verpflichtet sich, auf dem Kaufgegenstand innerhalb einer Frist von sieben Jahren, gerechnet ab beidseitiger Unterfertigung des Kaufvertrages, mit der Errichtung von Wohngebäuden zu beginnen.

Ab Baubeginn ist die Wohnbebauung innerhalb einer Frist von fünf Jahren zu vollenden.

Die Käuferin verpflichtet sich, die Wohnbebauung überwiegend als „geförderten Wohnbau (vorzugsweise Mietwohnungen)“ auszuführen, wobei mindestens 80 % der Nutzfläche nach diesem Kriterium umzusetzen ist.

Für den Fall, dass zum Zeitpunkt des Baubeginnes das Förderungssystem „geförderter Wohnbau“ nicht mehr vorhanden ist und demnach auch nicht mehr in Anspruch genommen werden kann, wird diesem Förderungssystem die Anwendung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Bestimmungen des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes WGG 1979 idgF gleichgesetzt. Die Käuferin unterliegt als gemeinnützige Bauvereinigung diesen Bestimmungen.

Die Bebauungsstudie des Architekten Mag. Christian Sumereder, Esplanade 17, 4810 Gmunden bildet die Grundlage für die umzusetzende Wohnbebauung.

IX.

Vertragsstrafe

1)

Für den Fall, dass die Käuferin oder deren Rechtsnachfolger der Verpflichtung gemäß Vertragspunkt VIII. nicht fristgerecht nachkommt, wird folgende Vereinbarung getroffen:

Die Verkäuferin setzt der Käuferin oder Ihrem Rechtsnachfolger nach Ablauf der Frist von sieben Jahren eine einmalige Nachfrist von sechs Monaten. Die Nachfristsetzung erfolgt mit eingeschriebenem Aufforderungsschreiben.

Kommt die Käuferin oder deren Rechtsnachfolger der Verpflichtung gemäß Vertragspunkt VIII. trotz Nachfristsetzung nicht nach, wird nach Fristablauf eine Vertragsstrafe (Pönale) in Höhe von € 150.000,-- zur Zahlung an die Verkäuferin fällig. Die Verkäuferin stellt die Vertragsstrafe mit eingeschriebenem Forderungsschreiben in Rechnung.

Die Vertragsstrafe wird mit dem Verbraucherpreisindex 2020 (oder einem gleichwertigen, an seine Stelle tretenden Index) wertgesichert, wobei als Ausgangsmonat der Monat der beidseitigen Vertragsunterfertigung herangezogen wird.

Die Wertsicherung wird zum Zeitpunkt des Ablaufes des letzten Monats der Nachfrist berechnet.

2)

Für den Fall, dass die Käuferin nach Ablauf eines Zeitraumes von neun Jahren, gerechnet ab beidseitiger Vertragsunterfertigung, ihrer Verpflichtung gemäß Vertragspunkt VIII. nicht fristgerecht nachkommt, wird folgende Vereinbarung getroffen:

Die Käuferin oder ihr Rechtsnachfolger leistet eine jährliche Vertragsstrafe (Pönale) von € 30.000,--. Die Vertragsstrafe ist erstmals nach Ablauf von zehn Jahren, gerechnet ab beidseitiger Vertragsunterfertigung, zur Zahlung an die Verkäuferin fällig. Die Verkäuferin stellt die Vertragsstrafe mit eingeschriebenem Forderungsschreiben in Rechnung.

Die Vertragsstrafe wird mit dem Verbraucherpreisindex 2020 (oder einem gleichwertigen, an seine Stelle tretenden Index) wertgesichert, wobei als Ausgangsmonat der Monat der beidseitigen Vertragsunterfertigung herangezogen wird. Die Wertsicherung wird zum Zeitpunkt des Ablaufes des letzten Monats der Jahresfrist berechnet.

Zur Besicherung der Vertragsstrafen gemäß Vertragspunkt IX./ Punkt 1) und 2) übergibt die Käuferin der Verkäuferin bei Vertragsabschluss ein Sparbuch über einen Betrag in Höhe von € 210.000,-- mit einer Laufzeit von zehn Jahren, gerechnet ab beidseitiger Vertragsunterfertigung. Nach Ablauf der Frist von zehn Jahren ist das Sparbuch der Käuferin wieder auszuhändigen, abzüglich eines allenfalls für die Besicherung in Anspruch genommenen Betrags.

X.

Wiederkaufsrecht

Für den Fall, dass die Käuferin oder deren Rechtsnachfolger der Verpflichtung gemäß Vertragspunkt VIII. innerhalb einer Frist von zehn Jahren, gerechnet ab beidseitiger Vertragsunterfertigung, nicht nachkommt, wird der Verkäuferin ein Wiederkaufsrecht im Sinne des § 1068 ABGB eingeräumt.

Der Wiederkaufspreis wird mit € 3,700.000,-- festgesetzt. Eine Wertanpassung (Indexierung) erfolgt nicht. Sollte die Käuferin bereits Investitionen getätigt haben, gehen diese entschädigungslos in das Eigentum der Verkäuferin über.

XI.

Gebühren und Abgaben

Sämtliche mit der Errichtung, Anzeige beim Finanzamt/Gebührenabteilung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages im Zusammenhang stehende Kosten, Gebühren und öffentliche Abgaben, insbesondere die Grunderwerbsteuer, die gerichtliche Eintragungsgebühr und die Beglaubigungskosten, trägt die Käuferin mit der Verpflichtung, die Verkäuferin diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Allfällige Rechts- und Steuerberatungskosten trägt jede Vertragspartei für sich allein.

Die Grunderwerbsteuer, die Eintragungsgebühr und die Immobilienertragsteuer werden der Käuferin bzw. der Verkäuferin im Rahmen der Selbstberechnung (Finanzonline) durch das Notariat Dr. Gernot Eicher, Mayrhansenstraße 17, 4060 Leonding vorgeschrieben. Eine allfällige Immobilienertragsteuer wird von der Verkäuferin getragen. Diese trägt auch die damit im Zusammenhang stehenden Anzeigekosten (Finanzonline).

Dieses Rechtsgeschäft ist ohne die Vermittlung eines Immobilienmaklers zustande gekommen.

XII.

Aufsandungserklärung

Sohin erteilen sämtliche Vertragsparteien ihre ausdrückliche Einwilligung zur Durchführung nachstehender Grundbuchshandlungen:

1. **in der Liegenschaft EZ 353 Grundbuch 50326 Wagrain**

zur Abschreibung der Grundstücke 965/61 und 968/16 vom Gutsbestand dieser Liegenschaft
zur Eröffnung einer neuen Grundbuchseinlage EZ für diese Grundstücke
im Eigentumsblatt zur Einverleibung des Eigentumsrechtes ob dieser neuen EZ für

Gemeinnützige Industrie-Wohnungsaktiengesellschaft (FN 75584d)

ADR: Welser Straße 41, 4060 Leonding

zur Gänze

2. **in der neu eröffneten Liegenschaft EZ Grundbuch 50326 Wagrain**

im Lastenblatt zur Einverleibung des Wiederkaufsrechtes gemäß Vertragspunkt XII. für

Stadtgemeinde Vöcklabruck

XIII.

Vollmacht

Dieser Kaufvertrag wird in einem Original errichtet, welches nach grundbücherlicher Durchführung bei der Käuferin verbleibt. Die Verkäuferin erhält eine einfache Abschrift. Die Verkäuferin verpflichtet sich zur Unterfertigung von Nachträgen, Erklärungen, Anträgen und Gesuchen, die zur grundbücherlichen Durchführung dieses Rechtsgeschäftes allenfalls noch erforderlich sind.

Die Verkäuferin bevollmächtigt die Käuferin mit der grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages, mit der Einholung aller hierfür erforderlichen Genehmigungen, mit der Abgabe aller in diesem Zusammenhang anfallenden Erklärungen einschließlich der dafür allenfalls



notwendigen Abänderungen oder Ergänzungen der Aufsandungserklärung oder des übrigen Vertragsinhaltes.

Die Vertragsparteien beauftragen und ermächtigen Herrn Mag. Wolfgang Modera, geb. 08.12.1958, Vorstandsvorsitzender der Gemeinnützige Industrie-Wohnungsaktiengesellschaft, FN 75584d, Welser Straße 41, 4060 Leonding, allenfalls notwendige Änderungen und Ergänzungen dieser Urkunde unmittelbar selbst vorzunehmen sowie Aufsandungserklärungen im Sinne des § 32 Abs. 1 Grundbuchsgesetz 1955 idGF abzugeben, welche ausschließlich zum Zwecke der Verbücherung unbedingt erforderlich sind, und diese sodann im Grundbuch durchzuführen.

Vöcklabruck, am Leonding, am
.....

unterfertigt gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 13.12.2021

.....
Für die Stadtgemeinde Vöcklabruck

Gemeinnützige Industrie-
Wohnungsaktiengesellschaft
Welser Straße 41, A-4060 Leonding
FN 75584d

.....
Mag. Wolfgang Modera

ppa. Mag. Martin Schreder

02. Sitzung des Gemeinderates am 13. Dezember 2021

10) Recht und Grund, öffentliche Ordnung und Sicherheit Berichterstatter: Bgm. DI Peter Schobesberger

c) Liegenschaft Stadtplatz 15-17; Dienstbarkeitsvertrag Kanal

Der Berichterstatter teilt mit, dass sich auf dem Grundstück 296/22 (offener Teil des Durchgangs Schwibbogen) ein Hausanschlusskanal befindet, in welchem die Fäkalwässer der Liegenschaft Stadtplatz 15-17 und Reinwässer aus dem Einlaufschacht eingeleitet werden.

Dieser Kanal wurde aufgrund einer Vereinbarung vom 02.08.2018 durch eine Kamerabefahrung geprüft. Die dabei festgestellten schadhaften Teile des Kanals wurden saniert.

Da die Fäkalwässer der Liegenschaft Stadtplatz 15-17 und die Reinwässer in den Kanal eingeleitet werden sollen Kosten zukünftiger Wartungen im Verhältnis 1:1 zwischen der Stadtgemeinde und der Eigentümergemeinschaft Stadtplatz 15-17 aufgeteilt werden.

Bei einer Sanierung in der Zukunft sollte die Kanalrichtung gedreht werden und die Reinwässer Richtung Hinterstadt entsorgt werden. Wenn dieser Fall eintritt, werden Kosten der Erhaltung und Wartung des Kanals alleinig durch die Eigentümergemeinschaft Stadtplatz 15-17 übernommen.

Herr Mag. Holzer führt an, dass die Stadtgemeinde einen kleinen Eigentumsanteil an der betreffenden Liegenschaft hält (1 Stellplatz KFZ für die Stadtpolizei) und man hier gleichzeitig auch für diesen Eigentumsanteil die Entscheidung mitbeschließt.

Der Berichterstatter stellt sodann den **Antrag**, den beiliegenden Vertragsentwurf zu genehmigen.

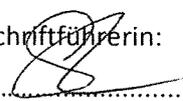
Der Gemeinderat fasst den einstimmigen **B e s c h l u s s**, diesem Antrag zuzustimmen.

Beilage
Vertragsentwurf

Vöcklabruck, 16. Dez. 2021

F.d.R.d.A.:

Die Schriftführerin:

.....


Mag. Sandra Karlsberger

Der Vorsitzende:

Bgm. DI Peter Schobesberger eh.

Ergeht gleichlautend an die Bauabteilung

Entwurf v. 14.04.2021

Rechtsanwälte
Haberl und Huber GmbH & Co KG

Feldgasse 17/1. OG
A-4840 Vöcklabruck

Telefon: +43 (0) 76 72 / 22 500
Fax: +43 (0) 76 72 / 22 500-20
E-Mail: office@h2recht.at

UID: ATU73689868

Dr. Andreas Haberl Rechtsanwalt
Dr. Gotthard Huber Rechtsanwalt
Mag. Bernhard Möller Rechtsanwaltsanwärter

Vereinbarung

abgeschlossen am heutigen Tag zwischen der

Stadtgemeinde Vöcklabruck, Klosterstraße 9, 4840 Vöcklabruck, in Folge kurz „Stadtgemeinde“ genannt, einerseits und

der Wohnungseigentumsgemeinschaft Gebäude Stadtplatz 15-17, 4840 Vöcklabruck, in Folge kurz „WEG“ genannt, vertreten durch die Hausverwaltung, andererseits,
(Hinweis: Ich benötige hier noch durch die Verwaltung die genaue Bezeichnung der Wohnungseigentumsgemeinschaft sowie den genauen Wortlaut der Hausverwaltung)

wie folgt:

I.

a)

Die Stadtgemeinde Vöcklabruck ist grundbücherliche Eigentümerin der Liegenschaft EZ 360, Grundbuch 50325 Vöcklabruck, bestehend u.a. mit dem darin vorgetragenen Grundstück 296/22 im Ausmaß von 2810 m².

Der Grundbuchsstand der Liegenschaft EZ 456, Grundbuch 50325 Vöcklabruck, bestehend u.a. aus dem Grundstück .1 mit der Liegenschaftsadresse Stadtplatz 15-17 Schwibbogen 1 stellt sich wie folgt dar:

KATASTRALGEMEINDE 50325 Vöcklabruck
BEZIRKSGERICHT Vöcklabruck

EINLAGEZAHL 456

Letzte TZ 233/2021

WOHNUNGSEIGENTUM

Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBI. II, 143/2012 am 07.05.2012

***** A1 *****

GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
.1	Bauf.(10) *	561	Schwibbogen 1
.165	GST-Fläche	565	
	Bauf.(10)	502	
	Bauf.(20)	63	Stadtplatz 15 - 17
204	Bauf.(10)	431	
313/1	Bauf.(10)	22	
.569	Bauf.(10)	30	
GESAMTFLÄCHE		1609	

Legende:

*: Fläche rechnerisch ermittelt

Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)

Bauf.(20): Bauflächen (Gebäudenebenflächen)

***** A2 *****

- 1 a 2074/1937 Grunddienstbarkeit des Fensterrechtes an EZ 1
- 6 a 6849/2009 Verwalter der Liegenschaft Johannes Winter, geb 05.09.1964, Stadtplatz 17, 4840 Vöcklabruck
- 7 a 3811/2014 Denkmalschutz (Teilunterschützstellung) hins ehemaligen Steueramtsgebäude bzw. Rathaus auf Gst .1 (§§ 1 u 3 DMSG) gem Bescheid 2014-02-21 (BDA-45702/obj/2014/0003-allg)
- 8 a 10408/2018 Denkmalschutz hins Ensemble Vöcklabruck auf Gst .1 .165 (§§ 1 u 3 DMSG) gem Bescheid 2018-09-24 (BDA-50053.obj/0027-RECHT/2018)

***** B *****

10 ANTEIL: 239/3640

Johannes Winter

GEB: 1964-09-05 ADR: Stadtplatz 17, Vöcklabruck 4840

i 6849/2009 7088/2016 Wohnungseigentum an Top 1 Geschäft

j 5711/2011 Schenkungsvertrag und Übergabsvertrag 2010-09-24 Eigentumsrecht

k 7088/2016 Berichtigung gem § 10 Abs 4 WEG 2002

11 ANTEIL: 507/3640

Johannes Winter

GEB: 1964-09-05 ADR: Stadtplatz 17, Vöcklabruck 4840

h 6849/2009 7088/2016 Wohnungseigentum an Top 2 Geschäft

i 5711/2011 Schenkungsvertrag und Übergabsvertrag 2010-09-24 Eigentumsrecht

j 7088/2016 Berichtigung gem § 10 Abs 4 WEG 2002

12 ANTEIL: 256/3640

Johannes Winter

GEB: 1964-09-05 ADR: Stadtplatz 17, Vöcklabruck 4840

h 6849/2009 7088/2016 Wohnungseigentum an Top 3 Gastronomie

i 5711/2011 Schenkungsvertrag und Übergabsvertrag 2010-09-24 Eigentumsrecht

j 7088/2016 Berichtigung gem § 10 Abs 4 WEG 2002

14 ANTEIL: 88/3640

Johannes Winter

GEB: 1964-09-05 ADR: Stadtplatz 17, Vöcklabruck 4840

h 6849/2009 7088/2016 Wohnungseigentum an Top 5 Geschäft

i 5711/2011 Schenkungsvertrag und Übergabsvertrag 2010-09-24 Eigentumsrecht

j 7088/2016 Berichtigung gem § 10 Abs 4 WEG 2002

15 ANTEIL: 19/3640

Johannes Winter

GEB: 1964-09-05 ADR: Stadtplatz 17, Vöcklabruck 4840

h 6849/2009 7088/2016 Wohnungseigentum an Top 6 Lager

i 5711/2011 Schenkungsvertrag und Übergabsvertrag 2010-09-24 Eigentumsrecht

j 7088/2016 Berichtigung gem § 10 Abs 4 WEG 2002

16 ANTEIL: 178/3640

Johannes Winter

GEB: 1964-09-05 ADR: Stadtpl. 17, Vöcklabruck 4840

a 112/2008 Schenkungsvertrag 2007-07-09 Eigentumsrecht

c 6849/2009 7088/2016 Wohnungseigentum an Top 7 Cafe

d 7088/2016 Berichtigung gem § 10 Abs 4 WEG 2002

17 ANTEIL: 135/3640

Johannes Winter

- GEB: 1964-09-05 ADR: Stadtplatz 17, Vöcklabruck 4840
 h 6849/2009 7088/2016 Wohnungseigentum an Top 8 Geschäft
 i 5711/2011 Schenkungsvertrag und Übergabsvertrag 2010-09-24
 Eigentumsrecht
 j 7088/2016 Berichtigung gem § 10 Abs 4 WEG 2002
- 18 ANTEIL: 178/3640
 Johannes Winter
 GEB: 1964-09-05 ADR: Stadtplatz 17, Vöcklabruck 4840
 h 6849/2009 7088/2016 Wohnungseigentum an Top 9 Wohnung/Ordin.
 i 5711/2011 Schenkungsvertrag und Übergabsvertrag 2010-09-24
 Eigentumsrecht
 j 7088/2016 Berichtigung gem § 10 Abs 4 WEG 2002
- 19 ANTEIL: 165/3640
 Johannes Asanger
 GEB: 1983-10-20 ADR: Stadtplatz 15-17, Vöcklabruck 4840
 h 6849/2009 7088/2016 Wohnungseigentum an Top 10 Wohnung
 k 2282/2013 IM RANG 556/2013 Kaufvertrag 2013-01-18 Eigentumsrecht
 l 3646/2014 Namensberichtigung
 m 7088/2016 Berichtigung gem § 10 Abs 4 WEG 2002
 n 8957/2016 Adressenänderung
- 25 ANTEIL: 36/3640
 DI (FH) Thomas Ringer
 GEB: 1973-12-27 ADR: p.A. Römerweg 9, Regau 4844
 h 6849/2009 7088/2016 Wohnungseigentum an Top 16 Wohnung
 j 8764/2015 Kaufvertrag 2015-09-02 Eigentumsrecht
 k 7088/2016 Berichtigung gem § 10 Abs 4 WEG 2002
- 26 ANTEIL: 93/3640
 Johannes Winter
 GEB: 1964-09-05 ADR: Stadtplatz 17, Vöcklabruck 4840
 h 6849/2009 7088/2016 Wohnungseigentum an Top 17 Wohnung
 i 5711/2011 Schenkungsvertrag und Übergabsvertrag 2010-09-24
 Eigentumsrecht
 j 7088/2016 Berichtigung gem § 10 Abs 4 WEG 2002
- 27 ANTEIL: 38/3640
 Rudolf Reiter
 GEB: 1951-08-25 ADR: Stadtplatz 15-17, Vöcklabruck 4840
 h 6849/2009 7088/2016 Wohnungseigentum an Top 18 Wohnung
 k 8765/2015 IM RANG 8345/2015 Kaufvertrag 2015-09-24 Eigentumsrecht
 l 7088/2016 Berichtigung gem § 10 Abs 4 WEG 2002
- 28 ANTEIL: 144/3640
 Anna Asanger
 GEB: 1951-04-04 ADR: Stadtplatz 15-17, Vöcklabruck 4840
 h 6849/2009 7088/2016 Wohnungseigentum an Top 19 Wohnung
 i 3229/2010 Kaufvertrag 2009-10-07 Eigentumsrecht
 j 7871/2015 Adressenänderung
 k 7088/2016 Berichtigung gem § 10 Abs 4 WEG 2002
- 31 ANTEIL: 28/3640
 Christian Leitner
 GEB: 1981-03-14 ADR: Diesseits 191, St. Martin im Innkreis 4973
 h 6849/2009 7088/2016 Wohnungseigentum an Top 22 Wohnung
 j 9727/2015 Kaufvertrag 2015-10-14 Eigentumsrecht
 k 7088/2016 Berichtigung gem § 10 Abs 4 WEG 2002
- 34 ANTEIL: 16/3640
 Johannes Winter
 GEB: 1964-09-05 ADR: Stadtplatz 17, Vöcklabruck 4840
 h 6849/2009 7088/2016 Wohnungseigentum an Top 25 Lager
 i 5711/2011 Schenkungsvertrag und Übergabsvertrag 2010-09-24
 Eigentumsrecht
 j 7088/2016 Berichtigung gem § 10 Abs 4 WEG 2002
- 35 ANTEIL: 6/3640
 Anna Asanger
 GEB: 1951-04-04 ADR: Stadtplatz 15-17, Vöcklabruck 4840
 h 6849/2009 7088/2016 Wohnungseigentum an Top 26 PKW-Stellplatz
 i 3229/2010 Kaufvertrag 2009-10-07 Eigentumsrecht
 j 7871/2015 Adressenänderung
 k 7088/2016 Berichtigung gem § 10 Abs 4 WEG 2002
- 36 ANTEIL: 6/3640
 Johannes Winter
 GEB: 1964-09-05 ADR: Stadtplatz 17, Vöcklabruck 4840
 h 6849/2009 7088/2016 Wohnungseigentum an Top 27 PKW-Stellplatz

- i 5711/2011 Schenkungsvertrag und Übergabsvertrag 2010-09-24
Eigentumsrecht
j 7088/2016 Berichtigung gem § 10 Abs 4 WEG 2002
- 38 ANTEIL: 6/3640
Johannes Winter
GEB: 1964-09-05 ADR: Stadtplatz 17, Vöcklabruck 4840
h 6849/2009 7088/2016 Wohnungseigentum an Top 29 PKW-Stellplatz
i 5711/2011 Schenkungsvertrag und Übergabsvertrag 2010-09-24
Eigentumsrecht
j 7088/2016 Berichtigung gem § 10 Abs 4 WEG 2002
- 39 ANTEIL: 6/3640
Johannes Winter
GEB: 1964-09-05 ADR: Stadtplatz 17, Vöcklabruck 4840
h 6849/2009 7088/2016 Wohnungseigentum an Top 30 PKW-Stellplatz
i 5711/2011 Schenkungsvertrag und Übergabsvertrag 2010-09-24
Eigentumsrecht
j 7088/2016 Berichtigung gem § 10 Abs 4 WEG 2002
- 40 ANTEIL: 6/3640
Johannes Winter
GEB: 1964-09-05 ADR: Stadtplatz 17, Vöcklabruck 4840
h 6849/2009 7088/2016 Wohnungseigentum an Top 31 PKW-Stellplatz
i 5711/2011 Schenkungsvertrag und Übergabsvertrag 2010-09-24
Eigentumsrecht
j 7088/2016 Berichtigung gem § 10 Abs 4 WEG 2002
- 41 ANTEIL: 5/3640
Johannes Winter
GEB: 1964-09-05 ADR: Stadtplatz 17, Vöcklabruck 4840
h 6849/2009 7088/2016 Wohnungseigentum an Top 32 PKW-Stellplatz
i 5711/2011 Schenkungsvertrag und Übergabsvertrag 2010-09-24
Eigentumsrecht
j 7088/2016 Berichtigung gem § 10 Abs 4 WEG 2002
- 42 ANTEIL: 5/3640
Johannes Asanger
GEB: 1983-10-20 ADR: Stadtplatz 15-17, Vöcklabruck 4840
h 6849/2009 7088/2016 Wohnungseigentum an Top 33 PKW-Stellplatz
k 2282/2013 IM RANG 556/2013 Kaufvertrag 2013-01-18 Eigentumsrecht
l 3646/2014 Namensberichtigung
m 7088/2016 Berichtigung gem § 10 Abs 4 WEG 2002
n 8957/2016 Adressenänderung
- 43 ANTEIL: 5/3640
Rudolf Reiter
GEB: 1951-08-25 ADR: Stadtplatz 15-17, Vöcklabruck 4840
h 6849/2009 7088/2016 Wohnungseigentum an Top 34 PKW-Stellplatz
j 8765/2015 Kaufvertrag 2015-09-24 Eigentumsrecht
k 7088/2016 Berichtigung gem § 10 Abs 4 WEG 2002
- 45 ANTEIL: 5/3640
Johannes Winter
GEB: 1964-09-05 ADR: Stadtplatz 17, Vöcklabruck 4840
h 6849/2009 7088/2016 Wohnungseigentum an Top 36 PKW-Stellplatz
i 5711/2011 Schenkungsvertrag und Übergabsvertrag 2010-09-24
Eigentumsrecht
j 7088/2016 Berichtigung gem § 10 Abs 4 WEG 2002
- 46 ANTEIL: 5/3640
Johannes Winter
GEB: 1964-09-05 ADR: Stadtplatz 17, Vöcklabruck 4840
h 6849/2009 7088/2016 Wohnungseigentum an Top 37 PKW-Stellplatz
i 5711/2011 Schenkungsvertrag und Übergabsvertrag 2010-09-24
Eigentumsrecht
j 7088/2016 Berichtigung gem § 10 Abs 4 WEG 2002
- 51 ANTEIL: 6/3640
Johannes Winter
GEB: 1964-09-05 ADR: Stadtplatz 17, Vöcklabruck 4840
h 6849/2009 7088/2016 Wohnungseigentum an Top 42 PKW-Stellplatz
i 5711/2011 Schenkungsvertrag und Übergabsvertrag 2010-09-24
Eigentumsrecht
j 7088/2016 Berichtigung gem § 10 Abs 4 WEG 2002
- 52 ANTEIL: 6/3640
Johannes Winter
GEB: 1964-09-05 ADR: Stadtplatz 17, Vöcklabruck 4840
h 6849/2009 7088/2016 Wohnungseigentum an Top 43 PKW-Stellplatz

- i 5711/2011 Schenkungsvertrag und Übergabsvertrag 2010-09-24
Eigentumsrecht
j 7088/2016 Berichtigung gem § 10 Abs 4 WEG 2002
- 53 ANTEIL: 6/3640
Johannes Winter
GEB: 1964-09-05 ADR: Stadtplatz 17, Vöcklabruck 4840
h 6849/2009 7088/2016 Wohnungseigentum an Top 44 PKW-Stellplatz
i 5711/2011 Schenkungsvertrag und Übergabsvertrag 2010-09-24
Eigentumsrecht
j 7088/2016 Berichtigung gem § 10 Abs 4 WEG 2002
- 55 ANTEIL: 127/7280
Walter Häuselhofer
GEB: 1977-10-13 ADR: Stadtplatz 15-17, Vöcklabruck 4840
a 6849/2009 7088/2016 Wohnungseigentum an Top 14 Wohnung
b 3743/2010 IM RANG 1399/2010 Kaufvertrag 2010-03-17 Eigentumsrecht
c 3743/2010 Verbindung gem § 5 Abs 3, § 13 Abs 3 WEG 2002
d 7088/2016 Berichtigung gem § 10 Abs 4 WEG 2002
- 56 ANTEIL: 127/7280
Sandra Huber
GEB: 1977-03-02 ADR: Stadtplatz 15-17, Vöcklabruck 4840
a 6849/2009 7088/2016 Wohnungseigentum an Top 14 Wohnung
b 3743/2010 IM RANG 1399/2010 Kaufvertrag 2010-03-17 Eigentumsrecht
c 3743/2010 Verbindung gem § 5 Abs 3, § 13 Abs 3 WEG 2002
d 7088/2016 Berichtigung gem § 10 Abs 4 WEG 2002
- 57 ANTEIL: 5/7280
Walter Häuselhofer
GEB: 1977-10-13 ADR: Stadtplatz 15-17, Vöcklabruck 4840
a 6849/2009 7088/2016 Wohnungseigentum an Top 35 PKW-Stellplatz
b 3743/2010 IM RANG 1399/2010 Kaufvertrag 2010-03-17 Eigentumsrecht
c 3743/2010 Verbindung gem § 5 Abs 3, § 13 Abs 3 WEG 2002
d 7088/2016 Berichtigung gem § 10 Abs 4 WEG 2002
- 58 ANTEIL: 5/7280
Sandra Huber
GEB: 1977-03-02 ADR: Stadtplatz 15-17, Vöcklabruck 4840
a 6849/2009 7088/2016 Wohnungseigentum an Top 35 PKW-Stellplatz
b 3743/2010 IM RANG 1399/2010 Kaufvertrag 2010-03-17 Eigentumsrecht
c 3743/2010 Verbindung gem § 5 Abs 3, § 13 Abs 3 WEG 2002
d 7088/2016 Berichtigung gem § 10 Abs 4 WEG 2002
- 59 ANTEIL: 176/7280
Johannes Winter
GEB: 1964-09-05 ADR: Stadtplatz 17, Vöcklabruck 4840
a 6849/2009 7088/2016 Wohnungseigentum an Top 24 Wohnung
b 5711/2011 Schenkungsvertrag und Übergabsvertrag 2010-09-24
Eigentumsrecht
c 5711/2011 Verbindung gem § 5 Abs 3, § 13 Abs 3 WEG 2002
d 7088/2016 Berichtigung gem § 10 Abs 4 WEG 2002
- 60 ANTEIL: 176/7280
Adelheid Winter
GEB: 1969-05-28 ADR: Stadtplatz 17, Vöcklabruck 4840
a 6849/2009 7088/2016 Wohnungseigentum an Top 24 Wohnung
b 5711/2011 Schenkungsvertrag und Übergabsvertrag 2010-09-24
Eigentumsrecht
c 5711/2011 Verbindung gem § 5 Abs 3, § 13 Abs 3 WEG 2002
d 7088/2016 Berichtigung gem § 10 Abs 4 WEG 2002
- 61 ANTEIL: 6/7280
Johannes Winter
GEB: 1964-09-05 ADR: Stadtplatz 17, Vöcklabruck 4840
a 6849/2009 7088/2016 Wohnungseigentum an Top 28 PKW-Stellplatz
b 5711/2011 Schenkungsvertrag und Übergabsvertrag 2010-09-24
Eigentumsrecht
c 5711/2011 Verbindung gem § 5 Abs 3, § 13 Abs 3 WEG 2002
d 7088/2016 Berichtigung gem § 10 Abs 4 WEG 2002
- 62 ANTEIL: 6/7280
Adelheid Winter
GEB: 1969-05-28 ADR: Stadtplatz 17, Vöcklabruck 4840
a 6849/2009 7088/2016 Wohnungseigentum an Top 28 PKW-Stellplatz
b 5711/2011 Schenkungsvertrag und Übergabsvertrag 2010-09-24
Eigentumsrecht
c 5711/2011 Verbindung gem § 5 Abs 3, § 13 Abs 3 WEG 2002
d 7088/2016 Berichtigung gem § 10 Abs 4 WEG 2002

- 63 ANTEIL: 122/3640
Nina Sinnhuber
GEB: 1972-09-16 ADR: Schopenhauerstraße 25/3, Wien 1180
a 6849/2009 7088/2016 Wohnungseigentum an Top 21 Wohnung
b 4943/2016 Kaufvertrag 2016-05-10 Eigentumsrecht
c 7088/2016 Berichtigung gem § 10 Abs 4 WEG 2002
- 64 ANTEIL: 6/3640
Nina Sinnhuber
GEB: 1972-09-16 ADR: Schopenhauerstraße 25/3, Wien 1180
a 6849/2009 7088/2016 Wohnungseigentum an Top 40 PKW-Stellplatz
b 4943/2016 Kaufvertrag 2016-05-10 Eigentumsrecht
c 7088/2016 Berichtigung gem § 10 Abs 4 WEG 2002
- 65 ANTEIL: 163/3640
Johannes Winter
GEB: 1964-09-05 ADR: Stadtplatz 17, Vöcklabruck 4840
a 5711/2011 Schenkungsvertrag und Übergabsvertrag 2010-09-24
Eigentumsrecht
b 7088/2016 Wohnungseigentum an Top 46 Geschäft
c 7088/2016 Berichtigung gem § 10 Abs 4 WEG 2002
- 66 ANTEIL: 92/3640
Johannes Winter
GEB: 1964-09-05 ADR: Stadtplatz 17, Vöcklabruck 4840
a 5711/2011 Schenkungsvertrag und Übergabsvertrag 2010-09-24
Eigentumsrecht
b 7088/2016 Wohnungseigentum an Top 47 Geschäft
c 7088/2016 Berichtigung gem § 10 Abs 4 WEG 2002
- 67 ANTEIL: 158/3640
Johannes Winter
GEB: 1964-09-05 ADR: Stadtplatz 17, Vöcklabruck 4840
a 5711/2011 Schenkungsvertrag und Übergabsvertrag 2010-09-24
Eigentumsrecht
b 7088/2016 Wohnungseigentum an Top 48 Museum
c 7088/2016 Berichtigung gem § 10 Abs 4 WEG 2002
- 68 ANTEIL: 107/3640
Johannes Winter
GEB: 1964-09-05 ADR: Stadtplatz 17, Vöcklabruck 4840
a 5711/2011 Schenkungsvertrag und Übergabsvertrag 2010-09-24
Eigentumsrecht
b 7088/2016 Wohnungseigentum an Top 49 Wohnung
c 7088/2016 Berichtigung gem § 10 Abs 4 WEG 2002
- 69 ANTEIL: 130/3640
DI (FH) Thomas Ringer
GEB: 1973-12-27 ADR: Römerweg 9, Regau 4844
a 8764/2015 Kaufvertrag 2015-09-02 Eigentumsrecht
b 7088/2016 Wohnungseigentum an Top 50 Wohnung
c 7088/2016 Berichtigung gem § 10 Abs 4 WEG 2002
- 70 ANTEIL: 61/3640
Sebastian Krempelmeier
GEB: 1989-11-20 ADR: Steinmetzstraße 8/2, Salzburg 5020
a 6849/2009 7088/2016 Wohnungseigentum an Top 12 Wohnung
b 7088/2016 Berichtigung gem § 10 Abs 4 WEG 2002
c 10521/2016 Kaufvertrag 2016-05-25, Nachtrag zum Kaufvertrag 2016-11-23
Eigentumsrecht
- 71 ANTEIL: 6/3640
Stadtgemeinde Vöcklabruck
ADR: Klosterstraße 9, Vöcklabruck 4840
a 6849/2009 7088/2016 Wohnungseigentum an Top 45 PKW-Stellplatz
b 3434/2017 Vereinbarung 2017-04-12 Eigentumsrecht
- 72 ANTEIL: 79/3640
Eva Maria Teufelberger
GEB: 1949-04-30 ADR: Stadtplatz 17/21, Vöcklabruck 4840
a 6849/2009 7088/2016 Wohnungseigentum an Top 23 Wohnung
b 5394/2017 Kaufvertrag 2016-06-03, Nachtrag 2017-06-28 Eigentumsrecht
- 73 ANTEIL: 192/3640
Dr. Jutta Irene Harich
GEB: 1957-09-09 ADR: Dr. Alois Scherer-Straße 7, Vöcklabruck 4840
a 6849/2009 7088/2016 Wohnungseigentum an Top 13 Wohnung
b 9640/2019 IM RANG 435/2019 Kaufvertrag 2019-01-24 Eigentumsrecht
- 74 ANTEIL: 6/3640
Dr. Jutta Irene Harich

GEB: 1957-09-09 ADR: Dr. Alois Scherer-Straße 7, Vöcklabruck 4840
a 6849/2009 7088/2016 Wohnungseigentum an Top 39 PKW-Stellplatz
b 5078/2020 IM RANG 4855/2020 Kaufvertrag 2020-06-30 Eigentumsrecht
75 ANTEIL: 6/3640
Dr. Jutta Irene Harich
GEB: 1957-09-09 ADR: Dr. Alois Scherer-Straße 7, Vöcklabruck 4840
a 6849/2009 7088/2016 Wohnungseigentum an Top 41 PKW-Stellplatz
b 5078/2020 IM RANG 4855/2020 Kaufvertrag 2020-06-30 Eigentumsrecht
76 ANTEIL: 5/3640
Dr. Karin Hainbacher
GEB: 1974-12-22 ADR: Kronbergerweg 4, Schörfling am Attersee 4861
a 6849/2009 7088/2016 Wohnungseigentum an Top 38 PKW-Stellplatz
b 132/2021 IM RANG 8779/2020 Kaufvertrag 2020-11-04 Eigentumsrecht
***** C *****
8 a auf Anteil B-LNR 19 28 35 55 bis 58
a 6692/2006 Pfandurkunde 2006-12-06
PFANDRECHT aufgeteilt,--
für Volkskreditbank AG
b 2649/2010 AUFGETEILT in LNR 22 bis 31
c gelöscht
15 a 2074/1937
DIENSTBARKEIT des Fensterrechtes hins Gst 313/1 gem Pkt 11
Kaufvertrag 1937-12-02 für EZ 456
b 3182/2008 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus
EZ 1
20 a 6036/2009
DIENSTBARKEIT des Gehens gem Pkt 6 Kaufvertragsnachtrag
2009-10-05 hins Gst 204 für EZ 24
21 a 6849/2009 Vereinbarung über die Aufteilung der Aufwendungen
gem § 32 WEG 2002 (Pkt. "Betriebskosten" Vereinbarung
28.10.2009)
24 a auf Anteil B-LNR 19
a 6692/2006 Pfandurkunde 2006-12-06
PFANDRECHT EUR 59.382,40
15 % Z, 5 % VZ, 15 % ZZ, NGS EUR 11.876,48 für
Volkskreditbank AG, FN 76096g
2649/2010 AUFTEILUNG aus LNR 8
27 a auf Anteil B-LNR 55 bis 58
a 6692/2006 Pfandurkunde 2006-12-06
PFANDRECHT EUR 51.880,48
15 % Z, 5 % VZ, 15 % ZZ, NGS EUR 10.376,10 für
Volkskreditbank AG, FN 76096g
2649/2010 AUFTEILUNG aus LNR 8
29 a auf Anteil B-LNR 28 35
a 6692/2006 Pfandurkunde 2006-12-06
PFANDRECHT EUR 60.608,03
15 % Z, 5 % VZ, 15 % ZZ, NGS EUR 12.121,61 für
Volkskreditbank AG, FN 76096g
2649/2010 AUFTEILUNG aus LNR 8
32 a auf Anteil B-LNR 55 bis 58
a 3743/2010 Pfandurkunde 2010-03-17
PFANDRECHT Höchstbetrag EUR 33.500,--
für Volkskreditbank AG, FN 76096g
36 a auf Anteil B-LNR 31
a 9727/2015 Pfandbestellungsurkunde 2015-10-21
PFANDRECHT Höchstbetrag EUR 77.500,--
für Oberbank AG, FN 79063w
b 11109/2015 Kautionsband
37 a auf Anteil B-LNR 27 43
a 9151/2016
WOHNUNGSRECHT gem Pkt II Vereinbarung 2016-09-06 für
Anna Asanger geb 1951-04-04
38 a auf Anteil B-LNR 28 35
a 9151/2016
WOHNUNGSRECHT gem Pkt III Vereinbarung 2016-09-06 für
Rudolf Reiter geb 1951-08-25
39 a auf Anteil B-LNR 12 18 68
a 7095/2018 Pfandurkunde 2018-08-23
PFANDRECHT Höchstbetrag EUR 570.000,--
für Raiffeisenbank Region Vöcklabruck eGen (FN 95023s)

b 7095/2018 Kautionsband

***** HINWEIS *****
Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

b)

Festgestellt wird, dass sich auf dem Grundstück 296/22 ein Hausanschlusskanal befindet, in welchem die Fäkalwässer der Liegenschaft Stadtplatz 15-17 und Reinwässer aus dem Einlaufschacht eingeleitet werden. Die Lage des Kanals und insbesondere des Kanaldeckels wird im Lageplan, der als Anlage .A einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung darstellt, farblich gekennzeichnet.

Die Vertragsteile erklären daher ausdrücklich, dass ihnen auch unterirdisch die ungefähre Lage des Kanals bekannt ist.

Dieser Kanal wurde aufgrund einer Vereinbarung vom 02.08.2018 durch eine Kamerabefahrung geprüft. Die dabei festgestellten schadhafte Teile des Kanals wurden von bis durch die saniert.

II.

Die Vertragsteile vereinbaren nunmehr ausdrücklich, dass die Kosten der zukünftigen Wartung im Verhältnis 1:1 auf beide Vertragsparteien aufgeteilt werden. Die Stadtgemeinde Vöcklabruck wird diesbezüglich nach Erfordernis die Wartung durchführen und dies der Hausverwaltung bekanntgeben.

Die WEG verpflichtet sich, nach Rechnungslegung die der Stadtgemeinde für die Wartung entstehenden Kosten binnen 14 Tagen zu bezahlen. Für den Fall des Zahlungsverzuges werden 4 % Verzugszinsen vereinbart.

III.

Die Stadtgemeinde beabsichtigt in Zukunft den Asphaltbelag des teilweise auf dem Grundstück 296/22 und .1 liegenden Durchganges mit der Bezeichnung „Schwibbogen“ zu sanieren. Im Zuge der Sanierungsarbeiten wird dann allenfalls die Kanalrichtung gedreht, sodass die Entsorgung in Richtung Hinterstadt erfolgt.

Die diesbezüglichen Kosten der Sanierung und Änderung des Kanals werden von übernommen.

Ab dem Zeitpunkt, ab dem diese Arbeiten abgeschlossen und der Kanal wiederum, und zwar in Richtung Hinterstadt, errichtet und fertiggestellt ist, verpflichtet sich die WEG jedoch alle Kosten, die mit der Erhaltung und Wartung des Kanals einhergehen, selbst zu übernehmen. Die Gemeinde trifft dann keine Erhaltungspflicht mehr.

IV.

Allenfalls weitere Vereinbarungen noch notwendig?

V.

Diese Vereinbarung wurde in der Gemeinderatssitzung am bewilligt. Eine Genehmigung dieses Vertrages durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

VI.

Für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag unterwerfen sich die Parteien ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwerts der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Vöcklabruck. Sämtliche Parteien erklären an Eides statt, österreichische Staatsbürger und Deviseninländer zu sein. Sämtliche Parteien verpflichten sich, die in diesem Vertrag vereinbarten Rechte und Pflichten auf die jeweiligen Einzel- und Gesamtrechtsnachfolge vollinhaltlich zu überbinden.

Sämtliche Kosten für die Erstellung dieser Vereinbarung werden von den Vertragsparteien je zur Hälfte übernommen.

Beilage ./A Lageplan

Vöcklabruck, am

Stadtgemeinde Vöcklabruck

02. Sitzung des Gemeinderates am 13. Dezember 2021

10) Recht und Grund, öffentliche Ordnung und Sicherheit Berichterstatter: StR David Binder

d) Bildungscampus; Mietvertrag Ergotherapie Schrötter

Der Berichterstatter teilt mit, dass im Gemeinderat am 05.07.2021 der Vertrag mit Frau Schrötter bereits beschlossen wurde.

Der Mietzins beträgt monatlich € 196,80 für ca. 26 m². Ursprünglich war der Vertrag mit Beginn 01.01.2022 abgeschlossen worden. Nach Abschluss des Vertrages hat Fr. Schrötter um Vorverlegung des Beginns auf 01.10.2021 gebeten. Der Vertrag wurde mittlerweile geändert, Fr. Schrötter benutzt den Raum bereits.

Die Vorverlegung des Vertragsbeginns vom 01.01.2022 auf den 01.10.2021 soll nachträglich beschlossen werden.

Der Berichterstatter stellt sodann den **Antrag**, die Vorverlegung des Vertragsbeginns vom 01.10.2022 auf den 01.10.2021 zu genehmigen.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen **B e s c h l u s s**, diesem Antrag zuzustimmen.

Vöcklabruck, 15. Dezember 2021

F.d.R.d.A.:

Die Schriftführerin:



.....

Mag. Sandra Karlsberger

Der Vorsitzende:

Bgm. DI Peter Schobesberger eh.

Ergeht gleichlautend an die Rechtsabteilung

02. Sitzung des Gemeinderates am 13. Dezember 2021

10) Recht und Grund, öffentliche Ordnung und Sicherheit
Berichterstatter: Bgm. DI Peter Schobesberger

e) Anschlussgebühren Grabnergründe OST

Der Tagesordnungspunkt wird zu Beginn der Sitzung abgesetzt.

Vöcklabruck, 16. Dez. 2021

F.d.R.d.A.:

Die Schriftführerin:



.....
Mag. Sandra Karlsberger

Der Vorsitzende:

Bgm. DI Peter Schobesberger eh.

Ergeht gleichlautend an die Bauabteilung

02. Sitzung des Gemeinderates am 13. Dezember 2021

10) **Recht und Grund, öffentliche Ordnung und Sicherheit**
Berichterstatter: Bgm. DI Peter Schobesberger

f) **E-Werkstraße 49; Auflassung einer Teilfläche des Grundstücks 2852/28; 50326 KG Wagrain; im Ausmaß von 17 m² aus dem öffentlichen Gut; Einleitung des Ordnungsverfahrens**

Der Berichterstatter informiert, dass die Familie Ebner, E-Werkstraße 45, eine Grundstücksfläche im Ausmaß von 17 m² von der Stadtgemeinde käuflich erworben hat. Diese Fläche wurde aus dem öffentlichen Gut, Grundstück 2852/28, KG 50326 Wagrain herausgetrennt (Vermessungsurkunde von DI H. Ahrer, GZ: 21806).

Der Berichterstatter stellt sodann den **Antrag**, die Auflassung der Teilfläche im Ausmaß von 17 m² des Grundstückes 2852/28, aus dem öffentlichen Gut zu genehmigen und die Einleitung des Ordnungsverfahrens für die Auflassung gemäß Oö. Straßengesetz, zu beschließen.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen **B e s c h l u s s**, diesem Antrag zuzustimmen.

Vöcklabruck, 16. Dez. 2021

F.d.R.d.A.:

Die Schriftführerin:



.....

Mag. Sandra Karlsberger

Der Vorsitzende:

Bgm. DI Peter Schobesberger eh.

Ergeht gleichlautend an die Bauabteilung

02. Sitzung des Gemeinderates am 13. Dezember 2021

10) **Recht und Grund, öffentliche Ordnung und Sicherheit** **Berichterstatter: Bgm. DI Peter Schobesberger**

g) Entlastungskanal Roseggerstraße

- 1. Dienstbarkeitsvertrag mit Ing. Werner Ebner**
- 2. Dienstbarkeitsvertrag mit Anton Ebner (Gisela Huber Tochter)**
- 3. Dienstbarkeitsvertrag mit Römisch-katholische Pfarrpfünde Vöcklabruck, incorporiert dem Stift St. Florian**

Der Berichterstatter teilt mit, dass die anfallenden Fäkal- und Oberflächenwässer des westlichen Teiles der Buchleitensiedlung über einen Mischkanal, welcher über die Roseggerstraße und anschließend über die Privatgrundstücke von Herrn Werner Ebner und Herrn Klaus Schnötzingler führt, in Richtung Gerichtsberg abgeleitet werden. In diesem teils sehr steilen Abschnitt kam es immer wieder durch Starkregenereignisse zu Überlastungen des öffentlichen Kanals, was zu Überflutungen der Privatgrundstücke führte. Die Installation eines Energieumwandelungsschachtes am Ende des Steilstückes auf der Liegenschaft Schnötzingler schaffte die gewünschte Abhilfe.

Im Zuge der Kanalsanierung der Buchleitensiedlung wurde in der Planungsphase festgestellt, dass die Abwässer der Wohnhäuser Roseggerstraße 8 bis 14 über einen Privatkanal, welcher westlich der Wohnhäuser bis zur Liegenschaft Werner Ebner und anschließend parallel zum öffentlichen Kanal verläuft und im Bereich der Liegenschaft Schnötzingler in den öffentlichen Kanal mündet, entsorgt werden. Seit nunmehr 10 Jahren wird versucht, hier eine Lösung zu finden.

In der Zwischenzeit konnte eine technisch machbare und auch mit den betroffenen Grundeigentümern akzeptable Lösung gefunden werden. Es ist geplant, das Gefälle des bestehenden öffentlichen Kanals in der Roseggerstraße auf einer Länge von ca. 75 m auf dem Grundstück 25/3 zu drehen und einen Entlastungskanal mittels einer Spühlbohrung neu zu errichten. Dieser Entlastungskanal soll vom Grundstück 25/3 über die Grundstücke 25/25, 25/23, 25/26, 2300/1 und 196/1 führen und über den zu errichtenden Energieumwandelungsschacht am Grundstück 196/1 am bestehenden öffentlichen Kanal angeschlossen werden.

Um mit der Umsetzung des Projektes weiter zu kommen, war es erforderlich, mit den betroffenen Grundeigentümern Dienstbarkeitsverträge zu erstellen.

Es handelt sich dabei um:

Ing. Werner Ebner, Franziska Ebner, Anton Ebner und die Römisch-katholische Pfarrpfünde Vöcklabruck.

In weiterer Folge ist auch noch ein Gestattungsvertrag mit der Landesstraßenverwaltung für die Querung der Pilsbacher Straße zu vereinbaren.

Die entsprechenden Dienstbarkeitsverträge liegen vor und wurden im Ausschuss besprochen. Nach Beschlussfassung im Gemeinderat, kann die Bewilligung des Projektes bei der Wasserrechtsbehörde eingereicht werden.

Die Bauabteilung teilt mit, dass eine genaue Kostenschätzung seitens des Büro HIPI noch nicht vorliegt. Die weitere Abwicklung des Projektes ist derart geplant, dass budgetäre Mittel für das Jahr 2022 für die Erstellung des Einreichoperats für die wasserrechtliche Bewilligung vorgesehen sind. Aus heutiger Sicht ist eine Umsetzung frühestens im Jahr 2023 vorgesehen.

Der Berichterstatter stellt sodann den **Antrag**, die drei Dienstbarkeitsverträge für den Entlastungskanal Roseggerstraße zu genehmigen.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen **B e s c h l u s s**, diesem Antrag zuzustimmen.

Beilage
Lageplan
Dienstbarkeitsverträge

Vöcklabruck, 17. Dez. 2021

F.d.R.d.A.:

Die Schriftführerin:

.....

Mag. Sandra Karlsberger

Der Vorsitzende:

Bgm. DI Peter Schobesberger eh.

Ergeht gleichlautend an die Bauabteilung

Grobkostenschätzung

Projekt: ABA Vöcklabruck, Entlastungskanal Roseggerstraße, Buchleiten

Kanalisation

Mischwasserkanäle	[DN, da]	[l/m, Stk, m³]	[€/...]	Kosten
Parallelkanal Roseggerstraße	600	ca. 75 m á	800,00 € =	60.000,00 €
Anschlusskanal Gerichtsbergstraße	600	ca. 10 m á	800,00 € =	8.000,00 €
Entlastungskanal (Spülbohrung)	450	ca. 95 m á	550,00 € =	52.250,00 €
Sonderbauwerke				
Energieumwandlungsschacht		ca. 1 Stk. á	12.500,00 € =	12.500,00 €
Start- und Zielschacht Spülbohrvortrieb		ca. 2 PA á	8.000,00 € =	16.000,00 €
Baustellengemeinkosten Spülbohrvortrieb		ca. 1 PA á	4.000,00 € =	4.000,00 €
Verbindung SK IV-Privatkanal auf Grundstück Ebner		ca. 1 PA á	5.000,00 € =	5.000,00 €
Deckel best. Schacht 57 verschrauben, Fixierung rahmen		ca. 1 PA á	2.000,00 € =	2.000,00 €
Unvorhergesehenes und Aufrundung (ca. 5% der Baukosten)				7.750,00 €

Summe Baukosten = 167.500,00 € exkl. MWSt.

Nebenkosten (ca. 15 % Projekt, Bauleitung, Gebühren, etc.) = 25.000,00 € exkl. MWSt.

Gesamtkosten excl. Mwst. = 192.500,00 € exkl. MWSt.

Sachbearbeiter: DI Ulrich Müller

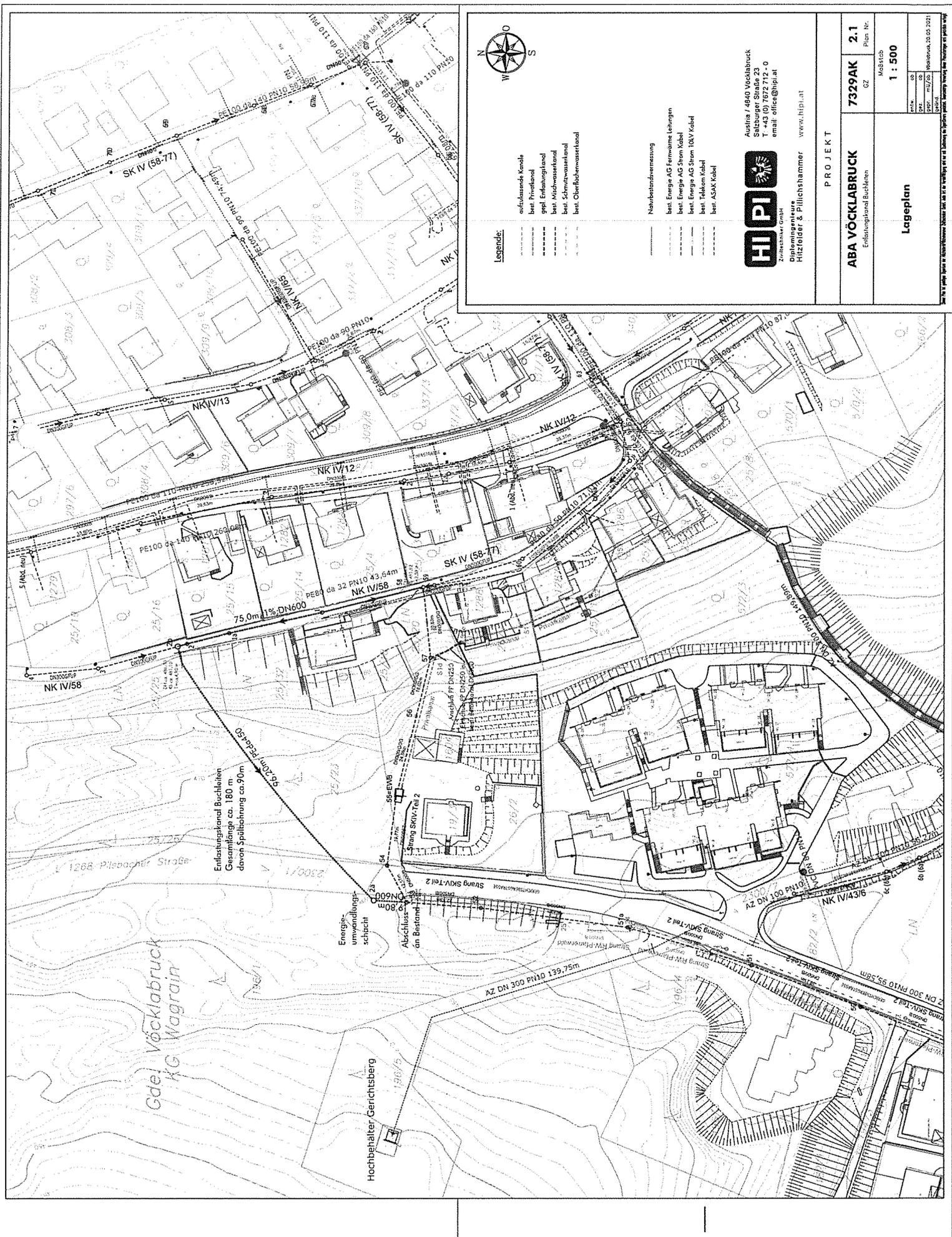
Vöcklabruck, am 06.12.2021



HIPI ZT GmbH

für Bauingenieurwesen

4840 Vöcklabruck, Salzburger Straße 23
Tel. +43 7672 712 Fax/DW: 10
office@hipi.at http://www.hipi.at



- Legende:**
- aufzufüllende Kanäle
 - best. Privatkanal
 - ggf. Entlastungskanal
 - best. Mischwasserkanal
 - best. Schmutzwasserkanal
 - best. Oberflächennasserkanal

- Nachbestellungsvermessung**
- best. Energie AG Fernwärme Leitungen
 - best. Energie AG Strom Kabel
 - best. Energie AG Strom 10kV Kabel
 - best. Telekom Kabel
 - best. ASFAK Kabel



Audits / 4840 Vöcklabruck
 Salzburgs Straße 23
 T +43 (0) 7672 712 - 0
 email: office@hipi.at
 www.hipi.at

PROJEKT

ABA VÖCKLABRUCK
 Entlastungskanal Buchleiten

7329AK
 GZ

2.1
 Plan Nr.

Lageplan

Maßstab
1 : 500

ENTW.	US	VERMESSUNG	05.05.2021
PRÜF.	US	VERMESSUNG	05.05.2021
PRÜF.	US	VERMESSUNG	05.05.2021

Entlastungskanal Buchleiten
 Gesamtlänge ca. 180 m
 davon Spülströmung ca. 90m

Gde. Vöcklabruck
 KG Wagrain

Hochbehälter Gerichtsberg

1268 Pilsbacher Straße

Energie-
 umwendlungs-
 schacht

Abschluss
 an Bestand

Strang SKIV-Teil 2

**Rechtsanwälte
Haberl und Huber GmbH & Co KG**

Feldgasse 17/1. OG
A-4840 Vöcklabruck

Telefon: +43 (0) 76 72 / 22 500

Fax: +43 (0) 76 72 / 22 500-20

E-Mail: office@h2recht.at

UID: ATU73689868

Dr. Andreas Haberl Rechtsanwalt

Dr. Gotthard Huber Rechtsanwalt

Mag. Bernhard Möller Rechtsanwaltsanwärter

Entwurf vom 17.11.2021

DIENSTBARKEITSVERTRAG

abgeschlossen zwischen

der Stadtgemeinde Vöcklabruck, Klosterstraße 9, 4840 Vöcklabruck, als Dienstbarkeitsberechtigte einerseits und

Frau Franziska Ebner, geb. 22.03.1934, Peter Rosegger-Straße 8, 4840 Vöcklabruck, als Dienstbarkeitsverpflichtete andererseits,

wie folgt:

I.

Frau Franziska Ebner, geb. 22.03.1934, ist grundbücherliche Eigentümerin der Liegenschaft EZ 1259, Grundbuch 50326 Wagrain, Bezirksgericht Vöcklabruck, bestehend u.a. aus dem Grundstück 26/1 im Ausmaß von 623 m².

II.

a) Die Stadtgemeinde Vöcklabruck beabsichtigt das Gefälle des bestehenden Kanals in der Roseggerstraße auf einer Länge von ca. 75 m auf dem Grundstück 25/3 zu drehen und einen Entlastungskanal mittels einer Spühlbohrung neu zu errichten. Dieser Entlastungskanal mit der Bezeichnung „Buchleiten Variante 3a“ soll dann vom Grundstück 25/3 über die Grundstücke 25/25, 25/23, 25/26, 2300/1 und 196/1 führen und über den zu errichtenden Energieumwandlungsschacht am Grundstück 196/1 am bestehenden öffentlichen Kanal angeschlossen werden.

b) Aufgrund der unter Punkt II. a) genannten Kanalverlegung wird nunmehr das Teilstück des öffentlichen Kanals von der Anschlussstelle 57 bis zur Anschlussstelle 58 aufgelassen. Die Funktion dieses Kanals wird durch Auffüllen der Dienstbarkeitsberechtigten beendet. Mit der Errichtung des Kanals ist es möglich, den bestehenden Privatkanal in den öffentlichen Kanal einzubinden und somit werden die Grundstücke 25/29, 25/6, .1286, 25/11, .1287, 26/1 und .1288 (hinsichtlich Kanal) ordnungsgemäß erschlossen.

c) Dazu werden mit Herrn Anton und Frau Gudrun Ebner, Römisch-katholische Pfarrpfünde Vöcklabruck, incorporiert dem Stift St. Florian, und Herrn Ing. Werner Ebner Dienstbarkeitsvereinbarungen abgeschlossen.

Nachdem sich der Schacht „S1e“ in einem geringfügigen Bereich auf dem Grundstück 26/1 – Eigentümerin Franziska Ebner – befindet, vereinbaren die Vertragsteile folgende Dienstbarkeit:

III.

Frau Franziska Ebner, geb. 22.03.1934, als Eigentümerin des dienenden Grundstückes 26/1, EZ 1259, Grundbuch 50326 Wagrain, Bezirksgericht Vöcklabruck, räumt hiermit für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum dieses Grundstückes der Stadtgemeinde Vöcklabruck das Recht zur Nutzung ein, auf dem ihr eigentümlichen Grundstück 26/1, einen Kanalschacht zu errichten und zu betreiben und diesen zum Anschluss an den bestehenden und zu errichtenden Kanal zu führen und übernimmt diese Dienstbarkeit zur Nutzung für sich und ihre Rechtsnachfolger in immerwährender Duldung.

Festgehalten wird, dass die Lage dieses Schachtes – „S1e“ – und der Anschluss auf dem diesem Vertrag beigefügten Lageplan (Beilage .1) errichtet durch die Dipl.Ing. Johann Hitzfelder & Dipl.Ing. Franz Pillichshammer Ziviltechniker GmbH, mit „S1e“ eingezeichnet ist.

Diese Dienstbarkeit ist grundbücherlich sicherzustellen. Diese Vereinbarungen gehen allseits auf die Erben und Rechtsnachfolger der Vertragsteile über.

IV.

Die Einräumung der Dienstbarkeit erfolgt unentgeltlich.

V.

Die Dienstbarkeitsberechtigte ist für die Wartung und Instandhaltung des Kanals auf eigene Kosten verantwortlich. Diesbezüglich wird die Dienstbarkeitsverpflichtete völlig schad- und klaglos gehalten.

Zu Errichtungs-, Wartung- und Instandhaltungsarbeiten wird der Dienstbarkeitsberechtigten bzw. sonstigen von der Dienstbarkeitsberechtigten beauftragten Dritten die Möglichkeit eingeräumt, das Grundstück der Dienstbarkeitsgeberin zu betreten, um dort Errichtungs-, Sanierungs-, Instandhaltungs- oder Wartungsarbeiten, die jedoch unter größtmöglicher Schonung der Grundstücke zu erfolgen haben, durchzuführen.

VI.

Dieser Dienstbarkeitsvertrag wurde in der Gemeinderatssitzung am von der Dienstbarkeitsberechtigten bewilligt. Eine Genehmigung dieses Vertrages durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Jedenfalls ist eine wasserrechtliche Bewilligung für das gegenständliche Kanalprojekt zu erwirken.

Die Einholung sämtlicher behördlicher Bewilligungen, wie insbesondere allfällige notwendige wasserrechtliche Bewilligungen, erfolgt durch die Dienstbarkeitsberechtigte.

VII.

Mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages wird die Rechtsanwältin Haberl und Huber GmbH & Co KG, Feldgasse 17, 4840 Vöcklabruck bevollmächtigt und beauftragt. Der Vertragsverfasserin wird ausdrücklich die Spezialvollmacht erteilt, sämtliche formalen Ergänzungen und Änderungen vorzunehmen, die zur grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrags erforderlich sind; dies betrifft insbesondere den Nachweis gegenüber dem Grundbuch, dass die gemäß Punkt VI. vereinbarte aufschiebende Bedingung eingetreten ist.

Sämtliche Kosten und Abgaben, die mit der grundbücherlichen Durchführung und Errichtung dieses Vertrags in unmittelbarem Zusammenhang stehen, werden von der Dienstbarkeitsberechtigten getragen, die auch die alleinige Auftraggeberin der Schriftenverfasserin ist.

VIII.

Für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag unterwerfen sich die Parteien ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwerts der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Vöcklabruck. Sämtliche Parteien erklären an Eides statt, österreichische Staatsbürger und Deviseninländer zu sein. Sämtliche Parteien verpflichten sich, die in diesem Vertrag vereinbarten Rechte und Pflichten auf die jeweiligen Einzel- und Gesamtrechtsnachfolge vollinhaltlich zu überbinden.

Die Vertragsteile erklären, dass der vertragsgegenständliche Rechtserwerb nach den Bestimmungen des OÖ. Grundverkehrsgesetz 1994 keiner Genehmigung durch die Grundverkehrsbehörde bedarf.

Den Vertragsteilen sind im vollen Umfang die Strafbestimmungen des § 35 OÖ. Grundverkehrsgesetz 1994 sowie allfällige zivilrechtliche Folgen einer unrichtigen Erklärung (Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts, Rückabwicklung) bekannt.

IX.

Sodann erteilen die Vertragsteile ihre ausdrückliche Einwilligung zur Einverleibung der Nutzung über das dienende Grundstück Nr. 26/1, EZ 1259, Grundbuch 50326 Wagrain, Bezirksgericht Vöcklabruck, gemäß Punkt III. dieses Vertrages für die

Stadtgemeinde Vöcklabruck

Vöcklabruck, am

Franziska Ebner, geb. 22.03.1934

Stadtgemeinde Vöcklabruck vertreten durch
den Bürgermeister DI Peter Schobesberger

**Rechtsanwälte
Haberl und Huber GmbH & Co KG**

Feldgasse 17/1.OG
A-4840 Vöcklabruck

Telefon: +43 (0) 76 72 / 22 500
Fax: +43 (0) 76 72 / 22 500-20
E-Mail: office@h2recht.at

UID: ATU73689868

Dr. Andreas Haberl Rechtsanwalt
Dr. Gotthard Huber Rechtsanwalt
Mag. Bernhard Möller Rechtsanwaltsanwärter

Entwurf vom 17.11.2021

DIENSTBARKEITSVERTRAG

abgeschlossen zwischen

der Stadtgemeinde Vöcklabruck, vertreten durch den Bürgermeister DI Peter Schobesberger, Klosterstraße 9, 4840 Vöcklabruck, als Dienstbarkeitsberechtigte einerseits und

Herrn Anton Ebner, geb. 08.09.1930, Höhenstraße 2, 4840 Vöcklabruck und Frau Gisela Erika Huber, geb. 07.01.1962, Andreas-Hofer-Gasse 17, 4800 Attnang-Puchheim, als Dienstbarkeitsverpflichtete andererseits,

wie folgt:

I.

a) Herr Anton Ebner, geb. 08.09.1930, und Frau Gisela Erika Huber, geb. 07.01.1962, sind je zur Hälfte grundbücherliche Eigentümer der Liegenschaft EZ 2471, Grundbuch 50326 Wagrain, Bezirksgericht Vöcklabruck, bestehend aus dem Grundstück 25/25, im Ausmaß von 1200 m².

b) Die Römisch-katholische Pfarrpfunde Vöcklabruck, incorporiert dem Stift St. Florian, ist grundbücherliche Eigentümerin der Liegenschaft EZ 827, Grundbuch 50326 Wagrain, Bezirksgericht Vöcklabruck, bestehend u.a. aus dem Grundstück 25/23, im Ausmaß von 11493 m².

Weiters ist sie grundbücherliche Eigentümerin der Liegenschaft EZ 2457, Grundbuch 50326 Wagrain, Bezirksgericht Vöcklabruck, bestehend u.a. aus dem Grundstück 196/1, im Ausmaß von 606598 m².

c) Die Stadt Vöcklabruck ist grundbücherliche Eigentümerin der Liegenschaft EZ 830, Grundbuch 50326 Wagrain, Bezirksgericht Vöcklabruck, bestehend u.a. aus dem Grundstück 25/26, im Ausmaß von 434 m².

Die Stadt Vöcklabruck ist weiters grundbücherliche Eigentümerin der Liegenschaft EZ 2115, Grundbuch 50326 Wagrain, Bezirksgericht Vöcklabruck, bestehend u.a. aus dem Grundstück 25/3, im Ausmaß von 2318 m².

d) Das Land Oberösterreich (Landesstraßenverwaltung) ist grundbücherliche Eigentümerin der Liegenschaft EZ 2332, Grundbuch 50326 Wagrain, Bezirksgericht Vöcklabruck, bestehend u.a. aus dem Grundstück 2300/1 im Ausmaß von 13688 m².

II.

Die Stadtgemeinde Vöcklabruck beabsichtigt das Gefälle des bestehenden Kanals in der Roseggerstraße auf einer Länge von ca. 75 m auf dem Grundstück 25/3 zu drehen und einen Entlastungskanal mittels einer Spühlbohrung neu zu errichten. Dieser Entlastungskanal mit der Bezeichnung „Buchleiten Variante 3a“ soll dann vom Grundstück 25/3 über die Grundstücke 25/25, 25/23, 25/26, 2300/1 und 196/1 führen und über den zu errichtenden Energieumwandschacht am Grundstück 196/1 am bestehenden öffentlichen Kanal angeschlossen werden. Dazu vereinbaren die Vertragsteile folgende Dienstbarkeit:

III.

Herr Anton Ebner, geb. 08.09.1930, und Frau Gisela Erika Huber, geb. 07.01.1962, als Eigentümer des dienenden Grundstückes 25/25, EZ 2471, Grundbuch 50326 Wagrain, Bezirksgericht Vöcklabruck, räumen hiermit für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum dieser Grundstücke der Stadtgemeinde Vöcklabruck das Recht ein, über das ihnen eigentümliche Grundstücke 25/25, einen Kanal zu führen und übernehmen diese Dienstbarkeit für sich und ihre Rechtsnachfolger in immerwährender Duldung.

Festgehalten wird, dass die Lage dieses Kanals auf dem diesem Vertrag beigefügten Lageplan (Beilage .1) errichtet durch die Dipl.Ing. Johann Hitzfelder & Dipl.Ing. Franz Pillichshammer Ziviltechniker GmbH, farblich rot punktiert eingezeichnet ist und „Entlastungskanal Buchleiten Variante 3a“ genannt wird.

Diese Dienstbarkeit ist grundbücherlich sicherzustellen. Diese Vereinbarungen gehen allseits auf die Erben und Rechtsnachfolger der Vertragsteile über.

IV.

Die Einräumung der Dienstbarkeit erfolgt entgeltlich.

Die Dienstbarkeitsberechtigte leistet sohin an die Dienstbarkeitsgeber, Herrn Anton Ebner, geb. 08.09.1930, und Frau Gisela Erika Huber, geb. 07.01.1962, einen Betrag
in Höhe von EUR 500,00.

Die Zahlung dieses Entgelts ist jeweils binnen ab zur Zahlung auf das von den Dienstbarkeitsgebern bekanntzugebende Konto zur Zahlung fällig.

V.

Die Dienstbarkeitsberechtigte ist für die Wartung und Instandhaltung des Kanals auf eigene Kosten verantwortlich. Diesbezüglich werden die Dienstbarkeitsverpflichteten völlig schad- und klaglos gehalten.

Zu Errichtungs-, Wartung- und Instandhaltungsarbeiten wird der Dienstbarkeitsberechtigten bzw. sonstigen von der Dienstbarkeitsberechtigten beauftragten Dritten die Möglichkeit eingeräumt, das Grundstück der Dienstbarkeitsbelasteten zu betreten, um dort Errichtungs-, Sanierungs-, Instandhaltungs- oder Wartungsarbeiten, die jedoch unter größtmöglicher Schonung der Grundstücke zu erfolgen haben, durchzuführen.

Die Sanierung des Kanals wird ausschließlich grabungsfrei ohne offene Baugruben durchgeführt.

Im Zuge der Errichtung des Kanals muss gewährleistet sein, dass die Spülbohrung derart tief angesetzt wird, sodass der Wurzelraum der Bäume nicht beschädigt wird.

VI.

Dieser Dienstbarkeitsvertrag wurde in der Gemeinderatssitzung am von der Dienstbarkeitsberechtigten bewilligt. Eine Genehmigung dieses Vertrages durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Jedenfalls ist eine wasserrechtliche Bewilligung für das gegenständliche Kanalprojekt zu erwirken.

Die Einholung sämtlicher behördlicher Bewilligungen, wie insbesondere allfällige notwendige wasserrechtliche Bewilligungen, erfolgt durch die Dienstbarkeitsberechtigte.

VII.

Mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages werden die Rechtsanwälte Dr. Andreas Haberl und Dr. Gotthard Huber, Feldgasse 17, 4840 Vöcklabruck bevollmächtigt und beauftragt. Den Vertragsverfassern wird ausdrücklich die Spezialvollmacht erteilt, sämtliche formalen Ergänzungen und Änderungen vorzunehmen, die zur grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrags erforderlich sind; dies betrifft insbesondere den Nachweis gegenüber dem Grundbuch, dass die gemäß Punkt VI. vereinbarte aufschiebende Bedingung eingetreten ist.

Sämtliche Kosten und Abgaben, die mit der grundbücherlichen Durchführung und Errichtung dieses Vertrags in unmittelbarem Zusammenhang stehen, werden von der Dienstbarkeitsberechtigten getragen, die auch die alleinige Auftraggeberin der Schriftenverfasser ist.

VIII.

Für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag unterwerfen sich die Parteien ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwerts der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Vöcklabruck. Sämtliche Parteien erklären an Eides statt, österreichische Staatsbürger und Deviseninländer zu sein. Sämtliche Parteien verpflichten sich, die in diesem Vertrag vereinbarten Rechte und Pflichten auf die jeweiligen Einzel- und Gesamtrechtsnachfolge vollinhaltlich zu überbinden.

Die Vertragsteile erklären, dass der vertragsgegenständliche Rechtserwerb nach den Bestimmungen des OÖ. Grundverkehrsgesetz 1994 keiner Genehmigung durch die Grundverkehrsbehörde bedarf.

Den Vertragsteilen sind im vollen Umfang die Strafbestimmungen des § 35 OÖ. Grundverkehrsgesetz 1994 sowie allfällige zivilrechtliche Folgen einer unrichtigen Erklärung (Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts, Rückabwicklung) bekannt.

IX.

Sodann erteilen die Vertragsteile ihre ausdrückliche Einwilligung zur Einverleibung der Dienstbarkeit der Kanalleitung über das dienende Grundstück Nr. 25/25, EZ 2471, Grundbuch 50326 Wagrain, Bezirksgericht Vöcklabruck, gemäß Punkt III. dieses Vertrages für die

Stadtgemeinde Vöcklabruck

Vöcklabruck, am

Stadtgemeinde Vöcklabruck vertreten durch
den Bürgermeister DI Peter Schobesberger

Anton Ebner, geb. 08.09.1930

Gisela Erika Huber, geb. 07.01.1962

Rechtsanwälte
Haberl und Huber GmbH & Co KG

Feldgasse 17/1.OG
A-4840 Vöcklabruck

Telefon: +43 (0) 76 72 / 22 500
Fax: +43 (0) 76 72 / 22 500-20
E-Mail: office@h2recht.at

UID: ATU73689868

Dr. Andreas Haberl Rechtsanwalt
Dr. Gotthard Huber Rechtsanwalt
Mag. Bernhard Möller Rechtsanwaltsanwärter

Entwurf vom 17.11.2021

DIENSTBARKEITSVERTRAG und ERGÄNZUNG ZUR VEREINBARUNG vom 23.01.1968

abgeschlossen zwischen

der Stadtgemeinde Vöcklabruck, vertreten durch den Bürgermeister DI Peter Schobesberger, Klosterstraße 9, 4840 Vöcklabruck, als Dienstbarkeitsberechtigte einerseits und

Herrn Ing. Werner Ebner, geb. 16.06.1958, Hessenstraße 26, 4840 Vöcklabruck, als Dienstbarkeitsverpflichteter andererseits,

wie folgt:

I.

Herr Ing. Werner Ebner, geb. 16.06.1958, ist grundbücherlicher Eigentümer der Liegenschaft EZ 1374, Grundbuch 50326 Wagrain, Bezirksgericht Vöcklabruck, bestehend unter anderem aus dem Grundstück Nr. 25/20 Landw. im Ausmaß von 420 m².

Dieses Grundstück ist gemäß Auszug – GISDAT – (Beilage ./2) im derzeit gültigen Flächenwidmungsplan als Bauland gewidmet.

~~Dieses Grundstück ist aufgrund des Flächenwidmungsplans vom als Bauland gewidmet.
(Hinweis an Ing. Till: Ich ersuche um Übermittlung einer aktuellen Widmungsbestätigung für dieses Grundstück, damit ich hier die Daten ergänzen kann)~~

Die Vertragsteile sind in Kenntnis der Vereinbarung vom 23.01.1968, wonach Herr Johann Ebner der Stadtgemeinde Vöcklabruck das Recht eingeräumt hat, über die ihm

eigentümliche Grundparzelle 25/20, KG Wagrain, den Kanal Buchleiten 1 und Gerichtsbergstraße zu führen.

Grundlage dieser Vereinbarung ist der Lageplan mit der Bezeichnung „Entlastungskanal Buchleiten Variante 3a“, errichtet durch die Dipl.-Ing. Johann Hitzfelder & Dipl.-Ing. Franz Pillichshammer Ziviltechniker GmbH, welcher dieser Vereinbarung als integrierender Bestandteil (Beilage ./1) beigefügt wird.

II.

a)

Die Stadtgemeinde Vöcklabruck beabsichtigt das Gefälle des bestehenden Kanals in der Roseggerstraße auf einer Länge von ca. 75 m auf dem Grundstück 25/3 zu drehen und einen Entlastungskanal mittels einer Spühlbohrung neu zu errichten. Dieser Entlastungskanal mit der Bezeichnung „Buchleiten Variante 3a“ soll dann vom Grundstück 25/3 über die Grundstücke 25/25, 25/23, 25/26, 2300/1 und 196/1 führen und über den zu errichtenden Energieumwandlungsschacht am Grundstück 196/1 am bestehenden öffentlichen Kanal angeschlossen werden.

b)

Festgehalten wird, dass zwischen der Stadtgemeinde Vöcklabruck und den Rechtsvorgängern des Herrn Ing. Werner Ebner als Eigentümer der unter Punkt I. 1. Absatz genannten Liegenschaft bereits am 23.01.1968 ein Dienstbarkeitsvertrag abgeschlossen wurde. Dieser Dienstbarkeitsvertrag bleibt insofern ~~vollinhaltlich~~ **vollinhaltlich** aufrecht, als der Kanal zur Versorgung des Grundstückes 25/20 unter Berücksichtigung der nachstehend angeführten Änderung bei den Anschlussschächten, ansonsten unverändert bleibt. Dazu wird Folgendes vereinbart:

III.

a)

Herr Ing. Werner Ebner als Eigentümer der unter Punkt I. genannten Liegenschaft räumt in Ergänzung des unter Punkt II. b) genannten Dienstbarkeitsvertrages vom 23.01.1968 der Stadtgemeinde Vöcklabruck das Recht ein, eine neue Kanalverbindung von der Grundstücksgrenze des benachbarten Grundstückes 26/1 und zwar vom Schacht S1e (Privatkanal) bis zum Schacht Nr. 57 des öffentlichen Kanals, einen Kanal zu errichten und zu führen.

b)

Aufgrund der unter Punkt II. a) genannten Kanalverlegung wird nunmehr das Teilstück des öffentlichen Kanals vom Schacht ~~von der Anschlussstelle~~ 57 bis zum Schacht ~~zur Anschlussstelle~~ 58 ~~59~~ aufgelassen. ~~Die Funktion dieses Kanals wird durch Auffüllen der Dienstbarkeitsberechtigten beendet.~~ Der bestehende Kanal wird zwischen den Schächten 57 und 58 mit geeignetem Material aufgefüllt um die Funktion des Kanals zu beenden, die Stadtgemeinde Vöcklabruck veranlasst die Umsetzung und trägt die damit verbundenen Kosten.

Mit der Errichtung des im Punkt III. a) beschriebenen Kanals ist es möglich, den bestehenden Privatkanal in den öffentlichen Kanal einzubinden und somit werden die Grundstücke 25/29, 25/6, .1286, 25/11, .1287, 26/1 und .1288 (hinsichtlich Kanal) ordnungsgemäß erschlossen.

c)

Die Stadtgemeinde Vöcklabruck verpflichtet sich weiters, den Bau des Kanals und auch spätere Reparaturen so auszuführen, dass ein Wasseraustritt oder eine Abrutschung bzw. Abschwemmung des aufgelockerten Erdreichs verhindert wird. Eventuelle diesbezügliche Schäden auf der Eigenparzelle 25/20 und der Nachbarparzelle 26/2 gehen zu Lasten der Stadtgemeinde. Weiters erklärt sich die Stadtgemeinde Vöcklabruck bereit, dass nach dem Bau und späterer Reparaturen des Kanals die Zuschüttung des Erdreichs in alter Schichtung erfolgt und der bestandene Zustand wieder hergestellt wird.

d)

Der Schacht SE3 S1e liegt auf dem Grundstück 26/1, KG Wagrain (Eigentümerin: Franziska Ebner). Frau Franziska Ebner hat mit gesondertem Dienstbarkeitsvertrag der Stadtgemeinde Vöcklabruck das Recht zur Nutzung eingeräumt, auf dem ihr eigentümlichen Grundstück 26/1 einen Kanalschacht zu errichten und zu betreiben und diesen zum Anschluss an den bestehenden und zu errichtenden Kanal zu führen.

Festgehalten wird, dass sowohl für die Errichtung, als auch künftige Instandhaltungs-/Sanierungsarbeiten am neuen Kanal der Zugang für Arbeiter, Baumaschinen und Materialtransport über das Grundstück 26/1 zu erfolgen hat. Das Grundstück 25/18 darf nicht genutzt werden.

~~(Hinweis: Dazu erfolgt noch eine Ergänzung je nach Abklärung des Herrn Ing. Till mit der Eigentümerin. Demnach soll erörtert werden, ob der Zugang zur Wartung/Erhaltung über deren Grundstück erfolgen soll, zumal sich dieser Schacht auf dem Grundstück 26/1 befindet. Diesbezüglich wäre ein weiterer~~

~~Dienstbarkeitsvertrag mit der Eigentümerin abzuschließen. Die Ergebnisse dieser Besprechung werden dann in diesem Vertragsentwurf noch eingearbeitet.)~~

e)

Für den Fall, dass die Eigentümer des Grundstückes 25/20 Grabungen zur Errichtung eines Bauwerkes durchführen, verpflichtet sich die Stadtgemeinde Vöcklabruck, den verbleibenden Strang zwischen den Positionen 57 und 58 auf eigene Kosten zu entfernen und zu entsorgen.

IV.

Herr Ing. Werner Ebner, geb. 16.06.1958, als Eigentümer des dienenden Grundstückes 25/20, EZ 1374, Grundbuch 50326 Wagrain, Bezirksgericht Vöcklabruck, räumen hiermit für sich und seine Rechtsnachfolger im Eigentum dieses Grundstückes der Stadtgemeinde Vöcklabruck das Recht ein, über sein eigentümliches Grundstück 25/20, den unter Punkt III. beschriebenen einen Kanal zu führen und übernimmt diese Dienstbarkeit für sich und seine Rechtsnachfolger in immerwährender Duldung.

Festgehalten wird, dass die Lage dieses Kanals auf dem diesem Vertrag beigefügten Lageplan (Beilage ./1) errichtet ~~durch die Dipl.Ing. Johann Hitzfelder & Dipl.Ing. Franz Pillichshammer Ziviltechniker GmbH, farblich rot punktiert strichliert eingezeichnet ist. und „Entlastungskanal Buchleiten Variante 3a“ genannt wird.~~

Die Dienstbarkeit bezieht sich somit auf die neu zu errichtende Verbindung vom Schacht S1e (Endpunkt des Privatkanals auf Gst 26/1) zum Schacht 57 (Anschlusspunkt des öffentlichen Kanals auf Gst 25/20).

Diese Dienstbarkeit ist grundbücherlich sicherzustellen. Diese Vereinbarungen gehen allseits auf die Erben und Rechtsnachfolger der Vertragsteile über.

V.

Die Stadtgemeinde Vöcklabruck verpflichtet sich ihrerseits Herrn Ing. Werner Ebner und seinen Rechtsnachfolgern gegenüber dafür Sorge zu tragen, dass zu seinen Lasten durch die Errichtung, Betrieb bzw. Erhaltung des Kanals keine wie immer gearteten Kosten zufallen und auftretende Schäden binnen zwei Monaten behoben werden.

VI.

Diese Vereinbarung wurde in der Gemeinderatssitzung am von der Dienstbarkeitsberechtigten bewilligt. Eine Genehmigung dieses Vertrages durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Jedenfalls ist eine wasserrechtliche Bewilligung für die Auflassung des gegenständlichen Kanals zu erwirken.

Die Einholung sämtlicher behördlicher Bewilligungen, wie insbesondere allfällige notwendige wasserrechtliche Bewilligungen, erfolgt durch die Dienstbarkeitsberechtigte.

Dieser Vertrag wird unter der aufschiebenden Bedingung abgeschlossen, dass der zu Punkt II. a) genannte Kanal tatsächlich errichtet worden ist.

VII.

Mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages werden die Rechtsanwälte Dr. Andreas Haberl und Dr. Gotthard Huber, Feldgasse 17, 4840 Vöcklabruck bevollmächtigt und beauftragt. Den Vertragsverfassern wird ausdrücklich die Spezialvollmacht erteilt, sämtliche formalen Ergänzungen und Änderungen vorzunehmen, die zur grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrags erforderlich sind; dies betrifft insbesondere den Nachweis gegenüber dem Grundbuch, dass die gemäß Punkt VI. vereinbarte aufschiebende Bedingung eingetreten ist.

Sämtliche Kosten und Abgaben, die mit der grundbücherlichen Durchführung und Errichtung dieses Vertrags in unmittelbarem Zusammenhang stehen, werden von der Dienstbarkeitsberechtigten getragen, die auch die alleinige Auftraggeberin der Schriftenverfasser ist.

VIII.

Für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag unterwerfen sich die Parteien ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwerts der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Vöcklabruck. Sämtliche Parteien erklären an Eides statt, österreichische Staatsbürger und Deviseninländer zu sein. Sämtliche Parteien verpflichten sich, die in diesem Vertrag vereinbarten Rechte und Pflichten auf die jeweiligen Einzel- und Gesamtrechtsnachfolge vollinhaltlich zu überbinden.

IX.

Sodann erteilen die Vertragsteile ihre ausdrückliche Einwilligung zur Einverleibung der Dienstbarkeit der Kanalleitung über das dienende Grundstück Nr. 25/20, EZ 1374, Grundbuch 50326 Wagrain, Bezirksgericht Vöcklabruck, gemäß Punkt IV. dieses Vertrages für die

Stadtgemeinde Vöcklabruck

Vöcklabruck, am

Stadtgemeinde Vöcklabruck vertreten durch
den Bürgermeister DI Peter Schobesberger

Ing. Werner Ebner, geb. 16.06.1958

**Rechtsanwälte
Haberl und Huber GmbH & Co KG**

Feldgasse 17/1.OG
A-4840 Vöcklabruck

Telefon: +43 (0) 76 72 / 22 500
Fax: +43 (0) 76 72 / 22 500-20
E-Mail: office@h2recht.at

UID: ATU73689868

Dr. Andreas Haberl Rechtsanwalt
Dr. Gotthard Huber Rechtsanwalt
Mag. Bernhard Möller Rechtsanwaltsanwärter

Entwurf vom 17.11.2021

DIENSTBARKEITSVERTRAG

abgeschlossen zwischen

der Stadtgemeinde Vöcklabruck, vertreten durch den Bürgermeister DI Peter Schobesberger, Klosterstraße 9, 4840 Vöcklabruck, als Dienstbarkeitsberechtigte einerseits und

Römisch-katholische Pfarrpfünde Vöcklabruck, incorporiert dem Stift St. Florian p.A. katholisches Stadtpfarramt, Pfarrhofgries 1, 4840 Vöcklabruck, als Dienstbarkeitsverpflichtete andererseits,

wie folgt:

I.

a) Herr Anton Ebner, geb. 08.09.1930, und Frau Gudrun Ebner, geb. 21.10.1935, sind je zur Hälfte grundbücherliche Eigentümer der Liegenschaft EZ 2471, Grundbuch 50326 Wagrain, Bezirksgericht Vöcklabruck, bestehend aus dem Grundstück 25/25, im Ausmaß von 1200 m².

b) Die Römisch-katholische Pfarrpfünde Vöcklabruck, incorporiert dem Stift St. Florian, ist grundbücherliche Eigentümerin der Liegenschaft EZ 827, Grundbuch 50326 Wagrain, Bezirksgericht Vöcklabruck, bestehend u.a. aus dem Grundstück 25/23, im Ausmaß von 11493 m².

Weiters ist sie grundbücherliche Eigentümerin der Liegenschaft EZ 2457, Grundbuch 50326 Wagrain, Bezirksgericht Vöcklabruck, bestehend u.a. aus dem Grundstück 196/1, im Ausmaß von 606598 m².

c) Die Stadt Vöcklabruck ist grundbücherliche Eigentümerin der Liegenschaft EZ 830, Grundbuch 50326 Wagrain, Bezirksgericht Vöcklabruck, bestehend u.a. aus dem Grundstück 25/26, im Ausmaß von 434 m².

Die Stadt Vöcklabruck ist weiters grundbücherliche Eigentümerin der Liegenschaft EZ 2115, Grundbuch 50326 Wagrain, Bezirksgericht Vöcklabruck, bestehend u.a. aus dem Grundstück 25/3, im Ausmaß von 2318 m².

d) Das Land Oberösterreich (Landesstraßenverwaltung) ist grundbücherliche Eigentümerin der Liegenschaft EZ 2332, Grundbuch 50326 Wagrain, Bezirksgericht Vöcklabruck, bestehend u.a. aus dem Grundstück 2300/1 im Ausmaß von 13688 m².

II.

Die Stadtgemeinde Vöcklabruck beabsichtigt das Gefälle des bestehenden Kanals in der Roseggerstraße auf einer Länge von ca. 75 m auf dem Grundstück 25/3 zu drehen und einen Entlastungskanal mittels einer Spühlbohrung neu zu errichten. Dieser Entlastungskanal mit der Bezeichnung „Buchleiten Variante 3a“ soll dann vom Grundstück 25/3 über die Grundstücke 25/25, 25/23, 25/26, 2300/1 und 196/1 führen und über den zu errichtenden Energieumwandlungsschacht am Grundstück 196/1 am bestehenden öffentlichen Kanal angeschlossen werden. Dazu vereinbaren die Vertragsteile folgende Dienstbarkeit:

III.

Die römisch-katholische Pfarrpfünde Vöcklabruck, incorporiert dem Stift St. Florian p.A. katholisches Stadtpfarramt, als Eigentümerin der dienenden Grundstücke 25/23, vorgetragen ob der EZ 827, und Grundstück 196/1, vorgetragen ob der EZ 2457, jeweils Grundbuch 50326 Wagrain, Bezirksgericht Vöcklabruck, räumt hiermit für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum dieser Grundstücke der Stadtgemeinde Vöcklabruck das Recht ein, über die ihnen eigentümlichen Grundstücke 25/23 und 196/1, einen Kanal zu führen und übernehmen diese Dienstbarkeit für sich und ihre Rechtsnachfolger in immerwährender Duldung.

Festgehalten wird, dass die Lage dieses Kanals auf dem diesem Vertrag beigefügten Lageplan (Beilage /1) errichtet durch die Dipl.Ing. Johann Hitzfelder & Dipl.Ing. Franz Pillichshammer Ziviltechniker GmbH, farblich rot punktiert eingezeichnet ist und „Entlastungskanal Buchleiten Variante 3a“ genannt wird.

Diese Dienstbarkeit ist grundbücherlich sicherzustellen. Diese Vereinbarungen gehen allseits auf die Erben und Rechtsnachfolger der Vertragsteile über.

IV.

Die Einräumung der Dienstbarkeit erfolgt entgeltlich.

Die Dienstbarkeitsberechtigte leistet sohin an die Dienstbarkeitsgeberin, Römisch-katholische Pfarrpfünde Vöcklabruck, incorporiert dem Stift St. Florian p.A. katholisches Stadtpfarramt, einen Betrag in Höhe von	EUR	1.000,00
zzgl. 20 % USt in Höhe von	EUR	<u>200,00</u>
gesamt sohin	EUR	1.200,00

Dieser Betrag ist spätestens ein Monat nach Vertragsunterfertigung auf das Konto AT68 3456 0000 0360 0764 lautend auf Chorherrenstift St. Florian zu überweisen.

V.

Die Dienstbarkeitsberechtigte ist für die Wartung und Instandhaltung des Kanals auf eigene Kosten verantwortlich. Diesbezüglich werden die Dienstbarkeitsverpflichteten völlig schad- und klaglos gehalten.

Zu Errichtungs-, Wartung- und Instandhaltungsarbeiten wird der Dienstbarkeitsberechtigten bzw. sonstigen von der Dienstbarkeitsberechtigten beauftragten Dritten die Möglichkeit eingeräumt, das Grundstück der Dienstbarkeitsbelasteten zu betreten, um dort Errichtungs-, Sanierungs-, Instandhaltungs- oder Wartungsarbeiten, die jedoch unter größtmöglicher Schonung der Grundstücke zu erfolgen haben, durchzuführen.

Die Sanierung des Kanals wird ausschließlich grabungsfrei ohne offene Baugruben durchgeführt.

Im Zuge der Errichtung des Kanals muss gewährleistet sein, dass die Spülbohrung derart tief angesetzt wird, sodass der Wurzelraum der Bäume nicht beschädigt wird.

Sollte der Kanal nicht mehr benützt werden, ist von der Dienstbarkeitsberechtigten der Kanal zu verfüllen.

VI.

Dieser Dienstbarkeitsvertrag wurde in der Gemeinderatssitzung am von der Dienstbarkeitsberechtigten bewilligt. Eine Genehmigung dieses Vertrages durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Jedenfalls ist eine wasserrechtliche Bewilligung für das gegenständliche Kanalprojekt zu erwirken.

Die Einholung sämtlicher behördlicher Bewilligungen, wie insbesondere allfällige notwendige wasserrechtliche Bewilligungen, erfolgt durch die Dienstbarkeitsberechtigten.

VII.

Mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages werden die Rechtsanwälte Dr. Andreas Haberl und Dr. Gotthard Huber, Feldgasse 17, 4840 Vöcklabruck bevollmächtigt und beauftragt. Den Vertragsverfassern wird ausdrücklich die Spezialvollmacht erteilt, sämtliche formalen Ergänzungen und Änderungen vorzunehmen, die zur grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrags erforderlich sind; dies betrifft insbesondere den Nachweis gegenüber dem Grundbuch, dass die gemäß Punkt VI. vereinbarte aufschiebende Bedingung eingetreten ist.

Sämtliche Kosten und Abgaben, die mit der grundbücherlichen Durchführung und Errichtung dieses Vertrags in unmittelbarem Zusammenhang stehen, werden von der Dienstbarkeitsberechtigten getragen, die auch die alleinige Auftraggeberin der Schriftenverfasser ist.

VIII.

Für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag unterwerfen sich die Parteien ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwerts der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Vöcklabruck. Sämtliche Parteien erklären an Eides statt, österreichische Staatsbürger und Deviseninländer zu sein. Sämtliche Parteien verpflichten sich, die in diesem Vertrag vereinbarten Rechte und Pflichten auf die jeweiligen Einzel- und Gesamtrechtsnachfolge vollinhaltlich zu überbinden.

Die Vertragsteile erklären, dass der vertragsgegenständliche Rechtserwerb nach den Bestimmungen des OÖ. Grundverkehrsgesetz 1994 keiner Genehmigung durch die Grundverkehrsbehörde bedarf.

Den Vertragsteilen sind im vollen Umfang die Strafbestimmungen des § 35 OÖ. Grundverkehrsgesetz 1994 sowie allfällige zivilrechtliche Folgen einer unrichtigen Erklärung (Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts, Rückabwicklung) bekannt.

IX.

Sodann erteilen die Vertragsteile ihre ausdrückliche Einwilligung zur Einverleibung der Dienstbarkeit der Kanalleitung über die dienenden Grundstücke Nr. 25/23, vorgetragen ob der EZ 827, und Nr. 196/1, vorgetragen ob der EZ 2457, jeweils Grundbuch 50326 Wagrain, Bezirksgericht Vöcklabruck, gemäß Punkt III. dieses Vertrages für die

Stadtgemeinde Vöcklabruck

Vöcklabruck, am

Stadtgemeinde Vöcklabruck vertreten durch
den Bürgermeister DI Peter Schobesberger

Römisch-katholische Pfarrpfürnde Vöcklabruck,
incorporiert dem Stift St. Florian

02. Sitzung des Gemeinderates am 13. Dezember 2021

10) Recht und Grund, öffentliche Ordnung und Sicherheit Berichterstatter: Bgm. DI Peter Schobesberger

h) Kreisverkehr Sportplatzstraße/Salzbürger Straße/Schubertstraße; Grundablöse von der Landes Immobilien GmbH und Übertragung in das öffentliche Gut; Genehmigung des Grundankaufes und Einleitung des Ordnungsverfahrens

Der Berichterstatter teilt mit, dass die Planung des Kreisverkehrs im Jahr 2012 im Zuge des Grundverkaufes an Real Treuhand Immobilien GmbH durchgeführt wurde. Leider war es nicht möglich ein derartiges Bauwerk ohne fremden Grund im Bereich der Sportplatzstraße zu realisieren. Die zu erwerbende Grundfläche beträgt rund 38 m².

Das Projekt wurde im Vorfeld mit dem Bezirkshauptmann besprochen und dieser begrüßte die zu erwartende Verbesserung der Verkehrsanbindung der Sportplatzstraße und somit auch der BH.

In weiterer Folge wurden mit der Landes-Immobilien GmbH Grundverhandlungen durchgeführt und unser Ablöseangebot von € 250,- pro Quadratmeter wurde angenommen.

Nach Fertigstellung des Kreisverkehrs hat eine Schlussvermessung stattgefunden und dabei wurde das exakte Ausmaß des Grundbedarfes durch das Vermessungsbüro DI Brunner ermittelt. In Summe wurden 38 m² für die Errichtung des Kreisverkehrs in Anspruch genommen und sind somit entsprechend abzulösen.

Die beiden Teilflächen sollen auch in das öffentliche Gut übertragen werden.

Im Zuge der Vermessung hat sich herausgestellt, dass im westlichen Bereich der bestehenden Stützmauer, das öffentliche Gut in Anspruch genommen wird. Es bietet sich an, bei dieser Grundablöse ebenfalls eine Grenzbereinigung durchzuführen. Es handelt sich um eine Fläche von 3 m², welche vom Grundstück 291/1, 50325 KG Vöcklabruck (öffentliches Gut) dem Grundstück 46/3, ebenfalls KG Vöcklabruck (Landes- immobilien GmbH) übertragen werden. Diesbezüglich gibt es allerdings noch keine Zustimmung.

Es wird empfohlen, den Grundkauf zu genehmigen und die Einleitung des Ordnungsverfahrens für die Übernahme der 38 m² in das öffentliche Gut zu beschließen.

Der Berichterstatter stellt sodann den **Antrag**, die Grundablöse von der Landes Immobilien GmbH für 2 Teilflächen im Ausmaß von insgesamt 38 m² zu einem Ablösepreis von € 250,-/m² und die Übertragung dieser Flächen in das öffentliche Gut sowie die Einleitung des Ordnungsverfahrens zu genehmigen.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen **B e s c h l u s s**, diesem Antrag zuzustimmen.

Beilage: Lageplan

Vöcklabruck, 17. Dez. 2021

F.d.R.d.A.:

Die Schriftführerin:

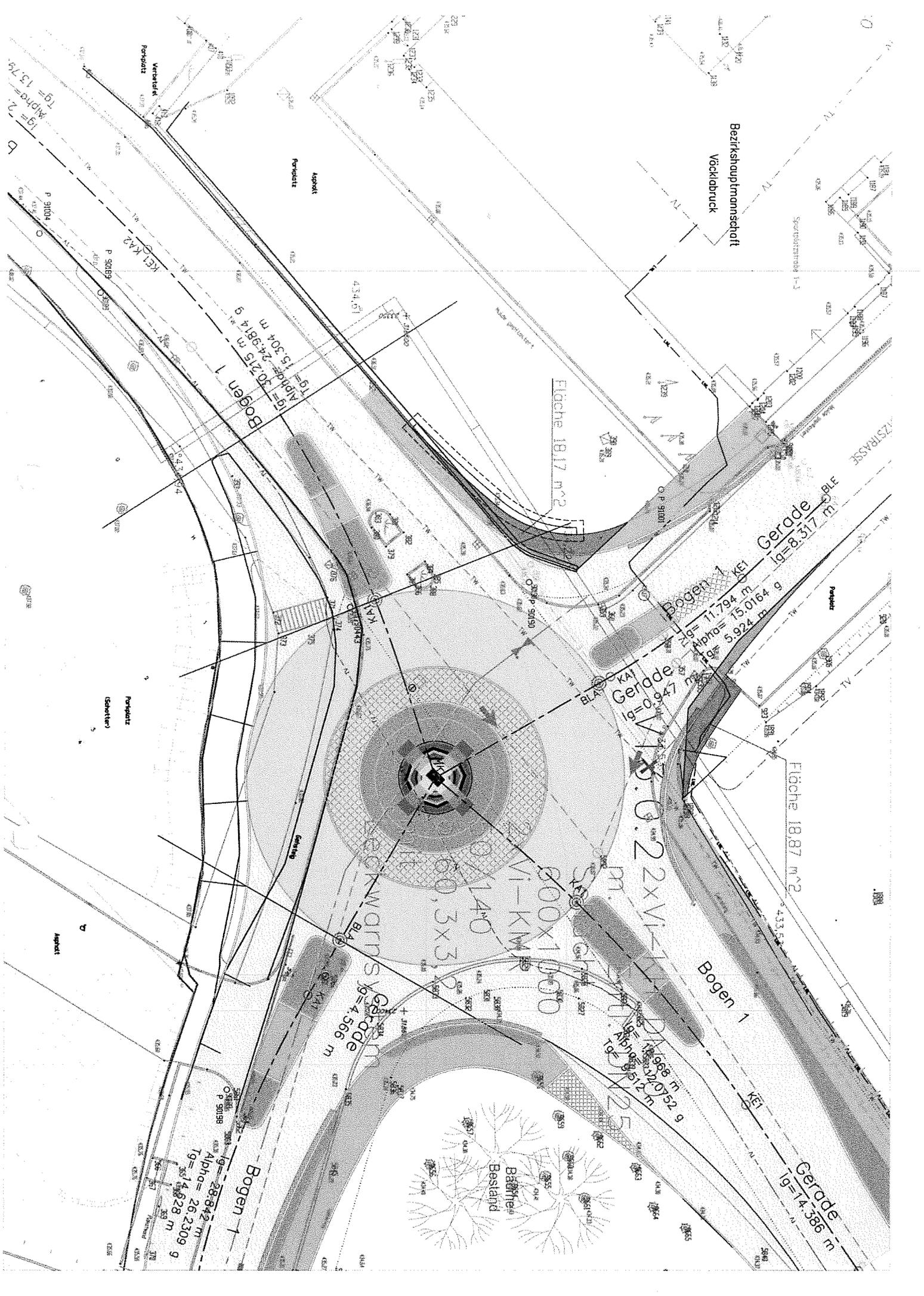
.....

Mag. Sandra Karlsberger

Ergeht gleichlautend an die Bauabteilung

Der Vorsitzende:

Bgm. DI Peter Schobesberger eh.



Bezirkshauptmannschaft
Vöcklabruck

Bogen 1
lg = 30,215 m
Alpha = 24,9814 g
Tg = 15,304 m

Fläche 18,17 m²

Bogen 1 KEI
lg = 11,794 m
Alpha = 15,0164 g
Tg = 5,924 m

Gerade
lg = 0,947 m

Fläche 18,87 m²

Bogen 1

Gerade
lg = 14,586 m

Bogen 1
lg = 28,842 m
Alpha = 26,2309 g
Tg = 14,828 m

Gerade
lg = 4,566 m

Bogen 1
lg = 10,968 m
Alpha = 12,0752 g
Tg = 9,512 m

Bäume
Bestand

600x1000
000,3x3
140

Reckworns

2xVI-100

VI-KIM

Punkt (Scharte)

Punkt

Punkt

Punkt

Punkt

02. Sitzung des Gemeinderates am 13. Dezember 2021

10) Recht und Grund, öffentliche Ordnung und Sicherheit Berichterstatter: Bgm. DI Peter Schobesberger

i) Aufschließung Untere Agergasse; Übertragung einer Teilfläche des gemeindeeigenen Grundstücks 718/1, 50326 KG Wagrain, im Ausmaß von ca. 970 m² in das öffentliche Gut; Genehmigung der Grundabtretung und Einleitung des Ordnungsverfahrens

Der Berichterstatter teilt mit, dass die Wohnhäuser mit der Adresse Untere Agergasse 8-14 über das gemeindeeigene Grundstück 718/1 erschlossen sind. Im Anschluss dieser Liegenschaften ist noch ein Grundstück entsprechend gewidmet und der Eigentümer, Herr Schwarz, möchte dieses Grundstück bebauen. Für die erforderliche Bauplatzeigenschaft des Grundstückes ist ein Anschluss an das öffentliche Gut oder ein grundbücherlich gesichertes Geh- und Fahrrecht mit einer Mindestbreite von 3,0 m erforderlich.

Aufgrund der Tatsache, dass für die bereits bestehenden Wohnhäuser keine grundbücherlich eingetragenen Geh- und Fahrrechte vorliegen, wurde hausintern überlegt, dass das Sinnvollste wäre, die entsprechenden Flächen vom Privatgrundstück der Stadtgemeinde herauszutrennen und in das öffentliche Gut zu übertragen. Herr Schwarz hat sich bereit erklärt die erforderlichen Vermessungskosten zu übernehmen. Es liegt uns ein Entwurf der Vermessungsurkunde von Herrn DI Ahrer vor. Diese sieht vor, dass eine Teilfläche von rund 970 m² vom Grundstück 718/1 dem Grundstück 2277/1, 50326 KG Wagrain, (öffentliches Gut) zugeschlagen wird.

Weiters ist das Versetzen der Luft- und Strahlungsmessstelle des Landes Oö. erforderlich. Hier haben bereits Gespräche mit den zuständigen Mitarbeitern stattgefunden und grundsätzlich spricht nichts gegen eine Lageveränderung. Die Messstation befindet sich bereits jetzt auf dem Privatgrund der Gemeinde und daher spricht auch nichts gegen einen Standortwechsel. Die baulichen Maßnahmen für das Versetzen und die Straßenanbindung werden auf Kosten des Herrn Schwarz durchgeführt.

Bei der Vermessung hat sich herausgestellt, dass sich im Anschluss an die Messstation ein Anhängerunterstand, welcher von Heinz und Agnes Mader genutzt wird, befindet. Dieses Schutzdach ist baufällig und müsste im Zuge der Versetzung der Messstation ebenfalls erneuert werden. Herr und Frau Mader gaben an, dass die Gemeinde Ihrem Vater vor ca. 40 Jahren es mündlich erlaubt hätten, diese Hütte zu errichten. Hier wäre eine Entscheidung/Empfehlung seitens des Ausschusses von Vorteil.

Weiters wurde bei der Vermessung festgestellt, dass Gartenzäune zum Teil auf dem Grundstück der Stadtgemeinde errichtet wurden und es sinnvoll wäre, im Zuge dieser Abtretung eine Grenzbereinigung mit den betroffenen Nachbarn durchzuführen. Dafür sind eigene Vermessungsurkunden erforderlich. Seitens der Bauabteilung wird vorgeschlagen, dass die Vermessungskosten für die Grenzbereinigung von den Privaten zu tragen sind.

Bei einem Nachbarn kann kein flächengleicher Grundtausch durchgeführt werden. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, dass die Fläche von 2 m² von der Stadtgemeinde käuflich erworben werden kann. Als Kaufpreis werden € 250,- pro Quadratmeter vorgeschlagen. Alternativ dazu müsste die zum Teil massive Einfriedung auf Kosten des Nachbarn entsprechend versetzt werden.

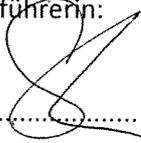
Der Berichtstatter stellt sodann den **Antrag**, die die Grundabtretung einer Teilfläche von rund 970 m² des gemeindeeigenen privaten Grundstückes 718/1 in das öffentliche Gut zu genehmigen und die Einleitung des Verordnungsverfahrens für die Übernahme der rund 970 m² in das öffentliche Gut zu beschließen.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen **B e s c h l u s s**, diesem Antrag zuzustimmen.

Vöcklabruck, 17. Dez. 2021

F.d.R.d.A.:

Die Schriftführerin:



.....
Mag. Sandra Karlsberger

Ergeht gleichlautend an die Bauabteilung

Der Vorsitzende:

Bgm. DI Peter Schobesberger eh.

02. Sitzung des Gemeinderates am 13. Dezember 2021

10) Recht und Grund, öffentliche Ordnung und Sicherheit Berichtersteller: Bgm. DI Peter Schobesberger

j) Untere Anergasse; neuer Standort für Luft- und Strahlenmessstelle des Landes OÖ auf dem Grundstück 718/1; Genehmigung der Vereinbarung

Der Berichterstatter teilt mit, dass die Anbindung des neuen Grundstückes 721/10 in der Unteren Anergasse das Versetzen der Luft- und Strahlenmessstelle des Landes Oö erfordert. Eine vertragliche Regelung zwischen dem Land Oö und der Stadtgemeinde Vöcklabruck hinsichtlich dieser Messstation wurde seinerzeit nicht getroffen. Es ist geplant, dass die Station um ca. 34 m Richtung Osten versetzt wird. Die baulichen Maßnahmen für das Versetzen und die Straßenanbindung werden auf Kosten des Herrn Schwarz durchgeführt.

Grundsätzlich befindet sich die Messstation bereits jetzt auf dem Privatgrundstück 718/1, 50326 KG Wagrain, der Gemeinde und daher spricht auch nichts gegen einen Standortwechsel. Allerdings wäre es von Vorteil, dass hier eine Vereinbarung mit dem Land Oö abgeschlossen wird. Seitens des Landes Oö. gibt es derzeit noch keinen Mustervertrag für derartige Messstationen, aber wir haben die Zusicherung, dass in den kommenden Tagen ein Vertragsentwurf der Stadtgemeinde zur Verfügung gestellt wird.

Der Berichterstatter stellt sodann den **Antrag**, die Versetzung der Luft- und Strahlungsmessstelle des Landes Oö. mit möglichst umweltschonender Erschließung zu genehmigen.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen **B e s c h l u s s**, diesem Antrag zuzustimmen.

Beilage
Lageplan

F.d.R.d.A.:

Die Schriftführerin:

.....
Mag. Sandra Karlsberger

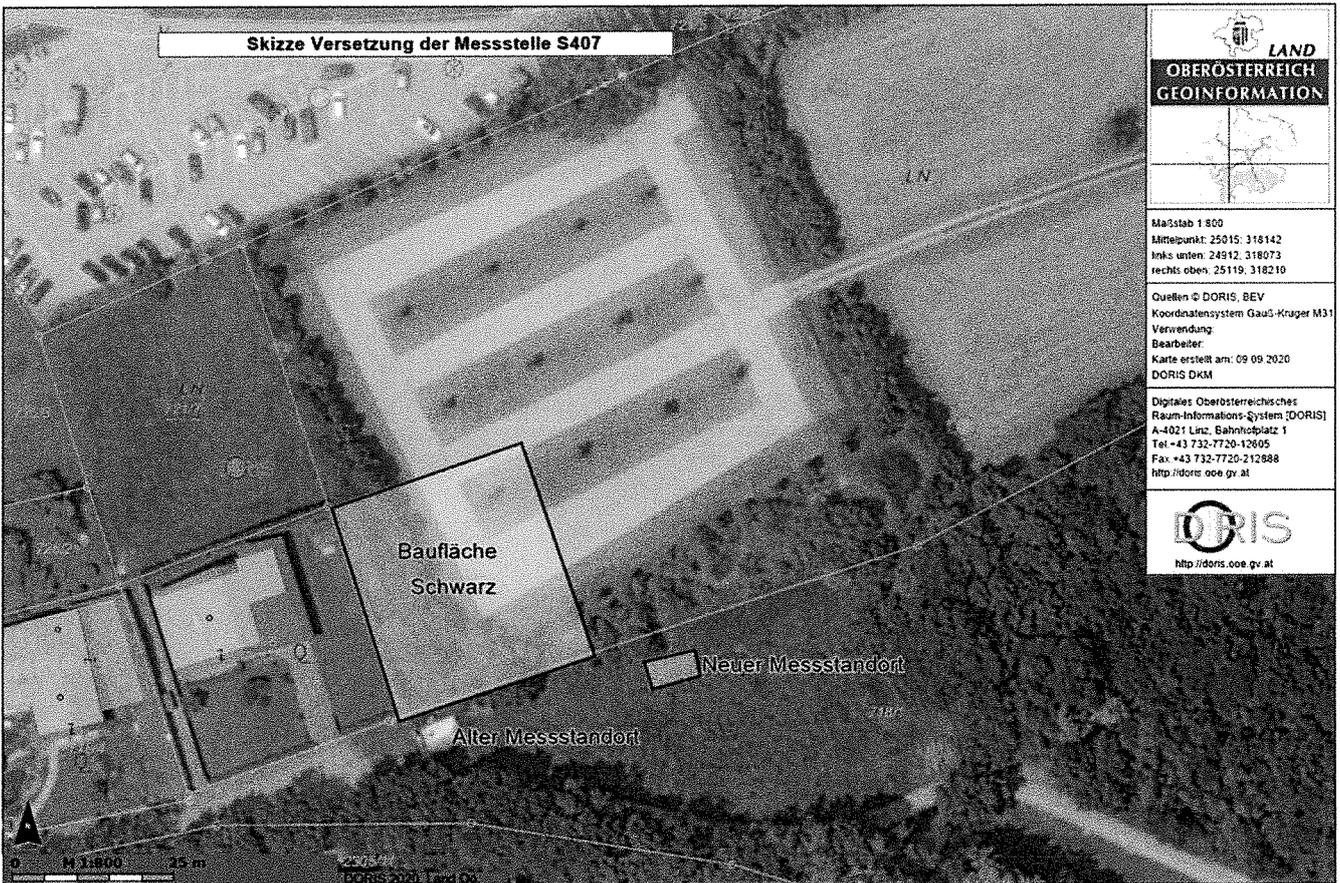
Vöcklabruck, 17. Dez. 2021

Der Vorsitzende:

Bgm. DI Peter Schobesberger eh.

Ergeht gleichlautend an die Bauabteilung

Skizze Versetzung der Messstelle S407



 <p>LAND OBERÖSTERREICH GEOINFORMATION</p>

<p>Maßstab 1 800 Mittelpunkt: 25015, 318142 links unten: 24912, 318073 rechts oben: 25119, 318210</p>
<p>Quellen © DORIS, BEV Koordinatensystem Gauß-Krüger M31 Verwendung: Bearbeiter: Karte erstellt am: 09.09.2020 DORIS DKM</p>
<p>Digitales Oberösterreichisches Raum-Informationssystem (DORIS) A-4021 Linz, Bahnhofplatz 1 Tel. +43 732-7720-12605 Fax. +43 732-7720-212888 http://doris.ooe.gv.at</p>
 <p>http://doris.ooe.gv.at</p>

02. Sitzung des Gemeinderates am 13. Dezember 2021

10) Recht und Grund, öffentliche Ordnung und Sicherheit Berichterstatter: Bgm. DI Peter Schobesberger

k) Wegeerhaltungsverband Alpenvorland; Genehmigung der Satzungen

Der Berichterstatter teilt mit, dass aufgrund der Änderungen des Oö. Gemeindeverbändegesetzes Oö. GemVG, LGBl. Nr. 51/1988, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 52/2019, die Satzungen aller Wegeerhaltungsverbände in Oberösterreich an die geltende Rechtslage angepasst werden mussten. Außerdem erfolgte aus legislativen Gründen eine Umreihung der einzelnen Bestimmungen. Der derzeitige Wegeerhaltungsbeitrag in Höhe von 668,00 Euro pro angefangenen Kilometer bleibt unverändert.

Die Stadtgemeinde Vöcklabruck ist mit 3,541 km am Wegeerhaltungsverband beteiligt. Die sogenannten „Güterwege“ sind die Güterwege Ziegelwies und Oberhaus Süd. In der konstituierenden Sitzung am 22.11.2021 wurden die neuen Satzungen einstimmig beschlossen. Die Änderungen entnehmen Sie bitte der beigefügten Gegenüberstellung der Satzungen alt/neu.

Der Berichterstatter stellt sodann den **Antrag**, die neuen Satzungen des Wegeerhaltungsverbandes Alpenvorland zu genehmigen.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen **B e s c h l u s s**, diesem Antrag zuzustimmen.

Beilage
Satzungen neu

Vöcklabruck, 17. Dez. 2021

F.d.R.d.A.:

Die Schriftführerin:



Mag. Sandra Karlsberger

Der Vorsitzende:

Bgm. DI Peter Schobesberger eh.

Ergeht gleichlautend an die Bauabteilung

VEREINBARUNG

der nachfolgenden Gemeinden des politischen Bezirks Braunau: Altheim, Aspach, Auerbach, Braunau, Burgkirchen, Eggelsberg, Feldkirchen b. M., Geretsberg, Gilgenberg a. W., Haigermoos, Handenberg, Helpfau-Uttendorf, Hochburg-Ach, Hönnhart, Kirchberg b. M., Lengau, Lochen am See, Maria Schmolln, Mauerkirchen, Mining, Moosbach, Moosdorf, Munderfing, Neukirchen a. d. E., Palting, Perwang, Pischelsdorf a. E., Polling, Roßbach, Schalchen, Schwand i. I., St. Georgen a. F., St. Johann a. W., St. Pantaleon, St. Radegund, St. Veit i. I., Tarsdorf, Treubach, Überackern und Weng i. I.;

der nachfolgenden Gemeinden des politischen Bezirks Gmunden: Altmünster, Bad Goisern, Bad Ischl, Ebensee, Gmunden, Gosau, Grünau, Gschwandt, Kirchham, Laakirchen, Obertraun, Ohlsdorf, Pinsdorf, Roitham, Scharnstein, St. Konrad, St. Wolfgang i. S., Traunkirchen und Vorchdorf;

und der nachfolgenden Gemeinden des politischen Bezirks Vöcklabruck: Ampflwang i. H., Atzbach, Aurach a. H., Berg i.A., Desselbrunn, Fornach, Frankenburg a. H., Frankenmarkt, Gampern, Innerschwand, Manning, Mondsee, Neukirchen a. d. V., Niederthalheim, Nußdorf a. A., Oberhofen a. I., Oberndorf b. Schw.; Oberwang, Ottnang a. H., Pfaffing, Pilsbach, Pitzenberg, Pöndorf, Puchkirchen a. Tr., Redlham, Regau, Rüstorf, Rutzenham, St. Georgen i. A., St. Lorenz, Schlatt, Schörfling a. A., Steinbach a. A., Straß i. A., Tiefgraben, Timelkam, Ungenach, Unterach a. A., Vöcklabruck, Vöcklamarkt, Weißenkirchen i. A., Weyregg a. A., Wolfsegg a. H., Zell am Moos und Zell a. P.;

über die Bildung des freiwilligen Gemeindeverbands Wegeerhaltungsverband Alpenvorland (im Folgenden kurz: Verband) im Sinne des Oö. Gemeindeverbändegesetzes – Oö. GemVG, LGBl. Nr. 51/1988, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 52/2019, zum Zwecke der Erhaltung des ländlichen Wegenetzes.

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsstelle

1. Der Verband trägt den Namen „Wegeerhaltungsverband Alpenvorland“.
2. Der Verband hat seinen Sitz in der Marktgemeinde Mondsee.
3. Die Geschäftsstelle des Verbandes ist im Gebäude der Straßenmeisterei Mondsee, Am Moos 543/2, 5310 Mondsee.

§ 2

Aufgaben, Zweck und Mittelaufbringung

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, die Erhaltung des staubfreien ländlichen Wegenetzes

außerhalb des verbauten Gebiets sicherzustellen. Das ländliche Wegenetz außerhalb des verbauten Gebiets in diesem Sinne umfasst die Güterwege nach § 8 Abs. 2 Z 2 Oö. Straßengesetz 1991, LGBl. Nr. 84/1991 idgF., und die Radfahrwege nach § 8 Abs. 2 Z 3 Oö. Straßengesetz 1991, LGBl. Nr. 84/1991 idgF., die im Wegeverzeichnis des Wegeerhaltungsverbandes Alpenvorland angeführt sind.

(2) Die Obfrau bzw. der Obmann des Verbands hat die Wege gemäß Abs. 1 innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung der Landesregierung, mit der diese Vereinbarung genehmigt wird, den verbandsangehörigen Gemeinden (im Folgenden kurz: Mitgliedsgemeinden) bekannt zu geben und in einem Wegeverzeichnis fest- und im Hinblick auf Abs. 3 evident zu halten.

(3) Die Mitgliedsgemeinden haben jährlich mit dem Stichtag 1. November für das nachfolgende Kalenderjahr die außerhalb des verbauten Gebiets jeweils neu verordneten weiteren Güter- und Radfahrwege im Sinne des Abs. 1 in den Verband einzubringen.

(4) Die Erhaltung des staubfreien ländlichen Wegenetzes gemäß Abs. 1 umfasst dessen Instandhaltung und die Instandsetzung (Generalsanierung) sowie die Beseitigung der Katastrophenschäden am gegenständlichen Wegenetz.

(5) Der Verband hat den Zweck, die Erhaltung der im Wegeverzeichnis angeführten Wege gemäß Abs. 1 sicherzustellen und für die Aufbringung der für diese Erhaltungsmaßnahmen notwendigen Mittel zu sorgen.

(6) Die Mitgliedsgemeinden verpflichten sich, für die Instandhaltung ihrer im Wegeverzeichnis angeführten Wege gemäß Abs. 1 jährlich bis zum 30. April pro angefangenen Kilometer den von der Verbandsversammlung festzulegenden Wegeerhaltungsbeitrag als Vorauszahlung aufzubringen und an den Verband zu entrichten.

(7) Die für die Erfüllung des Verbandszwecks erforderlichen Mittelverwendungen und die Mittelaufbringungen sind nach dem Verhältnis der Kilometeranzahl der von den einzelnen Mitgliedsgemeinden in den Verband eingebrachten Wege aufzuteilen. Überschüsse können einer Rücklage zugeführt werden, wenn dadurch der Haushaltsausgleich der Mitgliedsgemeinden nicht gefährdet wird.

(8) Kommt eine Mitgliedsgemeinde ihren Zahlungsverpflichtungen nach Abs. 6 nicht fristgerecht nach, entscheidet über die Zahlungspflicht antragsgemäß die Landesregierung nach den näheren Bestimmungen des § 10 Abs. 4 Oö. GemVG.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft beruht auf einem freiwilligen Zusammenschluss der Gemeinden. Verfügt eine Gemeinde über keinen Weg im Sinne des § 2 Abs. 1, kann diese Gemeinde trotzdem dem Verband beitreten. Eine Zahlungsverpflichtung trifft diese Gemeinde aber erst, wenn ein Weg in der betreffenden Gemeinde im Sinne des § 2 Abs. 1 in den Verband eingebracht wird (§ 2 Abs. 3).

(2) Die diesbezügliche Vereinbarung der Gemeinden über die Bildung des Verbands bedarf der übereinstimmenden Beschlüsse der Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden und

überdies der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Der Beitritt einer Gemeinde zum Verband und sonstige Änderungen im Sinne des § 5 Abs. 3 Oö. GemVG bedürfen übereinstimmender Beschlüsse der Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden sowie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Jede sonstige Änderung der Vereinbarung bedarf eines Beschlusses der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 5 Abs. 4 Oö. GemVG).

§ 4

Rechte der Mitglieder

Die Mitgliedsgemeinden haben insbesondere folgende Rechte:

1. das Recht auf Wegeerhaltung gemäß § 2 Abs. 4 nach Maßgabe des jährlichen Wegeerhaltungsprogramms, das von der Verbandsversammlung beschlossen wird;
2. das aktive und passive Wahlrecht der Vertreterinnen bzw. Vertreter in der Verbandsversammlung auszuüben;
3. das Recht, in der Verbandsversammlung des Verbands durch ihre Vertreterinnen bzw. Vertreter Anträge zu stellen und an der Beschlussfassung teilzunehmen.

§ 5

Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

1. die Verbandsversammlung;
2. der Verbandsvorstand;
3. die Obfrau bzw. der Obmann;
4. der Prüfungsausschuss.

§ 6

Verbandsversammlung

(1) In der Verbandsversammlung haben alle Mitgliedsgemeinden Sitz und Stimme, wobei jede Mitgliedsgemeinde eine gewählte Vertreterin bzw. einen gewählten Vertreter entsendet. Für jede Vertreterin bzw. jeden Vertreter ist für den Fall der Verhinderung eine Ersatzvertreterin bzw. ein Ersatzvertreter zu wählen. Die Mitglieder der Verbandsversammlung müssen Gemeinderatsmitglieder, die Ersatzvertreterinnen bzw. Ersatzvertreter können auch Ersatzmitglieder des Gemeinderats sein.

(2) Die Anzahl der Stimmen jeder Mitgliedsgemeinde richtet sich nach der Gesamtlänge der von jeder Mitgliedsgemeinde in den Verband eingebrachten Wege und beträgt

- von 0 bis 20 km: 1 Stimme
- bis 40 km: 2 Stimmen
- über 40 km: 3 Stimmen.

(3) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Verwaltung des Verbands fest und entscheidet in den ihr durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.

Der Verbandsversammlung sind vorbehalten:

1. die Wahl und die Abberufung der Obfrau bzw. des Obmanns, der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters und der weiteren Mitglieder des Vorstandsvorstands;
2. die Beschlussfassung zur Änderung der Satzung, insbesondere betreffend den Beitritt einer Gemeinde;
3. die Beschlussfassung über den Voranschlag, den Nachtragsvoranschlag, den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan, den Rechnungsabschluss und den Dienstpostenplan (Stellenplan);
4. die Beschlussfassung über das jährliche Wegeerhaltungsprogramm;
5. die Bestellung von Ausschüssen;
6. die Beschlussfassung über den Wegeerhaltungsbeitrag gemäß § 2 Abs. 6.

(4) Die Reinschrift der Verhandlungsschrift ist binnen vier Wochen an die Fraktionen der Verbandsversammlung und an die Mitgliedsgemeinden zu übermitteln.

§ 7

Verbandsvorstand

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus der Obfrau bzw. dem Obmann, der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter und sieben weiteren Vorstandsmitgliedern.

(2) Der Vorstand wird von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte jeweils auf die Dauer der Funktionsperiode der Gemeinderäte in Oberösterreich gewählt. Für die jeweilige Wahl gelten die Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 über die Wahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters durch den Gemeinderat, der Vizebürgermeisterinnen bzw. der Vizebürgermeister und der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstands sinngemäß.

(3) Die Funktionsperiode des Verbandsvorstands beginnt mit der Neuwahl seiner Mitglieder und endet mit der Neuwahl des neuen Verbandsvorstands, die spätestens innerhalb von sechs Monaten nach jeder allgemeinen Gemeinderatswahl vorzunehmen ist. Bis zur Übernahme des Vorsizes durch die neu gewählte Obfrau bzw. den neugewählten Obmann hat die Sitzung der Verbandsversammlung, in der die Neuwahl stattfindet, das an Jahren älteste anwesende Mitglied der Verbandsversammlung zu leiten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 30, 31 und 32 der Oö. Gemeindeordnung 1990 sinngemäß.

(4) Dem Verbandsvorstand obliegt:

1. die Vorberatung der in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallenden Angelegenheiten;
2. die Bestellung der Leiterin bzw. des Leiters der Geschäftsstelle (Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer), der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters und die Beschlussfassung in allen das Personal des Verbands betreffenden Angelegenheiten;
3. die Besorgung aller übrigen Aufgaben des Verbands, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Verbands vorbehalten sind.

§ 8

Aufgaben der Obfrau bzw. des Obmanns

(1) Der Obfrau bzw. dem Obmann obliegt:

1. die Vertretung des Verbands nach außen;
2. die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Verbandsversammlung und des Vorstandsvorstands;
3. die Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Vorstandsvorstands;
4. die Geschäftsführung des Verbands als Träger von Privatrechten, insbesondere auch die Ausschreibung und Vergabe von Lieferungen und Leistungen sowie der Erhaltungsmaßnahmen;
5. die Leitung der Geschäftsstelle als deren Vorstand.

(2) Die Obfrau bzw. der Obmann wird im Falle der Verhinderung in dieser Funktion von der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter vertreten. § 36 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990 gilt sinngemäß.

§ 9

Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Verbandsversammlung hat die Anzahl der Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Prüfungsausschusses festzusetzen und die Mitglieder (Ersatzmitglieder) aus ihrer Mitte zu wählen. Jeder Fraktion, die in der Verbandsversammlung vertreten ist, steht das Recht zu, mindestens durch ein Mitglied im Prüfungsausschuss vertreten zu sein. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Prüfungsausschusses dürfen dem Vorstand nicht angehören.

(2) Für die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses gilt § 91a Oö. Gemeindeordnung 1990 sinngemäß.

(3) Der Prüfungsausschuss hat die Aufgabe festzustellen, ob die Gebarung des Verbands sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig sowie in Übereinstimmung mit dem Voranschlag geführt wird, ob sie den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht und ob richtig verrechnet wird. Der Prüfungsausschuss hat sich auch von der Richtigkeit der Kassenführung und der Führung des Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalts zu überzeugen.

(4) Diese Gebarungsprüfung ist wenigstens halbjährlich im Lauf des Haushaltsjahres vorzunehmen. Über das Ergebnis der Prüfung hat der Prüfungsausschuss der Verbandsversammlung nach Anhörung der Obfrau bzw. des Obmanns jeweils einen schriftlichen, mit den entsprechenden Anträgen versehenen Bericht zu erstatten. Vor der Vorlage des Berichts ist der Obfrau bzw. dem Obmann des Verbands Gelegenheit zu einer schriftlichen Äußerung, die gegebenenfalls dem Bericht anzuschließen ist, zu geben.

§ 10

Entschädigungen

(1) Die Obfrau bzw. der Obmann und die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter des Verbands haben nach Maßgabe der Art und des Ausmaßes der ihnen obliegenden Aufgaben und des mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwands Anspruch auf angemessene Aufwandsentschädigung.

(2) Alle Mitglieder der Verbandsversammlung (des Verbandsvorstandes) haben Anspruch auf Ersatz der notwendigen Reise(Fahrt)auslagen sowie der Aufenthaltskosten.

(3) Die Höhe der Aufwandsentschädigung (Abs. 1) und der Ersätze (Abs. 2) sind durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen.

§ 11

Unterfertigung von Urkunden

Urkunden über Rechtsgeschäfte des Verbands sind, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung handelt, von der Obfrau bzw. dem Obmann und von einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes jeweils unter Beifügung ihrer Funktionsbezeichnung zu unterfertigen.

§ 12

Haushaltsführung

Die Vermögensgebarung und die Haushaltsführung des Verbands haben nach § 20 Oö. GemVG zu erfolgen. Haushaltsbeschlüsse sind von der Obfrau bzw. dem Obmann an der Amtstafel des Verbands kundzumachen.

§ 13

Haftung

Durch die Übernahme der Erhaltung und der Kosten der unter § 2 Abs. 1 genannten Wege durch den Verband wird § 1319a ABGB nicht berührt. Die Haftung für den jeweiligen ordnungsgemäßen Wegzustand verbleibt bei den Gemeinden.

§ 14

Mitteilungspflicht

Die Mitgliedsgemeinden sind verpflichtet, dem Verband alle für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mitteilungen zu machen.

§ 15

Austritt

(1) Der Austritt einer Mitgliedsgemeinde aus dem Verband bedarf eines Beschlusses des Gemeinderats und darf nur aus wichtigen, insbesondere wirtschaftlichen Gründen und nur

dann erfolgen, wenn dieser Gemeinde eine weitere Verbandszugehörigkeit nicht zugemutet werden kann.

(2) Die Austrittserklärung ist unter Anschluss des Beschlusses über den Austritt bei der Geschäftsstelle des Verbands einzubringen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 5 Oö. GemVG. Der Austritt wird mit dem Inkrafttreten der Verordnung, mit der der Austritt genehmigt wird, wirksam.

(3) Hinsichtlich der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung hat die Verbandsversammlung mit der betreffenden Mitgliedsgemeinde eine einvernehmliche Lösung herzustellen.

(4) Die verbleibenden Mitgliedsgemeinden haben unverzüglich eine den geänderten Verhältnissen angepasste Satzung zu beschließen und diese der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

§ 16

Auflösung

(1) Die Auflösung des Verbands kann durch übereinstimmende Beschlüsse der Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden erfolgen.

(2) Die Auflösung des Verbands bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, die unter Berücksichtigung des § 11 Abs. 2 Oö. GemVG durch Verordnung zu erteilen ist, und wird mit dem Inkrafttreten der Verordnung wirksam.

(3) Im Falle der Auflösung des Verbands sind allenfalls bestehende Dienstverhältnisse unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen aufzulösen.

(4) Das Vermögen des Verbands ist zur Abdeckung der Verbindlichkeiten heranzuziehen. Das verbleibende Vermögen ist nach dem Aufteilungsschlüssel des § 2 Abs. 7 aufzuteilen. In gleicher Weise haben die Mitgliedsgemeinden die mit den dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Angelegenheiten auf Grund der Auflösung verbundenen Kosten, einschließlich allfälliger zukünftiger Ruhe- oder Versorgungsgenüsse, zu tragen.

(5) Unter der Voraussetzung des § 11 Abs. 6 Oö. GemVG hat die Landesregierung den Verband nach Anhörung der Mitgliedsgemeinden durch Verordnung aufzulösen; im Übrigen gilt § 11 Oö. GemVG.

§ 17

Entscheidung in Streitfällen

Die Landesregierung hat auf Antrag des Verbands oder einer Mitgliedsgemeinde über Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis zu entscheiden.

§ 18

Aufsicht über den Verband

Auf die Aufsicht über den Verband sind die Bestimmungen des VII. Hauptstücks der Oö. Gemeindeordnung 1990 entsprechend anzuwenden.

02. Sitzung des Gemeinderates am 13. Dezember 2021

10) Recht und Grund, öffentliche Ordnung und Sicherheit Berichterstatter: Bgm. DI Peter Schobesberger

I) Objekt Gmundner Straße 32; Verkauf der Liegenschaft; Art des Verfahrens; Grundsatzbeschluss

Der Berichterstatter teilt mit, dass sich die Liegenschaft Gmundner Straße 32, EZ 285, KG 50325 Vöcklabruck seit 1929 im Privatbesitz der Stadtgemeinde Vöcklabruck befindet. Sie besteht aus dem Grundstück 149/2 (379,5 m²) und der Baufläche .110 (250 m²) mit einer Gesamtfläche von 629,5 m² und befindet sich im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan 5/2013 im Bauland - Wohnen.

Das ehemalige Bruderhaus bzw. Bürgerspital wurde im Jahr 2008 mit Bescheid unter Denkmalschutz gestellt. Das Gebäude steht seit fast 20 Jahren leer und ist unbewohnt. In den vergangenen Jahren wurden keine bzw. nur die absolut notwendigsten Arbeiten durchgeführt.

In der Vergangenheit gab es vereinzelt Interessenten, welche das Gebäude käuflich erwerben wollten, aber nach einem Lokalausgleich der Liegenschaft verflüchtigte sich das Interesse. Im Jahr 2020 wurde die BIG beauftragt eine Bausubstanzanalyse durchzuführen, um der Stadtgemeinde Zahlen zu liefern, wieviel in den kommenden Jahren investiert werden müsste. Dabei wurden zwei Szenarien untersucht: 1. Notinstandhaltung und 2. Instandsetzungsarbeiten zur Revitalisierung.

Das Ergebnis der Untersuchungen der BIG wurde am 18.03.2021 präsentiert (siehe Beilage).

Die wichtigsten Projektinformationen der Untersuchung in Zahlen:

Notinstandhaltung (dringende Sicherheitsmaßnahmen zur gefahrlosen Gebäudebenützung):

€ 25.200,-

Instandsetzungsmaßnahmen für eine Revitalisierung:

€ 1.110.000,-

Bei den Budgetgesprächen wurde unter anderem darüber beraten, was mit dem Gebäude passieren soll und ob die erforderlichen Mittel für eine Notinstandhaltung für das Jahr 2022 aufgebracht werden können. Angesichts der budgetären Situation der Stadtgemeinde scheint es unrealistisch, in den kommenden Jahren € 1,11 Mio. zu investieren um das Gebäude zu revitalisieren.

Aus diesem Grund wäre es zielführend, die Liegenschaft zu veräußern (mit allen Einschränkungen/Verpflichtungen welche durch den Bescheid des Denkmalschutzes vorgegeben sind), sodass für die Stadt diese Immobilie keine „Belastung“ mehr darstellt. Dabei würde es sich anbieten, den Verkauf mit einer freiwilligen Feilbietung, so wie dies beim Verkauf der ehemaligen Landesmusikschule durchgeführt wurde, abzuwickeln.

Zeitlich wäre geplant, bis Februar 2022 die Feilbietungsbedingungen durch einen Notar ausarbeiten zu lassen und diese dann in der Sitzung des Gemeinderates am 21.03.2022 zu beschließen. Im Anschluss

daran kann die Liegenschaft veräußert werden. Schätzungen zufolge könnte ein Verkaufserlös von rund € 200.000,- erzielt werden.

Der Berichterstatter stellt sodann den **Antrag**, den Verkauf der Liegenschaft Gmundner Straße 32 im Feilbietungsverfahren zuzustimmen.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen **B e s c h l u s s**, diesem Antrag zuzustimmen.

Beilagen

Liegen aufgrund des Datenvolumens im Akt in der Bauabteilung auf

Vöcklabruck, 17. Dez. 2021

F.d.R.d.A.:

Die Schriftführerin:



.....
Mag. Sandra Karlsberger

Der Vorsitzende:

Bgm. DI Peter Schobesberger eh.

Ergeht gleichlautend an die Bauabteilung

02. Sitzung des Gemeinderates am 13. Dezember 2021

- 10) **Recht und Grund, öffentliche Ordnung und Sicherheit**
Berichterstatter: Bgm. DI Peter Schobesberger

DRINGLICHKEITSANTRAG

m) OÖ Zivilschutz; Förderansuchen 2021; Beschlussfassung

Der Berichterstatter teilt mit, dass Herr Josef Lindner, Landesgeschäftsführer des OÖ Zivilschutzverbandes, ersucht im Schreiben vom Dezember 2021 um Auszahlung einer Förderung für das Jahr 2021.

Gefahrenerkennung, Selbstschutzmaßnahmen und richtiges Verhalten in Notsituationen sind die Basis für mehr Sicherheit in der Bevölkerung. Ziel des OÖ Zivilschutzes ist es durch gezielte Aktionen und Projekte dieses Sicherheitsbewusstsein bei den Bürgerinnen und Bürgern zu stärken und auf die Wichtigkeit von Selbstschutzmaßnahmen und Vorkehrungen zur Eigenvorsorge hinzuweisen.

Nur durch die finanzielle Unterstützung ist es dem Zivilschutz möglich die Projekte und Angebote auch zukünftig umsetzen zu können.

Der Förderbetrag beträgt unverändert, wie in den letzten Jahren, 0,17 € pro Einwohner. Die Bevölkerungszahl wurde nach aktuellen Angaben der Statistik Austria berechnet. Für die Gemeinde Vöcklabruck errechnet sich ein Förderbeitrag in der Höhe von **€ 2.108,51**.

Im Jahr 2020 kam ein Förderbetrag in der Höhe von € 500,00 an den OÖ Zivilschutz zur Auszahlung. Auf dem Konto 1/1800-7570 sind € 1.000,-- vorgesehen.

Der Berichterstatter stellt sodann den **Antrag**, die Förderung des OÖ Zivilschutzes in Höhe von **€ 500,-** zu genehmigen.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen **B e s c h l u s s**, diesem Antrag zuzustimmen.

Vöcklabruck, 17. Dez. 2021

F.d.R.d.A.:

Die Schriftführerin:



Mag. Sandra Karlsberger

Der Vorsitzende:

Bgm. DI Peter Schobesberger eh.

Ergeht gleichlautend an die Allgemeine Verwaltung, Ing. Christian Wimmersberger

02. Sitzung des Gemeinderates am 13. Dezember 2021

11) Umwelt, Mobilität, Integration, Asyl und Spielplätze Berichterstatterin: GR Petra Wimmer, MA

a) Integrationskonzept 2022; Genehmigung

Die Berichterstatterin teilt mit, dass es Ziel des Integrationskonzepts ist, einen Beitrag zu leisten, um ein gesellschaftliches Umfeld zu schaffen, indem Integration und Vielfalt als Chance und Bereicherung wahrgenommen und die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben in unterschiedlichen Bereichen gestärkt werden. Die Stadtgemeinde ist sich dieser verantwortungsvollen Aufgabe bewusst und unterstützt daher Maßnahmen und Projekte, die nachhaltig zu einem gelingenden Zusammenleben in Vöcklabruck beitragen. Die Vielfalt der Projekte und geplanten Maßnahmen verdeutlichen auch, dass sich die Stadtgemeinde Vöcklabruck darüber im Klaren ist, dass Integration als Querschnittsthema zu behandeln ist und daher Unterstützung in unterschiedlichen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens für unterschiedliche Zielgruppen wichtig ist.

Unter dem Motto "Vielfalt sichtbar machen" wurden in den vergangenen Jahren viele neue Projekte initiiert und umgesetzt. eingeschlagenen Weg fortzusetzen

Neben der Fortführung bewährter Projekte in den Bereichen Bildung & Jugend, Frauenförderung, Zusammenleben und Öffentlichkeitsarbeit ist die Stadtgemeinde Vöcklabruck auch stets offen für neue Ideen und gerne bereit auf neue Bedarfe entsprechend zu reagieren. Mit dem neuen Motto "Vielfalt stärken" bekennt sich die Stadtgemeinde Vöcklabruck zum Thema Integration und Zusammenleben. Die Stadtgemeinde Vöcklabruck ist gerne bereit den begonnen Integrationsprozess fortzuführen und sieht vor allem in der Stärkung und Unterstützung der Prozesspartner gute Ansätze, um die erfolgreiche Arbeit kontinuierlich fortzusetzen.

Wie auch bereits in der Vergangenheit soll es auch in den kommenden Jahren wieder darum gehen, Vöcklabrucker*innen für das Thema zu sensibilisieren und die gesellschaftliche Vielfalt als Bereicherung und Chance wahrzunehmen. Die Stadtgemeinde Vöcklabruck schafft für die Bevölkerung Partizipationsmöglichkeiten und legt Wert darauf, dass jedE Bürger*in die Möglichkeit hat, sich aktiv am Integrationsprozess zu beteiligen. So werden Projektideen engagierter Personen genauso weiterhin unterstützt, wie die Möglichkeit geschaffen sich niederschwellig bei diversen Projekten und Aktionen aktiv zu beteiligen. Auch der öffentliche Raum soll als Platz für gesellschaftliche Vielfalt verstanden und genutzt werden. Die Stadtgemeinde Vöcklabruck bekennt sich zum eingeschlagenen Weg und den geschaffenen Strukturen, die im GR-Beschluss vom 08. Juni 2020 verfestigt wurden.

In Folge wird ein Überblick über geplante Projekte 2022 gegeben, die in Kooperation mit vielen Vöcklabrucker Sozial- und Bildungseinrichtungen entstanden sind. Es werden sowohl erfolgreiche Projekte weitergeführt als auch neue Projekte konzipiert, welche auf entstehende oder veränderte Bedürfnisse reagieren. Dabei muss erwähnt werden, dass es wesentlich mehr Projekte in Vöcklabruck gibt, diese aber keine Gemeindeförderungen benötigen und somit im Integrationskonzept nicht aufscheinen. Ein Großteil der Projekte sind im Bereich „Jugend/ Kinder /Bildung“ angesiedelt und lassen somit erkennen, welchen Schwerpunkt Integrationsarbeit in Vöcklabruck setzt. Weiters ist der Bereich der „Frauenförderung“ ein großes Anliegen, das uns seit jeher begleitet.

Projekte, welche den Bereich „Zusammenleben & Öffentlichkeitsarbeit“ zugeordnet sind und sich um Gemeinwesenarbeit, Sensibilisierung und Aufklärung bemühen sind aus dem Vöcklabrucker Integrationskonzept ebenfalls nicht mehr wegzudenken.

Integrationsprojekte im Rahmen des Gemeindeförderprogramms				
	Kurzbeschreibung	Zielgruppe	Wirkung	Gesamtkosten*
1	Jugend, Kinder & Bildung: Integrationshelfer*innen + Ferienlernkurs mit dem Schwerpunkt „Deutsch als Fremdsprache“ Kooperationspartner*in: Verein Sozialzentrum, Volksschulen Vöcklabruck Status: weiterlaufendes bzw. wiederholendes Projekt			
	<p>Die Integrationshelfer*innen begleiten und unterstützen die Volksschulen Schererstraße und die Pestalozzischule. Die sieben Integrationshelfer*innen (Anzahl der Stunden und Mitarbeiter*innen wird laufend dem Bedarf angepasst) haben pädagogische Erfahrungen bzw. haben bereits Lehrtätigkeiten ausgeübt und sprechen zum Großteil mehrere Sprachen. Schüler*innen und Lehrende werden während des Unterrichts in ihrer Lern- und Lehrtätigkeit unterstützt, wobei insbesondere auf Kinder eingegangen werden kann, die intensivere Betreuung Begleitung benötigen</p> <p>Der Ferienlernkurs in den Sommerferien 2022 mit Schwerpunkt Deutsch wird ebenfalls von den Integrationshelfer*innen abgehalten und bildet eine wichtige Ergänzung der schulischen Unterstützung während des Schuljahres. Volksschulkinder und Schulanfänger*innen haben für 4 Wochen (3 Vormittage pro Woche) in den Ferien die Möglichkeit Gelerntes zu festigen und ihre Deutsch-Kompetenzen auszubauen.</p> <p>Die Familien leisten dabei einen Selbstbehalt.</p>	<p>Das Projekt „Integrationshelfer*innen“ richtet sich an Volksschulkinder mit erhöhtem Lern- und Betreuungsbedarf, Klassen, die ohne Unterstützung den Regelunterricht nicht bewältigen können, zugereiste Pädagog*innen, die Erfahrung an Schulen sammeln möchten</p> <p>Der Ferienlernkurs richtet sich an Volksschulkinder und Schulanfänger*innen mit Nachholbedarf in der deutschen Sprache</p>	<p>Kinder erzielen größere Lernfortschritte, da sie den Unterrichtsstoff im Einzelsetting oder in Kleingruppen vermittelt bekommen</p> <p>Klassenlehrer*innen werden entlastet</p> <p>Ziel des Ferienlernkurses ist es angeeignetes Wissen und Sprachkompetenzen über die Sommerferien zu erhalten beziehungsweise zu erweitern</p>	<p>24.200,-</p> <p>(davon können 5.250,- aus Spenden lukriert werden, 200,- beträgt der Selbstbehalt für den Ferienlernkurs, um 18.750,- Euro wird im Rahmen des Integrationskonzeptes angesucht)</p>
2	Jugend, Kinder & Bildung: „SPOKI international“, Fördertopf Sportkindergarten Kooperationspartner*in: Sportkindergarten Vöcklabruck Status: weiterlaufende Projekt			
	<p>Das Angebot SPOKI (Sportkindergarten) ist eine Vöcklabrucker Besonderheit und wird seit vielen Jahren sehr erfolgreich angeboten. Der Anteil der „Nicht Bio-österreichischen“ Kinder ist sehr gering und entspricht in keiner Weise der Zusammensetzung in den Kindergärten.</p> <p>Um dieses Angebot möglichst vielen Familien zugänglich zu machen, wurde die Erklärung zum Sportkindergarten in 8 verschiedene Sprachen übersetzt und in den fünf Vöcklabrucker Kindergärten ausgehängt.</p> <p>Für Familien mit geringem Einkommen übernimmt die Gemeinde einen Kostenanteil von 80 % beim laufenden Programm des Sportkindergartens und bei den Schwimmkursen.</p>	<p>Kinder von 3 – 6 Jahren, aus Familien, welche die Teilnahmegebühren nicht aufbringen können</p>	<p>Kindern und deren Eltern werden Sportarten und Sportstätten nähergebracht.</p> <p>Dieses vielfältige Sportangebot soll Kinder in ihren Bewegungsablauf unterstützen und helfen „ihre Sportart“ zu wählen.</p>	<p>400,-</p>

3	<i>Jugend, Kinder & Bildung: „Mach (k)ein Theater“ - theaterpädagogische Begleitung von heterogenen Gruppen</i> Kooperationspartner*innen: Ganztageschule Vöcklabruck Status: neues Projekt		
<p>Nach den guten Erfahrungen mit der Begleitung durch „soziales Lernen“ ist die Ganztageschule bestrebt weitere Methoden zur Unterstützung der Kinder in der Nachmittagsbetreuung zu installieren. Das schwierige soziale Umfeld und die teilweise traumatischen Erfahrung (Fluchtgeschichte) vieler Kinder bedürfen einer besonderen Aufmerksamkeit und einem Angebot, das die Möglichkeiten der Nachmittagsbetreuung übersteigt. Bei den theaterpädagogischen Workshops lernen die Kinder unterschiedliche Methoden des Theaters kennen und können auf kreative Weise in unterschiedliche Rollen schlüpfen, ihre Erfahrungen darstellen und gemeinsame Themen bearbeiten. Theaterspiel als sozialpädagogische Methode fördert soziale Fähigkeiten und Fertigkeiten, weil sie für das Gelingen des Spiels wirklich gebraucht werden: Aufmerksamkeit, Wahrnehmung, Gedächtnis, sprachlicher und körperlicher Ausdruck, Präsenz im Auftritt, Verlässlichkeit, Pünktlichkeit, Fantasie... Die Workshops starten nach den Sommerferien und begleiten die Kinder über einen Zeitraum von ca. 4 Monaten.</p>	<p>Volksschulkinder der Nachmittagsbetreuung, 3. & 4. Klasse</p>	<p>Erwerb sozialer Kompetenzen wie konstruktive Konfliktlösungsstrategien und Empathievermögen; Stärken der Kinder durch Reflexion und Erfolgserlebnisse; Schulung der Selbst- und Fremdwahrnehmung</p>	<p>3.000,-</p>
4	<i>Jugend, Kinder & Bildung: Bildungsdolmetsch</i> Kooperationspartner*in: Schulen und Kindergärten in Vöcklabruck Status: weiterlaufendes Projekt		
<p>Den Bildungseinrichtungen in Vöcklabruck liegt eine aktuelle Liste an „Laien-Dolmetsch*innen“ vor, welche für Übersetzungstätigkeiten angefragt werden können. Die Gemeinde übernimmt dabei das Honorar der „Laiendolmetscher*innen in der Höhe von 15,00 € pro Stunde.</p>	<p>Bildungseinrichtungen die Unterstützung bei Gesprächen mit „Nicht ausreichend Deutsch sprechenden“ Eltern in Form von Dolmetsch Leistungen benötigen.</p>	<p>Bildungseinrichtungen wird eine bessere Kommunikation ermöglicht, Eltern erhalten Unterstützung ihre Fragen und Anliegen zu kommunizieren, Familienangehörige werden nicht zum Dolmetschen herangezogen</p>	<p>200,-</p>

5	Jugend, Kinder & Bildung: JOIN IN – bunte Ferienmappe für Kinder Kooperationspartner*in: Stadtmarketing Vöcklabruck, Anbieter*innen von Ferienangeboten Status: neues Projekt		
<p>Vöcklabrucker Bildungs- und Freizeitangebote für die Sommerferien werden in einer Mappe gesammelt und können von Familien in vorgegebenen Stellen (Rathaus, Tourismusbüro, Varena...) abgeholt werden.</p> <p>Auf der Mappe wird der Inhalt mehrsprachig erklärt. Weiters werden Anbieter*innen dazu angeregt „Aktivplätze“ bereitzustellen, um auch Kindern aus einkommensschwachen Familien eine Teilnahme zu ermöglichen.</p> <p>Das Zusammentragen der Angebote und die Kommunikation mit Anbieter*innen wird vom Stadtmarketing übernommen.</p> <p>☉ die Kosten der Mappen (Grafik, Dolmetsch, Druck) wird ihm Rahmen des Integrationskonzeptes um Förderung angesucht. In weiterer Folge kann ein Ausbau Richtung gemeinsamer Anmeldestelle angedacht werden.</p>	<p>Familien mit Kindern, die Interesse an Ferienaktivitäten haben. Insbesondere Familien, die aufgrund sprachlicher oder finanzieller Barrieren bis dato keinen Zugang gefunden haben. Anbieter*innen von Ferienangeboten.</p>	<p>Die Vielfalt der teilnehmenden Kinder wird positiv beeinflusst, Überblick über Ferienangebote wird erleichtert</p>	<p>3.000,-</p>
6	Jugend, Kinder & Bildung: Methodenseminar „Vertrauen in Vielfalt“ Kooperationspartner*in: SOS-Menschenrechte, Pädagogische Hochschule Status: neues Projekt		
<p>Gruppendynamische Methoden, Spiele und Übungen zur Unterstützung von heterogenen Klassen und Gruppen.</p> <p>Praktischer Methodenkoffer für Lehrende und Gruppenleiter*innen.</p>	<p>Menschen, die mit heterogenen Gruppen arbeiten (Lehrende, Pädagoginnen, Gruppenleiter*innen)</p>	<p>Bildungsangebot, Systempartner*innen werden zum Thema sensibilisiert und erlernen neue Methoden</p>	<p>800,-</p> <p>(200 Euro übernimmt die PH)</p>
7	Jugend / Kinder / Bildung: Jugendbegegnung in Obertraun Kooperationspartner*in: Jugendzentrum youX Status: neues Projekt		
<p>Ausflug mit Besucher*innen des Jugendzentrums in ein Selbstversorgerhaus in Obertraun.</p> <p>Am Programm stehen je nach Wetter verschieden Naturerlebnisse rund um Obertraun. Es wird gemeinsam gekocht, gespielt und womöglich auch getanzt.</p> <p>Es wird mit 15 Teilnehmer*innen gerechnet, die einen Selbstkostenbeitrag zu entrichten haben</p>	<p>Jugendliche und junge Erwachsene bis 19 Jahre.</p>	<p>intensiver Austausch auf verschiedenen Ebenen: kulturelle Vielfalt der JUZ-Besucher*innen wird erlebbar (Speiseplan, Musik...), Vielfalt, Unterschiede und Gemeinschaft werden als Bereicherung erlebt („alle sitzen im</p>	<p>950,-</p> <p>(Es werden verschiedenen Fördertöpfe angefragt, ein Teil wird vom YouX beigesteuert und ein Selbstbehalt ist zu entrichten, um 600,- Euro wird im Rahmen des Integrationskonzeptes angesucht)</p>

		selben Boot + ziehen an einem Strang“)	
--	--	--	--

8	Frauenförderung: Selbstbewusstsein und Selbstverteidigung für junge Frauen und Mädchen (Fokus Frauen und Mädchen mit Migrationsgeschichte) Kooperationspartner*in: Jugendzentrum youX Status: neues Projekt		
----------	--	--	--

<p>Die Kursteilnehmerinnen werden in den Bereichen Selbstbewusstsein, Selbstbehauptung und Selbstverteidigung geschult. Auseinandersetzung mit drohenden Formen der Belästigung und Erniedrigung (aufgrund von Geschlecht oder Herkunft). Es handelt sich dabei um einen 10-stündigen Kurs, aufgeteilt auf drei Tage, durchgeführt vom Verein „Drehungen“ (verein-drehungen.at).</p>	<p>Junge Frauen und Mädchen. (Fokus bei der Bewerbung: Frauen und Mädchen mit Migrationsgeschichte)</p>	<p>positive Haltung zur eigenen Identität und zum eigenen Körper, körperliche oder verbale Grenzübertretungen wahrzunehmen und darauf reagieren, Geschlechter-spezifische Gewalt erkennen und mit erlernten Techniken gezielt entgegnetreten lernen gefährliche Situationen zu vermeiden, Gewaltprävention</p>	<p>1.000,-</p> <p>(Es werden verschiedenen Fördertöpfe angefragt, ein Teil wird vom YouX beigesteuert und ein Selbstbehalt ist zu entrichten, um 300,- Euro wird im Rahmen des Integrations-konzeptes angesucht)</p>
--	---	--	--

9	Frauenförderung: Regionaler Deutschkurs für Frauen mit Kinderbetreuung Kooperationspartner*in: Wohnen im Dialog, Institut interkulturelle Pädagogik Status: weiterlaufende Projekt		
----------	---	--	--

<p>„Mama lernt Deutsch“ - Kurse, zielen auf den Spracherwerb und die gesellschaftliche Teilhabe von Frauen ab, deren Erstsprache nicht Deutsch ist. Der Kurs beinhaltet auch integrative Bildungsmodule sowie Kontakt zwischen Eltern und Kindergarten/Schule. Der Kurs orientiert sich an der Lebenswelt der Teilnehmer*innen. Im Laufe des Jahres 2022 werden in Absprache mit Wohnen im Dialog 123 Kurseinheiten mit Kinderbetreuung abgehalten</p>	<p>Frauen mit nicht deutscher Muttersprache und kleinen Kindern, die noch nicht den Kindergarten oder die Schule besuchen.</p>	<p>Erwerb und Verbesserung der Deutsch Kenntnisse, Förderung gesellschaftlicher Teilhabe, Stärkung des Selbstwert-gefühls, Erhöhung der Motivation zur Weiterbildung, Stärkung der sozialen und interkulturellen Kompetenzen aller Beteiligten, Stärkung des Zusammenhalts</p>	<p>Gemeinde-anteil: 3.168,-</p> <p>(Förder-ansuchen wird von IIP gestellt)</p>
--	--	--	--

10	Frauenförderung: Schwimmkurs für Frauen Kooperationspartner*in: Mensch und Arbeit Status: wiederholendes Projekt		
Ansuchen und Organisation durch „Mensch & Arbeit“, um Frauen den Betrieb im Hallenbad näher zu bringen und eine Basis fürs Schwimmen zu bieten. Die Frauen leisten dabei einen Selbstbehalt.	Zugang über den Kooperationspartner „Mensch und Arbeit“, Frauen mit Migrationshintergrund, die keine Schwimmkenntnisse besitzen.	Emanzipation durch Schwimmen lernen, Selbstsicherheit im Wasser und Erfahrungen im öffentlichen Hallenbad sammeln. Abbau von Hemmschwellen.	300,- (Teilbetrag der Gesamtkosten, um welchen im Rahmen des Integrationskonzeptes angesucht wird)

11	Frauenförderung: Internationale Frauenbegegnungen, Sprechcafes und Frauentreffs Kooperationspartner*in: Mensch und Arbeit Status: weiterlaufene und wiederholende Projekte		
4x im Jahr werden Treffen für Frauen aus aller Welt angeboten, 2022 ist auch wieder ein Frauenfest anlässlich des Weltfrauentages geplant, monatlich finden Sprech-Cafés statt. Es gibt bei jedem Frauentreffen ein gestaltetes Programm zu einem Thema.	Frauen mit und ohne Migrationshintergrund verschiedenster Herkunft, Religion, Sprache, Schicht und Alters	Bei den monatlichen Sprech-Cafés geht es primär um das Üben und Erlernen der deutschen Sprache und in Kontakt kommen mit anderen Frauen. Bei den Frauentreffen und dem Frauenfest stehen die Begegnung und der kulturelle Austausch im Mittelpunkt.	700,- (Teilbetrag der Gesamtkosten, um welchen im Rahmen des Integrationskonzeptes angesucht wird)

	Zusammenleben & Öffentlichkeitsarbeit: „Auf gute Nachbarschaft - Einzugsbegleitung“ Kooperationspartner*in: Verein Sozialzentrum Status: weiterlaufende Projekt		
Damit das Ankommen in der neuen Wohnumgebung und das Auskommen mit den neuen Nachbar*innen gut gelingen kann, haben wir das Projekt „Auf gute Nachbarschaft-Einzugsbegleitung“ entwickelt. Speziell geschulte freiwillige Mitarbeiter*innen leisten konkrete Unterstützung in den Bereichen Wohnen, Finanzen, Abfall, Umgang mit Energie etc. Die freiwilligen Mitarbeiter*innen werden von hauptamtlichen Kolleg*innen unterstützt, die einerseits koordinierend tätig sind, andererseits Wohnungen akquirieren und die Kontakte mit den Vermietern pflegen.	Zielgruppe des Projektes sind Mieterinnen und Mieter, vorwiegend aus Drittstaaten aber auch aus EU-Ländern die Unterstützung beim Wohnungseinstieg brauchen. Es sind vor allem Menschen, die zu ersten Mal eine Wohnung in Österreich mieten und damit sehr	"Ankommen" in der Wohnung bzw. Wohnumgebung wird unterstützt. Hilfe für Mieter*innen beim Wohnungseinstieg, respektvoller, nachbarschaftlicher Umgang, Konfliktprävention, Basis für weitere Integrationssschritte	24.800,- (Gemeindeanteil teilt sich auf drei Gemeinden auf, Vöcklabruck: 15%/ 7,5% Attnang-Puchheim: 15 %/ 7,5% Regau: 10 %/ 5%)

		gefordert bzw. überfordert sind.	in Beschäftigung und Bildung.	
13	<i>Zusammenleben & Öffentlichkeitsarbeit: Wohnen im Dialog</i> Kooperationspartner*in: Volkshilfe WID Status: weiterlaufendes Projekt			
	Wohnen im Dialog hilft das Zusammenleben der Menschen zu verbessern und agiert vor allem in heterogen zusammengesetzten Wohnsiedlungen (Dürnau), wo viele Menschen mit unterschiedlichen kulturellen, ethnischen und sozialen Hintergründen zusammenleben. Die tägliche Gemeinwesenarbeit wird in Kooperationen mit: Bewohner*innen, Bauvereinigungen, Kommunen, Vereinen und Institutionen umgesetzt. Das Team von Wohnen im Dialog vermittelt bei Nachbarschaftsproblemen und Streitigkeiten (Konfliktbegleitung, Mediation) und hilft bei Problemen mit Vermieter*innen. WID arbeitet präventiv in festgelegten Zielgebieten und setzt Akzente in der Öffentlichkeitsarbeit im gesamten Stadtgebiet.	Bewohner*innen in festgelegten Vöcklabrucker Stadtteilen (Dürnau), Stadtgemeinde Vöcklabruck, Öffentlichkeits- und Sensibilisierungsarbeit für alle Vöcklabrucker*innen	Verbesserte Wohnqualität, weniger Konflikte, Beitrag zur Integration und sozialen Frieden, Sensibilisierung zu wichtigen sozialen Fragen	Gemeindeanteil: 17.000,- (Förderansuchen wird von der Volkshilfe gestellt)

14	<i>Zusammenleben & Öffentlichkeitsarbeit: Nachbarschaftsprojekte Dürnau</i> Kooperationspartner*in: Wohnen im Dialog Status: wiederholende und neue Projekte			
	Projekte und Veranstaltungen tragen zu einem gelingenden Miteinander und der Vorbeugung von Konflikten in der Dürnau bei. Das Zusammenkommen hilft Vorurteile abzubauen und zwischenmenschliche Beziehungen zu stärken. Geplante Aktionen sind u.a. Kochworkshops, Kunstaktionen, Nikolaus-Fest, Living Library, Bücherzelle, Freizeitangebote (Sport, Kultur, Gesundheit), etc., der bewährte Spielbus kommt neu dazu	Bewohner*innen der Dürnau sowie deren soziales Umfeld	Gelingendes Miteinander, Wohnqualität wird verbessert, Konflikten wird vorgebeugt, Wohngebiet wird aufgewertet,	800,-

15	<i>Zusammenleben & Öffentlichkeitsarbeit: Aktionstage im Jahreszyklus</i> Kooperationspartner*in: verschiedene Organisationen in Vöcklabruck Status: wiederholende und neue Projekte			
	Veranstaltungen rund um den internationalen Tag der Menschenrechte, Frauentag, Tage gegen Rassismus, langer Tag der Flucht...,	Einwohner*innen aus Vöcklabruck und Umgebung	Integrationsarbeit wird sichtbar gemacht, Begegnungsräume werden geschaffen, kulturelle Vielfalt wird positiv wahrgenommen	300,-

16	<i>Zusammenleben & Öffentlichkeitsarbeit: Miteinander Vöcklabruck - Vielfalt sichtbar machen</i>			
----	--	--	--	--

Kooperationspartnerin: Susanne Binder Status: weiterlaufendes Projekt			
Angebote, Projekte und Aktionen, welche sich in Vöcklabruck für gelingende Zusammenleben, Integration und Vielfalt einsetzen werden medial beworben und für eine breitere Öffentlichkeit erlebbar gemacht. Menschen, die sich im Bereich Zusammenleben und Integration engagieren werden vor den Vorhang geholt. Diese mediale Begleitung, Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung soll weiterhin durch Susanne Binder erfolgen, die 2019 diese „Social Media-Kampagne“ gestartet.	Einwohner*innen aus Vöcklabruck und Umgebung	Integrationsarbeit wird sichtbar gemacht, kulturelle Vielfalt wird positiv wahrgenommen, Stereotypen werden abgebaut	3.000,-
17 Zusammenleben & Öffentlichkeitsarbeit: KULTOURS – Culture in Company Kooperationspartnerin: Eva Svager Status: weiterlaufendes Projekt			
Das Angebot „Kultours - Culture in Company“ möchte den Bereich Kultur für Migrant*innen öffnen und <ul style="list-style-type: none"> - Migrant*innen gesellschaftliche Teilhabe am kulturellen Leben der Mehrheitsgesellschaft ermöglichen (Überwinden von Schwellenängsten) - ein positives, emotionales, kulturelles Erlebnis mit allen Sinnen in einem sicheren Setting (Gruppe) ermöglichen. Dieses wird vorbereitet, begleitet und nachbesprochen 	Im Bezirk Vöcklabruck lebende Menschen unterschiedlicher Herkunftsländer, die bereits Deutschkenntnisse auf einem ungefähren Sprachniveau A2/B1 haben, und Interesse daran haben, kulturelle Veranstaltungen zu besuchen.	Migration innerhalb einer Mehrheitsgesellschaft sichtbar machen - in einem anderen, nicht so gewohnten Setting, auch als Gegenbild zum oft paternalistischen Bild gegenüber Migrant*innen	2.000,-

Zusammenleben & Öffentlichkeitsarbeit: Bunte Tour – Die Rätselralley im Herzen von Vöcklabruck Kooperationspartnerin: Stadtmarketing Status: weiterlaufendes Projekt, keine neuen Kosten			
Zusammenleben & Öffentlichkeitsarbeit: Integrationspreis Ist 2023 wieder angedacht, da 2022 aus Pandemiesicht eine Durchführung nicht gewährleistet werden kann. Eine Möglichkeit wäre, die als Kooperationsprojekt mit dem Stadtmarketing durchzuführen.			

***Im Rahmen des Gemeindeförderprogramms werden 60% - 80% der Kosten, welche bei der Stadtgemeinde als Fördersumme eingereicht werden, von der Integrationsstelle des Landes OÖ gefördert. Welcher Prozentsatz konkret zur Anwendung kommt ist im Vorfeld nicht zu eruieren.¹**

Somit bleiben bei allen Projekten 20% - 40% als Gemeindeanteil übrig, außer es ist bei den einzelnen Projekten anders angegeben.

¹ https://www.integrationsstelle-ooe.at/Gemeindefoerderung_DEU_HTML.htm

Des weiteren besteht die Hoffnung, dass auch der Sockelbeträgen in der Höhe von 3.000,- Euro zur Anwendung kommt.

Die folgende Tabelle stellt die Kosten mit den verschiedenen Fördersätzen dar, wobei sich der Gemeindeanteil auch zwischen den Beträgen bewegen kann.

	Projekttitlel	Kosten für Berechnungsgrundlage	Gemeindeanteil bei 60% Förderung	Gemeindeanteil bei 80% Förderung
1	Integrationshelfer*innen + Ferienlernkurs mit Schwerpunkt „Deutsch als Fremdsprache“	18.750,-	7.500,-	3.750,-
2	„SPOKI international“, Fördertopf Sportkindergarten	400,-	160,-	80,-
3	„Mach (k)ein Theater“ - theaterpädagogische Begleitung von heterogenen Gruppen	3.000,-	1.200,-	600,-
4	Bildungsdolmetsch	200,-	80,-	40,-
5	JOIN IN – bunte Ferienmappe für Kinder	3.000,-	1.200,-	600,-
6	Methodenseminar „Vertrauen in Vielfalt“	600,-	240,-	120,-
7	Jugendbegegnung in Obertraun	600,-	240,-	120,-
8	Selbstbewusstsein und Selbstverteidigung für junge Frauen und Mädchen (Fokus Frauen und Mädchen mit Migrationsgeschichte)	300,-	120,-	60,-
9	Regionaler Deutschkurs für Frauen mit Kinderbetreuung			3.168,-
10	Schwimmkurs für Frauen	300,-	120,-	60,-
11	Internationale Frauenbegegnungen, Sprechcafes und Frauentreffs	700,-	280,-	140,-
12	„Auf gute Nachbarschaft - Einzugsbegleitung“	24.800,-	3.720,-	1.860,-
13	Wohnen im Dialog			17.000,-
14	Nachbarschaftsprojekte Dürnau	800,-	320,-	160,-
15	Aktionstage im Jahreszyklus	300,-	120,-	60,-

16	Miteinander Vöcklabruck - Vielfalt sichtbar machen	3.000,-	1.200,-	600,-
17	KULTOURS – Culture in Company	2.000	800,-	400,-
Gemeindeanteil ohne Sockelbetrag			37.468,-	28.818,-
Sockelbetrag Land OÖ			- 3.000,-	- 3.000,-
Gemeindeanteil mit Sockelbetrag			34.468,-	25.818,-

Die Referentin weist darauf hin, dass es möglich wäre, dass das Land die Förderung von € 3.000,- nicht zur Gänze genehmigt. Dieser Spielraum müsste von der Stadt hier mit Zustimmung abgedeckt werden. Um Zustimmung wird gebeten. Sollte das Land voll fördern, steht eine Budgetunterschreitung fest.

Herr GR Roland Pröll-Bachinger sagt, nachdem keine Behandlung im Ausschuss stattfand und daher die Auseinandersetzung mit den Projekten nicht möglich war, wird sich die FPÖ enthalten.

Vizebgm. Dr. Kölblinger teilt für die ÖVP Zustimmung mit, da die Vergangenheit zeigte, dass die Arbeit eine wertvolle und gute ist und unterjährig kann im Ausschuss eine Befassung stattfinden.

SPÖ Löhr teilt mit, dass zugestimmt wird, die gute Arbeit der letzten Jahre soll fortgeführt werden und wenn wir wissen, was das Land fördert und ob Gelder gestrichen werden, dann ist noch ausreichend Zeit, das im Integrationsausschuss zu besprechen. Herr Löhr würdigt die Projekte als ausgezeichnet und lobt die Arbeit.

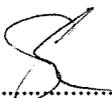
Die Berichterstatterin stellt sodann den **Antrag**, das ausgearbeitete Integrationskonzept für das Jahr 2022 zu genehmigen.

Der Gemeinderat fasst mit einem Stimmenverhältnis von 33:4 (Enthaltungen FPÖ) den mehrstimmigen **B e s c h l u s s**, diesem Antrag zuzustimmen.

Vöcklabruck, 20. Dezember 2021

F.d.R.d.A.:

Die Schriftführerin:



.....

Mag. Sandra Karlsberger

Der Vorsitzende:

Bgm. DI Peter Schobesberger eh.

Ergeht gleichlautend an die Integrationsabteilung, Mag. Irene Kellermayr

02. Sitzung des Gemeinderates am 13. Dezember 2021

11) Umwelt, Mobilität, Integration, Asyl und Spielplätze Berichterstatterin: StR Mag. Sonja Pickhardt-Kröpfel

b) Klimaallianz Oö.; Ernährungswende; Umsetzung von Maßnahmen in Vöcklabruck; Antrag der Grünen

Die Berichterstatterin liest den Antrag der Grünen wie folgt vor und erinnert, dass in der letzten Sitzung der vorhergehenden Periode am 5.7.2021 vom Gemeinderat Vöcklabruck beschlossen wurde, die Zielsetzung zur Klimaneutralität 2040 des Bundes zu unterstützen.

Zur Erreichung dieser Ziele wurde von der Klimaallianz OÖ ein 14-Punkte Plan vorgeschlagen. Im Punkt 13 geht es dabei um die Ernährungswende.

Der UN-Weltklimarat empfiehlt, den Konsum von Tierprodukten drastisch zu reduzieren. Das deckt sich auch mit den Gesundheitsempfehlungen sämtlicher Ernährungsgesellschaften weltweit.

Vöcklabruck bekennt sich dazu, eine Vorreiterrolle bei der kommunalen Umsetzung der Ernährungswende einzunehmen. Die Zielsetzung lautet, bei einem immer größer werdenden Anteil der von der Gemeinde bestellten Speisen den Empfehlungen des Klimarates sowie den Ernährungsgesellschaften Schritt für Schritt gerecht zu werden. Die Wahlmöglichkeiten sollen bestmöglichen Gesundheits-, Klima- und Tierwohlstandards entsprechen, die Anteile pflanzlicher, hochqualitativer, biologischer und regionaler Zutaten also Schritt für Schritt erhöht werden - bei gleichhoch bleibendem Wareneinsatz. Zu diesem Zweck wird dieses Thema dem Gesundheitsausschuss übergeben, der damit beauftragt wird, ein Positionspapier zur inhaltlichen und organisatorischen Umsetzung der Ernährungswende zu erarbeiten.

GR Andreas Löhr von der SPÖ meint, dass das im Prinzip bereits beschlossen ist und die Ernährungswende nur ein Punkt davon sei. Wozu braucht man einen weiteren Beschluss, dass das behandelt werden kann. Im Ausschuss soll sich inhaltlich damit befassen und einen Vorschlag machen, dafür sei der Ausschuss auch da.

Vizebgm. Dr. Kölblinger kann sich nicht vorstellen, dass der Wareneinsatz bei diesem Vorschlag gleich hoch bleiben kann. „Jäger“ sei ein Begriff, der kürzlich in der Zeitung zu finden war und meint, vegan zu essen, ausser Fleisch, dass man selber erlegt. In diesem Zusammenhang sei gerade der regionale Wochenmarkt erwähnt, wo man ehrlich und fair produzierte Lebensmittel ohne lange Transportwege kaufen kann. Sie sei auch der Meinung, die Angelegenheit solle im Ausschuss diskutiert werden und das wurde bereits beschlossen.

GR Thomas Koller von den Grünen ergänzt, egal ob im Ausschuss oder nicht, er findet, dass innerhalb der 14 Maßnahmen die Priorität der Fleischreduktion nach oben gehört. Es werde in jedem Fall zuviel Fleisch gegessen und die Erhöhung des regionalen Pflanzenverzehrs würde auch Zivilisationskrankheiten senken, nicht nur dem Klima- und dem Tierschutz dienen.

Zur Information: Kopenhagen hat den Fleischanteil in der öffentlichen Vergabe auf unter 5% gesenkt, ohne jegliche Kostenerhöhung.

Herr GR Thomas Koller teilt mit, dass es mittlerweile jede Menge Unterstützung gibt zB Workshops für Gastronomen, wie man vegane Kost dem Kunden schmackhaft verkauft.

Der Bürgermeister schlägt vor, die Angelegenheit an den Gesundheitsausschuss zuzuweisen, damit die Details ausgearbeitet werden können.

Der Bürgermeister stellt sodann den **Antrag**, diesen Tagesordnungspunkt dem Gesundheitsausschuss zuzuweisen.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen **B e s c h l u s s**, diesem Antrag zuzustimmen.

Vöcklabruck, 20. Dezember 2021

F.d.R.d.A.:

Die Schriftführerin:



.....

Mag. Sandra Karlsberger

Der Vorsitzende:

Bgm. DI Peter Schobesberger eh.

Ergeht gleichlautend an Umweltabteilung und an die Gesundheitsabteilung

02. Sitzung des Gemeinderates am 13. Dezember 2021

11) Umwelt, Mobilität, Integration, Asyl und Spielplätze Berichterstatterin: StR Mag. Sonja Pickhardt-Kröpfel

DRINGLICHKEITSANTRAG

c) Erweiterung der 30er-Zone in der Salzburger Straße bis zum Kreisverkehr Bezirkshauptmannschaft

Die Berichterstatterin bittet einen Vertreter der ÖVP, den eigenen Dringlichkeitsantrag vorzutragen. Somit teilt Vizebgm. Dr. Kölblinger mit, dass per Verordnung die bereits bestehende 30er Zone in der Salzburger Straße bis zum Kreisverkehr bei der Bezirkshauptmannschaft verlängert werden soll.

Seit September 2021 ist die neue Schule in Betrieb. Zahlreiche Eltern, die täglich den Verkehr beim Bildungscampus mit Sorge beobachten, sind an sie herangetreten. Die Sicherheit der Kinder hat oberste Priorität. Die Verkehrsdichte ist zu Stoßzeiten sehr hoch. Zudem wäre die Zu- und Abfahrt der Busse erleichtert, wenn die Geschwindigkeit des Fließverkehrs reduziert wäre. Auch der Radverkehr profitiert von der Temporeduktion.

Bereits am 13.7. dieses Jahres ging ein Antrag an die BH und im August wurde das Erhebungsblatt eingebracht. Der Sachverständige der BH hat dann erst am heutigen Tag, nach dem die Frau Preinerstorfer von der Stadtgemeinde anrief, eine negative Stellungnahme geschickt. Hätte der Sachverständige den „Leitfaden zur Verkehrsberuhigung bei Schulen, Horten“ usw. herangezogen, wären viele Argumente zu finden, die das Ansuchen unterstützen würden. Herangezogen wurde aber der Leitfaden „Tempo 30 – Zonenbeschränkung auf Gemeindestraßen“, wodurch es zum negativen Ergebnis kam. Daher sei es ein Anliegen der ÖVP, noch einmal mit Nachdruck um die 30er Zone zu kämpfen.

GR Andreas Löhr betont, dass die Sicherheit von Schülern allen am Herzen liegt und fragt, warum die ablehnende Stellungnahme der BH einging. Wie geht man weiter vor?

Der Bürgermeister schlägt vor, ein Privatgutachten in Auftrag zu geben. So würde auch der heutige Antrag lauten und die Finanzierung wäre gleich mit zu beschließen.

GR Mag. Stefan Hindinger von den Grünen ärgert sich schon länger über die Verkehrspolitik des Landes, die sich in den Gutachten der Sachverständigen der BH zeigt. Warum soll die Gemeinde aus eigenen Mitteln hier Gutachten zahlen?

Vizebgm. Stefan Maier von der SPÖ möchte auch die Politik der Sicherheit in den Vordergrund stellen. Als ehemaliger Verkehrsreferent weiß er, dass ein Privatgutachten kein Gegengutachten und auch der schnellere Weg zum Ziel wäre. Er interpretiert die negative Stellungnahme so, dass sich das Gutachten gegen die Ausweitung der Zone und nicht gegen die 30 km/h richtet. Mit einem Privatgutachten hätte man eines und könnte die Verordnung der 30 km/h beschliessen.

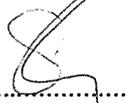
Der Bürgermeister stellt nach eingehender Diskussion den **Antrag**, einen Versuch für ein positives Gutachten bei der BH zu starten. Sollte das zu keinem positiven Ergebnis führen, dann ist die Finanzierung und die Auftragsvergabe eines Privatgutachtens hiermit genehmigt.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen **B e s c h l u s s**, diesem Antrag zuzustimmen.

Vöcklabruck, 20. Dezember 2021

F.d.R.d.A.:

Die Schriftführerin:


.....

Mag. Sandra Karlsberger

Der Vorsitzende:

Bgm. DI Peter Schobesberger eh.

Ergeht gleichlautend an die Mobilitätsabteilung

02. Sitzung des Gemeinderates am 13. Dezember 2021

12) Allfälliges

Der Bürgermeister bittet um Wortmeldungen.

StR Thomas Pamminger von der ÖVP schlägt vor, das Geld, welches für das Weihnachtsessen des Gemeinderates heuer wegen Corona nicht verwendet wird, zu spenden. Er schlägt vor, die Hälfte des Geldes an das Rote Kreuz und die andere Hälfte an den Sozialmarkt Der Korb zu spenden. Ob dies möglich ist, soll im Umlaufbeschluss bzw. im nächsten Stadtrat geklärt werden.

GR Ursula Soriat von der MFG äußert sich kritisch zum Impfpflichtgesetz.

(Anmerkung: Frau Soriat trug trotz Aufforderung während der gesamten Sitzung keine Maske).

GR Thomas Koller von den Grünen spricht über den hohen Fleischkonsum und den Zusammenhang zum Klimaschutz, der ein gemeinsames Anliegen im Gemeinderat darstellt. Er fordert alle auf, diesen Konsum zumindest an Weihnachten zu überdenken und gegebenenfalls zu reduzieren.

Vizebgm. Dr. Kölblinger wundert sich über die Dauer der Volksbank Baustelle am Stadtplatz. Diese wurde schon mehrmalig verlängert. Laut Auskunft der Bank, solle die Baustelle im März weitergehen, weil die Fassade gemacht wird. Das Baufirmen terminlich so schlecht planen können, sei ein Wink in Richtung Sondergebührenordnung. Mit einer empfindlichen Erhöhung der Gebühren, könne man dem in Zukunft vorbeugen.

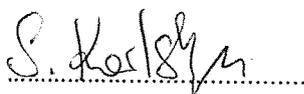
Alle Fraktionen senden ihre Weihnachtswünsche und freuen sich auf konstruktive Zusammenarbeit.

Der Bürgermeister wünscht ebenfalls allen Anwesenden Frohe Weihnachten, bedankt sich für die Mitarbeit und schließt die Sitzung.

Vöcklabruck, 19. Jänner 2022

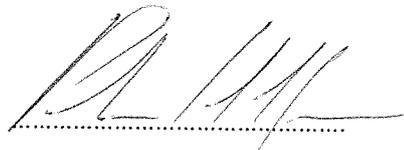
F.d.R.d.A.:

Die Schriftführerin:



Mag. Sandra Karlsberger

Der Vorsitzende:



Bgm. DI Peter Schobesberger